I. Verfassungs- und Verwaltungsorganismus.

A. Verfassung der Gemeinde und des Landes Wien.

a) Allgemeines.

Die vorliegende Berichtszeit erhält ihr kennzeichnendes Gepräge durch die grundlegenden Veränderungen der Gemeindeverfassung, Veränderungen, wie sie seit der Gemeindeordnung vom 6. März 1850 sich nicht in so einschneidendem Maße ereignet haben, denn die Schaffung des Gemeindestatutes vom 19. Dezember 1890 (Einverleibung der Vororte und Schaffung des Stadtrates), vom 24. März 1900 (allgemeines Wahlrecht für den IV. Wahlkörper) und die Ergänzungen vom 28. Dezember 1904 (Einverleibung von Floridsdorf) und 6. Juli 1910 (Einverleibungen weiterer Gebietsteile im XIII. und XXI. Bezirk) bedeuteten nur Fortbildungen, die Ergänzung der Gemeindevertretung auf Grund des Artikels 10 des Gesetzes vom 12. November 1918 nur eine Anpassung an die neuen Kräfte und das Gesetz vom 12. Mai 1919 betreffend die Änderung des Gemeindestatutes und die Gemeindewahlordnung vom gleichen Tage (n.-ö. Landesgesetzblatt Nr. 37 und 38) mit ihrem allgemeinen gleichen Wahlrechte nur den endlichen Abschluß einer langen Entwicklungsreihe, nicht aber grundlegende Neugestaltung. Eine solche war aber durch die Bundesstaats-Idee, in die die alte, niemals ganz vergessene Idee der Reichsunmittelbarkeit hineinspielte, und die zeitgemäße Forderung durchgängiger Demokratisierung der Verwaltung unumgänglich notwendig geworden.

b) Novellierung des Gemeindestatutes und der Gemeindewahlordnung durch das Landesgesetz vom 29. April 1920.

1. Aus dem gemeinderätlichen Referate über die Verfassungsänderung.

Motivenbericht und Vorgeschichte.

Zunächst novellierte das niederösterreichische Landesgesetz vom 29. April 1920, L.-G.-Bl. Nr. 307, das Gemeindestatut von 1900 durch Abschaffung des Stadtrates und Einführung des Stadtsenates, der amtsführenden Stadträte, der Gemeinderatsausschüsse für die einzelnen Verwaltungsgruppen und des Kontrollamtes. Über das Wesen und die Vorgeschichte dieser wichtigen Verfassungsänderung Wiens referierte Gemeinderat Dr. Danneberg in der Gemeinderatssitzung vom 15. April 1920. Diesem Referate seien im folgenden einige Ausführungen entnommen.

„Eines der hervorstechendsten Merkmale unserer bewegten Zeit ist der starke Wille des Volkes, sein Schicksal selbst zu gestalten, die Entwicklung zur vollen Demokratie im besten Sinne des Wortes. Aus der Erbmonarchie mit der vom Kaiser eingesetzten Regierung, die einem einflußlosen Parlament gegenüberstand, wurde die Republik, in der die wirklich vom gesamten Volke, von allen erwachsenen Männern und Frauen gewählte Nationalversammlung den Willen der Gesamtheit zum Ausdruck bringt ... Wie im Staate, so in den Ländern.

Die Cliquenlandtage, mit dem vom Kaiser ernannten Landmarschall, die machtlos einem kaiserlichen Statthalter gegenüberstanden, sind von wirklichen Volksvertretungen abgelöst worden, welche die Leiter der Landesverwaltung, die Landesregierung, selbst wählen. Die Gemeindevertretungen der Städte und Dörfer sind nicht mehr der Tummelplatz bevorrechteter schmaler Schichten, sondern auf Grund des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes mit Proporz gewählt. Auch die Gemeinde Wien hat diese Wandlung erlebt. Das Kurienprivileg wich im Sturme der Revolution dem gleichen Rechte. So ist die gegenwärtige Gemeindevertretung nach dem provisorischen Gemeinderate, der auf Grund freier Vereinbarung der Parteien entsprechend ihrem angenommenen Stärkeverhältnis berufen worden war, die erste, welche allen Ansprüchen der Demokratie zu genügen vermag.

Aber damit ist die Entwicklung nicht an ihrem Ziele angelangt. Auf je breiterer Grundlage eine Volksvertretung gewählt ist, um so mehr drängt sie danach, eine wirkliche Vertretung des Volkes zu sein und seinem Willen Ausdruck zu verschaffen. Das ist ohne Verwaltungsreform unmöglich. Auf die Gesetzgebung hat das Volk mehr oder minder großen, heute den alleinigen Einfluß erlangt. Die Führung der Verwaltung blieb ihm vorenthalten und war die Domäne der kaiserlichen Bürokratie. Der Kaiser verschwand, aber die bürokratische Verwaltung ist geblieben. Sie so umzugestalten, daß kraft des Volkswillens nicht bloß der Leiter der Staatsverwaltung und die Landesregierungen bestellt werden, sondern das Volk auch unmittelbaren Einfluß auf die Verwaltung der ersten Instanz durch eigens hiezu gewählte Vertretungen gewinne, ist ein Gebot, dessen Erfüllung sich nicht mehr lange wird aufschieben lassen. Die beiden Koalitionsparteien, welche die Mehrheit der Nationalversammlung und die Regierung bilden, haben die Verwirklichung dieser Forderung in den Koalitionsvereinbarungen vom 17. Oktober 1919 verheißen.

Der Selbstverwaltung auch nur der privilegierten Schichten des Volkes war in der Monarchie nur geringer Spielraum gegönnt. In der Gemeinde ließ man sie gewähren, ein Stück der Landesverwaltung, das dem Staate in den Sechzigerjahren nicht wesentlich erschien, gab man ihr hin. Das geltende Gemeindestatut, dessen Grundzüge nach der Eingemeindung der ehemaligen Vororte im Jahre 1891 bestimmt wurden, das also 30 Jahre in Kraft steht, schien der großbürgerlichen liberalen Mehrheit am Anfange der Neunzigerjahre richtig und wurde von ihrer Erbin, der kleinbürgerlichen Mehrheit der letzten 20 Jahre vor dem Zusammenbruch, nicht geändert, obwohl seine Änderung Programmpunkt im Kampfe um die Macht in der Gemeinde gewesen war.

Die geltende Gemeindeverfassung macht den Bürgermeister zum entscheidenden Mann und gibt ihm eine überragende Fülle von Gewalt ... Daß das Plenum des Gemeinderates nicht zur Geltung kam und eine bloße Abstimmungsmaschine war, ist nicht das wesentliche Merkmal des undemokratischen Geistes der Stadtverfassung. Sobald die Wahlen eine gesicherte Mehrheit schaffen oder gar eine einzige Partei die überwiegende Mehrheit erlangt, tritt die Bedeutung des Plenums zurück. Aber daß der einzelne Gemeinderat keine Möglichkeit hat, sich ernsthaft zu betätigen, in irgendeinem Zweige der Verwaltung mitzuarbeiten, an der Vorbereitung der Entscheidung mitzuwirken, sondern daß er ausschließlich zum Abstimmen im Plenum verurteilt ist, er mag noch so fähig und fleißig sein, ist der schwere Fehler des geltenden Statutes und seiner Handhabung im letzten Vierteljahrhundert. Selbst die Auserlesenen, welche den Stadtrat bildeten, vermochten sich nur selten durchzusetzen. Die ungeheure Zahl der Geschäftsstücke — jetzt mehr als 20.000 im Jahre — die in ein paar Dutzend Sitzungen absolviert werden müssen, ist in ordentlicher Beratung nicht zu bewältigen, so daß sich das „Referieren" meist auf das Ablesen der vom Magistrate verfaßten Referate beschränkte. Daß der Stadtrat, aus dem die Opposition zwei Jahrzehnte ausgeschlossen blieb, ein reiner Partei-

ausschuß wurde, hat gewiß nicht dazu beigetragen, ihn zu einer wirklichen Beratungsstätte zu machen.

Da eine einzige Partei alle Mandate besetzen konnte, bürgerte sich der Brauch ein, den Stadtrat zu einem bezirksweise zusammenzusetzenden Vertretungskörper zu machen, was die politische Machtstellung der einzelnen Stadträte, welche als einflußreiche Dolmetscher aller Bezirkswünsche betrachtet wurden, erhöhte, aber das Referieren leicht zu einer bloßen Formalität werden ließ... Es ist selbstverständlich, daß dieser Zustand heute allseits als unerträglich empfunden wird. Das Volk von Wien kann sich nicht damit begnügen, eine Vertretung zu wählen, die wieder einem einzigen Manne die Stadtverwaltung anvertraut und sich im übrigen mit einer dekorativen Rolle begnügt. Es verlangt Mitarbeit, entscheidenden Einfluß auf die Gestaltung der Dinge, um so mehr, als in den schicksalsschweren Tagen der Gegenwart der einzelne sich mit dem Ganzen ungleich stärker verwachsen fühlt und auch vom Ganzen ungleich stärker abhängig ist als einst... Je umfangreicher die Verwaltung wurde, desto schwieriger mußte es auch einem überragenden Manne werden, der wirkliche alleinverantwortliche Lenker der Stadt zu sein. Die Stellung des Bürgermeisters als Vorstand des ungeheuer großgewordenen Magistrates drohte zu einer dekorativen zu werden. In einer Zeit der Not und allgemeinen Zerrütttung zumal, muß er sich mit einer Fülle von Details befassen und nehmen die keinen Tag aussetzenden Verhandlungen über Personalfragen aller Art — früher kein Gegenstand drängender Sorgen von lebenswichtiger Bedeutung — Zeit und Kraft dermaßen in Anspruch, daß die eigentlichen Aufgaben hintangesetzt werden.

Aber auch von einem anderen Standpunkt aus ist eine Reform unerläßlich. Eine demokratisch gesinnte Beamtenschaft, deren Besoldung die wirtschaftliche Kraft des Volkes in außerordentlich gesteigertem Maße in Anspruch nehmen muß, um des Lebens Notdurft befriedigen zu können, legt Wert darauf, beim Volke volles Verständnis für ihr Amt zu finden und Instrument des wirklichen Volkswillens, nicht Werkzeug eines einzigen Machthabers zu sein oder selbstherrliche Bürokratie zu spielen.

So drängt alles nach einer Umgestaltung der Stadtverfassung.

Schon in seiner Antrittsrede am 22. Mai 1919 hat Bürgermeister Reumann die Reform angekündigt.

In der Budgetdebatte des Gemeinderates hat Vizebürgermeister Emmerling am 26. Juni 1919 die Verwaltungsreform eingehend besprochen, die Beseitigung des Stadtrates und die Schaffung von Verwaltungsgruppen angekündigt, sowie insbesondere auch die Errichtung eines eigenen Kontrollamtes für notwendig erklärt.

Am 21. November 1919 hat Bürgermeister Reumann dem Gemeinderate über die geplante Reform schon nähere Mitteilung gemacht.

In seiner Neujahrsrede hat Bürgermeister Reumann neuerlich die Unerläßlichkeit der Verwaltungsreform hervorgehoben.

Am 27. Jänner wurde der Entwurf der neuen Gemeindeverfassung einer Obmännerkonferenz der Gemeinderatsparteien mit einer mündlichen Erläuterung vorgelegt. Am gleichen Tage übermittelte Magistratsdirektor Dr. Hartl den leitenden Beamten der Stadt und den Vertretern der Angestelltenorganisationen die Vorlage. Sie wurde zugleich allen Gemeinderäten und der Presse übergeben.

Am 30. Jänner hat der Gemeinderat die Einsetzung eines dreißiggliedrigen Ausschusses zur Vorberatung der Reform beschlossen und ihn am 6 .Februar gewählt.

Am 9. Februar hielt der Ausschuß seine konstituierende Sitzung ab, die vom Bürgermeister eröffnet wurde. Zum Obmann wurde Gemeinderat Skaret, zum Obmannstellvertreter Vizebürgermeister Hoß gewählt. Den Verhandlungen wurde Magistratsdirektor Dr. Hartl zugezogen. Zum Berichterstatter wurde Gemeinderat Dr. Danneberg bestimmt. Im Ausschuß waren sämtliche Par-

teien des Gemeinderates vertreten. Es hatten also alle, auch die allerkleinsten Parteien, vollste Gelegenheit, ihren Wünschen Ausdruck zu geben.

Der Ausschuß beschloß in seiner ersten Sitzung, die Professoren Brockhausen und Redlich, den früheren Bürgermeister Dr. Weiskirchner und den Landeshauptmannstellvertreter Steiner, den Staatskanzler Doktor Renner und den Präsidenten Seitz einzuladen, dem Ausschuß ein mündliches Gutachten über den Entwurf zu erstatten. Sodann begann der Ausschuß am 26. Februar die Debatte über den Entwurf, die am 4., 8., 14., 18., 23. und 26. März fortgesetzt, und am 31. März beendet wurde.

Der Gemeinderat beschäftigte sich mit der Änderung des Gemeindestatutes in seiner Sitzung vom 15. und 16. April. Aus der Debatte seien noch folgende Äußerungen des Referenten hervorgehoben:

„Die Vorlage will die magistratische Verwaltung übersichtlich und neu gliedern, sie in Gruppen einteilen und für jede Gruppe der Verwaltung wird ein gewählter Gemeinderatsausschuß bestimmt, der sich mit den Agenden dieser Verwaltungsgruppe zu beschäftigen hat und dessen Leitung ein vom Gemeinderate gewählter Stadtverordneter über hat, welcher der ständige Referent dieser Gruppe ist, der auch gleichzeitig der Einberufer dieses Gruppenausschusses und zugleich auch der Leiter der magistratischen Gruppe selber ist. Durch ihn soll eine wirkliche Verbindung der gewählten Vertreter mit der Verwaltung herbeigeführt werden. Eine solche Verbindung besteht auch heute. Sie ist heute dargestellt durch den Bürgermeister, durch ihn allein. Aber er ist bei dem ungeheuer angewachsenen Umfange der Geschäfte und bei der ungeheuren Verantwortung, die heute auf den gewählten Vertretern lastet, nicht mehr in der Lage, allein diese Tätigkeit auszuüben. Es erscheint daher zweckmäßig, ... die Verwaltung zu teilen und die Stellung, die der Bürgermeister heute hat, daß er als gewählter Vertreter Leiter der Verwaltung ist, auf eine Anzahl gewählter Männer zu übertragen, welche den Gruppen des Magistrates vorstehen und die gemeinsam dem Bürgermeister als dem obersten Leiter unterstehen ... Er wird entlastet von den tausend Dingen, mit denen er sich heute beschäftigen soll, und tritt an die Spitze einer ganzen Stadtregierung, der er die Richtung geben kann und deren große Aufgaben von ihm aus initiiert werden können ...

Die Ausschüsse werden sich auf einen ganz bestimmten Zweig der Verwaltung konzentrieren können. Die Ausschüsse werden also nach fachlichen Gesichtspunkten sich bald gliedern und es wird sich in ihnen eine gewisse Verwaltungstradition, was sehr wichtig ist, ausbilden können. Das wäre früher freilich nicht möglich gewesen, solange es in der Gemeindeverwaltung keinen Proporz gegeben hat. Heute aber, da große Verschiebungen ziemlich ausgeschlossen erscheinen, heute kann man wohl annehmen, daß die Zusammensetzung dieser Ausschüsse eine ziemlich ständige sein wird, daß es also Gemeinderäte für jeden Zweig der Verwaltung wird geben können, die sich einarbeiten und von denen wenigstens ein Teil jahrelang immer wieder sich mit den gleichen Dingen wird beschäftigen können ...

Wird die Stadt Wien, so wie sie heute ist, ein Land für sich sein ... so werden wir auf der heutigen Verfassung weiter bauen können, nur werden die Agenden des Gemeinderates und damit auch die Agenden der Ausschüsse wachsen müssen."

Der Gesetzentwurf wurde vom Gemeinderate in seiner Sitzung vom 16. April 1920 angenommen und als niederösterreichisches Landesgesetz vom 29. April 1920, L.-G.-Bl. Nr. 307, mit Geltungsbeginn vom 1. Juni 1920 publiziert.

2. Grundzüge des Gesetzes.

Die Grundzüge des Gesetzes sind folgende:

Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten vom Gemeinderate vertreten. Zur Verwaltung ihrer Angelegenheiten sind noch folgende Organe berufen: 1. Der Gemeinderat; 2. Der Bürgermeister; 3. Der Stadtsenat und die einzelnen amtsführenden Stadträte; 4. Die Gemeinderatsausschüsse; 5. Die Bezirksvertretun-

gen und die Bezirksvorsteher; 6. Der Magistrat; 7. Das Kontrollamt. (§ 19 d. G.) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den Bürgermeister auf die Dauer seines Gemeinderatsmandates. Der Bürgermeister bleibt bis zur Neuwahl seines Nachfolgers im Amte. (§ 25) Der Stadtsenat besteht aus dem Bürgermeister und aus Stadträten, die vom Gemeinderate aus seiner Mitte für die Dauer ihres Gemeinderatsmandates in einer von ihm jeweilig bestimmten Zahl nach den Bestimmungen des § 67 der Gemeindewahlordnung gewählt werden. Die Zahl der Stadträte muß mindestens neun betragen. Zwei dieser Stadträte werden vom Gemeinderate in einem gesonderten Wahlgange als Vizebürgermeister gewählt. Der eine dieser Vizebürgermeister ist von der stärksten, der andere von der zweitstärksten Partei des Gemeinderates, sofern diese wenigstens ein Viertel der Gemeinderatsmandate innehat, vorzuschlagen. Der Gemeinderat bestimmt über Vorschlag des Stadtsenates für jede Verwaltungsgruppe einen Stadtrat, der hinsichtlich des selbständigen Wirkungskreises die Geschäftsgruppe des Magistrates zu leiten hat und dem der Titel „Amtsführender Stadtrat" zukommt. Bei Ergänzungswahlen kann diese Bestimmung schon anläßlich der Wahl zum Stadtrat vorgenommen werden. Den Vorsitz und die Leitung im Stadtsenat hat der Bürgermeister oder, wenn dieser verhindert ist, der vom Stadtsenat berufene Stadtrat (Vizebürgermeister). (§ 28.) Versagt der Gemeinderat einem amtsführenden Stadtrate durch ausdrückliche Entschließung sein Vertrauen, so gilt dieser als abberufen und verliert sein Stadtratsmandat. Ein solcher Antrag muß entweder vom Bürgermeister oder vom vierten Teile aller Gemeinderatsmitglieder eingebracht werden. (§ 31.) Für die einzelnen Verwaltungsgruppen werden Gemeinderatsausschüsse (§ 86) gewählt. Den Verwaltungsgruppen sind die Geschäftsgruppen des Magistrates (§ 99) anzupassen. (§ 33.) Jeder Gemeinderatsausschuß besteht aus dem zuständigen amtsführenden Stadtrate und einer vom Gemeinderate zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, die einschließlich des amtsführenden Stadtrates mindestens zwölf betragen muß. Sämtliche Mitglieder werden vom Gemeinderate aus seiner Mitte auf die Dauer ihres Gemeinderatsmandates nach den Bestimmungen der §§ 67 und 69 der Gemeindewahlordnung gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amte. (§ 34.) Der Bürgermeister hat Sitz und Stimme in allen Ausschüssen; er kann zu den Sitzungen auch einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden. (§ 35 a.) Den Ausschußsitzungen sind leitende Beamte der Verwaltungsgruppe, die der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem amtsführenden Stadtrate bestimmt, mit beratender Stimme beizuziehen. Sie haben das Recht, zu den in Verhandlungen stehenden Gegenständen Anträge zu stellen. Der amtsführende Stadtrat hat das Recht, auch andere Beamte fallweise nach seinem Ermessen mit beratender Stimme beizuziehen. Der Magistratsdirektor ist berechtigt, allen Ausschußsitzungen mit beratender Stimme und dem Rechte der Antragsstellung ... beizuwohnen.

Die Berichterstattung im Gemeinderate obliegt dem amtsführenden Stadtrate; auf dessen Vorschlag kann aber vom Ausschusse auch ein anderer Gemeinderat mit der Berichterstattung betraut werden; gehört dieser dem Ausschusse nicht an, so hat er den Ausschußverhandlungen mit beratender Stimme beizuwohnen. (§ 36.) Außerdem kann der Gemeinderat nach den Bestimmungen des § 67 der Gemeindewahlordnung aus seiner Mitte zur Vorberatung einzelner Gegenstände Kommissionen wählen, die aus mindestens sechs Mitgliedern bestehen müssen. Diese Kommissionen können ihren Sitzungen Gemeindebeamte und andere sachkundige Personen, welche nicht Mitglieder des Gemeinderates sind, mit beratender Stimmen beiziehen. (§ 37a.) Das Dienstverhältnis der Gemeindeangestellten sowie die aus ihm entstehenden Rechte und Pflichten werden in der Dienstordnung und den sonstigen grundsätzlichen Bestimmungen über das Dienstverhältnis geregelt. (§ 41.) Unabhängig vom Magistrate besteht ein Kontrollamt, welchem die Rechnungs- und Gebarungskontrolle obliegt, dessen Aufgabenkreis in einer eigenen Geschäftsordnung umschrieben ist und das insbesondere unmittelbar an

den Bürgermeister und an den Gemeinderat zu berichten hat. Diesem Amte können dauernd oder vorübergehend auch Personen angehören, welche vertragsmäßig angestellt sind. (§ 41 a.) Wirtschaftliche Einrichtungen der Gemeinde, die von ihr unmittelbar verwaltet werden und denen der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkennt, gelten als Unternehmungen der Gemeinde im Sinne dieses Gesetzes. (§ 43 a.) Der Bürgermeister steht an der Spitze der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde als juristische Person nach außen sowohl in Rechts- als auch in Verwaltungsangelegenheiten. (§ 73 a.) Der Bürgermeister führt den Vorsitz in den Sitzungen des Gemeinderates und des Stadtsenates und hat Sitz und Stimme in allen Gemeinderats-Ausschüssen, Unterausschüssen und Kommissionen. Er ist Vorstand des Magistrates, für dessen Geschäftsführung er verantwortlich ist. Ihm sind die amtsführenden Stadträte, die Bezirksvorsteher, die sämtlichen Beamten und sonstigen Angestellten der Gemeinde sowie ihrer Anstalten untergeordnet. Sie haben sich seinen Weisungen unter seiner Verantwortung zu fügen. Die Disziplinargewalt übt er nach den Bestimmungen der allgemeinen Dienstordnung und der sonstigen Dienstvorschriften. Der Bürgermeister erläßt mit Genehmigung des Stadtsenates die Geschäftsordnung und die Geschäftseinteilung für den Magistrat, mit Genehmigung des Gemeinderates die Geschäftsordnung für das Kontrollamt. Dem Bürgermeister steht die Zuweisung des Personales beim Magistrate, beim Kontrollamte und bei allen Anstalten der Gemeinde zu. Er veranlaßt die periodische Skontierung der Kassen. (§ 73 b.) Der Bürgermeister ist berechtigt, bei dringenden Fällen in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis eines Gemeinderatsausschusses, des Stadtsenates oder des Gemeinderates fallen, unter seiner Verantwortung Verfügungen zu treffen, wenn die Entscheidung dieser Gemeindeorgane ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann. Er hat die Angelegenheit jedoch unverzüglich dem zuständigen Gemeindeorgane zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. (§ 73 c.) Der Bürgermeister hat das Recht zur Sistierung von Beschlüssen des Gemeinderates, des Stadtsenates, der Gemeinderatsausschüsse und der Bezirksvertretungen, ferner die Befugnis, Gegenstände, die in den Wirkungskreis des Magistrates fallen, selbst unter seiner eigenen Verantwortung zu erledigen. (§ 73 d.) Der Bürgermeister wird vertreten: als Vorsitzender des Gemeinderates durch einen Vizebürgermeister, sofern dieser nicht amtsführender Stadtrat ist, oder durch eines der vom Gemeinderate als Vorsitzenderstellvertreter gewählten Mitglieder (§ 67); in allen übrigen Befugnissen und Angelegenheiten durch den von ihm bestimmten oder in Ermanglung einer solchen Bestimmung vom Stadtsenate berufenen Stadtrat (Vizebürgermeister); als Vorstand des Magistrates auch durch den Magistratsdirektor. (§ 73 e.) Dem Stadtsenate obliegt, sofern die Geschäftsordnung nicht Ausnahmen im Falle der Dringlichkeit zuläßt, die Vorberatung der in den Wirkungskreis des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten, insbesondere die Prüfung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse. (§ 74.) Der Stadtsenat schlägt aus seiner Mitte dem Gemeinderate die amtsführenden Stadträte (§ 28) vor. Er hat unter anderem das Recht, die Angestellten zu ernennen und das Recht der Zustimmung zu Ausschußbeschlüssen über nicht präliminierte Ausgaben oder Überschreitungen von Budgetposten bis zu einem bestimmten Betrag. (§ 75.) Sofern nicht durch ein Gesetz eine andere Beschwerdeinstanz gegeben ist, entscheidet der Stadtsenat über Beschwerden gegen Verfügungen des Magistrates, eines magistratischen Bezirksamtes oder eines Bezirksvorstehers, dann gegen Beschlüsse einer Bezirksvertretung in den zum selbständigen Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten. (§ 80.) Die Gemeinderatsausschüsse sind die beschließenden Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises. Außerdem obliegt ihnen die Vorberatung in den Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis des Stadtsenates oder Gemeinderates gehören ... (§ 86.) Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreter auf die Dauer ihres Gemeinderatsmandates.

(§ 88.) Zur Vorberatung einzelner oder gleichartiger Angelegenheiten können die Ausschüsse aus ihrer Mitte ... Unterausschüsse wählen. (§ 90 b.) Der Magistrat ist das Exekutivorgan der Gemeinde. Er besorgt die ihm zugewiesenen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises sowie die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises. In den Ausfertigungen ist der Wirkungskreis ersichtlich zu machen. Er entscheidet in allen Verwaltungsrechtssachen in erster Instanz. (§ 97.) Der Magistrat wird in Geschäftsgruppen und innerhalb dieser in Abteilungen eingeteilt. Die näheren Bestimmungen enthält die Geschäftseinteilung des Magistrates. Im selbständigen Wirkungskreise steht jeder Gruppe ein amtsführender Stadtrat vor, der für die Geschäftsführung dem Bürgermeister und mit ihm dem Gemeinderate verantwortlich ist. Die näheren Bestimmungen über die Abgrenzung seines Wirkungskreises gegenüber dem der beamteten Vorstände (Direktoren) sowie des Magistratsdirektors enthält die Geschäftsordnung des Magistrates. (§ 99.) Die Mandate des Bürgermeisters und der Vizebürgermeister, des Stadtsenates, ... der Ausschüsse und der Unterausschüsse, ferner die Mandate aller anderen Körperschaften, über deren gesamte Zusammensetzung die Gemeinde allein entscheidet, werden auf die einzelnen Parteien im Verhältnis zu ihrer Mitgliederzahl aufgeteilt. (§ 67.)

In der Gemeinderatssitzung vom 28. Mai 1920 wurde die Geschäftsordnung des Gemeinderates genehmigt und festgesetzt: Die Zahl der Stadträte mit 12, die der Vorsitzendenstellvertreter des Gemeinderates mit 4, die der Verwaltungsgruppen des Magistrates mit 8, und zwar: I. Personalangelegenheiten und Verwaltungsreform; II. Finanzwesen; III. Wohlfahrtseinrichtungen und Jugendfürsorge; IV. Sozialpolitik und Gesundheitswesen; V. Technische Angelegenheiten; VI. Ernährungs- und Wirtschaftsangelegenheiten; VII. Allgemeine Verwaltung; VIII. Städtische Unternehmungen; die der ihnen entsprechenden Gemeinderatsausschüsse und amtsführenden Stadträte ebenfalls mit 8, die der Mitglieder dieser Ausschüsse mit 13 für den I., 20 für den II., 24 für den III., 24 für den IV., 18 für den V., 24 für den VI., 22 für den VII. und 25 für den VIII.

c) Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920.

1. Allgemeines.

Einen weiteren Schritt in der Verfassungsänderung machte das Gesetz vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien, Nr. 1. Das Bundesverfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, B.-G.-Bl. Nr. 1, machte nämlich eine Umgestaltung der Verfassung in föderalistischem Sinne und eine Neukodifikation unter Beibehaltung der Bestimmungen über die Demokratisierung notwendig. Auf Grund der Bundesverfassung zerfiel Niederösterreich nämlich in zwei noch nicht ganz von einander getrennte Teile (deren völlige Trennung durch übereinstimmende Gesetze beider Teile schon als möglich in Aussicht genommen war), nämlich Wien einerseits, das übrige Niederösterreich andererseits. Jeder dieser beiden Landesteile hatte seine eigenen Angelegenheiten, in denen er die Stellung eines Landes hatte; darüber hinaus gab es aber auch gemeinsame Angelegenheiten, in denen beide Landesteile ein gemeinsames Land bildeten. In eigenen Angelegenheiten des Landesteiles Wien hatte der Gemeinderat die Stellung eines Landtages, der Bürgermeister die eines Landeshauptmannes, der Stadtsenat die einer Landesregierung, der Magistrat die eines Landesamtes und der Magistratsdirektor die eines Landesamtsdirektors. Die analoge Stellung hatte der Landesteil Niederösterreich-Land. Für die gemeinsamen Angelegenheiten normierte das Bundesverfassungsgesetz als gesetzgebendes Organ den Landtag von Niederösterreich, als vollziehendes die Verwaltungskommission, deren Vorsitz abwechselnd der Bürgermeister der Stadt Wien und der Landeshauptmann von Niederösterreich-Land zu führen hatte. Der Landtag von Niederösterreich gliederte sich in zwei Kurien: Die Kurie Land bestand aus den Abgeordneten des Landes Niederösterreich-Land; die Bestimmung der Kurie Wien war der zu schaffenden Wiener Landesverfassung über-

lassen. Das Ziffernverhältnis der beiden Kurien hatte dem Verhältnisse ihrer Bürger zu entsprechen.

2. Vorgeschichte.

Unter Berücksichtigung dieser durch die Bundesverfassung gegebenen Grundlagen war die Landesverfassung für Wien zu entwerfen. In der Gemeinderatssitzung vom 1. Oktober 1920 wurde zu diesem Behufe eine 15gliedrige Kommission eingesetzt, welche in ihrer ersten Sitzung vom 26. Oktober 1920 die Gemeinderäte: Skaret zum Vorsitzenden, Dr. Kienböck und Beermann zu dessen Stellvertretern und Dr. Danneberg zum Referenten wählte. In den Sitzungen vom 26., 27. und 29. Oktober, 4., 8. und 10. November, wurde das Verfassungswerk durchberaten. (In der Folge beriet sie noch in ihrer Sitzung vom 19. November die Geschäftsordnungen des Gemeinderates und des Landtages.) Am 10. November trat der Gemeinderat zu seiner ersten Sitzung als Landtag von Wien zusammen, um über den Entwurf zu beschließen. In seiner Begrüßungsansprache hob Bürgermeister Neumann hervor, daß durch Inkrafttreten der das Verhältnis zwischen Wien und Niederösterreich-Land neuregelnden Bestimmungen der Bundesverfassung der jahrzehntelange Wunsch der Stadt Wien, eine ihrer Bedeutung entsprechende Stellung zu erlangen, erfüllt sei. Noch in derselben Sitzung beschloß der Gemeinderat als Landtag das Gesetz über die Verfassung der Stadt Wien und das Gesetz über das Landesgesetzblatt für Wien für verbindliche Kundmachungen im Rahmen der Landesgesetzgebung. (Gesetz vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. Nr. 1 und 2.) In dieser Sitzung wurde auch für die Mitarbeit am Verfassungswerke dem Universitätsprofessor Dr. Kelsen, dem Magistratsdirektor Dr. Hartl und dem Gemeinderate Dr. Danneberg sowie dem Verfassungsausschusse der Dank ausgesprochen.

3. Das Gesetz vom 10. November 1920, womit die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien erlassen wird.

Im Folgenden wird die Verfassungsurkunde Wiens abgedruckt, und zwar in der Fassung, wie sie im Zeitpunkte des Redaktionsschlusses, also am 31. Dezember 1926, gilt. Alle Änderungen durch nachfolgende Gesetze sind in den Text hineingenommen; die aufgehobenen Bestimmungen sind als Fußnoten abgedruckt.

Die abändernden Gesetze sind folgende:

1. Verfassungsgesetz vom 29. Dezember 1921, womit ein selbständiges Land Wien gebildet wird. (Trennungsgesetz.) L.-G.-Bl. Nr. 153 von 1921.

2. Gesetz vom 10. März 1922, betreffend die Abänderung des § 65 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien. (L.-G.-Bl. Nr. 44 von 1922.)

3. Gesetz vom 10. März 1922, womit die ziffernmäßigen Grenzen der Zuständigkeit einzelner Gemeindeorgane und die ziffernmäßigen Erfordernisse für die besonderen Bedingungen der Beschlußfähigkeit des Gemeinderates abgeändert werden. (L.-G.-Bl. Nr. 45 von 1922.) — Die durch dieses Gesetz getroffenen Abänderungen wurden neuerlich abgeändert durch das Gesetz 5.

4. Gesetz vom 27. Juni 1923, womit die zahlenmäßigen Grenzen der Zuständigkeit einzelner Gemeindeorgane sowie sonstige Bestimmungen der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien abgeändert werden. (L.-G.-Bl. Nr. 66 von 1923.)

5. Gesetz vom 24. Juli 1923, womit einige Bestimmungen der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien abgeändert werden. (L.-G.-Bl. Nr. 77 von 1923.)

6. Gesetz vom 17. Juli 1925, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, abgeändert werden. (L.-G.-Bl. Nr. 33 von 1923.)

Außerdem wurde durch das Gesetz vom 24. Juli 1923, L.-G.-Bl. Nr. 75, eine neue Gemeindewahlordnung erlassen, wodurch sich die im Verfassungsgesetze enthaltenen Zitierungen der Gemeindewahlordnung ändern.

Die Anmerkungen zum folgenden Abdruck zitieren obige Gesetze nach den Ziffern 1 bis 5. (Vgl. Seite 47 und 48.)

Die Verfassung Wiens lautet somit wie folgt:

Gesetz vom 10. November 1920, womit die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien erlassen wird.

Auf Grund des Art. 111, Abs. 1, des Bundesverfassungsgesetzes, hat der Gemeinderat der Stadt Wien als Landtag für Wien nachstehende Verfassung der Bundeshauptstadt Wien beschlossen:

Erstes Hauptstück.

Rechtliche Stellung der Stadt Wien in der Republik Österreich nach dem Bundesverfassungsgesetze.

§ 1.

Die Stadt Wien ist Ortsgemeinde und Gebietsgemeinde im Sinne des Abschnittes C des IV. Hauptstückes des Bundesverfassungsgesetzes und hat zugleich gemäß Art. 110, Abs. 1, des Bundesverfassungsgesetzes die Stellung eines selbständigen Landes in allen in den Wirkungsbereich der Länder fallenden Angelegenheiten, die nicht von der gemeinsamen Landesverfassung Niederösterreichs für gemeinsam erklärt werden.

Zu diesen nicht gemeinsamen Angelegenheiten gehört gemäß Art. 111 des Bundesverfassungsgesetzes die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien, die Wahl der Mitglieder zum Bundesrate und die Gesetzgebung hinsichtlich der Abgaben, soweit sie in den Wirkungsbereich der Länder fällt[1]).

§ 2.

Die Stadt Wien ist gemäß Art. 5 des Bundesverfassungsgesetzes Bundeshauptstadt und Sitz der obersten Organe des Bundes.

Sie bildet gemäß Art. 2 des Bundesverfassungsgesetzes mit Niederösterreich-Land das selbständige Land Niederösterreich. Sie entsendet nach Art. 108 des Bundesverfassungsgesetzes in den Landtag von Niederösterreich Abgeordnete, welche die Kurie Stadt bilden, und deren Anzahl sich nach dem Verhältnis der Bürgerzahl in Wien und der im übrigen Niederösterreich richtet.

§ 3.

Die Kurie Stadt tritt gemäß Art. 109 des Bundesverfassungsgesetzes mit der von den Abgeordneten des Landes ausschließlich Wien gebildeten Kurie Land als Landtag von Niederösterreich zur Gesetzgebung in allen Angelegenheiten der ehemals autonomen Landesverwaltung zusammen, die von der gemeinsamen Landesverfassung für gemeinsam erklärt werden. Zu diesen Angelegenheiten gehört insbesondere die gemeinsame Landesverfassung selbst.

Zweites Hauptstück.

Wien als Orts- und Gebietsgemeinde.

1. Abschnitt.

Gebiet und Personen.

Gebietsumfang.

§ 4.

Die Gemeinde Wien umfaßt das im Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1890, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 45 ex 1890, und in der Beilage I zu dem erwähnten Gesetze („Beschreibung der Gemeindegrenzen") bezeichnete Gebiet, ferner jenen Teil der Katastralparzelle 1634, Katastralgemeinde Mauer, welcher nordöstlich einer vom Grenzstein GW 97 auf die gegenüberliegende Straßenseite in senkrechter Richtung gezogenen Linie liegt, dann das Gebiet der früheren Ortsgemeinden Floridsdorf, Strebersdorf, Leopoldau, Kagran, Hirschstetten,

[1]) Die kleingedruckte Stelle ist durch das Trennungsgesetz (vgl. Seite 48 und 49) außer Kraft gesetzt.

Stadlau, Aspern und von den Ortsgemeinden Lang-Enzersdorf, Stammersdorf, Groß-Jedlersdorf und Mannswörth die nachfolgend bezeichneten Teile:

a) von den Ortsgemeinden Lang-Enzersdorf, Stammersdorf und Groß-Jedlersdorf die südlich der nördlichen Einlösungsgrenze des Donau-Oder-Kanals gelegenen Teile,

b) von der Ortsgemeinde Breitenlee den südlich der Katastralparzelle 906/12 (E.-Z. 45) zwischen den früheren Ortsgemeinden Hirschstetten und Aspern gelegenen Teil,

c) von der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf die Katastralgemeinde Kaiser-Ebersdorf Herrschaft,

d) von der Ortsgemeinde Mannswörth den nördlich vom rechten Donauufer gelegenen Teil.

Einteilung in Bezirke.

§ 5.

Dieses Gebiet ist zu Zwecken der Verwaltung in Bezirke eingeteilt.

Die Bezirke sind: I. Innere Stadt, II. Leopoldstadt, III. Landstraße, IV. Wieden, V. Margareten, VI. Mariahilf, VII. Neubau, VIII. Josefstadt, IX. Alsergrund, X. Favoriten, XI. Simmering, XII. Meidling, XIII. Hietzing, XIV. Rudolfsheim, XV. Fünfhaus, XVI. Ottakring, XVII. Hernals, XVIII. Währing, XIX. Döbling, XX. Brigittenau, XXI. Floridsdorf, im bisherigen Umfange.

§ 6.

Eine Änderung in der Abgrenzung oder eine weitere Abteilung der im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Bezirke, dann die Festsetzung genauer Grenzlinien zwischen den einzelnen Bezirken auf Grund der bestehenden Bezirksgrenzen, sowie die durch die fortschreitende Verbauung notwendig werdende Umlegung von Bezirksgrenzen aus den Baublöcken in die benachbarten Straßen, stehen dem Gemeinderate zu. Änderungen in der Abgrenzung und weitere Abteilungen der Bezirke bedürfen der Form eines Landesgesetzes.

Einteilung der Personen in der Gemeinde.

§ 7.

In der Gemeinde werden Gemeindemitglieder und Auswärtige unterschieden.

Zu den Gemeindemitgliedern gehören:

1. Die Gemeindeangehörigen, das sind jene Personen, welche in der Gemeinde heimatsberechtigt sind, dann

2. die Gemeindegenossen, das sind jene österreichischen, in der Gemeinde nicht heimatsberechtigten Bundesbürger, welche in ihr ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Alle übrigen Personen in der Gemeinde, welche nicht Gemeindemitglieder sind, werden Auswärtige genannt.

Allen Personen in der Gemeinde obliegt die Befolgung der von der Gemeinde innerhalb des ihr gesetzlich zustehenden Wirkungsbereiches getroffenen Anordnungen und alle nehmen an den Gemeindelasten teil.

Heimatsrecht und Armenversorgung.

§ 8.

Das Heimatsrecht und die Armenversorgung werden durch die verfassungsmäßigen Gesetze geregelt.

§ 9.

Die Gemeinde darf Auswärtigen, welche sich über ihre Heimatsberechtigung ausweisen oder wenigstens dartun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, solange sie einen unbescholtenen Lebenswandel führen oder nicht der öffentlichen Mildtätigkeit zur Last fallen.

Aufnahmsgebühr.

§ 10.

Die Gemeinde Wien hebt für die freiwillige Aufnahme in den Heimatsverband sowie für Aufnahmen, die auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, nicht versagt werden dürfen, eine Gebühr ein. Ihre Höhe regelt der Gemeinderat.

Diese Gebühren fließen in die Gemeindekasse.

Bürger.

§ 11.

In Wien wohnhafte österreichische Bundesbürger männlichen oder weiblichen Geschlechtes können vom Gemeinderate durch die Ernennung zu Bürgern ausgezeichnet werden. Diese Ernennung gewährt aber keinerlei Sonderrechte, insbesondere auch nicht hinsichtlich der Armenversorgung.

Sie gilt als widerrufen, wenn der Bürger wegen einer der im § 3, Punkt 2, der Gemeindewahlordnung angeführten strafbaren Handlungen verurteilt wird.

Den Personen, welche aus dem vor dem Inkrafttreten dieser Verfassung verliehenen Bürgerrechte Rechte oder Ansprüche besitzen, werden diese gewährleistet.

Ehrenbürger.

§ 12.

Männer und Frauen, die sich um die Republik Österreich oder die Stadt Wien besonders verdient gemacht haben, kann der Gemeinderat zu Ehrenbürgern ernennen.

Diese Ernennung ist eine Auszeichnung und verleiht keinerlei besondere Rechte.

2. Abschnitt.

Vertretung und Organe der Gemeinde.

1. Abteilung.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 13.

Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten vom Gemeinderate vertreten.

Zur Verwaltung ihrer Angelegenheiten sind nachfolgende Organe berufen:

1. Der Gemeinderat; 2. der Bürgermeister; 3. der Stadtsenat und die einzelnen amtsführenden Stadträte; 4. die Gemeinderatsausschüsse; 5. die Bezirksvertretungen und die Bezirksvorsteher; 6. der Magistrat.

Als Kontrollorgan der Gemeinde besteht das Kontrollamt. (§ 76.)

Ausfertigung von Urkunden.

§ 14.

Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Bürgermeister und zwei Stadträten unterfertigt werden.

2. Abteilung.

Vom Gemeinderate.

Wahl der Mitglieder.

§ 15.

Die Mitglieder des Gemeinderates werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller nach der Gemeindewahlordnung wahlberechtigten (männlichen und weiblichen) Bundesbürger, die in Wien ihren ordentlichen Wohnsitz haben, gewählt.

Ihre Zahl beträgt 120[1]).

[1]) Die Anmerkungen siehe Seite 47 ffg.

§ 16.

Die Zahl der in jedem Gemeindebezirke zu wählenden Gemeinderatsmitglieder wird nach dem Verhältnisse der Bürgerzahl (Art. 26, Abs. 2, B.-V.-G.) jedes einzelnen Gemeindebezirkes zur gesammten Bürgerzahl aller Bezirke bestimmt. Diese Feststellung erfolgt durch den Bürgermeister.

[2]) Die Berechnung ist folgendermaßen vorzunehmen:

Die Bürgerzahlen der Gemeindebezirke, das ist die Zahl der Bundesbürger, die nach dem Ergebnisse der jeweils letzten Volkszählung in den Gemeindebezirken ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Bürgerzahl wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen. Die 120. der nach ihrer Größe so angeschriebenen Zahlen ist die Verhältniszahl. Jedem Gemeindebezirke werden nun so viele Gemeinderatssitze zugewiesen, als die Verhältniszahl in der Bürgerzahl des Gemeindebezirkes enthalten ist.

§ 17.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit enthält das Gesetz betreffend die Gemeindewahlordnung. Diese Bestimmungen dürfen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger ziehen als die Wahlordnung zum Nationalrat.

Dauer der Amtsführung.

§ 18.

Die Mitglieder des Gemeinderates werden auf fünf Jahre gewählt.

Sie bleiben so lange im Amte, bis die Frist zur Erklärung der Neugewählten über die Annahme der Wahl abgelaufen ist.

Vor Ablauf der Wahlperiode kann der Gemeinderat mittels Landesgesetzes seine Auflösung beschließen. Auch in diesem Falle gilt die Bestimmung des 2. Absatzes.

§ 19.

Ein Mitglied des Gemeinderates wird seines Amtes verlustig:

1. wenn in Ansehung seiner Person ein Grund zur Ausschließung von der Wahlberechtigung eintritt,

2. wenn es das im § 21 geforderte Gelöbnis nicht ablegt,

3. wenn es der vom Disziplinarkollegium verfügten Ausschließung aus Gemeinderatssitzungen nicht nachkommt (§ 29).

Den Antrag an den Verfassungsgerichtshof auf Erklärung des Mandatsverlustes (Art. 141, B.-V.-G.) hat der Gemeinderat zu stellen.

Wenn ein Mitglied des Gemeinderates, sei es durch Tod, Verzicht, Amtsverlust oder auf andere Art in Abgang kommt, so ist an seine Stelle vom Bürgermeister der Ersatzmann (§ 35 G.-W.-O.[3]) in den Gemeinderat einzuberufen.

Wenn gegen ein Mitglied des Gemeinderates wegen eines nichtpolitischen Verbrechens die Voruntersuchung eingeleitet wird (§ 138), so kann es während des Strafverfahrens sein Mandat nicht ausüben.

Rechte der Gemeinderatsmitglieder.

§ 20.

Die Rechte der Mitglieder des Gemeinderates werden durch die Geschäftsordnungen des Gemeinderates und der Gemeinderatsausschüsse geregelt.

Insbesondere hat jedes Mitglied des Gemeinderates das Recht der Anfrage an den Bürgermeister und die amtsführenden Stadträte, sowie das Recht, in den Sitzungen des Gemeinderates schriftliche Anträge einzubringen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, in die Protokolle über die Sitzungen des Stadtsenates, der Gemeinderatsausschüsse und Kommissionen Einsicht zu nehmen. (§§ 32, 49 und 65.)

Jedes Mitglied kann hinsichtlich jedes auf der Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung stehenden Gegenstandes das Eingehen in die Verhandlung verlangen (§ 26).

Jedes Mitglied hat das Recht, den Sitzungen der Gemeinderatsausschüsse anzuwohnen, sofern sie nicht als vertraulich erklärt werden.

Jedes Mitglied hat das Recht auf die gemäß § 92, lit. b, festgesetzten Gebühren.

Jeder Stadtrat hat das Recht der Einsichtnahme in die Dienststücke, welche dem Stadtsenate vorliegen. Das gleiche Recht hat jedes Ausschußmitglied in seinem Ausschusse.

Gelöbnis der Mitglieder des Gemeinderates.

§ 21.

Jedes Mitglied des Gemeinderates hat über Namensaufruf durch die Worte „Ich gelobe" der Republik Österreich und der Stadt Wien unverbrüchliche Treue sowie stete und volle Beobachtung der Gesetze, endlich gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten anzugeloben.

Von später eintretenden Mitgliedern wird die Angelobung bei ihrem Eintritt geleistet.

Ein Gelöbnis unter Bedingungen oder mit Zusätzen gilt als verweigert.

Anzahl und Einberufung der Sitzungen.

§ 22.

Der Gemeinderat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Gemeinderat kann sich nur auf Einberufung des Bürgermeisters und, wenn dieser verhindert ist, auf Einberufung des nach § 98 zur Vertretung des Bürgermeisters berufenen Stadtrates (Vizebürgermeisters) versammeln.

Jede Sitzung, welcher eine solche Einberufung nicht zugrunde liegt, ist ungesetzlich, und es sind die gefaßten Beschlüsse ungültig. Hinsichtlich aller Zustellungen des Bürgermeisters an die Mitglieder des Gemeinderates genügt es, wenn die Sendungen der Post behufs Beförderung in den in Wien gelegenen Wohnort rechtzeitig übergeben werden.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, eine Sitzung des Gemeinderates einzuberufen, sobald dieses Verlangen von wenigstens einem Drittel der Gemeinderatsmitglieder schriftlich gestellt wird.

Öffentlichkeit und Verhandlungssprache der Sitzungen.

§ 23.

Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Die Verhandlungssprache ist die deutsche.

Doch können Sitzungen mit Ausnahme jener, in welchen die Gemeinderechnungen oder der Gemeindevoranschlag verhandelt werden, über den von wenigstens 20 Mitgliedern gestellten Antrag, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht, auch nicht öffentlich abgehalten werden. Auch der Bürgermeister kann Gegenstände mit Ausnahme der vorerwähnten in eine nicht öffentliche Sitzung verweisen. In dieser nicht öffentlichen Sitzung kann jedoch der Gemeinderat die Verweisung des Gegenstandes zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung beschließen.

Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten.

Wenn sie die Beratungen des Gemeinderates in irgendeiner Weise stören oder gar seine Freiheit beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Mahnung zur Ordnung die Zuhörer aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen.

Deputationen dürfen zu den Sitzungen nicht zugelassen werden.

Leitung der Verhandlungen.

§ 24.

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 36[4]) der Gemeindewahlordnung eine durch die Geschäftsordnung festzusetzende Anzahl von Vorsitzenden. Amtsführende Stadträte sind zu Vorsitzenden nicht wählbar. Der Bürgermeister ist zum Vorsitzenden nur wählbar, wenn er Mitglied des Gemeinderates ist, die Vizebürgermeister nur dann, wenn sie dem Gemeinderate angehören und nicht amtsführende Stadträte sind. Vorsitzende, die zu amtsführenden Stadträten gewählt werden, haben das erste Mandat niederzulegen.

Der Vorsitzende hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß nur solche Angelegenheiten der Beratung und Beschlußfassung des Gemeinderates unterzogen werden, welche in den Wirkungsbereich der Gemeinde fallen.

Er hat weiters Ungehörigkeiten, welche im Laufe der Verhandlungen vorkommen, durch Erinnerungen, Rügen, Verweisung zur Ordnung und Entziehung des Wortes zu ahnden.

Beschlußfähigkeit.

§ 25[3]).

Damit der Gemeinderat einen Beschluß fassen könne, muß, insoweit diese Verfassung nicht eine andere Bestimmung enthält, wenigstens ein Drittel seiner Mitglieder versammelt sein.

Wenn es sich aber um die Veräußerung oder Verpfändung von unbeweglichem Gemeindevermögen oder Gemeindegut im Werte von mehr als 60 Millionen Kronen oder von beweglichem Gemeindevermögen im Werte von mehr als 200 Millionen Kronen (§ 92, lit. e) oder um die Aufnahme eines Darlehens oder die Leistung von Bürgschaften durch die Gemeinde handelt, die darzuleihende oder verbürgte Summe 40 Milliarden übersteigt und nach § 92, lit. f, ein Landesgesetz erforderlich ist, ferner, wenn es sich um eine allgemeine Beschlußfassung gemäß § 93 handelt, so ist zur Beschlußfassung die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder erforderlich.

Ist diese Zahl von Gemeinderatsmitgliedern nicht anwesend, so ist eine neuerliche Sitzung einzuberufen, bei der auch für die Verhandlung der bezeichneten Verwaltungsangelegenheit die Bestimmung des Abs. 1 gilt.

Die Anwesenheit der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder ist nur zur Beschlußfassung, nicht aber auch zum Beginn oder zur Fortsetzung der Beratung erforderlich.

Genehmigung der Anträge des Stadtsenates ohne Verhandlung.

§ 26.

Anträge des Stadtsenates, welche den Mitgliedern des Gemeinderates mindestens zwei Tage vor der Gemeinderatssitzung bekanntgegeben wurden, hat der Vorsitzende als angenommen zu erklären, wenn nicht spätestens vor Beginn der Sitzung ein Mitglied des Gemeinderates die Verhandlung verlangt hat.

Dies gilt aber nicht für Angelegenheiten der im zweiten Absatze des § 25 angeführten Art.

Berichterstattung.

§ 27.

Berichterstatter im Gemeinderate sind in der Regel die amtsführenden Stadträte. Auf Vorschlag des zuständigen amtsführenden Stadtrates kann aber der Stadtsenat oder Gemeinderatsausschuß, desgleichen im Einvernehmen mit dem zuständigen amtsführenden Stadtrate der Bürgermeister ein Mitglied des Gemeinderates mit der Berichterstattung betrauen. (§§ 48 und 58.)

Abtreten von der Sitzung.

§ 28.

Wenn der Gegenstand der Verhandlung ein Privatinteresse eines Mitgliedes des Gemeinderates oder seines Ehegatten, seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich des zweiten Grades berührt, hat das betreffende Mitglied auf die Dauer dieser Verhandlung den Sitzungssaal zu verlassen.

Disziplinarkollegium.

§ 29.

Die Entscheidung darüber, ob ein Mitglied des Gemeinderates durch sein Verhalten während einer Gemeinderatssitzung sein Gelöbnis (§ 21) gebrochen hat, hat über Antrag des Vorsitzenden ein aus neun Mitgliedern und neun Ersatzmitgliedern bestehendes Disziplinarkollegium zu fällen. Die Mitglieder dieses Kollegiums werden auf die Dauer ihres Gemeinderatsmandates unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 36[4]) der Gemeindewahlordnung gewählt.

Zu diesem Zwecke hat gegebenenfalls der Vorsitzende die Gemeinderatssitzung zu unterbrechen und den sofortigen Zusammentritt des Disziplinarkollegiums zu veranlassen. Das beanständete Mitglied hat das Recht, so viele Mitglieder abzulehnen, daß einschließlich der anwesenden Ersatzmitglieder als für den einzelnen Fall Beschluß fassendes Disziplinarkollegium mindestens acht übrigbleiben; desgleichen hat dieses Mitglied das Recht, zu verlangen, daß dem Kollegium noch zwei von ihm zu bestimmende Gemeinderäte mit beratender Stimme beigezogen werden. Das Kollegium, welches seinen Beschluß in geheimer Sitzung sofort zu fassen hat, kann auf Ausschluß des betreffenden Gemeinderatsmitgliedes von dieser, im äußersten Falle auch von den nächstfolgenden drei Sitzungen erkennen.

Einem solchen Ausspruche, welcher vom Vorsitzenden nach Wiedereröffnung der Sitzung zu verlautbaren ist, hat sich das ausgeschlossene Mitglied des Gemeinderates zu fügen, widrigenfalls es seines Amtes als Gemeinderat verlustig wird. (§ 19.)

Sollte aus diesem Anlasse ein Mitglied des Gemeinderates seines Amtes verlustig werden, so hat der Bürgermeister dies in öffentlicher Sitzung zu verkünden.

Enthalten von der Abstimmung.

§ 30.

Wenn die dienstliche Wirksamkeit des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes des Gemeinderates den Gegenstand der Beratung und Schlußfassung bildet, haben sich die Beteiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch der Sitzung, wenn es gefordert wird, zur Erteilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen.

Beschlußfassung.

§ 31[6]).

Zu einem gültigen Beschlusse des Gemeinderates ist die unbedingte Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich, insoferne nicht durch diese Verfassung andere Bestimmungen getroffen sind.

Bei gleich geteilten Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wahlen sind mittels Stimmzettel vorzunehmen, wenn der Gemeinderat nicht mit Zweidrittelmehrheit anders beschließt.

Sitzungsprotokoll.

§ 32.

Über die Sitzungsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen, in welches alle Anträge sowie alle Beschlüsse aufgenommen werden müssen.

Es ist von dem Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen, im Gemeindearchive aufzubewahren und kann von jedem Gemeindemitgliede auf Verlangen eingesehen werden.

Geschäftsordnung des Gemeinderates.

§ 33.

Im übrigen beschließt der Gemeinderat seine Geschäftsordnung.

Die Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Gemeinderates als Landtages für Wien sind im dritten Hauptstück enthalten.

Vollzug der Beschlüsse.

§ 34.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, jeden gültigen Beschluß des Gemeinderates in Vollzug zu setzen.

Er bedient sich hiezu des Magistrates, der amtsführenden Stadträte, der Bezirksvorsteher oder auch einzelner Mitglieder des Gemeinderates.

Sistierung der Beschlüsse.

§ 35.

Erachtet der Bürgermeister, daß ein Beschluß des Gemeinderates den bestehenden Gesetzen zuwiderläuft oder den Wirkungsbereich der Gemeinde überschreitet oder der Gemeinde einen wesentlichen Schaden zufügt, so ist er berechtigt und verpflichtet, mit der Vollziehung innezuhalten und die neuerliche Verhandlung im Gemeinderate anzuordnen. Verbleibt der Gemeinderat bei seinem Beschlusse, so ist er zu vollziehen.

3. Abteilung.

Vom Bürgermeister.

Wahl des Bürgermeisters.

§ 36.

Der Gemeinderat wählt den Bürgermeister auf die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates.

Er muß nicht dem Gemeinderate angehören, aber zu ihm wählbar sein.

Der Bürgermeister bleibt bis zur Neuwahl seines Nachfolgers im Amte.

Die näheren Bestimmungen über die Wahl enthält das Gesetz, betreffend die Gemeindewahlordnung.

Gelöbnis und Funktionsgebühren des Bürgermeisters.

§ 37.

Der Bürgermeister hat vor dem versammelten Gemeinderate folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe, daß ich die Gesetze getreulich beobachten und meine Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werde.“

Dem Bürgermeister wird in einem städtischen Gebäude eine seiner Würde angemessene Wohnung samt der entsprechenden Einrichtung der Empfangsräume unentgeltlich eingeräumt.

Außerdem erhält er die vom Gemeinderate für die Dauer seiner Amtsführung zu bestimmenden Funktionsgebühren.

Im Falle seines Ausscheidens aus dem Amte gebührt dem Bürgermeister ein angemessener Ruhegehalt im Mindestausmaße eines Drittels seiner Funktionsgebühren; ebenso haben im Falle seines Ablebens die Witwe und seine Kinder Anspruch auf entsprechende Witwen- und Waisenversorgung. Über die Höhe der Bezüge entscheidet der Gemeinderat.

Vorkehrungen im Falle der Erledigung der Stelle des Bürgermeisters.

§ 38.

Kommt die Stelle des Bürgermeisters während der regelmäßigen fünfjährigen Amtsdauer zur Erledigung, so hat ehestens deren Neubesetzung zu erfolgen. Mittlerweile hat der nach § 98 berufene Stadtrat (Vizebürgermeister) die Geschäfte fortzuführen und behufs Wahl des Bürgermeisters den Gemeinderat nach Vorschrift der Gemeindewahlordnung binnen acht Tagen zu einer längstens binnen weiteren acht Tagen abzuhaltenden Gemeinderatssitzung einzuladen und die Wahlhandlung zu leiten.

4. Abteilung.

Vom Stadtsenat und von den amtsführenden Stadträten.

Zusammensetzung und Wahl des Stadtsenates.

§ 39.

Der Stadtsenat besteht aus dem Bürgermeister und aus Stadträten, die vom Gemeinderate für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates in einer von ihm jeweilig bestimmten Zahl nach den Bestimmungen des § 36[4]) der Gemeindewahlordnung gewählt werden. Sie müssen nicht dem Gemeinderate angehören, aber zu ihm wählbar sein.

Die Zahl der Stadträte muß mindestens neun betragen.

Zwei dieser Stadträte werden vom Gemeinderate in einem gesonderten Wahlgange als Vizebürgermeister gewählt.

Der eine der Vizebürgermeister ist von der stärksten, der andere von der zweitstärksten Partei des Gemeinderates, sofern diese wenigstens ein Viertel der Gemeinderatsmandate innehat, vorzuschlagen. Wird von der berufenen Partei kein Vorschlag erstattet, so erfolgt die Wahl mit unbedingter Mehrheit. Erklärt der Gewählte, die Wahl in den Stadtsenat nicht anzunehmen oder läßt er acht Tage verstreichen, ohne eine Erklärung über die Annahme der Wahl abzugeben, so hat der Gemeinderat eine Neuwahl vorzunehmen.

Gelöbnis und Funktionsgebühren der Stadträte.

§ 40.

Die Stadträte haben vor dem versammelten Gemeinderate das Gelöbnis im Sinne des § 37 abzulegen.

Sie verbleiben auch nach Ablauf der regelmäßigen Amtsdauer bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amte.

Sie erhalten die vom Gemeinderate zu bestimmenden Funktionsgebühren.

Amtsführende Stadträte.

§ 41.

Der Gemeinderat bestimmt über Vorschlag des Stadtsenates für jede Verwaltungsgruppe einen Stadtrat, der hinsichtlich des selbständigen Wirkungsbereiches die Geschäftsgruppe des Magistrates zu leiten hat und dem der Titel „amtsführender Stadtrat" zukommt. Bei Ergänzungswahlen kann diese Bestimmung schon anläßlich der Wahl zum Stadtrate vorgenommen werden.

Abberufung von amtsführenden Stadträten.

§ 42.

Versagt der Gemeinderat einem amtsführenden Stadtrate durch ausdrückliche Entschließung sein Vertrauen, so gilt er als abberufen und verliert sein Stadtratsmandat.

Ein solcher Antrag muß entweder vom Bürgermeister oder vom vierten Teil aller Gemeinderatsmitglieder eingebracht werden.

Vertretung der amtsführenden Stadträte.

§ 43.

Bei vorübergehender Verhinderung des amtsführenden Stadtrates betraut der Stadtsenat ein Mitglied des Gemeinderates mit der Vertretung.

Einberufung der Sitzungen des Stadtsenates.

§ 44.

Der Stadtsenat wird vom Bürgermeister einberufen.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Sie können durch Beschluß für vertraulich erklärt werden.

Vorsitz im Stadtsenat.

§ 45.

Den Vorsitz und die Leitung im Stadtsenate hat der Bürgermeister oder, wenn dieser verhindert ist, der vom Stadtsenate berufene Stadtrat (Vizebürgermeister).

Zuziehung von Bezirksvorstehern und Angestellten der Gemeinde.

§ 46.

Der Stadtsenat ist berechtigt, seinen Sitzungen Mitglieder des Gemeinderates[7]), die einzelnen Bezirksvorsteher und in deren Verhinderung ihre Stellvertreter sowie auch Angestellte der Gemeinde mit beratender Stimme beizuziehen.

Der Magistratsdirektor ist berechtigt, den Sitzungen des Stadtsenates mit beratender Stimme beizuwohnen. Er hat das Recht, zu den in Verhandlung stehenden Gegenständen Anträge zu stellen.

Abtreten von der Sitzung.

§ 47.

Wenn der Gegenstand der Verhandlung ein Privatinteresse eines Mitgliedes des Stadtsenates oder seines Ehegatten, seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich des zweiten Grades berührt, hat das betreffende Mitglied auf die Dauer dieser Verhandlung den Sitzungsraum zu verlassen.

Berichterstattung im Stadtsenate.

§ 48.

Die Berichterstattung im Stadtsenate obliegt in der Regel dem zuständigen amtsführenden Stadtrat oder, im Falle seiner Verhinderung, dem von ihm bestimmten Stadtrate. Der Bürgermeister ist aber berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen amtsführenden Stadtrate für einzelne Gegenstände Mitglieder des Gemeinderates als Berichterstatter zu bestimmen, welche an den Sitzungen des Stadtsenates mit beratender Stimme teilnehmen und über den Gegenstand auch im Gemeinderate berichten.

Unter denselben Voraussetzungen können Gemeindebeamte Berichte im Stadtsenate erstatten.

Sitzungsprotokoll.

§ 49.

Über die Sitzungen des Stadtsenates sind durch Magistratsbeamte, die der Bürgermeister bestimmt, Protokolle zu führen, in welche alle Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden müssen.

Diese Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen und im Gemeindearchiv aufzubewahren.

Die Protokolle sind spätestens vom achten Tage an durch 14 Tage zur Einsicht der Mitglieder des Gemeinderates aufzulegen.

Anträge und Beschlüsse, welche für vertraulich erklärt wurden, sind gesondert zu protokollieren. Die Einsichtnahme in solche Protokolle ist den Mitgliedern

des Gemeinderates erst gestattet, wenn der Bürgermeister die Aufhebung der Vertraulichkeit dieser Beschlüsse ausgesprochen hat.

Beschlüsse des Stadtsenates.

§ 50.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Hälfte der Stadträte, wenn es sich aber um eine Angelegenheit handelt, zu deren Beschlußfassung im Gemeinderat die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder[8]) erforderlich ist, die Anwesenheit von zwei Dritteln der Stadträte erforderlich.

Ist diese Anzahl von Stadträten[9]) nicht anwesend, so ist eine neuerliche Sitzung einzuberufen, bei der auch für die Verhandlung der bezeichneten Verwaltungsangelegenheit die Anwesenheit der Hälfte der Stadträte genügt. Bei der Einberufung ist jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß der Gegenstand verhandelt werden wird, über den mangels der Anwesenheit der entsprechenden Anzahl von Stadträten in der ersten Sitzung nicht beschlossen werden konnte.

Zu einem gültigen Beschluß des Stadtsenates ist die unbedingte Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei gleichgeteilten Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

Geschäftsordnung des Stadtsenates.

§ 51.

Der Stadtsenat beschließt seine Geschäftsordnung selbst.

Vollzug der Beschlüsse.

§ 52.

Der Bürgermeister ist außer den im § 53 angeführten Fällen verpflichtet, jeden Beschluß des Stadtsenates in Vollzug zu setzen.

Er bedient sich hiezu der amtsführenden Stadträte und des Magistrats, kann aber die Vollziehung auch einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates oder den Bezirksvorstehern übertragen.

Vorlage von Beschlüssen des Stadtsenates an den Gemeinderat.

§ 53.

Der Bürgermeister ist berechtigt, jeden Beschluß des Stadtsenates vor dem Vollzuge zu sistieren und unter Bekanntgabe der Gründe der Sistierung eine neuerliche Beschlußfassung über den Gegenstand einzuholen. Verbleibt der Stadtsenat bei seinem ersten Beschluß, so kann der Bürgermeister die Angelegenheit dem Gemeinderate zur Entscheidung vorlegen.

Er ist zur Sistierung beziehungsweise Vorlage an den Gemeinderat verpflichtet, wenn er erachtet, daß der Beschluß den bestehenden Gesetzen zuwiderläuft oder den Wirkungsbereich des Stadtsenates überschreitet oder endlich der Gemeinde einen wesentlichen Schaden zufügt.

5. Abteilung.

Von den Ausschüssen und Kommissionen des Gemeinderates.

Zusammensetzung und Wahl der Ausschüsse.

§ 54.

Für die einzelnen Verwaltungsgruppen werden Gemeinderatsausschüsse (§ 104 u. folg.) gewählt.

Ein solcher Ausschuß ist für die Finanzverwaltung zu bestellen. Dieser Ausschuß ist auch berechtigt, die Gebarungskontrolle hinsichtlich aller Gemeindeämter, Anstalten und Betriebe auszuüben, und sich zu diesem Zweck die ihm erforderlich scheinenden Geschäftsstücke und sonstigen Behelfe vorlegen zu lassen.

§ 55.

Jeder Gemeinderatsausschuß besteht aus dem zuständigen amtsführenden Stadtrat und einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, die mindestens zwölf betragen muß. Diese Mitglieder werden vom Gemeinderate aus seiner Mitte auf die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates nach den Bestimmungen des § 36[10]) der Gemeindewahlordnung gewählt.

Der amtsführende Stadtrat hat das Stimmrecht im Ausschusse nur, wenn er als dessen Mitglied gewählt wird.

Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amte.

Erklärt der Gewählte, die Wahl in den Ausschuß nicht anzunehmen oder läßt er acht Tage verstreichen, ohne Erklärung über die Annahme der Wahl abzugeben, so hat der Gemeinderat eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 56.

Der Bürgermeister ist berechtigt, den Sitzungen aller Ausschüsse mit beratender Stimme beizuwohnen und zu den in Verhandlung stehenden Gegenständen Anträge zu stellen. Stimmberechtigt ist er nur, wenn er Mitglied des Gemeinderates ist. Er kann zu den Sitzungen auch einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

[11]) Die Stadträte sind berechtigt, den Sitzungen aller Ausschüsse mit beratender Stimme beizuwohnen. Zu jedem Gegenstande darf aber nur je ein Mitglied der im Stadtsenat vertretenen Parteien das Wort ergreifen, wobei seine Redezeit mit 15 Minuten begrenzt ist.

Beiziehung von Beamten.

§ 57.

Den Ausschußsitzungen sind leitende Beamte der Verwaltungsgruppe, die der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem amtsführenden Stadtrate bestimmt, mit beratender Stimme beizuziehen. Sie haben das Recht, zu den in Verhandlung stehenden Gegenständen Anträge zu stellen.

Der amtsführende Stadtrat hat das Recht, auch andere Beamte fallweise nach seinem Ermessen mit beratender Stimme beizuziehen.

Der Magistratsdirektor ist berechtigt, allen Ausschußsitzungen mit beratender Stimme und dem Rechte der Antragstellung im Sinne des 1. Absatzes beizuwohnen.

Beiziehung von Gemeinderatsmitgliedern als Berichterstatter.

§ 58.

Wird auf Vorschlag des amtsführenden Stadtrates vom Ausschuß ein diesem nicht angehörendes Mitglied des Gemeinderates mit der Berichterstattung im Gemeinderate betraut, so hat es den Ausschußverhandlungen über die Angelegenheit mit beratender Stimme beizuwohnen.

Einberufung der Ausschußsitzungen.

§ 59.

Die Sitzungen werden vom amtsführenden Stadtrate einberufen. Er ist zur Einberufung innerhalb fünf Tagen verpflichtet, wenn diese von mindestens einem Drittel der Ausschußmitglieder verlangt wird.

Vorsitz.

§ 60.

Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreter, auf die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates nach den Bestimmungen des § 36[4]) der Gemeindewahlordnung.

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung.

§ 61.

Die Sitzungen sind beschlußfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Ausschußmitglieder anwesend ist.

Zu einem gültigen Beschluß ist die unbedingte Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei gleichgeteilten Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Sie können durch Beschluß für vertraulich erklärt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber enthält die Geschäftsordnung, die der Gemeinderat erläßt.

Die Bestimmungen der §§ 46, 47, 49, 52 und 53 finden auf die Ausschüsse sinngemäße Anwendung.

Wahl von Unterausschüssen.

§ 62.

Zur Vorberatung einzelner oder gleichartiger Angelegenheiten können die Ausschüsse aus ihrer Mitte nach den Bestimmungen des § 36[4]) der Gemeindewahlordnung Unterausschüsse wählen.

Diesen Unterausschüssen muß der betreffende amtsführende Stadtrat angehören. Das Stimmrecht im Unterausschuß hat er aber nur, wenn er als dessen Mitglied gewählt wird.

Die Bestimmungen des § 56 gelten auch für die Unterausschüsse.

Beiziehung außenstehender Personen.

§ 63.

Die Ausschüsse und Unterausschüsse können ihren Sitzungen mit beratender Stimme auch Gemeinderatsmitglieder beiziehen, welche nicht Ausschußmitglieder sind, desgleichen sachkundige Personen, welche nicht Mitglieder des Gemeinderates sind.

Auflösung von Ausschüssen und Abberufung von Mitgliedern.

§ 64.

Dem Gemeinderat allein obliegt es, einen Ausschuß, der seine Geschäfte nicht ordnungsmäßig besorgt, über Antrag des Bürgermeisters aufzulösen, oder ein Ausschußmitglied, das von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne Entschuldigungsgrund ferngeblieben ist, abzuberufen.

In diesen Fällen ist die Neuwahl binnen 14 Tagen vorzunehmen. Die Befugnisse des aufgelösten Ausschusses hat in der Zwischenzeit der Stadtsenat auszuüben.

Kommissionen.

§ 65.

Außerdem kann der Gemeinderat nach den Bestimmungen des § 36 der Gemeindewahlordnung aus seiner Mitte zur Vorberatung einzelner Gegenstände und zur unmittelbaren Berichterstattung an den Stadtsenat und Gemeinderat Kommissionen wählen, die aus mindestens sechs Mitgliedern bestehen müssen.

[12]) Der Gemeinderat kann auch beschließen, daß eine solche Kommission in den Angelegenheiten, für deren Behandlung sie eingesetzt ist, an Stelle des sonst zuständigen Gemeinderatsausschusses (§ 104) Beschlüsse faßt. In diesem Falle haben die Bestimmungen des § 55 sinngemäße Anwendung zu finden.

Diese Kommissionen können ihren Sitzungen Gemeindebeamte und andere sachkundige Personen, welche nicht Mitglieder des Gemeinderates sind, mit beratender Stimme beiziehen.

Die Kommissionen werden das erstemal durch den Bürgermeister, später durch den von ihnen zu wählenden Vorsitzenden einberufen. Sie sind beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der vom Gemeinderate gewählten Mitglieder

anwesend ist. Zu einem gültigen Beschluß ist die unbedingte Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

Der Magistratsdirektor ist berechtigt, den Sitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen.

Die Bestimmungen der §§ 49, 56 und 64 sowie die Geschäftsordnung der Gemeinderatsausschüsse finden auf die Kommissionen sinngemäße Anwendung.

6. Abteilung.

Von den Bezirksvertretungen.

Zusammensetzung und Wahl.

§ 66.

Jede Bezirksvertretung besteht aus 30 Mitgliedern. Diese sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller Bundesbürger, die im Bezirke ihren ordentlichen Wohnsitz haben, zu wählen. Sie müssen selbst im Bezirke wahlberechtigt sowie zum Gemeinderate wählbar sein und dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderate angehören.

Die Mitglieder der Bezirksvertretung führen den Titel „Bezirksrat".

An der Spitze der Bezirksvertretung steht der Bezirksvorsteher. Im Verhinderungsfalle wird er von seinem Stellvertreter vertreten.

Der Bezirksvorsteher, sein Stellvertreter und alle übrigen Mitglieder der Bezirksvertretung werden auf fünf Jahre gewählt.

§ 67.

Wenn ein Mitglied der Bezirksvertretung durch Tod, Verzicht, Amtsverlust, Übersiedlung aus dem Bezirke oder auf andere Art in Abgang kommt, so ist an seine Stelle vom Bezirksvorsteher der Ersatzmann (§ 39[13]) G.-W.-O.) einzuberufen.

Wird das Amt des Bezirksvorstehers oder dessen Stellvertreters vor der Zeit erledigt, so hat die Bezirksvertretung binnen vier Wochen die Neuwahl für die restliche Dauer der Wahlperiode vorzunehmen.

Die Bestimmungen des § 19 über den Verlust und die zeitweilige Nichtausübung des Amtes eines Mitgliedes des Gemeinderates findet auch auf die Mitgliedschaft bei der Bezirksvertretung Anwendung.

Gelöbnis der Mitglieder; Unentgeltlichkeit der Amtsführung; Funktionsgebühren.

§ 68.

Die Mitglieder der Bezirksvertretung haben bei ihrem Amtsantritte die getreue Erfüllung ihrer Pflichten in die Hand des Bürgermeisters feierlich anzugeloben. Die Verweigerung des Gelöbnisses oder dessen Ablegung unter Bedingungen hat den Verlust des Amtes zur Folge.

Die Mitglieder der Bezirksvertretung verwalten ihr Amt unentgeltlich. Inwiefern ihnen die Barauslagen bei Kommissionen usw. zu vergüten sind, bestimmt der Gemeinderat. Dieser setzt auch fest, ob und in welcher Höhe dem Bezirksvorsteher und seinem Stellvertreter eine Funktionsgebühr und eine Entschädigung für Verdienstentgang zukommt.

Sitzungen der Bezirksvertretung.

§ 69.

Die Sitzungen der Bezirksvertretung sind mindestens in jedem Vierteljahre einmal vom Bezirksvorsteher einzuberufen und unter seinem Vorsitz oder dem seines Stellvertreters abzuhalten. Sie sind öffentlich. Zu ihrer Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens einem Drittel der Mitglieder[14]) erforderlich. Die Beschlüsse werden mit unbedingter Mehrheit der Anwesenden gefaßt.

Nach Bedarf und insbesondere dann, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder oder der Bürgermeister es verlangen, sind auch außerordentliche Sitzungen einzuberufen.

Von jeder Sitzung ist der Bürgermeister rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen. Es steht ihm oder dem von ihm hiezu bestimmten Gemeinderatsmitgliede jederzeit frei, in der Sitzung der Bezirksvertretung das Wort zu ergreifen, ohne jedoch an der Abstimmung teilzunehmen.

Die Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen erläßt der Gemeinderat.

Sistierung von Beschlüssen.

§ 70.

Wenn eine Bezirksvertretung Beschlüsse faßt, welche gegen ein Gesetz oder gegen Beschlüsse des Gemeinderates verstoßen oder den Wirkungsbereich der Bezirksvertretung überschreiten oder nach der Ansicht des Bezirksvorstehers wichtige Interessen des Bezirkes verletzen, ist er verpflichtet, ihre Ausführung aufzuschieben und hierüber innerhalb 14 Tagen die Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen, welchem auch seinerseits das Recht zusteht, in solchen Fällen mit der Sistierung vorzugehen und innerhalb der gleichen Frist die Angelegenheit dem Gemeinderate zur Entscheidung vorzulegen.

Auflösung von Bezirksvertretungen.

§ 71.

Die Bezirksvertretung kann vom Gemeinderate aufgelöst werden.

Bis zu der binnen längsten sechs Wochen auszuschreibenden Neuwahl der gesamten Bezirksvertretung hat der Bürgermeister für die Fortführung der der Bezirksvertretung zukommenden Geschäfte Vorsorge zu treffen. Dem Bürgermeister steht überdies das Recht zu, einzelne Mitglieder der Bezirksvertretung, insbesondere den Bezirksvorsteher, ihres Amtes zu entheben, wenn sie die Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten beharrlich vernachlässigen.

7. Abteilung.

Vom Magistrate.

Zusammensetzung.

§ 72.

Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, den amtsführenden Stadträten, dem Magistratsdirektor und der entsprechenden Anzahl von Fach- und Verwaltungsbeamten sowie dem erforderlichen Hilfspersonale.

Stellung der Angestellten.

§ 73.

Die Angestellten, die behördliche Aufgaben zu vollziehen haben, müssen nach den für Bundesangestellte des betreffenden Dienstzweiges geltenden Vorschriften befähigt sein.

§ 74.

Die Stellensystemisierung sowie die Festsetzung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Angestellten steht dem Gemeinderate zu.

Die Ernennung (Stellenbesetzung) und Belohnung der Angestellten, deren Versetzung in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand, dann die Entlassung sowie die Entscheidung über die Dienstesentsagung definitiver Angestellter erfolgt durch den Stadtsenat.

Den Besetzungsvorschlag erstattet hinsichtlich des Magistratsdirektors der Bürgermeister, hinsichtlich der Direktoren der magistratischen Ämter der Magistratsdirektor und hinsichtlich der übrigen durch Ernennung zu besetzenden Stellen dieser im Einvernehmen mit dem betreffenden Amtsdirektor.

Das Vorschlagsrecht der Personalvertretungen wird durch die Dienstordnung geregelt.

Der Stadtsenat ist an die Vorschläge nicht gebunden.

Die Aufnahme in den Gemeindedienst sowie die einstweilige Dienstesenthebung erfolgt durch den Bürgermeister nach Maßgabe der Bestimmungen der Dienstordnung und der sonstigen Vorschriften.

§ 75.

Das Dienstverhältnis der Angestellten sowie die aus ihm entstehenden Rechte und Pflichten werden in der Dienstordnung und den sonstigen grundsätzlichen Bestimmungen über das Dienstverhältnis geregelt.

8. Abteilung.

Vom Kontrollamte.

§ 76.

Unabhängig vom Magistrate besteht ein Kontrollamt, welchem die Rechnungs- und Gebarungskontrolle hinsichtlich der Ämter, Anstalten, Betriebe und Unternehmungen der Gemeinde obliegt, dessen Aufgabenbereich in einer eigenen Geschäftsordnung umschrieben ist, und das insbesondere unmittelbar an den Bürgermeister und an den Gemeinderat zu berichten hat.

Der Direktor des Kontrollamtes[15]) wird über Vorschlag des Bürgermeisters vom Gemeinderat auf fünf Jahre bestellt. Er kann nur durch Beschluß des Gemeinderates abberufen werden.

Das übrige Personal des Kontrollamtes[15]) ist nach Vorschlag des Kontrollamtsdirektors aus den städtischen Angestellten zuzuteilen. Dem Amte können dauernd oder vorübergehend auch Personen angehören, welche vertragsmäßig angestellt sind. Der Kontrollamtsdirektor ist der Vorstand des zugeteilten Personals.

Führt eine Beanständigung[15]) oder Anregung des Kontrollamtes nicht zu dem von ihm beabsichtigten Ergebnis, so kann es die Angelegenheit dem im § 54, Abs. 2, bezeichneten Ausschuß zur Entscheidung vorlegen.

9. Abteilung.

Von den Unternehmungen der Gemeinde.

§ 77.

Wirtschaftliche Einrichtungen der Gemeinde, die von ihr unmittelbar verwaltet werden und denen der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkennt, gelten als Unternehmungen der Gemeinde im Sinne dieses Gesetzes.

Der Gemeinderat beschließt für die Organisationsstatuten. In diesen sind jedenfalls vorzubehalten:

1. Dem Gemeinderate:

a) die Zuerkennung der Eigenschaft einer Unternehmung,

b) die Beschlußfassung über die Organisationsstatuten, in denen insbesondere der Wirkungsbereich der einzelnen Organe (Gemeinderat, Bürgermeister, Stadtsenat, amtsführende Stadträte, Ausschüsse, Unterausschüsse und Direktionen) abzugrenzen ist,

c) die Beschlußfassung über die Tarife,

d) die Entscheidungen über die Stellensystemisierung, Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Angestellten,

e) die Bewilligung von Ausgaben, die einen in den Organisationsstatuten festzusetzenden Betrag überschreiten,

f) die Prüfung und Erledigung der Rechnungsabschlüsse;

2. dem Bürgermeister:

die Zuweisung des Personals, das in seiner Gesamtheit ihm untergeordnet ist;

3. dem Stadtsenate:

a) die Ernennung (Stellenbesetzung) und Belohnung der Angestellten sowie deren Versetzung in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand,

b) die Bewilligung von Ausgaben, die einen in den Organisationsstatuten festzusetzenden Betrag überschreiten,

c) die Aufsicht über die Vermögensverwaltung.

Ferner gelten auch für die Unternehmungen als zwingende Vorschriften:

die Zusammenfassung in eine oder mehrere Geschäftsgruppen,

die Leitung durch einen oder mehrere amtsführende Stadträte,

die Unterstellung unter einen oder mehrere Ausschüsse, die selbst und deren Unterausschüsse nach den Bestimmungen des § 36[4]) der Gemeindewahlordnung zu wählen sind, schließlich die Überprüfung durch den Ausschuß für Finanzverwaltung (§ 54, Abs. 2) und das Kontrollamt. (§ 76.)

3. Abschnitt.

Vom Wirkungsbereiche der Gemeinde und ihrer Verwaltungsorgane.

1. Abteilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Einteilung des Wirkungsbereiches.

§ 78.

Der Wirkungsbereich der Gemeinde ist:

a) ein selbständiger,

b) ein staatlicher.

Selbständiger Wirkungsbereich.

§ 79.

Der selbständige, das ist derjenige Wirkungsbereich, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Gesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt überhaupt alles, was das Interesse der Gemeinde berührt und innerhalb ihrer Grenzen von ihr besorgt und durchgeführt werden kann.

§ 80.

In diesem Sinne gehören hieher insbesondere:

1. Das Recht, Vermögen aller Art zu besitzen und zu erwerben und innerhalb der Schranken der Bundes- und Landesgesetze darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben, den Gemeindehaushalt selbständig zu führen und Abgaben einzuheben;

2. die Obsorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums (örtliche Sicherheitspolizei);

3. die Sorge für die Erhaltung der Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Wasserleitungen, Unratskanäle und sonstigen Gemeindeanlagen und -anstalten sowie die örtliche Straßenpolizei;

4. Flurschutz und Flurpolizei;

5. die Markt- und Lebensmittelpolizei;

6. die Gesundheitspolizei;

7. das Armenwesen und die Sorge für die Gemeindewohltätigkeitsanstalten;

8. die Bau- und Feuerpolizei;

9. die gesetzliche Einflußnahme auf die Volksschulen;

10. der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner;
11. die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen.

Staatlicher Wirkungsbereich.

§ 81.

Den staatlichen Wirkungsbereich der Gemeinde, das ist ihre Verpflichtung zur Mitwirkung für die Zwecke der staatlichen Verwaltung, bestimmt die Bundes- und Landesgesetzgebung.

§ 82.

Er teilt sich in die Mitwirkung an der mittelbaren Bundesverwaltung (Art. 102, Abs. 1, B.-V.-G. und § 42, Abs. 2, Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, St.-G.-Bl. Nr. 451) und an der Landesverwaltung.

Organe des selbständigen und staatlichen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

§ 83.

Der selbständige Wirkungsbereich wird von dem Gemeinderate, dem Stadtsenate, den amtsführenden Stadträten, den Gemeinderatsausschüssen sowie den Bezirksvorstehern und Bezirksvertretungen, der selbständige und der staatliche Wirkungsbereich werden von dem Bürgermeister mit dem Magistrate und den magistratischen Bezirksämtern ausgeübt.

2. Abteilung.

Vom Wirkungsbereiche des Gemeinderates.

A. Im allgemeinen.

§ 84.

Der Gemeinderat ist innerhalb der gesetzlichen Grenzen berufen, die Gemeinde in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten zu vertreten, für sie bindende Beschlüsse zu fassen und diese im geeigneten Wege vollziehen zu lassen.

Er hat die Interessen der Gemeinde allseitig zu wahren und für ihre Befriedigung durch gesetzliche Mittel zu sorgen.

§ 85.

Demnach gehört zu seinem Wirkungsbereiche außer den in dieser Verfassung an anderen Stellen dem Gemeinderate vorbehaltenen Geschäften:

I. Die Selbstbestimmung in Gemeindeangelegenheiten (§ 86);

II. die Oberaufsicht über die Geschäftsführung in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde (§§ 87 bis 89);

III. die Entscheidung in gewissen, wegen ihrer besonderen Wichtigkeit seiner Genehmigung vorbehaltenen Verwaltungsangelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde (§§ 90 bis 92).

B. Insbesondere.

I. Selbstbestimmung.

§ 86.

Kraft des der Gemeinde zustehenden Rechtes der Selbstbestimmung in Gemeindeangelegenheiten hat der Gemeinderat innerhalb der gesetzlichen Grenzen organisatorische Beschlüsse in allen den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde betreffenden Angelegenheiten zu fassen.

II. Ausübung der Oberaufsicht.

a) Überhaupt.

§ 87.

Infolge des der Gemeinde zustehenden Rechtes der Oberaufsicht ist der Gemeinderat befugt, die Geschäftsführung aller Gemeindeämter, -betriebe und

-anstalten in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches zu untersuchen beziehungsweise untersuchen zu lassen, die Vorlage aller einschlägigen Akten, Urkunden, Rechnungen, Schriften und Berichte zu verlangen und sich in einzelnen Fällen von besonderer Wichtigkeit die Genehmigung vorzuenthalten.

b) Insbesondere bezüglich der Verwaltung des Gemeindevermögens und Gemeindegutes.

§ 88.

Der Gemeinderat ist verpflichtet, für die Eintragung des unbeweglichen Eigentums der Gemeinde in die öffentlichen Bücher zu sorgen, dann das gesamte sowohl bewegliche als unbewegliche Eigentum sowie sämtliche Gerechtsame der Gemeinde und die in der Verwahrung der Gemeinde stehenden Fonds und Stiftungen mittels eines Inventars in Übersicht zu halten und dieses jährlich zu veröffentlichen.

Er hat dafür zu sorgen, daß das gesamte erträgnisfähige Vermögen der Gemeinde und die in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Stiftungen in der Art verwaltet werden, daß sie ohne Beeinträchtigung der Substanz die tunlichst größte Rente abwerfen.

Er ist endlich verpflichtet, darauf zu sehen, daß kein berechtigtes Gemeindemitglied von dem Gemeindegute einen größeren Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Bedarfes notwendig ist. Jede nach Deckung des Bedarfes erübrigende Nutzung hat eine Rente für die Gemeinde zu bilden.

c) Skontrierung der Kassen.

§ 89.

Der Gemeinderat hat darauf zu sehen, daß die städtischen Kassen von Zeit zu Zeit skontriert werden, und kann deren Skontrierung durch den Stadtsenat sowie auch durch Kommissionen aus seiner Mitte vornehmen.

III. Der Entscheidung des Gemeinderates vorbehaltene Angelegenheiten.

a) Feststellung des Voranschlages.

§ 90.

Der Gemeinderat hat den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde sowie ihrer Fonds, Anstalten und Betriebe für jedes Verwaltungsjahr, das mit dem des Bundes zusammenfällt, festzustellen. Zu diesem Zwecke hat der Finanzminister (§ 54) dem Stadtsenate mindestens vier Wochen vor Beginn des Verwaltungsjahres einen nach Verwaltungsgruppen geordneten Voranschlagsentwurf vorzulegen.

Vor der Beratung durch den Gemeinderat ist der Voranschlagsentwurf während einer Woche zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Dies ist in sämtlichen Bezirken sowie durch Einschaltung in die „Wiener Zeitung" zu verlautbaren. Die allfälligen Erinnerungen der Gemeindemitglieder werden zu Protokoll genommen und sind bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

b) Prüfung und Erledigung der Rechnungen.

§ 91.

Der Gemeinderat prüft und erledigt die gehörig belegten Jahresrechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde sowie ihrer Fonds, Anstalten und Betriebe.

Zu diesem Zwecke hat sie der Magistrat nach Prüfung durch das Kontrollamt längstens neun Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres dem Finanzausschusse (§ 54) vorzulegen, der sie an den Stadtsenat weiterleitet.

Durch 14 Tage vor der Prüfung und Erledigung der Rechnungen werden sie zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und wird dies in sämtlichen Bezirken sowie durch Einschaltung in die „Wiener Zeitung" verlautbart.

Die Erinnerungen der Gemeindemitglieder darüber sind zu Protokoll zu nehmen und bei der Prüfung in Erwägung zu ziehen.

Bei nicht genügender Rechtfertigung der in Ansehung der Rechnungen gestellten Mängel wird vom Gemeinderate das administrative Erkenntnis gegen den Zahlungspflichtigen, vorbehaltlich des weiteren gesetzlichen Verfahrens geschöpft.

c) Sonstige besonders wichtige Verwaltungsangelegenheiten.

§ 92 [16]).

Dem Gemeinderat ist ferner vorbehalten:

a) die Stellensystemisierung sowie die Festsetzung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Angestellten;

b) die Beschlußfassung über die Funktionsgebühren und Ruhegenüsse der gewählten Gemeindefunktionäre sowie über die Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen;

c) die Erwerbung unbeweglicher Güter oder ihnen gleichgestellter Rechte, wenn der Kaufpreis oder Tauschwert 200 Millionen Kronen [17]) übersteigt;

d) der Abschluß und die Auflösung von Bestand- und sonstigen Verträgen, wenn das bedungene Entgelt jährlich mindestens 100 Millionen Kronen [18]) beträgt oder die Dauer des Vertrages sechs Jahre übersteigt;

e) die Veräußerung oder die Verpfändung von unbeweglichem Gemeindevermögen oder Gemeindegut im Werte von mehr als 60 Millionen Kronen[19]) sowie von beweglichem Gemeindevermögen im Werte von mehr als 200 Millionen Kronen[20]);

f) die Aufnahme von Darlehen sowie die Leistung von Bürgschaften im Interesse der Gemeinde mit den durch die Bundesgesetze verfassungsmäßig vorgeschriebenen Beschränkungen[21]);

g) die Bewilligung zur Ausführung von Neubauten auf Kosten der Gemeinde, wenn die veranschlagten Gesamtkosten mehr als 200 Millionen Kronen[22]) betragen;

h) die Bewilligung von allen nicht präliminierten Auslagen, wenn sie mehr als 200 Millionen Kronen[22]) betragen, ferner die Bewilligung zur Überschreitung einer Budgetpost, wenn die Überschreitung mehr als 200 Millionen Kronen[22]) beträgt;

i) die Ausschreibung von Abgaben, Zuschlägen, Umlagen, Gebühren und Taxen zur Deckung der Gemeindebedürfnisse sowie die Festsetzung von Entgelten für Leistungen der Gemeinde, jedoch mit den durch die Bundesgesetze verfassungsmäßig vorgeschriebenen Beschränkungen[21]).

Alle diese Leistungen[23]) zur Deckung der Gemeindebedürfnisse oder für Gemeindezwecke können mit denselben Zwangsmitteln eingetrieben werden, welche zur Einhebung der direkten Bundessteuern[24]) bestehen[25]);

k) die Abschreibung einer öffentlich-rechtlichen Forderung der Gemeinde wegen Uneinbringlichkeit sowie die Nachsicht oder Herabsetzung einer privatrechtlichen Forderung, wenn diese 100 Millionen Kronen[26]) übersteigen;

l) die Nachsicht von Mängelersätzen im Betrage von mehr als 100 Millionen Kronen[26]);

m) die Ernennung von Bürgern und Ehrenbürgern sowie die Verleihung der Salvatormedaille;

n) die Bewilligung, einen wichtigen Rechtsstreit anhängig zu machen, wenn der Bürgermeister die Vorlage in den Gemeinderat anordnet oder der Stadtsenat sie beschließt;

o) die Bewilligung von Beiträgen für Wohltätigkeits-, Bildungs- und andere gemeinnützige Zwecke. Der Gemeinderat kann aber die Ausübung dieses Rechtes unter gleichzeitiger Begrenzung der dafür bewilligten Mittel einem Ausschusse (§ 54) überlassen;

p) die Ausübung des Petitionsrechtes der Gemeinde;
q) die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung des Kontrollamtes.

Überlassung von Gegenständen an die Bezirksvertretungen.

§ 93.

Der Gemeinderat bestimmt, welche Gegenstände des selbständigen Wirkungsbereiches in den einzelnen Bezirken, abgesehen von den schon auf Grund dieser Verfassung dem Wirkungsbereiche der Bezirksvertretungen zugewiesenen Angelegenheiten, noch außerdem der Beschlußfassung der Bezirksvertretungen überlassen werden, und kann auch fallweise einzelne Gegenstände einer Bezirksvertretung übertragen.

3. Abteilung.

Vom Wirkungsbereiche des Bürgermeisters.

§ 94.

Der Bürgermeister steht an der Spitze der Gemeindeverwaltung.

Er ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, über die Einhaltung der durch diese Verfassung für die einzelnen Organe der Gemeinde bestimmten Wirkungsbereiche zu wachen.

Er vertritt die Gemeinde als juristische Person nach außen.

Der Bürgermeister ist für seine Amtshandlungen dem Gemeinderate und bezüglich des staatlichen Wirkungsbereiches auch der Bundesregierung verantwortlich.

§ 95.

Der Bürgermeister führt den Vorsitz in den Sitzungen des Stadtsenates und hat Sitz in allen Gemeinderatsausschüssen, Unterausschüssen und Kommissionen. Zum Vorsitzenden im Gemeinderate kann er gewählt werden (§ 24), wenn er Mitglied des Gemeinderates ist. Unter der gleichen Voraussetzung ist er in den Gemeinderatsausschüssen und Kommissionen stimmberechtigt.

Er ist Vorstand des Magistrates, für dessen Geschäftsführung er verantwortlich ist.

Ihm sind die amtsführenden Stadträte, die Bezirksvorsteher, die sämtlichen Beamten und sonstigen Angestellten der Gemeinde sowie ihrer Anstalten untergeordnet. Sie haben sich seinen Weisungen unter seiner Verantwortung zu fügen. Die Disziplinargewalt übt er nach den Bestimmungen der allgemeinen Dienstordnung und der sonstigen Dienstvorschriften.

Der Bürgermeister erläßt mit Genehmigung des Stadtsenates die Geschäftsordnung und die Geschäftseinteilung für den Magistrat, mit Genehmigung des Gemeinderates die Geschäftsordnung für das Kontrollamt. Dem Bürgermeister steht die Zuweisung des Personales beim Magistrate, beim Kontrollamte und bei allen Anstalten der Gemeinde zu.

Er veranlaßt die periodische Skontrierung der Kassen.

§ 96.

Der Bürgermeister ist berechtigt, bei dringlichen Fällen in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines Gemeinderatsausschusses, des Stadtsenates oder des Gemeinderates fallen, unter seiner Verantwortung Verfügungen zu treffen, wenn die Entscheidung dieser Gemeindeorgane ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann. Er hat die Angelegenheit unverzüglich dem zuständigen Gemeindeorgane zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

§ 97.

Der Bürgermeister hat das Recht der Sistierung von Beschlüssen des Gemeinderates, des Stadtsenates, der Gemeinderatsausschüsse und der Bezirksvertretungen, ferner die Befugnis, Gegenstände, die in den Wirkungsbereich des Magistrates fallen, falls es sich um Angelegenheiten der im § 152, Absatz 2

und 3, bezeichneten Art handelt, selbst unter seiner eigenen Verantwortung zu erledigen.

§ 98.

Der Bürgermeister wird in allen Befugnissen und Angelegenheiten durch den von ihm bestimmten oder in Ermanglung einer solchen Bestimmung vom Stadtsenate berufenen Stadtrat (Vizebürgermeister) vertreten, als Vorstand des Magistrates auch durch den Magistratsdirektor.

Der Stellvertreter des Bürgermeisters ist gleich diesem auch der Bundesregierung verantwortlich.

Den Wirkungsbereich des Bürgermeisters als Landeshauptmannes regelt das dritte Hauptstück.

4. Abteilung.

Vom Wirkungsbereiche des Stadtsenates.

§ 99.

Dem Stadtsenate obliegt, sofern die Geschäftsordnung nicht Ausnahmen im Falle der Dringlichkeit zuläßt, die Vorberatung der in den Wirkungsbereich des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten, insbesondere die Prüfung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse.

§ 100.

Der Stadtsenat schlägt dem Gemeinderate die amtsführenden Stadträte (§ 41) vor.

§ 101.

In seinen Wirkungsbereich fallen außerdem:

a) die Ernennung (Stellenbesetzung) und Belohnung der Angestellten, desgleichen deren Versetzung in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand und die Entlassung sowie die Entscheidung über die Dienstesentsagung definitiver Angestellter;

b) die Ausübung des Präsentationsrechtes der Gemeinde rücksichtlich der Ernennung von Lehrpersonen;

c) die Ausübung des Präsentationsrechtes der Gemeinde aus dem Titel des Patronates;

d) die Aufsicht über die Vermögensverwaltung des Magistrates und der Anstalten;

e) die Zustimmung zu Ausschußbeschlüssen über nichtpräliminierte Ausgaben oder Überschreitungen von Budgetposten bis zum Gesamtbetrage von 200 Millionen Kronen[27]);

f) die Bewilligung zum Beginne oder zur Beendigung eines Rechtsstreites sowie zum Abschlusse eines Vergleiches in allen wichtigen Angelegenheiten, deren Vorlage an den Stadtsenat der Bürgermeister anordnet;

g) die Bewilligung zur Einbringung von Beschwerden an den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof;

h) die Entscheidung über die Zuständigkeit von Ausschüssen in zweifelhaften Fällen;

i) die Entscheidung in Angelegenheiten, die zwischen zwei oder mehreren Gemeinderatsausschüssen strittig sind.

§ 102.

Der Stadtsenat ist berechtigt, bei dringlichen Fällen in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Gemeinderates fallen, nach Vorberatung im zuständigen Ausschusse Verfügungen zu treffen, insbesondere Ausgaben zu beschließen, wenn die Entscheidung des Gemeinderates ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann. Der Beschluß ist dem Gemeinderate in seiner nächsten Sitzung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Ebenso ist er berechtigt, bei dringlichen Fällen in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines Ausschusses fallen, Verfügungen zu treffen, ins-

besondere Ausgaben zu beschließen, wenn die Entscheidung des Ausschusses ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann. Der Beschluß ist dem Ausschuß in seiner nächsten Sitzung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Entscheidung über Beschwerden.

§ 103.

Sofern nicht durch ein Gesetz eine andere Beschwerdeinstanz gegeben ist, entscheidet in den zum selbständigen Wirkungsbereiche der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten der Stadtsenat über Beschwerden gegen Verfügungen des Magistrates, eines magistratischen Bezirksamtes oder eines Bezirksvorstehers, dann gegen Beschlüsse einer Bezirksvertretung.

Solche Beschwerden sind bei der Amtsstelle einzubringen, gegen deren Entscheidung sie sich richten. Die Beschwerden sind binnen einer vierzehntägigen Fallfrist, vom Tage der Zustellung der Erledigung an gerechnet, zu überreichen.

Gegen die Entscheidung des Stadtsenates findet eine weitere Berufung, insbesondere an den Gemeinderat, nicht statt.

5. Abteilung.

Vom Wirkungsbereiche der Gemeinderatsausschüsse.

§ 104.

Die Gemeinderatsausschüsse sind die beschließenden Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde, welche nach dieser Verfassung nicht anderen Gemeindeorganen zugewiesen sind. Außerdem obliegt ihnen die Vorberatung in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde, die in den Wirkungsbereich des Stadtsenates oder Gemeinderates gehören, mit Ausnahme der in § 101, Punkt a, b und c, bezeichneten Angelegenheiten, sowie der Entscheidung über Beschwerden (103).

§ 105.

Die Gemeinderatsausschüsse haben sich genau an die Ansätze des Voranschlages zu halten. Ergibt sich bei einer Ausgabe eine Überschreitung dieser Ansätze oder ist die betreffende Ausgabe im Voranschlage überhaupt nicht vorgesehen, so ist die Zustimmung des Stadtsenates beziehungsweise auch des Gemeinderates einzuholen.

§ 106.

Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich zweier oder mehrerer Ausschüsse betreffen, können nacheinander in den betreffenden Ausschüssen oder in einer gemeinsamen Sitzung beschlossen werden. Die gemeinsame Sitzung beruft der Bürgermeister oder über seine Ermächtigung derjenige amtsführende Stadtrat ein, bei dessen Geschäftsgruppe die Angelegenheit zuerst anhängig wurde. Die Verhandlungen leitet der Vorsitzende des Ausschusses dieser Geschäftsgruppe. Die Abstimmung hat jeder Ausschuß für sich vorzunehmen. Falls die Beschlüsse nicht übereinstimmen, entscheidet der Stadtsenat.

Die näheren Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung der Ausschüsse festzusetzen.

Der Stadtsenat entscheidet auch endgültig im Streitfalle, von welchem Ausschusse eine Angelegenheit zu behandeln ist.

6. Abteilung.

Vom Wirkungsbereiche des Bezirksvorstehers und der Bezirksvertretung.

Stellung des Bezirksvorstehers.

§ 107.

Die Bezirksvorsteher sind Exekutivorgane der Gemeinde und dienen zur Unterstützung des Bürgermeisters in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde, soweit sie den Gemeindebezirk betreffen.

Aufträge, welche dem Bezirksvorsteher vom Bürgermeister zukommen, hat er unter seiner Verantwortlichkeit selbst zu vollziehen oder vollziehen zu lassen. Hiezu kann er sich auch der Mitglieder der Bezirksvertretung bedienen.

Die Bezirksvorsteher können jederzeit den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme anwohnen.

Stellung der Bezirksvertretung.

§ 108.

Die Bezirksvertretung besorgt jene Angelegenheiten, welche die Interessen des Bezirkes zunächst berühren und innerhalb ihrer Bezirksgrenzen sowie mit den der Verwendung im Bezirke gewidmeten oder den vom Gemeinderate bewilligten Mitteln vollständig durchgeführt werden können, insofern ihr diese Angelegenheiten vom Gemeinderate ausdrücklich übertragen worden sind.

Sie hat sich bei der Besorgung dieser Angelegenheiten an die Anordnungen des Gemeinderates zu halten.

Sie ist berechtigt, in allen anderen, den Bezirk oder die ganze Gemeinde betreffenden Angelegenheiten Anträge bei dem Gemeinderate einzubringen.

Sie hat insbesondere alljährlich spätestens vier Monate vor Beginn des Verwaltungsjahres den Voranschlag über das für die besonderen Bedürfnisse des Bezirkes sich ergebende Erfordernis dieses Jahres, nachdem dieser Voranschlag durch 14 Tage zur allgemeinen Einsicht aufgelegen ist, an den Bürgermeister einzusenden und die vorgebrachten Einwendungen und Erinnerungen anzuschließen.

§ 109.

Die Mitwirkung der Bezirksvertretungen im staatlichen Wirkungsbereiche der Gemeinde wird im Rahmen der bundesgesetzlichen Bestimmungen durch Landesgesetz geregelt.

7. Abteilung.

Vom Wirkungsbereiche des Magistrates.

Stellung des Magistrates.

§ 110.

Der Magistrat ist das Exekutivorgan der Gemeinde.

Er besorgt die ihm zugewiesenen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches sowie die Geschäfte des staatlichen Wirkungsbereiches der Gemeinde. In den Ausfertigungen ist der Wirkungsbereich ersichtlich zu machen.

Er verfügt und entscheidet in allen Verwaltungsrechtssachen in erster Instanz.

Ihm obliegt insbesondere außer den in dieser Verfassung an anderen Orten zugewiesenen Geschäfte:

a) die unmittelbare Verwaltung des Vermögens der Gemeinde, ihrer Fonds, Anstalten und Stiftungen;

b) die Verfassung der Jahresrechnungen und der Voranschläge, welche er mit seinen Anträgen dem Finanzausschusse vorzulegen hat;

c) die Erstattung der im § 74 angeführten Besetzungsvorschläge;

d) die Vorberatung, Berichterstattung und Antragstellung in allen Fällen, in denen der Gemeinderat, der Stadtsenat oder ein Ausschuß dies verlangen;

e) die Anweisung einmaliger Ausgaben bis zu 40,000.000 K[29]), wiederkehrender Ausgaben von jährlich höchstens 4,000.000 K[30]), jedoch nur für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Jahren, von Anerkennungsgaben und Aushilfen bis zum Betrage von 2,000.000 K[31]), sofern alle diese Ausgaben im Voranschlag bedeckt sind; ferner die Veräußerung von beweglichem Gemeindevermögen im Werte von höchstens 1,000.000 K[32]) und die Abschreibung uneinbringlicher Gemeindeforderungen bis zu 1,000.000 K[32]);

f) der Abschluß von sonstigen[33]) Verträgen, durch die Verpflichtungen übernommen oder Leistungen an die Gemeinde bedungen werden, wenn die darin festgesetzte Zahlung ein für allemal den Betrag von 40,000.000 K[34]) nicht übersteigt, sofern die Ausgabe im Voranschlage bedeckt ist;

g) der Abschluß oder die Auflösung von Bestandverträgen, wenn der jährliche Bestandzins 20,000.000 K[35]) und die Dauer des Vertrages drei Jahre nicht überschreitet;

h) die Aufnahme in die Versorgungshäuser und humanitären Anstalten der Gemeinde, die Beteilung mit Erhaltungsbeiträgen (Armenpfründen), Aushilfen und Unterstützungen aus dem der Gemeinde unterstehenden Wohltätigkeitsfonds.

Betriebe.

§ 111.

Verwaltungszweige, die sich ihrer Natur nach dazu eignen, können durch Beschluß des Gemeinderates als Betriebe organisiert werden. Sie können mit einem über die Zuständigkeitsgrenzen des § 110 hinausgehenden Wirkungsbereiche und mit einer gegenüber den anderen Teilen des Magistrates erhöhten Selbständigkeit ausgestattet werden. Jedoch sind auch sie dem Gemeinderate, dem Stadtsenate, dem zuständigen Gemeinderatsausschuß sowie dem Bürgermeister, dem zuständigen amtsführenden Stadtrate und dem Magistratsdirektor untergeordnet. Die näheren Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung des Magistrates vorzusehen.

Geschäftsgruppen des Magistrates.

§ 112.

Der Magistrat wird in Geschäftsgruppen und innerhalb dieser in Abteilungen eingeteilt.

Diese Geschäftsgruppen sind den Verwaltungsgruppen anzupassen, für die Gemeinderatsausschüsse gewählt werden. (§ 54.)

Jeder Geschäftsgruppe steht ein amtsführender Stadtrat vor, der für die Geschäftsführung im selbständigen Wirkungsbereiche der Gemeinde, dem Bürgermeister und mit ihm dem Gemeinderate verantwortlich ist.

Die näheren Bestimmungen über die Abgrenzung des Wirkungsbereiches der amtsführenden Stadträte gegenüber dem der beamteten Vorstände (Direktoren) sowie des Magistratsdirektors enthält die Geschäftsordnung des Magistrates.

Geschäfte des Magistrates im staatlichen Wirkungsbereiche der Gemeinde.

§ 113.

Der Magistrat hat unter Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die Geschäfte des der Gemeinde übertragenen staatlichen Wirkungsbereiches, insbesondere die Einhebung und Abfuhr der direkten Steuern unter Haftung der Gemeinde zu besorgen; außerdem hat er als politische Behörde alle Amtshandlungen, welche in dem der Gemeinde durch das Gesetz vom 19. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 44, zugewiesenen Wirkungsbereiche einer politischen Bezirksbehörde gelegen sind, sofern sie nicht der Bundespolizeibehörde vorbehalten sind, nach den für das Verfahren der politischen Bezirksbehörden jeweils bestehenden Vorschriften und alle Aufträge, welche ihm noch durch besondere Gesetze übertragen wurden, genau zu vollziehen.

Lokalpolizei.

§ 114.

Der Magistrat hat unter Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die der Gemeinde zustehende Lokalpolizei zu handhaben.

Er ist auch hiebei an die bestehenden Gesetze und Verordnungen gebunden.

Dem Magistrate steht das Recht zu, in Angelegenheiten der der Gemeinde zustehenden Lokalpolizei allgemeine Anordnungen und Verbote zu erlassen und

Geldstrafen zugunsten des Gemeindearmenfonds (allgemeinen Versorgungsfonds) bis zum Betrage von 2000 K[1]) oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen für deren Übertretung festzusetzen.

Verordnungsrecht.

§ 115.

Das gemäß Art. 18 des Bundesverfassungsgesetzes dem Magistrate zustehende Verordnungsrecht übt der Bürgermeister aus.

Magistratische Bezirksämter.

§ 116.

In den Bezirken bestehen magistratische Bezirksämter, welche die nach der Geschäftseinteilung des Magistrates der dezentralisierten Behandlung zugewiesenen Angelegenheiten selbständig im Namen des Bürgermeisters beziehungsweise des Magistrates und unter deren Überwachung besorgen. Erforderlichenfalls können für bestimmte räumlich abliegende Bezirksteile einzelne Beamte mit besonderen Vollmachten exponiert werden.

An der Spitze der Bezirksämter stehen rechtskundige Beamte des Magistrates, denen das nach den Verhältnissen des Bezirkes erforderliche Personal beigegeben ist.

Ausnahmsweise kann der Stadtsenat als Landesregierung ein magistratisches Bezirksamt für zwei benachbarte Bezirke aufstellen.

Der Bürgermeister kann zur Erzielung eines leichteren amtlichen Verkehres über Vorschlag der Bezirksvertretung Bezirksaufsichtsräte für einzelne Teile größerer Gemeindebezirke bestellen, welche daselbst jene Amtshandlungen des selbständigen und staatlichen Wirkungsbereiches, die ihnen vom Bürgermeister zugewiesen werden, nach den Weisungen des Vorstandes des magistratischen Bezirksamtes zu besorgen haben. Ihnen obliegt in diesem Bezirksteile auch die Vertretung des Bezirksvorstehers nach dessen Anordnungen; sie müssen in dem Bezirksteile, für welchen sie bestellt werden, ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

§ 117.

Das magistratische Bezirksamt untersteht unmittelbar dem Magistrate. In jenen Angelegenheiten, welche in den Wirkungsbereich der Bezirksvertretungen gehören, hat es die Anordnungen und Beschlüsse des Bezirksvorstehers, beziehungsweise der Bezirksvertretung, im Falle der Bezirksvorsteher darum ersucht, auszuführen und die bezüglichen Erledigungen dementsprechend besonders kenntlich zu machen.

In Angelegenheiten des staatlichen Wirkungsbereiches steht den Bundesministerien das Recht zu, innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches dem magistratischen Bezirksamte unmittelbar Weisungen zu erteilen und Auskünfte von ihm zu begehren.

Instanzenzug im staatlichen Wirkungsbereiche.

§ 118.

Der Instanzenzug im staatlichen Wirkungsbereiche der Gemeinde wird im § 152 geregelt.

Geschäftsordnung und Geschäftseinteilung des Magistrates.

§ 119.

Die Geschäftsordnung und Geschäftseinteilung des Magistrates erläßt der Bürgermeister mit Genehmigung des Stadtsenates.

In der Geschäftsordnung des Magistrates ist insbesondere zu bestimmen, welche Angelegenheiten vom Magistrate der kollegialen Beratung zu unterziehen sind.

---

[1]) 2,000.000 K laut Gesetz vom 24. Juni 1923, L.-G.-Bl. Nr. 80.

Drittes Hauptstück.
Wien als Land.
1. Abschnitt.
Organe der Gesetzgebung und Vollziehung.

§ 120.

Der Gemeinderat der Stadt Wien hat in allen Angelegenheiten, die von der gemeinsamen Landesverfassung für Niederösterreich nicht für gemeinsam erklärt werden[1]), die Stellung eines Landtages für Wien. Als solchem steht ihm in den nicht gemeinsamen Angelegenheiten das durch das Bundesverfassungsgesetz den Ländern gewährleistete Gesetzgebungsrecht — mit der durch § 42 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, St.-G.-Bl. Nr. 451, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, gegebenen Einschränkung — für Wien zu.

Die Gesetzgebungsperiode des Gemeinderates als Landtages fällt mit der Wahlperiode zusammen.

§ 121.

Der Bürgermeister hat für Wien die Stellung eines Landeshauptmannes, der Stadtsenat die Stellung einer Landesregierung und der Magistratsdirektor die Stellung eines Landesamtsdirektors im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes.

Der Wiener Magistrat hat für Wien die Stellung einer politischen Landesbehörde.

§ 122.

Stadtsenat, Bürgermeister, Magistratsdirektor und Magistrat haben ihre Ausfertigungen im Wirkungsbereich der Landesverwaltung mit dem Zusatze „als Landesregierung", „als Landeshauptmann", „als Landesamtsdirektor" und „als politische Landesbehörde" zu versehen.

2. Abschnitt.
Gesetzgebung.

§ 123.

Zu einem Landesgesetz ist der Beschluß des Gemeinderates als Landtages, die Beurkundung durch den Bürgermeister als Landeshauptmann und die Gegenzeichnung durch den Magistratsdirektor als Landesamtsdirektor, endlich die Kundmachung durch den Bürgermeister als Landeshauptmann erforderlich.

Insoweit ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesbehörden vorsieht, muß zu dieser Mitwirkung die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Vor Erteilung der Zustimmung kann ein solches Landesgesetz nicht kundgemacht werden.

Die Kundmachung der Landesgesetze für Wien ist im „Landesgesetzblatt für Wien" vorzunehmen.

Die näheren Bestimmungen über dieses Gesetzblatt, insbesondere über die Art der Kundmachung und den Beginn der Wirksamkeit der Gesetze, enthält das Gesetz über das Landesgesetzblatt für Wien.

Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Gemeinderates als Landtages.
Einberufung, Öffentlichkeit.

§ 124.

Die Sitzungen des Gemeinderates als Landtages sind gesondert einzuberufen. In ihnen dürfen Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde nicht verhandelt werden.

Die Einberufung obliegt dem ersten Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung dem nächstfolgenden Präsidenten. Er ist zur Einberufung verpflichtet,

[1]) Die kleingedruckte Stelle ist durch das Trennungsgesetz (vgl. Seite 48 und 49) außer Kraft gesetzt.

wenn dieses Verlangen von wenigstens einem Drittel der Gemeinderatsmitglieder schriftlich gestellt wird.

Die Sitzungen sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Präsidenten oder einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt und vom Gemeinderat nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in diesen öffentlichen Sitzungen sowie in den Sitzungen der Ausschüsse (§ 54) bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Vorsitz.

§ 125.

Der Gemeinderat wählt als Landtag aus seiner Mitte unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 36[4]) der Gemeindewahlordnung eine durch die Geschäftsordnung festzusetzende Anzahl von Vorsitzenden, denen der Titel erster usw. Präsident zukommt. Der Bürgermeister und die übrigen Mitglieder des Stadtsenates sind zu Vorsitzenden nicht wählbar. Vorsitzende, die in den Stadtsenat gewählt werden, haben das erstere Mandat niederzulegen.

Im Falle der Verhinderung des ersten Präsidenten vertritt ihn der zweite, beziehungsweise der nächste.

Der Präsident leitet die Verhandlungen, handhabt die Bestimmungen der Geschäftsordnung und achtet auf deren Beobachtung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung während der Sitzungen.

Beschlußfähigkeit.

§ 126.

Der Gemeinderat als Landtag ist beschlußfähig, wenn wenigstens ein Drittel seiner Mitglieder versammelt ist.

Zu Beschlüssen über eine Abänderung dieses Hauptstückes sowie über sonstige Verfassungsgesetze für Wien als Land ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

Berichterstattung.

§ 127.

Die Berichterstattung obliegt in der Regel dem zuständigen amtsführenden Stadtrat. Auf dessen Vorschlag kann aber der Gemeinderatsausschuß ein Mitglied des Gemeinderates mit der Berichterstattung betrauen.

Beschlußfassung.

§ 128.

Zu einem gültigen Beschlusse des Gemeinderates als Landtages ist die unbedingte Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Die Abänderung dieses Hauptstückes sowie sonstige Verfassungsgesetze für Wien als Land können aber nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Sitzungsprotokoll.

§ 129.

Über die Sitzungsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen, in welches alle Anträge sowie alle Beschlüsse aufgenommen werden müssen. Es ist von dem Präsidenten und einem Schriftführer zu unterzeichnen und im Gemeindearchiv aufzubewahren.

Antragsrecht.

§ 130.

Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, selbständige Anträge zu stellen. Der Antrag muß mit der Formel versehen sein, „der Gemeinderat als

Landtag wolle beschließen", und hat den Wortlaut des nach dem Antrage zu fassenden Beschlusses zu enthalten. Er ist dem Präsidenten schriftlich, mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers versehen, zu übergeben.

Jeder Antrag muß von mindestens acht Mitgliedern des Gemeinderates, den Antragsteller eingerechnet, unterstützt sein.

Die Unterstützung erfolgt durch das Beisetzen der eigenhändigen Unterschrift oder auf die vom Präsidenten dem Gemeinderate gestellte Unterstützungsfrage durch Erheben der Hände.

Die Anträge werden, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, dem Protokolle der Gemeinderatssitzung, während der sie überreicht wurden, beigedruckt und vom Präsidenten dem zuständigen amtsführenden Stadtrate überwiesen, der hierüber binnen Monatsfrist dem zuständigen Ausschusse zu berichten hat.

Behandlung der Gesetzesvorlagen.

§ 131.

Die Gesetzesvorlagen sind vom zuständigen amtsführenden Stadtrate einzubringen. Sie gelangen nach Vorberatung durch diesen beziehungsweise eine vom Gemeinderate hiezu gewählte Kommission und den Stadtsenat in den Gemeinderat als Landtag.

Sie werden grundsätzlich in zwei Lesungen verhandelt.

Die Verhandlung in erster Lesung teilt sich in die General- und Spezialdebatte. Die erstere wird vom Berichterstatter eröffnet und bezweckt eine allgemeine Beratung über die Vorlage als Ganzes. Die letztere folgt unmittelbar auf die erstere und dient den Einzelberatungen und den Abstimmungen über die Teile der Vorlage.

Am Schlusse der Generaldebatte wird darüber abgestimmt, ob der Gemeinderat in die Spezialdebatte eingehe. Wird aber ein Antrag auf einfachen oder begründeten Übergang zur Tagesordnung gestellt, so muß zuerst über diesen Antrag abgestimmt werden.

Liegen mehrere Gesamtanträge vor, so beschließt der Gemeinderat, welcher der Spezialdebatte zugrunde zu legen ist.

Wird das Eingehen in die Spezialdebatte abgelehnt, so ist die Vorlage verworfen.

Während der Generaldebatte kann der Antrag auf Vertagung, auf Zurückstellung an den Ausschuß beziehungsweise an die Kommission oder an den Stadtsenat gestellt werden.

Die Beschlußfassung über solche Anträge erfolgt, sobald sie von acht Mitgliedern einschließlich des Antragstellers unterstützt sind, am Schlusse der Generaldebatte.

§ 132.

Der Präsident bestimmt, welche Teile der Vorlage bei der Spezialdebatte für sich oder vereint zur Beratung und Beschlußfassung kommen. Hiebei hat er den Grundsatz zu beobachten, daß die Vereinigung von Teilen nur in einer die Übersichtlichkeit der Beratung fördernden Weise erfolge. Wird eine Einwendung erhoben, so entscheidet der Gemeinderat ohne Debatte.

Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem Mitgliede des Gemeinderates zu jedem einzelnen Teile, sobald die Debatte über ihn eröffnet ist, gestellt werden und sind, wenn sie von mindestens acht Mitgliedern einschließlich des Antragstellers, unterstützt werden, in die Verhandlung einzubeziehen. Diese Anträge müssen dem Präsidenten schriftlich überreicht werden. Die Unterstützung erfolgt, wenn die Anträge nicht von acht Mitgliedern unterfertigt sind, auf die Unterstützungsfrage des Präsidenten durch Erheben der Hände.

Dem Gemeinderat steht das Recht zu, jeden solchen Antrag an den Ausschuß beziehungsweise an die Kommission oder an den Stadtsenat zu verweisen und bis auf weiteren Bericht die Verhandlungen abzubrechen.

Ablehnende Anträge sind unzulässig.

Der Gemeinderat kann aber nach Schluß jedes Teiles der Spezialdebatte beschließen, die Verhandlung zu vertagen oder den Gegenstand nochmals an den Ausschuß beziehungsweise an die Kommission oder an den Stadtsenat zu verweisen oder über ihn mit oder ohne Begründung zur Tagesordnung überzugehen.

Wird am Schlusse der General- oder in der Spezialdebatte die Rückverweisung an den Ausschuß beziehungsweise an die Kommission oder an den Stadtsenat beschlossen, so kann der Gemeinderat auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Mitgliedes dem Ausschusse beziehungsweise der Kommission oder dem Stadtsenat zur neuerlichen Berichterstattung eine Frist stellen, nach deren Ablauf die Verhandlung im Gemeinderat fortgesetzt wird, auch wenn ein Bericht nicht vorliegen sollte oder nicht erstattet werden kann.

§ 133.

Nachdem das Gesetz in erster Lesung in den einzelnen Teilen beschlossen worden ist, wird die zweite Lesung, das ist die Abstimmung im ganzen, auf die Tagesordnung, und zwar in der Regel der nächstfolgenden Sitzung gesetzt. Bei dieser Lesung findet keine Debatte statt und können keine Nebenanträge gestellt werden. Bloß in dem Falle, wenn die einzelnen Teile eines zustande gekommenen Beschlusses miteinander nicht im Einklange stehen sollten, ist zur Behebung dieses Übelstandes ein Antrag zulässig, über den der Gemeinderat zugleich die erforderliche Berichtigung beschließen kann. Ebenso können Schreib-, Sprach- und Druckfehler richtiggestellt werden.

Beschlußanträge zu einer Vorlage werden nach der ersten Lesung zur Abstimmung gebracht.

§ 134.

Wenn sich die Mehrheit des Gemeinderates dafür ausspricht, ist die erste und zweite Lesung in einer Sitzung vorzunehmen.

§ 135.

Anträge zur Geschäftsbehandlung brauchen nicht schriftlich überreicht werden, sie bedürfen keiner Unterstützung und können vom Präsidenten auch ohne Debatte sogleich zur Abstimmung gebracht werden. Das Wort zur Geschäftsbehandlung erteilt der Präsident nach seinem Ermessen, wobei er auch für jeden Redner die Redezeit mit fünf Minuten bestimmen kann.

Funktionsgebühren.

§ 136.

Der Gemeinderat bestimmt die Funktionsgebühren der Mitglieder des Gemeinderates als Landtages.

Geschäftsordnung.

§ 137.

Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsordnung in den Sitzungen des Gemeinderates als Landtages sind in die Geschäftsordnung des Gemeinderates aufzunehmen.

Immunität der Mitglieder des Gemeinderates.

§ 138.

Die Mitglieder des Gemeinderates genießen die gleiche Immunität wie die Mitglieder des Nationalrates.

Sie können daher wegen der in Ausübung dieses Berufes in den Sitzungen des Gemeinderates als Landtages geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in solchen Sitzungen gemachten Äußerungen nur vom Gemeinderate verantwortlich gemacht werden.

Kein Mitglied des Gemeinderates darf wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen — ohne Zustimmung des Gemeinderates verhaftet oder sonst behördlich verfolgt werden.

Im Falle der Ergreifung auf frischer Tat hat die Behörde dem Präsidenten[36]) des Landtages sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben.

Wenn es der Gemeinderat verlangt, muß die Haft aufgehoben oder die Verfolgung überhaupt auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode aufgeschoben werden.

Die Vorberatung der Immunitätsangelegenheiten obliegt einem aus neun Mitgliedern bestehenden Immunitätskollegium, das vom Gemeinderate als Landtag aus seiner Mitte auf die Dauer seiner Wahlperiode unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 36[4]) der Gemeindewahlordnung gewählt wird.

Die Immunität der Organe des Gemeinderates, deren Funktion über die Gesetzgebungsperiode hinausgeht, bleibt für die Dauer dieser Funktion bestehen.

Einspruchsrecht der Bundesregierung.

§ 139.

Alle Gesetzesbeschlüsse des Gemeinderates sind unmittelbar nach der Beschlußfassung des Gemeinderates vor ihrer Kundmachung vom Bürgermeister als Landeshauptmann dem zuständigen Bundesministerium bekanntzugeben.

Wegen Gefährdung von Bundesinteressen kann die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß binnen acht Wochen von dem Tage, an dem der Gesetzesbeschluß beim zuständigen Bundesministerium eingelangt ist, einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben. In diesem Falle darf der Gesetzesbeschluß nur kundgemacht werden, wenn ihn der Gemeinderat bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder wiederholt.

Vor Ablauf der Einspruchsfrist ist die Kundmachung nur zulässig, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zustimmt.

Auflösung des Gemeinderates.

§ 140.

Der Gemeinderat kann auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates vom Bundespräsidenten aufgelöst werden. Die Zustimmung des Bundesrates muß bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. An der Abstimmung dürfen die Vertreter des Gemeinderates nicht teilnehmen.

Im Falle der Auflösung sind nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung binnen drei Wochen Neuwahlen auszuschreiben; die Einberufung des neugewählten Gemeinderates hat binnen vier Wochen nach der Wahl zu erfolgen.

Vor Ablauf der Wahlperiode kann der Gemeinderat mittels Landesgesetzes seine Auflösung beschließen.

3. Abschnitt.

Vollziehung.

Vollziehung des Landes.

§ 141.

Die nach den Zuständigkeitsbestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes und des § 42, Abs. 2 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, St.-G.-Bl. Nr. 451, sich ergebende Vollziehung des Landes (selbständiger Wirkungsbereich des Landes) übt in Wien, sofern es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die von der gemeinsamen Landesverfassung für gemeinsam erklärt sind[1]), der Stadtsenat als Landesregierung aus.

[1]) Die kleingedruckte Stelle ist durch das Trennungsgesetz (vgl. Seite 48 und 49) außer Kraft gesetzt.

Für das Erfordernis der Verwaltungsangelegenheiten von Wien als Land ist von der Gemeinde vorzusehen. Die betreffenden Ausgaben sind in den Rechnungsabschluß der Gemeinde aufzunehmen. Für den auf Wien entfallenden Teil der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten des Landes Niederösterreich gilt das gleiche[1]).

Vollziehung des Bundes.

§ 142.

Die nach den Zuständigkeitsbestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes und des § 42, Abs. 2 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, St.-G.-Bl. Nr. 451, sich ergebende Vollziehung des Bundes übt in Wien, soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen (unmittelbare Bundesverwaltung), der Bürgermeister als Landeshauptmann und der ihm unterstellte Magistrat als Landesbehörde aus (mittelbare Bundesverwaltung).

Folgende Angelegenheiten können im Rahmen des verfassungsmäßig festgestellten Wirkungsbereiches unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden:

Grenzvermarkung, Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland, Zollwesen, Bundesfinanzen, Monopolwesen, Maß-, Gewichts-, Normen- und Punzierungswesen, technisches Versuchswesen, Justizwesen, Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, Patentwesen, Schutz von Marken, Mustern und anderen Warenbezeichnungen, Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen, Verkehrswesen, Bundesstraßen, Strom- und Schiffahrtspolizei, Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen, Bergwesen, Regulierung und Instandhaltung von Gewässern, Bau- und Instandhaltung von Wasserstraßen, Hydrographischer Dienst, Vermessungswesen, Arbeiterrecht, Arbeiter- und Angestelltenschutz, Sozialversicherungswesen, Denkmalschutz, Bundespolizei, Bundesgendarmerie, militärische Angelegenheiten, Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene.

Dem Bund bleibt es vorbehalten, auch in den im Abs. 2 aufgezählten Angelegenheiten den Bürgermeister als Landeshauptmann mit der Vollziehung des Bundes zu beauftragen.

Die Errichtung von eigenen Bundesbehörden für andere als die im Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten kann nur mit Zustimmung des Stadtsenates als Landesregierung erfolgen.

Inwieweit der Bürgermeister als Landeshauptmann über die Bundespolizei und die Bundesgendarmerie verfügt, regelt das im Art. 120, Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes bezeichnete Bundesgesetz. Bis dahin gilt auch in dieser Beziehung § 42, Abs. 2 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, St.-G.-Bl. Nr. 451.

§ 143.

Die Bestimmungen des § 142 sind auf Einrichtungen zur Besorgung der im Art. 17 des Bundesverfassungsgesetzes bezeichneten Geschäfte des Bundes nicht anzuwenden.

§ 144.

In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung ist der Bürgermeister als Landeshauptmann an die Weisungen der Bundesregierung sowie der einzelnen Bundesministerien gebunden; der administrative Instanzenzug geht — unbeschadet der Bestimmungen des § 152 — in diesen Angelegenheiten, wenn nicht durch Bundesgesetz oder ein anderes nach § 1 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, St.-G.-Bl. Nr. 451, als Bundesgesetz weitergeltendes Gesetz ausdrücklich anders bestimmt ist, bis zu den zuständigen Bundesministerien.

Angelobung der Mitglieder der Landesregierung.

§ 145.

Der Bürgermeister als Landeshauptmann wird vom Bundespräsidenten, die anderen Mitglieder des Stadtsenates werden vom Bürgermeister vor Antritt des Amtes auf die Bundesverfassung angelobt.

[1]) Die kleingedruckte Stelle ist durch das Trennungsgesetz (vgl. Seite 48 und 49) außer Kraft gesetzt.

Verantwortlichkeit der Mitglieder der Landesregierung.

§ 146.

Der Bürgermeister als Landeshauptmann vertritt Wien als Land. Er trägt in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung die Verantwortung gegenüber der Bundesregierung gemäß Art. 142 des Bundesverfassungsgesetzes.

Der Geltendmachung dieser Verantwortung steht die Immunität nicht im Wege.

Die Mitglieder des Stadtsenates als Landesregierung sind dem Gemeinderat als Landtag gemäß Art. 142 des Bundesverfassungsgesetzes verantwortlich.

Zu einem Beschlusse, mit dem die Anklage im Sinne des Art. 142, Abs. 2, Punkt C[37]) des Bundesverfassungsgesetzes erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates.

Die sofortige Wirkung eines solchen Beschlusses ist die Suspension vom Amte.

Landesamtsdirektor.

§ 147.

Zur Leitung des inneren Dienstes des Magistrats als Landesbehörde ist der Magistratsdirektor als Landesamtsdirektor bestellt. Er ist auch in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung das Hilfsorgan des Bürgermeisters als Landeshauptmannes.

4. Abschnitt.

Mitwirkung der Stadt Wien an der Gesetzgebung und Vollziehung in den gemeinsamen Angelegenheiten[1]).

§ 148.

Der Gemeinderat wählt in sinngemäßer Anwendung des § 36[10]) der Gemeindewahlordnung die nach dem Verhältnisse der Bürgerzahl sich für Wien ergebende Anzahl von Abgeordneten der Kurie Stadt des Landtages von Niederösterreich (Art. 108 B.-V.-G.).

Diese Abgeordneten müssen nicht dem Gemeinderat angehören, aber zu ihm wählbar sein.

§ 149.

Der Bürgermeister gehört der Verwaltungskommission für die gemeinsamen Angelegenheiten (Art. 113, B.-V.-G.) an, und führt abwechselnd mit dem Landeshauptmanne von Niederösterreich-Land den Vorsitz in dieser Kommission. Das Nähere bestimmt die gemeinsame Landesverfassung von Niederösterreich.

5. Abschnitt.

Wahl der Vertreter Wiens in den Bundesrat.

§ 150.

Die auf Grund des Art. 34 des Bundesverfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien zukommenden Vertreter im Bundesrat werden vom Gemeinderat als Landtag für die Dauer seiner Wahlperiode in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 36[10]) der Gemeindewahlordnung unter Festsetzung der Reihung gewählt. Es muß aber wenigstens ein Mandat der Partei zufallen, die die zweithöchste Anzahl von Sitzen im Gemeinderat oder, wenn mehrere Parteien die gleiche Anzahl von Sitzen haben, die zweithöchste Zahl von Wählerstimmen bei der letzten Gemeinderatswahl aufweist. Bei gleichen Ansprüchen mehrerer Parteien entscheidet das Los.

Diese Vertreter (Mitglieder und Ersatzmänner) müssen nicht dem Gemeinderate angehören, aber zu ihm wählbar sein.

---

[1]) Die kleingedruckte Stelle ist durch das Trennungsgesetz (vgl. Seite 48 und 49) außer Kraft gesetzt.

6. Abschnitt.

Sonstige Bestimmungen für Wien als Land.

Landesbürgerschaft von Wien.

§ 151.

Die Landesbürgerschaft (Art. 6, B.-V.-G.) von Wien fällt mit der Heimatsberechtigung in Wien zusammen.

Instanzenzug.

§ 152[38]).

Bis zur Erlassung des Verfassungsgesetzes des Bundes über die Organisation der Verwaltung in den Ländern (Art. 12, Z. 1) werden die Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung erster und zweiter Instanz für Wien in einer Instanz vereinigt. In allen jenen Angelegenheiten jedoch, in denen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen der Instanzenzug beim Land endet, entscheidet in erster Instanz die zuständige Amtsstelle des Magistrates, in zweiter Instanz der Bürgermeister als Landeshauptmann. Endet nach den gesetzlichen Vorschriften der Instanzenzug nur unter der Bedingung gleichlautender Entscheidungen beim Land und ändert in einem solchen Falle der Bürgermeister als Landeshauptmann den angefochtenen Bescheid ab, so steht eine weitere Berufung an das zuständige Bundesministerium offen. Der Bürgermeister als Landeshauptmann ist gegenüber dem als politische Bezirksbehörde entscheidenden Magistrat zweite Instanz in den Fällen, in denen die nach Art. 11, Abs. 1, Z. 7, B.-V.-G. ergehenden Bundesgesetze der im Instanzenzug übergeordneten oder der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde eine endgültige Entscheidung übertragen oder den Instanzenzug an das Bundesministerium ausschließen, desgleichen im Verfahren betreffend die Abänderung und Behebung von Bescheiden, die Wiederaufnahme, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Entscheidungspflicht.

Die Bearbeitung der Berufungsfälle, die der Bürgermeister als Landeshauptmann zu entscheiden hat, darf nicht von denselben Organen besorgt werden, die an der Erlassung des angefochtenen Bescheides in erster Instanz mitgewirkt haben. In der Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung des Magistrates ist hiefür das Entsprechende vorzusorgen.

Über Berufungen gegen Bescheide des Magistrates im selbständigen Wirkungsbereiche des Landes entscheidet der Stadtsenat als Landesregierung.

Vereinbarungen mit anderen Ländern.

§ 153.

Vereinbarungen der Stadt Wien als Land mit anderen Ländern können nur über Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches getroffen werden und sind der Bundesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Viertes Hauptstück.

Schlußbestimmungen.

Wirksamkeitsbeginn.

§ 154.

Dieses Gesetz[39]) tritt am Tage der Kundmachung im „Landesgesetzblatt für Wien" in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Gemeindestatut außer Wirksamkeit.

Abänderung.

§ 155.

Dieses Gesetz[39]) wird entsprechend abgeändert werden, wenn die im ersten Absatze des § 42 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, St.-G.-Bl. Nr. 451, angeführten drei Verfassungsgesetze in Geltung getreten sind.

Der Bürgermeister als Landeshauptmann: Reumann m. p.
Der Magistratsdirektor als Landesamtsdirektor: Hartl m. p.

Anmerkungen.

[1]) Ursprünglich 165. Abgeändert durch Gesetz 5 (siehe oben Seite 12).
[2]) Dieser Absatz wurde durch Gesetz 5 angefügt.
[3]) Ursprünglich § 60.
[4]) Ursprünglich § 67.
[5]) § 25 lautete in der Fassung vom 10. November 1920 folgendermaßen:

Damit der Gemeinderat einen Beschluß fassen könne, muß, insoweit diese Verfassung nicht eine andere Bestimmung enthält, wenigstens ein Drittel seiner Mitglieder versammelt sein.

Wenn es sich aber um die Veräußerung oder Verpfändung von unbeweglichem Gemeindevermögen oder Gemeindegut im Werte von mehr als 30.000 K oder von beweglichem Gemeindevermögen im Werte von mehr als 100.000 K (§ 92, lit. e) oder um die Aufnahme eines Darlehens oder die Leistung von Bürgschaften durch die Gemeinde handelt und die darzuleihende oder verbürgte Summe 20 Millionen Kronen übersteigt, ferner, wenn es sich um eine allgemeine Beschlußfassung gemäß § 93 handelt, so ist zur Beschlußfassung die Anwesenheit von wenigstens 100 Mitgliedern des Gemeinderates erforderlich.

Wird die Erledigung einer der angeführten Verwaltungsangelegenheiten dadurch vereitelt, daß bei der Abstimmung weniger als 100 Gemeinderatsmitglieder anwesend sind, so sind sämtliche Gemeinderatsmitglieder zu einer neuerlichen Sitzung einzuladen, damit über diesen Gegenstand abgestimmt werde.

Bei dieser Sitzung genügt zur Beschlußfähigkeit über denselben Gegenstand die Anwesenheit von 80 Mitgliedern des Gemeinderates; doch muß in der Einladung sowohl dieser Umstand ausdrücklich erwähnt als auch der Gegenstand der Abstimmung angeführt werden.

Zum Beginne oder zur Fortsetzung der Beratung über die im zweiten Absatze dieses Paragraphen erwähnten Angelegenheiten ist die Anwesenheit von 100 beziehungsweise 80 Mitgliedern des Gemeinderates nicht erforderlich.

Das Gesetz 4 hatte in seinem Artikel 2 bestimmt:

Artikel 2.

Der Absatz 2 des § 25 tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat zu lauten wie folgt:

„Wenn es sich aber um die Veräußerung oder Verpfändung von unbeweglichem Gemeindevermögen oder Gemeindegut im Werte von mehr als 60,000.000 K oder von beweglichem Gemeindevermögen im Werte von mehr als 200,000.000 K (§ 92, lit. e) oder um die Aufnahme eines Darlehens oder die Leistung von Bürgschaften durch die Gemeinde handelt, die darzuleihende oder verbürgte Summe 40 Milliarden Kronen übersteigt und nach § 92, lit. f, ein Landesgesetz erforderlich ist, ferner, wenn es sich um eine allgemeine Beschlußfassung gemäß § 93 handelt, so ist zur Beschlußfassung die Anwesenheit von wenigstens 100 Mitgliedern des Gemeinderates erforderlich."

[6]) Der ursprünglich als Abs. 2 eingeschaltete Satz, „Beschlüsse über die im § 25, Abs. 2, bezeichneten Angelegenheiten können nur mit Zustimmung von mindestens 80 Mitgliedern des Gemeinderates gültig gefaßt werden", wurde durch Gesetz 5 aufgehoben.
[7]) Die Worte „Mitglieder des Gemeinderates" sind durch Gesetz 4 eingeschaltet worden.
[8]) Durch Gesetz 5; ursprünglich „mindestens 100 Gemeinderäten".
[9]) Dieser Abs. 2 ist erst durch Gesetz 5 eingefügt worden.
[10]) Ursprünglich § 67 und 69.
[11]) Dieser Abs. 2 ist durch Gesetz 6 beigefügt worden.
[12]) Dieser Abs. 2 ist durch Gesetz 2 eingeschaltet worden.
[13]) Ursprünglich § 60.
[14]) Diese Fassung ist durch Gesetz 5 an die Stelle des ursprünglichen Wortlautes („mindestens die Hälfte") gesetzt worden.
[15]) Vom Gesetze 6 gesetzt an die Stelle des ursprünglichen Wortlautes:

„Den Besetzungsvorschlag hinsichtlich des Direktors des Kontrollamtes erstattet der Bürgermeister, hinsichtlich der übrigen Kontrollbeamten der Direktor.

Diesem Amte können dauernd oder vorübergehend auch Personen angehören, welche vertragsmäßig angestellt sind."

[16]) Kodifikation des Gesetzes 4.
[17]) Ursprünglich 100.000 K.
[18]) Ursprünglich 50.000 K.
[19]) Ursprünglich 30.00 K.
[20]) Ursprünglich 100.000 K.
[21]) Erst durch das Gesetz 4 dem ursprünglichen Wortlaute angefügt.
[22]) Ursprünglich 100.000 K.
[23]) Der unmittelbar vorhergehende Absatz, „Die Festsetzung neuer Abgaben, Gebühren und Taxen, dann von Zuschlägen, welche 100% der direkten staatlichen Steuern oder der Verzehrungssteuer, von Umlagen auf den Mietzins, welche mit Einschluß der für Schulzwecke eingehobenen Umlage 15 Heller von jeder Krone des Jahresmietzinses über-

steigen, endlich die Erhöhung bestehender Abgaben, Gebühren und Taxen, hat in Form eines Landesgesetzes zu erfolgen", ist durch Gesetz 4 aufgehoben worden.

[24]) Ursprünglich „staatlichen Steuern".

[25]) Der unmittelbar folgende Absatz, „Von Zuschlägen zu den direkten Steuern können Bundes-, Landes-, Gemeinde- und öffentliche Fondsbeamte und -diener, Militärpersonen, dann Witwen und Waisen nach solchen, bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnis entsprungenen Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträgen und außerordentlichen Zuwendungen nicht getroffen werden", ist durch Gesetz 4 aufgehoben worden.

[26]) Ursprünglich 50.000 K.

[27]) Fassung durch Gesetz 4; ursprünglich 100.000 K.

[28]) Fassung durch Gesetz 4.

[29]) Ursprünglich 20.000 K.

[30]) Ursprünglich „jährlich wiederkehrende Ausgaben von höchstens 2000 K bis zu 3 Jahren".

[31]) Ursprünglich 1000 K.

[32]) Ursprünglich 500 K.

[33]) Das Wort „sonstigen" ist durch Gesetz 4 eingefügt worden.

[34]) Ursprünglich 20.000 K.

[35]) Ursprünglich 10.000 K.

[36]) Wortlaut des Gesetzes 4; ursprünglich „Bürgermeister".

[37]) Im Landesgesetzblatte infolge eines Druckfehlers „e".

[38]) Fassung des Gesetzes 6. Der § 152 lautete ursprünglich:

§ 152. Gemäß § 33, Abs. 5, des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, St.-G.-Bl. Nr. 451, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, werden bis zur Erlassung des Verfassungsgesetzes des Bundes über die Organisation der Verwaltung in den Ländern (Art. 12, Z. 1, B.-V.-G.) die Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung (Art. 102 B.-V.-G. und § 42, Abs. 2, Punkt c, des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, St.-G.-Bl. Nr. 451) erster und zweiter Instanz vereinigt.

In allen Angelegenheiten jedoch, in denen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen der Instanzenzug beim Lande endet, verfügt oder entscheidet in erster Instanz die zuständige Amtsstelle des Magistrates (Magistratsabteilung, Bezirksamt), in zweiter Instanz der Bürgermeister als Landeshauptmann.

Im Verfahren mit nur einer Partei verfügt oder erkennt in erster Instanz die zuständige Amtsstelle des Magistrates, in zweiter Instanz der Bürgermeister als Landeshauptmann auch in Angelegenheiten, in denen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen der Instanzenzug nur unter der Voraussetzung beim Lande endet, daß die Verfügungen oder Erkenntnisse erster und zweiter Instanz gleichlautend sind.

Ändert in diesen Fällen der Bürgermeister die angefochtene Verfügung oder das angefochtene Erkenntnis ab, so steht der Partei eine weitere Berufung an das zuständige Bundesministerium zu.

In der Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung des Magistrates ist vorzusehen, daß die Bearbeitung der Berufungsfälle, die der Bürgermeister zu entscheiden hat, nicht von denselben Organen besorgt wird, die in erster Instanz verfügt oder erkannt haben.

Insofern der Magistrat im staatlichen Wirkungsbereiche der Gemeinde an der Landesverwaltung mitwirkt (§ 82), entscheidet über Berufungen gegen seine Verfügungen, Erkenntnisse und Entscheidungen der Stadtsenat als Landesregierung endgültig.

Die Berufungsfrist beträgt, falls nicht durch die Vorschriften über das Rechtsmittelverfahren bei den politischen Behörden anders bestimmt ist, im staatlichen Wirkungsbereiche der Gemeinde 14 Tage von dem der Zustellung folgenden Tage an gerechnet.

Die Frist für Berufungen an ein Bundesministerium richtet sich nach den für solche Berufungen bestehenden Vorschriften.

Der Bürgermeister übt das der politischen Landesbehörde zustehende Strafmilderungs- und Strafnachsichtsrecht aus.

[39]) Nach Gesetz 6; ursprünglich „Verfassungsgesetz".

4. Wortlaut des Trennungsgesetzes, soweit es die Verfassung Wiens geändert hat.

Im Zusammenhange mit den vorstehend abgedruckten Wiener Verfassungsgesetze seien die Art. 1 bis 4 des Trennungsgesetzes (siehe Abschnitt g dieses Kapitels) abgedruckt, welche nicht bloße Liquidierungsvorschriften, sondern verfassungsrechtliche Bestimmungen enthalten.

Verfassungsgesetz vom 29. Dezember 1921, womit ein selbständiges Land Wien gebildet wird. (Trennungsgesetz.)

Der Wiener Gemeinderat als Landtag hat beschlossen:

Artikel 1.

Auf Grund des Art. 114 des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, B.-G.-Bl. Nr. 1 (Bundesverfassungsgesetz), wird ein selbständiges Bundesland Wien gebildet. Infolgedessen wird auch der bisherige Landesteil Niederösterreich-Land ein selbständiges Bundesland, das den Namen Niederösterreich führt.

Wo in den folgenden Artikeln von „Niederösterreich" die Rede ist, ist damit der nunmehr ein selbständiges Bundesland bildende bisherige Landesteil Niederösterreich-Land gemeint.

Artikel 2.

Der Wiener Gemeinderat ist auch Landtag, der Wiener Bürgermeister auch Landeshauptmann, der Wiener Stadtsenat auch Landesregierung, der Magistratsdirektor auch Landesamtsdirektor und der Wiener Magistrat auch Amt der Landesregierung, und zwar ist er sowohl hinsichtlich der mittelbaren Bundesverwaltung dem Bürgermeister als Landeshauptmann, wie auch hinsichtlich des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes Wien dem Wiener Stadtsenate als Landesregierung als Amt beigegeben.

Artikel 3.

Die bisherigen gemeinsamen Angelegenheiten gehen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in den Wirkungsbereich der beiden Länder über.

Artikel 4.

Die beiden Länder haben gegenseitig für ihre im Gebiete des anderen Landes gelegenen Ämter, Anstalten, Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen den gleichen Schutz zu gewähren, den sie ihren eigenen Ämtern, Anstalten, Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen zukommen lassen; für Gebäude, die öffentlich-rechtlichen Zwecken eines der beiden Länder dienen, dürfen keinerlei Landes- und Gemeindeumlagen eingehoben werden.

Die beiden Länder werden bei der Verwertung der niederösterreichischen Wasserkräfte das Einvernehmen pflegen.

Der Landtag und die Landesregierung von Niederösterreich sind berechtigt, ihren Sitz in Wien zu nehmen.

Wien kann sowohl als Gemeinde wie auch als Land im Gebiete von Niederösterreich und dieses im Gebiete von Wien Unternehmungen unter denselben Bedingungen betreiben wie das andere Land selbst.

d) Die Schaffung des Landesgesetzblattes für Wien.

In derselben Sitzung, in der die Verfassung der Stadt Wien gegeben wurde, mußte auch behufs rechtsgültiger Kundmachung ein eigenes Landesgesetzblatt für Wien geschaffen werden. So entstand das „Gesetz vom 10. November 1920 über das Landesgesetzblatt für Wien". Als Redaktion des Landesgesetzblattes fungiert die Redaktion des Amtsblattes der Stadt Wien. Das 1. Stück des Landesgesetzblattes für Wien wurde am 18. November 1920 ausgegeben und enthält als Nr. 1 die Verfassung, als Nr. 2 das Gesetz über das Landesgesetzblatt.

Das Gesetz lautet:

Gesetz vom 10. November 1920 über das Landesgesetzblatt für Wien.

Der Wiener Gemeinderat als Landtag für Wien hat beschlossen:

§ 1.

Für verbindliche Kundmachungen im Rahmen der Landesgesetzgebung für Wien ist das „Landesgesetzblatt für Wien" bestimmt.

In diesem Gesetzblatt werden verlautbart:

1. Die vom Wiener Gemeinderate als Landtag beschlossenen Gesetze;
2. die vom gemeinsamen Landtage von Niederösterreich beschlossenen Gesetze;

3. die Verordnungen, welche auf Grund der in den Punkten 1 und 2 bezeichneten Gesetze oder auf Grund bisheriger niederösterreichischer Landesgesetze erlassen werden;

4. die Umlagen, Auflagen, Zuschläge und Abgaben, deren Einhebung der Gemeinderat alljährlich anläßlich der Aufstellung des Voranschlages beschließt;

5. sonstige Kundmachungen mit allgemein verbindlicher Kraft.

§ 2.

Alle Kundmachungen sind in das Gesetzblatt unter fortlaufenden, mit Ende eines jeden Jahres abzuschließenden Zahlen aufzunehmen.

§ 3.

Das Gesetzblatt wird vom Bürgermeister als Landeshauptmann in deutscher Sprache herausgegeben.

§ 4.

Alle Kundmachungen haben, wenn nicht anders bestimmt wird, für das gesamte Gebiet von Wien zu gelten.

Wird eine Kundmachung nicht für das ganze Gebiet der Stadt Wien erlassen, so ist der Gebietsumfang, für welchen sie erlassen wird, in der Kundmachung anzugeben.

§ 5.

Die Gesetze und Beschlüsse, die in das Gesetzblatt aufgenommen werden sollen, müssen verfassungsmäßig beurkundet und gegengezeichnet, die Verordnungen und sonstigen Kundmachungen von dem zuständigen Organ erlassen sein.

§ 6.

Die in das Gesetzblatt aufgenommenen Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen und sonstigen Kundmachungen sind mit dem Tage der Herausgabe und Versendung jenes Stückes, in welchem sie enthalten sind, als gesetzlich kundgemacht anzusehen.

§ 7.

Die verbindende Kraft der im Gesetzblatt enthaltenen Kundmachungen beginnt, wenn in ihnen selbst nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen wird, mit dem Anfang des 45. Tages nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Gesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird.

Die gemeinsamen Landesgesetze und die auf deren Grund erlassenen Verordnungen treten frühestens mit dem Tage in Kraft, an dem sie im Landesgesetzblatt für Wien und im Landesgesetzblatt für Niederösterreich-Land verlautbart sind, spätestens aber mit dem Anfange des 45. Tages nach Ablauf des obigen Tages.

Der Tag der Herausgabe, der mit dem Versendungstage zusammentreffen muß, ist auf jedem Stücke des Gesetzblattes ausdrücklich anzugeben. Außerdem sind der Tag der Herausgabe jedes Stückes und die Titel der in ihm enthaltenen Kundmachungen im amtlichen Teile der Wiener Zeitung unverzüglich einzuschalten.

§ 8.

Das Gesetzblatt hat während der Amtsstunden im Präsidialbüro der Gemeinde Wien zu jedermanns Einsicht aufzuliegen.

Es wird Sorge getragen, daß die schleunige Erlangung des Gesetzblattes für jedermann tunlichst erleichtert und sein Preis möglichst billig gestellt wird.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Ausgabe und Versendung des ersten Stückes des Gesetzblattes in Kraft.

Der Bürgermeister als Landeshauptmann: Reumann m. p.
Der Magistratsdirektor als Landesamtsdirektor: Hartl m. p.

Im Jahre 1920 wurden 5 Stücke mit 6 Gesetzen, 2 Verordnungen und 5 Kundmachungen herausgegeben.

Im Jahre 1921 wurden 77 Stücke herausgegeben mit 42 Gesetzen, 70 Verordnungen und 48 Kundmachungen, und zwar:

40 Gesetzen des Gemeinderates als Landtages,
2 Gesetzen des niederösterreichischen Landtages,
8 Durchführungsverordnungen zu Gesetzen,
43 Verordnungen des Bürgermeisters,
2 Verordnungen des Stadtsenates,
17 Verordnungen des Magistrates,
6 Kundmachungen des Bürgermeisters,
1 Kundmachung des Stadtsenates,
30 Kundmachungen des Magistrates,
8 Kundmachungen der Landesverwaltungskommission,
1 Kundmachung der Landesholzstelle,
2 Kundmachungen des Oberlandesgerichtes.

Im Jahre 1922 wurden 68 Stücke herausgegeben mit 50 Gesetzen, 56 Verordnungen und 58 Kundmachungen, zusammen 174 Nummern.

Von den Verordnungen und Kundmachungen waren:

17 Verordnungen des Stadtsenates, darunter 14 Durchführungsverordnungen,
29 Verordnungen des Bürgermeisters,
20 Verordnungen des Magistrates,
12 Kundmachungen des Bürgermeisters,
42 Kundmachungen des Magistrates,
2 Kundmachungen des Oberlandesgerichtes,
1 Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung,
1 Kundmachung der Abrechnungskommission.

e) Verwaltungsgruppenänderung vom 19. November 1920.

In seiner Sitzung vom 19. November 1920 änderte der Gemeinderat die Verwaltungsgruppeneinteilung dahin ab, daß der Ausschuß III auch das Gesundheitswesen zugewiesen erhielt; infolgedessen heißt seither der Ausschuß III „für Wohlfahrtseinrichtungen, Jugendfürsorge und Gesundheitswesen", der Ausschuß IV „für Sozialpolitik und Wohnungswesen".

f) Die gemeinsame Landesverfassung für Wien und Niederösterreich.

Die gemeinsame Landesverfassung wurde vom gemeinsamen Landtage am 28. Dezember 1920 beschlossen und im Wiener Landesgesetzblatte Nr. 9 von 1920 und im Landesgesetzblatte für das Land Niederösterreich-Land Nr 86 von 1920 kundgemacht. Sie ist der Bundesverfassung und den Landesverfassungen von Wien und von Niederösterreich entsprechend und enthält die Bestimmung, daß die Zahl der Abgeordneten der Kurie Wien durch Beschluß des gemeinsamen Landtages nach dem Ergebnis der nächsten Volkszählung zu bestimmen sein wird. Bis zu deren Durchführung bleibt das bisherige Verhältnis der Anzahl der Abgeordneten von Wien und jener des flachen Landes aufrecht. Demzufolge betrug die Stärke der Kurie Wien 68 Mandate. Da aber die neue Landtagswahlordnung, niederösterreichisches Landesgesetz vom 9. März 1921, Landesgesetzblatt für Niederösterreich-Land die Zahl der Abgeordneten des Landtages für Niederösterreich-Land und damit auch die Mandatszahl der Kurie Land des gemeinsamen Landtages auf 60 erhöhte, wurde auch die Zahl der Mandate der Kurie Wien um 10 erhöht. Jede Kurie des gemeinsamen Landtages wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Präsidenten; die beiden Präsidenten führen monatlich abwechselnd den Vorsitz im Landtage. Als Verwaltungsorgan fungiert eine Verwaltungskommission, bestehend aus dem Bürgermeister von Wien und dem Landeshauptmann von Niederösterreich-Land als monatlich abwechselnde

Präsidenten und fünf vom gemeinsamen Landtage gewählten Mitgliedern. Durch das Verfassungsgesetz vom 9. März 1921, Landesgesetzblatt für Wien Nr. 45, gab sich der gemeinsame Landtag eine Geschäftsordnung.

g) Die Trennung der Länder Wien und Niederösterreich durch das Trennungsgesetz und seine Nachträge.

1. Verfassungsrechtliches.

Von der im Bundesverfassungsgesetz vorgesehenen Möglichkeit, durch übereinstimmende Gesetze des Landes Wien und des Landes Niederösterreich-Land die Gemeinsamkeit der beiden Landesteile völlig zu liquidieren, wurde durch das „Verfassungsgesetz vom 29. Dezember 1921, womit ein selbständiges Land Wien gebildet wird (Trennungsgesetz)", L.-G.-Bl. für Wien Nr. 153, beziehungsweise L.-G.-Bl. für Niederösterreich-Land Nr. 346, und das „Verfassungsgesetz vom 29. Dezember 1921, mit welchem die gemeinsame Landesverfassung von Niederösterreich außer Kraft gesetzt wird", L.-G.-Bl, für Wien Nr. 157, Gebrauch gemacht. Mit Inkrafttreten dieser beiden Gesetze, also mit 1. Jänner 1922, hat das gemeinsame Land Niederösterreich mit seinem gemeinsamen Landtage aus zwei Kurien und seiner Verwaltungskommission aufgehört zu bestehen; die beiden Bundesländer, nämlich Wien einerseits, Niederösterreich (dies der Name des bisherigen Landteiles Niederösterreich-Land) andererseits, stehen einander völlig getrennt gegenüber. Der Wiener Gemeinderat ist somit auch Landtag, der Wiener Bürgermeister auch Landeshauptmann, der Wiener Stadtsenat auch Landesregierung, der Magistratsdirektor auch Landesamtsdirektor und der Wiener Magistrat auch Amt der Landesregierung, und zwar ist er sowohl hinsichtlich der mittelbaren Bundesverwaltung dem Bürgermeister als Landeshauptmann, wie auch hinsichtlich des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes Wien, dem Wiener Stadtsenate als Landesregierung als Amt beigegeben. Die beiden Länder sichern sich gegenseitig Rechtsschutz für die im Gebiete des anderen Landes gelegenen Ämter, Anstalten, Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen, sowie die Freiheit von Landes- und Gemeindeumlagen für Gebäude für öffentlichrechtliche Zwecke des eigenen Landes im fremden Gebiete zu; jedes Land kann im fremden Gebiete unter den für dieses Gebiet geltenden Bedingungen Unternehmungen betreiben. Eine Besonderheit liegt in der verfassungsmäßigen Bestimmung vor, daß das Land Niederösterreich berechtigt ist, seinem Landtage und seiner Landesregierung den Sitz in Wien zu geben, beziehungsweise zu belassen. Insofern ist Wien nicht nur Gemeinde, Gebietsgemeinde, Land- und Bundeshauptstadt, sondern auch noch „Hauptstadt" eines anderen Bundeslandes, und Niederösterreich hat eine Hauptstadt, die nicht in seinem Gebiete liegt.

2. Liquidation des bisherigen gemeinsamen Bestandes.

aa) Allgemeines.

Natürlich machte die Trennung der so lange zusammengehangenen Länder eine langwierige Liquidation des bisherigen gemeinsamen Bestandes an Einrichtungen usw. notwendig. Diese wurde vom Trennungsgesetz teils durchgeführt, teils in die Wege geleitet. Es trifft nämlich zunächst Bestimmungen über a) die Landesanstalten und Liegenschaften (Art. 5 bis 9), b) das Landes-Elektrizitätswerk (Art. 10), c) den Landes-Musterkeller (Art. 11), d) die Landes-Hypothekenanstalt (Art. 12), e) die Landes-Sammlungen (Art. 13), f) die Stiftungen (Art. 14), g) das sonstige Vermögen (Art. 15), sowie h) über die Dienstverhältnisse der bisher gemeinsamen Landesangestellten und trifft für jene Angelegenheiten, die nicht durch das Trennungsgesetz einem der beiden Bundesländer ausschließlich zugewiesen werden, sich aber aus der bisherigen Gemeinsamkeit ergeben, die Bestimmung, daß sie einer „Abrechnungskommission"[1]) zuzuweisen sind (Art. 16). Endlich wird für Streitigkeiten aus der Auseinandersetzung ein Schiedsgericht vorgesehen.

[1]) Siehe unter oo) Abrechnungskommission, Seite 62 ff.

bb) Landesanstalten und Liegenschaften.

α) Bestimmungen des Trennungsgesetzes.

Für die Aufteilung der Landesanstalten und Liegenschaften gilt der allgemeine Grundsatz, daß sie an das Land fallen, in dem sie liegen, es sei denn, daß sie zu einer Anstalt gehören, in welchem Falle sie deren Schicksal teilen. Im einzelnen fallen an Wien: das Haus Wien I, Friedrich-Schmidt-Platz 8 und 9, beziehungsweise Rathausstraße 9 und Landesgerichtsstraße 10 (dieses Doppelhaus, in dem früher das Landeseisenbahnamt und das Landeselektrizitätswerk untergebracht war, beherbergt jetzt als „Wohlfahrtsamt" verschiedene Amtsstellen der Gruppe III); die Landes-Heil- und Pflegeanstalten „Am Steinhof" samt dem Sanatorium und allen dazu gehörigen Gründen; die Landes-Pflegeanstalt für Geisteskranke in Ybbs (Niederösterreich) samt dazu gehörigen Liegenschaftsanteil; das Landes-Zentralkinderheim in Wien XVIII; das Landes-Kinderheim in Schwadorf (Niederösterreich); das Seehospiz in Lussin-Grande (Italien); die Landes-Taubstummenanstalt in Wien XIX; die Landes-Erziehungsanstalt in Eggenburg (Niederösterreich); die Tageserholungsstätten in Hütteldorf nächst der Knödelhütte und in Pötzleinsdorf. Im gemeinsamen Eigentume blieben: die Häuser Wien I, Löwelstraße 14, 16 und 18, Wien XIX, Pyrkergasse 31, die ehemalige Irrenanstalt in Klosterneuburg (Niederösterreich), ein Hotelgrund in Maria-Zell (Niederösterreich) und eine Liegenschaft in Kollmitzberg (Niederösterreich). Die Irrenanstalt war auf Grund vorläufiger Vereinbarungen vom Bunde bereits am 30. September 1920 behufs Errichtung eines Frauenhospitales übernommen worden; der Maria-Zeller Hotelgrund war an Eisenbahnbedienstete für Kleingärten verpachtet; das kleine Anwesen in Kollmitzberg, das im Bereiche der beiden Ländern gemeinsamen Kohlenschurfgebiete im politischen Bezirk Amstetten liegt, ist an einen Privaten verpachtet.

β) Nachträgliches.

Das Landhaus in Wien I, Herrengasse 13, fällt unter gewissen besonderen Verpflichtungen hinsichtlich der Instandhaltung der historisch wichtigen Teile insolange in das Eigentum des Landes Niederösterreich, als der Landtag von Niederösterreich nicht seinen Sitz oder den der Landesregierung dauernd aus dem Gebäude des Landhauses verlegt. Sollte dies einmal der Fall sein, so fällt nach dem genannten Artikel das Landhaus wieder in das gemeinsame Eigentum zurück, wobei Wien das Recht zusteht, die Niederösterreich gehörige Hälfte käuflich zu erwerben. Alle erforderlichen, grundbücherlichen Eintragungen waren im Zeitpunkte des Berichtes bereits in der im Art. 9 des Trennungsgesetzes vorgesehenen Art durchgeführt.

Bald nach dem Inkrafttreten des Trennungsgesetzes ergab sich aber in Anbetracht der Schwierigkeiten, die sich bei der Verwaltung, insbesondere bei der Vergebung der Lokale zeigten, die Notwendigkeit einer Neuregelung der Eigentumsverhältnisse an den drei im ersten Bezirk gelegenen Häusern. Die Verhandlungen hierüber führten schließlich zur Vereinbarung, daß das Haus I, Löwelstraße 18, in das alleinige, grundbücherliche Eigentum der Gemeinde Wien und die beiden anderen Häuser in der Löwelstraße in das alleinige Eigentum des Landes Niederösterreich überzugehen haben, wobei das der Gemeinde Wien zufallende Haus als den beiden anderen gleichwertig erachtet wurde. Diese Vereinbarung wurde durch das Wiener Landesgesetz vom 21. März 1923, L.-G.-Bl. Nr. 42, „betreffend Abänderung des Verfassungsgesetzes vom 29. Dezember 1921, L.-G.-Bl. Wien Nr. 153, für Niederösterreich-Land Nr. 346, womit ein selbständiges Land Wien gebildet wird (Trennungsgesetz), hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse an den Häusern Wien I, Löwelstraße 14, 16 und 18", dem ein gleichlautendes Gesetz des Bundeslandes Niederösterreich entspricht, dem geltenden Rechte einverleibt. Die oben erwähnte Liegenschaft im XIX. Bezirk steht ebenfalls nicht mehr im gemeinsamen Eigentume, sondern sie war bereits in

das der Landesmusterkeller-A.-G. übergegangen, über deren Gründung weiter unten berichtet wird.

Anhang zu bb): Landesmittelschulen, Konvikte und Landeslehrerseminare.

Der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhange noch erwähnt, daß die früheren Landesmittelschulen und Konvikte und die Landeslehrerseminare, Anstalten, die nach Art. 4, Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1920 über die gemeinsame Landesverfassung für Niederösterreich bis zur Beendigung des Schuljahres 1920/1921 gemeinsam zu behandeln waren, am 30. September 1921 dem Bunde samt dem an diesen Anstalten bestellten aktiven Personal übergeben wurden.

Landeselektrizitätswerk.

Das bisherige niederösterreichische Landeselektrizitätswerk war nach Bestimmung des Art. 10 zu einer Aktiengesellschaft für Elektrizitätswirtschaft umzuwandeln, beziehungsweise als Gründungseinlage in diese Aktiengesellschaft einzubringen; die Gesellschaft besteht zu gleichen Teilen aus den beiden Ländern. Über die Gründung dieser „Niederösterreichischen Landes-Elektrizitätswirtschafts-A.-G." wurde zwischen Wien und Niederösterreich ein Finanzierungsvertrag geschlossen, der vom Wiener Gemeinderate am 26. Mai 1922 genehmigt wurde und dessen Bestimmungen in die Statuten der neuen Aktiengesellschaft übergingen. Die Abrechnungskommission für Wien und Niederösterreich genehmigte die Schaffung der niederösterreichischen Landes-Elektrizitätswirtschafts-A.-G. in ihrer Sitzung vom 22. Juni 1922. Den Bestimmungen des Art. 10 des Trennungsgesetzes entsprechend, brachten die beiden Länder laut des Finanzierungsvertrages die niederösterreichischen Landeselektrizitätswerke mit ihrem geplanten Zubehör in die Gesellschaft ein und erhielten hiefür Gründeraktien im Betrage von je 500 Millionen Kronen. Im übrigen sicherten der Finanzierungsvertrag und das Statut den beiden Ländern eine entsprechende Vertretung in den Verwaltungsstellen der Aktiengesellschaft. Besondere Erwähnung verdient hier noch die Bestimmung des Finanzierungsvertrages, daß sämtliche, in die neue Gesellschaft einzubringenden Objekte vollkommen lastenfrei zu übergeben sind, und daß die Aktiengesellschaft nur für die laufenden Geschäftsschulden, nicht aber für die hypothekarischen Belastungen, insbesondere für Verpflichtungen aus dem französischen Goldfrankendarlehen aus dem Jahre 1911 aufzukommen hat, ferner, daß die Aktiengesellschaft das gesamte zur Zeit ihrer Gründung im Dienste der Landeselektrizitätswerke befindliche Personale zu übernehmen und für die Befriedigung der Pensionsansprüche zu sorgen hat. Die rechnungsmäßige Wirksamkeit der neuen Aktiengesellschaft begann mit 1. Jänner 1923, die konstituierende Generalversammlung fand am 17. Mai 1922 statt.

dd) Landesmusterkeller.

Bezüglich des niederösterreichischen Landesmusterkellers bestimmt Art. 11 des Trennungsgesetzes, „daß das diesem gehörige Haus, XIX, Pyrkergasse 31, samt den Vorräten durch je einen von den Ländern Wien und Niederösterreich bestellten Schätzmann ehestens zu schätzen sei". Von Wien wurde Gemeinderat Berthold Alt, von Niederösterreich der Weingroßhändler Karl Mößner aus Retz zum Schätzmeister bestellt. Die Schätzung wurde von den beiden Genannten zwar vorgenommen, doch war eine Einigung über den Schätzpreis nicht zu erzielen. Es hatte daher nach dem Trennungsgesetz das arithmetische Mittel der beiden Schätzungsergebnisse als Schätzpreis zu gelten. Zu irgendeiner Verwertung des niederösterreichischen Landesmusterkellers und des dazu gehörigen Hauses kam es im Jahre 1922 nicht, es blieb vielmehr diese Institution in der Obsorge der Abrechnungskommission. Allerdings fanden Verhandlungen über die Umwandlung des Kellereibetriebes in ein beiden Ländern gemeinsames Unternehmen statt, die zu Ende 1922 bereits greifbare Resultate zeitigten. Im Zeit-

punkte der Berichterstattung war es bereits auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10. März 1923, dem ein Beschluß des niederösterreichischen Landtages entspricht, zur Schaffung einer Landesmusterkeller-A.-G. gekommen, in die die Länder Niederösterreich und Wien die obenerwähnte Realität im XIX. Bezirk samt den vorhandenen Einrichtungen und Vorräten einbrachten.

ee) Landeshypothekenanstalt.

α) Organisatorisches.

Die niederösterreichische Landeshypothekenanstalt hatte nach Art. 12 des Trennungsgesetzes mit 1. Jänner 1922 in Liquidation zu treten. Das Gesetz übertrug die Liquidierung einer Kommission, die aus sechs Mitgliedern bestand — von denen drei vom Landtage von Wien und drei von dem von Niederösterreich gewählt wurden — und die alle Rechte der Anstalt selbst, des Kuratoriums, des Landesausschusses und des Landtages, soweit sie für die Liquidierung in Betracht kommen, zu übernehmen hatte.

Zur Überwachung der Liquidierungsarbeiten der niederösterreichischen Hypothekenanstalt in Liquidation im allgemeinen und solcher der rechtlichen Verwaltungsangelegenheiten im besonderen wurde am 4. Jänner 1922 Magistratsvizedirektor Dr. August Mayr und zur Überwachung der buchhalterischen Liquidierungsarbeiten Rechnungsamtsdirektor Hans Oberal bestellt. Zur Durchführung der Liquidierungsarbeiten blieben die bisherigen Landesangestellten, von denen lediglich 22 mit 31. Dezember 1921 in den Ruhestande versetzt wurden, zugeteilt. Es waren dies einschließlich eines Vertragsbeamten insgesamt 136 Angestellte, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend während der Dauer ihrer Dienstleistung noch den bisherigen Besoldungs- und Dienstvorschriften unterstanden und deren Bezüge aus der Liquidierungsmasse bestritten wurden. In Anbetracht des Fortschrittes der Liquidierung konnte von ihnen im ersten Halbjahr 1922 bereits 39 den Ländern zur Verfügung gestellt werden, während weitere 10 freiwillig aus dem Dienste schieden oder gekündigt wurden. Der am 1. Juli 1922 verbliebene Stand von 87 Angestellten verringerte sich bis zum 31. Dezember 1922 auf 15 Angestellte. Die gesamten Personalauslagen beziffern sich einschließlich der Pensionen, die bis 31. August 1922 gleichfalls von der Liquidierungsmasse bestritten wurden und erst von da an unmittelbar von den beiden Bundesländern Wien und Niederösterreich bezahlt wurden, auf rund 525 Millionen Kronen.

β) Ergebnisse.

1. Pfandbriefe und Kommunalschuldscheine.

Zur Darstellung des Umfanges der geleisteten Liquidierungsarbeiten sei auf folgende Ziffern verwiesen: Am 31. Dezember 1921 waren von 3½, 4 und 4½%igen Pfandbriefen 181.197 Stück im Gesamtbetrage von 608,966.000 K, von Kommunalschuldscheinen zu 3½, 4 und 4½% 65.908 Stück im Gesamtbetrage von 314,737.400 K, insgesamt also 247.105 Stück im Gesamtbetrage von 923,703.400 K im Umlauf. Dazu kamen noch durch Kapitalszuzählungen im Jahre 1922 4816 Stück Pfandbriefe im Betrage von 164,462.000 K und 5265 Stück Kommunalschuldscheine im Betrage von 50,690.600 K. Am 31. Dezember 1922 waren hievon nur mehr 125.659 Stück Pfandbriefe im Betrage von 433,074.600 K und 51.654 Stück Kommunalschuldscheine im Betrage von 263,357.600 K, zusammen also 177.313 Stück im Gesamtbetrage von 696,432.200 K im Umlauf. Es ergibt sich also eine Verringerung des Umlaufes an Anstaltspapieren um 79.873 Stück im Betrage von 442,423.800 K. Der für die Einlösung verloster Pfandbriefe und Kommunalschuldscheine und zum Ankaufe derartiger Papiere am 31. Dezember 1921 zur Verfügung stehende Tilgungsfonds betrug 101,064.722 K 67 h. Durch bare Kapitalstilgung im Jahre 1922 ergab sich ein Zuwachs um 814,827.482 K 65 h. Nach Abzug des für Einlösezwecke im Jahre 1922 verausgabten Betrages von 431,084.800 K

betrug der Stand des Tilgungsfonds am 31. Dezember 1922 484,807.405 K 32 h. Dieser verhältnismäßig hohe Stand des Tilgungsfonds, der auf die bedeutenden baren Darlehensrückzahlungen zurückzuführen ist, setzte die Liquidierungskommission in die Lage, im zweiten Halbjahre 1922 sukzessive für die einzelnen Emissionstypen Gesamtverlosungen vorzunehmen.

Solche Gesamteinberufungen fanden statt:

1. Am 3. Juli 1922 für sämtliche Titres zu Nominale 100 K (50 fl.), 200 K (100 fl.) und 1000 K (500 fl.), ferner für Pfandbriefe zu Nominale 2000 K und 20.000 K per 1. Jänner 1923;

2. am 1. August 1922 für alle bisher unverlosten Pfandbriefe per 1. Februar 1923;

3. am 1. September 1922 für alle bisher unverlosten 4½%igen und 3½%igen Kommunalschuldscheine per 1. März 1923 und

4. am 1. Dezember 1922 für alle bisher unverlosten 4%igen Kommunalschuldscheine per 1. Juni 1923.

Hiedurch waren alle Emissionen der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt einberufen.

Die für diese Gesamteinlösungen erforderlichen Geldmittel wurden der Anstalt in Form von Vorschüssen von Wien (Gemeinderatsbeschluß vom 26. September 1922) und Niederösterreich (Landtagsbeschluß vom 28. Dezember 1922) bereitgestellt, im Jahre 1922 aber noch nicht in Anspruch genommen.

2. Sonstige Geschäfte.

Die niederösterrreichische Landeshypothekenanstalt war statutenmäßig außerdem auch ermächtigt, als Ergänzung der zwei Hauptgeschäftszweige — Hypothekar- und Kommunaldarlehensgewährung — einzelne Bankgeschäfte, und zwar das Depot-, Lombard- und Kontokorrentgeschäft zu betreiben. Diese Bankgeschäfte wurden im Jahre 1922 bis auf unbedeutende Reste liquidiert. Am 31. Dezember 1921 befanden sich 778 Stück Papiere mit dem Nominalbetrage von 74,102.335 K im Depot, am 31. Dezember 1922 nur mehr 10 Stück im Nominalbetrage von 132.300 K. Am 31. Dezember 1921 waren insgesamt 221 Stück Papiere mit 4,096.908 K 30 h lombardiert, am 31. Dezember 1922 war der Stand des Lombardes nur mehr 4983 K für 2 Stück Papiere. Während am 31. Dezember 1921 noch 920 Konten für Kontokorrentverkehr bestanden, verblieben am 31. Dezember 1922 hievon nur mehr 19 Konten. Den aus der Liquidierungsmasse zu bestreitenden Auslagen, nämlich den oben angeführten Personalauslagen und den sachlichen Erfordernissen im Betrage von 43,647.836 K 59 h, standen Einnahmen von 245,225.798 K 48 h gegenüber, die sich vor allem aus dem Erlös bei Veräußerungen von Mobilien, aus Rückzahlungsprämien und Manipulationsgebühren, Portorückersätzen und Regiebeiträgen usw. zusammensetzen. Die Bilanz per 31. Dezember 1922 weist einschließlich eines Verlustvortrages aus dem Jahre 1921 per 22,676.870 K 4 h einen Gesamtabgang von 279,354.319 K 75 h auf, der auf neue Rechnung vorgetragen wurde. Besondere Erwähnung verdient noch, daß die liquidierende Anstalt eine Anzahl von Auslandsverbindlichkeiten, die sie nach den Bestimmungen des Art. 248 des Friedensvertrages im valorisierten Ausmaße zu erfüllen hat, besitzt, da im Laufe der Jahre eine wenn auch nicht allzu bedeutende Anzahl von Titres der Anstalt in den Weststaaten Europas Eingang gefunden hat, und die von derartigen Papieren stammenden Kupons und die verlosten Papiere selbst während des Krieges nicht eingelöst werden konnten, was nunmehr den Rechtstitel für die vorliegenden Auslandsforderungen bietet. Die Mehrzahl solcher Forderungen liegt aus England und Frankreich vor. Mit den Gläubigern wurden zwar Vergleichsverhandlungen eingeleitet, doch sind diese in der Berichtszeit nicht zum Abschlusse gekommen.

ff) Sammlungen.

Über die Aufteilung der Sammlungen, von denen die Gemeinde Wien übrigens nur verhältnismäßig wenig übernahm, wolle das im Abschnitt XV B, Seite 727, Gesagte verglichen werden.

gg) Stiftungen und Fonds.

Die bisher gemeinsam verwalteten Stiftungen und Stiftungsfonds gingen auf die beiden Länder nach der Zweckbestimmung über. Die Abrechnungskommission teilte sie in ihrer Sitzung vom 23. Februar 1922 auf. Von den bestandenen 67 Stiftungen und Fonds, die allerdings infolge der eingetretenen Geldentwertung praktisch bedeutungslos geworden, erhielt Wien 29, Niederösterreich ebenfalls 29 zugewiesen. 4 Stiftungen wurden je zur Hälfte an Wien und Niederösterreich zugewiesen, 2 Stiftungen und 1 Fonds, die für verwundete und kriegsbeschädigte Heeresangehörige bestimmt waren, wurden der Heeresverwaltung, und 1 Messestiftung dem Ordinariat zur Verwaltung übertragen; schließlich wurde 1 Fonds (Josef Colloredo-Mannsfeldsche Stiftung, Abteilung 1) aufgelassen.

Soweit das ehemalige Land Niederösterreich Stiftplätze, Stipendien, ganze oder halbe Freiplätze geschaffen oder errichtet hatte, endeten die sich daraus ergebenden Verpflichtungen der Landesverwaltung zur Weitererhaltung solcher Plätze oder Widmungen nach Artikel 14 des Trennungsgesetzes mit dem Tage seiner Wirksamkeit. Die Abrechnungskommission hatte aber für das Erfordernis der bereits verliehenen Stift- und Freiplätze während des Restes der Verleihungsdauer, und zwar gleichteilig zu Lasten der beiden Länder Wien und Niederösterreich, vorzusorgen. Derartige Freiplätze bestanden seinerzeit an der Lehrerbildungsanstalt in St. Pölten und an der Bundeserziehungsanstalt in Wien XVII, in der Blindenanstalt Wien VIII, Blindenanstalt Melk und in den verschiedenen Waisenanstalten, insbesondere in der Hyrtlschen Waisenanstalt in Mödling. Mit einer Gültigkeit über das Schuljahr 1922/23 hinaus bestehen aber im ganzen überhaupt nur zwei derartige Freiplätze.

hh) Lokalbahnen.

Die Lokalbahnen, die bisher in der Verwaltung des Landes standen, waren von der Abrechnungskommission vorbehaltlich der Zustimmung der Eigentümer in die Bundesbahnverwaltung zu übertragen. Diese sogenannten niederösterreichischen Landesbahnen standen bis auf zwei Bahnlinien, für die das ehemalige Land Österreich unter der Enns selbst die Konzession besaß, im Eigentume privater Aktiengesellschaften. Das Land Niederösterreich fungierte außer als Garant also zum größten Teile lediglich als Betriebsführer. Die Betriebsführung besorgte es durch das ehemalige Landeseisenbahnamt. In Betracht kamen folgende Lokalbahnstrecken: Lokalbahn Freiland—Türnitz, Lokalbahn Gänserndorf—Gaunersdorf, Lokalbahn Korneuburg—Ernstbrunn, Niederösterreichische Waldviertelbahn, Niederösterreichisch-steirische Alpenbahn (Mariazellerbahn), Lokalbahn Retz—Drosendorf, Lokalbahn Siebenbrunn—Leopoldsdorf—Engelhartsstetten—Orth, Lokalbahn Stammersdorf—Auersthal, Elektrische Lokalbahn Wien—Landesgrenze nächst Hainburg und Lokalbahn Willendorf—Neunkirchen.

Dem ehemaligen Lande Österreich unter der Enns als Konzessionär gehörten die Lokalbahnlinien Ernstbrunn—Mistelbach—Hohenau, mit der Abzweigung Dobermannsdorf —Poysdorf und Mistelbach—Gaunersdorf (Gaweinstal).

Den Bestimmungen des Trennungsgesetzes Rechnung tragend, wurden von der Abrechnungskommission sofort Verhandlungen mit dem Bunde wegen Übernahme der Landesbahnen durch den Bundesbetrieb eingeleitet. Nach langwierigen Vertragsverhandlungen kamen die „vorläufigen Vereinbarungen, betreffend die Übernahme der niederösterreichischen Landesbahn in den Pacht-

betrieb der Bundesbahnverwaltung", zustande. Diese vorläufigen Vereinbarungen wurden in der Sitzung der Abrechnungskommission vom 3. Juli 1922 genehmigt. Die Betriebsübernahme durch die Bundesbahnverwaltung wurde mit 15. Juli 1922 vollzogen. Die Vereinbarungen besagen im wesentlichen, das der Bund die niederösterreichischen Landesbahnen samt allem Zubehör rückwirkend vom 1. Jänner 1921 in den Pachtbetrieb übernimmt, und zwar gegen Bezahlung einer Pachtrente, die dem Erfordernisse für die Verzinsung und Tilgung der von diesen Bahnen aufgenommenen, sichergestellten Anlehen gleichkommt, und daß das Pachtverhältnis unkündbar bis zum Ablaufe der auf die Laufzeit der aufgenommenen Anlehen abgekürzten Konzessionsdauer zu währen hat. Die beiden Länder sind nach den getroffenen Vereinbarungen weiters verpflichtet, ihren Bestand an Aktien unentgeltlich in das Eigentum des Bundes zu übertragen und auch die im Privatbesitze befindlichen Aktien nach Tunlichkeit zu erwerben und gleichfalls dem Bunde unentgeltlich ins Eigentum zu übergeben. Zur Erfüllung dieser Vertragsbestimmung wurden auch alle Aktienbesitzer aufgefordert, ihre Aktien gegen Bezahlung des Nominalbetrages den beiden Ländern Wien und Niederösterreich zu überlassen. Es gelang auch, den größten Teil dieser Aktien auf diese Art einzulösen und dem Bunde zugleich mit dem eigenen Bestand an solchen Aktien zu übergeben.

Mit Rücksicht auf die rückwirkende Übernahme des Bahnbetriebes vom 1. Jänner 1921 haben nach dem Vertrage die beiden Länder im allgemeinen bloß für die Zeit bis zum 31. Dezember 1920 aus dem Bestande und Betriebe der Bahnen erwachsenen oder noch erwachsenden Auslagen entweder als Konzessionär unmittelbar oder als Garanten subsidiär aufzukommen.

Das Landeseisenbahnpersonal wurde, insoweit es im Zeitpunkte der Betriebsübernahme durch den Bund noch aktiv war, den Bestimmungen der vorläufigen Vereinbarungen und des Trennungsgesetzes gemäß mit seiner Zustimmung in den Bundesbahndienst übernommen. Der Bund übernahm durch den Vertrag gleichzeitig auch die gesamten, künftigen und gegenwärtigen Pensionslasten für das Landeseisenbahnpersonal.

ii) Landesversicherungsanstalten.

Die ehemaligen niederöstereichischen Landesversicherungsanstalten waren nach dem Trennungsgesetze in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln; bis zur Umwandlung war die Ausübung der dem gemeinsamen Lande gegenüber dieser Anstalt zustehenden Rechte der Abrechnungskommission übertragen. Damit war auch gesetzlich der Weg für die Art der Verwertung der niederösterreichischen Landesversicherungsanstalten festgelegt. Das Projekt, die niederösterreichischen Landesversicherungsanstalten unter Mitwirkung der übrigen Bundesländer und der Münchener Rückversicherungsgesellschaft in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln, bestand schon im Jahre 1921 und wurde in mehreren Länderkonferenzen und zahlreichen Besprechungen im Kreise der Interessenten erörtert. Schließlich führten die Verhandlungen zum Abschlusse von Punktationen, denen zufolge sich sämtliche Bundesländer und die Münchener Rückversicherungsgesellschaft an der Errichtung einer „Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer, Versicherungsaktiengesellschaft," mit einem Aktienkapital von 20 Millionen Kronen beteiligten. Hiebei wurde auch der Wiener und Grazer wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt die Möglichkeit an der Beteiligung geboten. Der Anteil Wiens am ursprünglichen Aktienkapital betrug 2·5 Millionen Kronen, der Niederösterreichs 1·4 Millionen Kronen. Den relativ größten Anteil besaß die Münchener Rückversicherungsgesellschaft im Ausmaße von 9 Millionen Kronen. Die neu zu gründende Aktiengesellschaft hat nach den Punktationen die fünf niederösterreichischen Landesversicherungsanstalten (Lebens-, Unfall-, Hagel-, Brand- und Viehversicherung) zu übernehmen und alle diese, sowie die Feuerrückversicherung als spezielle Institution für die Landes- und wechselseitigen Versicherungsanstalten Österreichs zu betreiben.

Einer besonderen Erwähnung bedarf noch, daß nach den Punktationen der Wiener Versicherungsstock der bisherigen niederösterreichischen Brandschadenversicherungsanstalt der Gemeinde Wien—städtische Versicherungsanstalt übertragen wird, so daß im Geschäftsbereiche der ehemaligen Landesbrandschadenversicherungsanstalt eine territoriale Aufteilung Platz zu greifen hatte. Um dieser Aufteilung den Charakter eines auf die Versicherten ausgeübten Zwanges zu nehmen, wurde von der Abrechnungskommission eine Kundmachung in der Wiener Zeitung veröffentlicht, die das Publikum von dieser Übertragung in Kenntnis setzt und es den Versicherten freistellt, sich innerhalb von acht Tagen auch entgegen dieser territorialen Aufteilung zu entscheiden, was durch eine Zuschrift an die Abrechnungskommission geschehen sollte.

Die Zahl der Personen, die entgegen der territorialen Aufteilung für die „Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer", Versicherungsaktiengesellschaft, optierten, war eine geringe. Auch über die ehemaligen niederösterreichischen Landesbeamten, die den Versicherungsanstalten zur Dienstleistung zugeteilt waren, und über die Pensionisten aus dem Kreise dieser Angestellten enthalten die Punktationen Bestimmungen.

Einen Teil der Pensionisten, und zwar die der niederösterreichischen Lebens-, Unfall- und Hagelversicherungsanstalt, übernahmen die Bundesländer Wien und Niederösterreich zur Auszahlung, wobei jedoch 60% der Pensionsbezüge von der Versicherungsaktiengesellschaft zu ersetzen sind. Einen anderen Teil der Pensionisten, nämlich die der niederösterreichischen Landesversicherungsanstalt, übernahm das Land Niederösterreich zur Gänze.

Von den in aktiver Dienstleistung stehenden Angestellten wurde eine geringe Anzahl pensioniert oder in den Dienst der beiden Bundesländer übernommen, der größere Teil jedoch unter Wahrung ihrer pragmatischen Rechte weiterhin der neuen Bundeslandesversicherungs-A.-G. zugeteilt. Diese blieben also auch weiterhin gemeinsame, ehemals aktive niederösterreichische Landesangestellte.

Besonders erwähnenswert ist, daß nach den Punktationen und dem Statut der neuen Versicherungsaktiengesellschaft ein Länderkuratorium, das aus je einem Vertreter der Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Kärnten, Steiermark und Burgenland, sowie aus zwei Vertretern des Landes Wien, die von den Landtagen entsendet werden, zu bestehen hat, mit der beiläufigen Befugnis eines Aufsichtsrates zu errichten ist.

Die Punktationen und damit die Beteiligung des Bundeslandes Wien an der Gründung der neuen Versicherungsaktiengesellschaft wurde in der Stadtsenatssitzung vom 14. Juni 1922 genehmigt. Die konstituierende Generalversammlung fand am 27. Juli 1922 statt. Von diesem Tage an hörten die ehemals niederöstereichischen Landesversicherungsanstalten auf, zu bestehen.

kk) Freischürfe.

Eine weitere Angelegenheit der Vermögensauseinandersetzung, mit der sich die Abrechnungskommission zu wiederholten Malen zu befassen hatte, bildeten die Freischürfe im Bezirke Amstetten, Schurfrechte, die noch den beiden Ländern Wien und Niederösterreich gehören. Das Freischurfgebiet im Bezirke Amstetten umfaßt 120 primäre Freischürfe, die bauhaft gehalten sind. Es zerfällt in die Reviere Beidenstein, Unterholz, Kollmitzberg und Viehdorf. Zum Zwecke der Aufschlußarbeiten wurden seinerzeit in allen Revieren Schurfstollen und Schächte angeschlagen und insgesamt 20 Bohrungen durchgeführt. Es wurde hiebei im Revier Kollmitzberg ein voraussichtlich abbauwürdiges Braunkohlenlager von beträchtlicher Ausdehnung festgestellt, des weiteren auch im Beidensteiner Revier, ein Vorkommen von schwerölhaltigem Tonschiefer mit eingelagerter Kohle. Eine genauere ziffermäßige Wertung der Bohrergebnisse liegt noch nicht vor.

Im Laufe der Berichtszeit wurden zwar wiederholt Verhandlungen über die Art der Verwertung der Freischurfrechte gepflogen, doch kam es namentlich in Anbetracht der auf dem Kohlenmarkte herrschenden Situation zu keinem weiteren

konkreten Abmachungen. Die Abrechnungskommission hatte daher lediglich für die ordnungsgemäße Instandhaltung der Schurfstollen und Schächte, sowie für die Beaufsichtigung des Schurfgebietes zu sorgen.

ll) Anlehensschulden des ehemaligen Landes Niederösterreich.

Im übrigen ist von den Angelegenheiten, die die Abrechnungskommission beschäftigten, nur noch der Anlehensschulden des ehemaligen Landes Niederösterreich Erwähnung zu tun.

Der Stand der Anlehen des Landes Niederösterreich am 31. Dezember 1921 war folgender:

1. Niederösterreichische Landeseisenbahnanlehen vom Jahre 1903 im ursprünglichen Nominalbetrage von 18 Millionen Kronen. Am 31. Dezember 1921 waren noch Anlehenspapiere im Betrage von 17,010.000 K im Umlaufe.

2. Niederösterreichische Landeseisenbahnanlehen vom Jahre 1906 im ursprünglichen Nominalbetrage von 15 Millionen Kronen. Der Stand des Umlaufes der Papiere dieser Emission betrug am 31. Dezember 1921 14,320.000 K Nominale.

3. Niederösterreichische Investitionsanlehen für Landeseisenbahnzwecke vom Jahre 1911 im ursprünglichen Nominalbetrage von 18,900.000 Fr. Am 31. Dezember 1921 befanden sich hievon Anlehenspapiere im Nominalbetrage von 18,664.000 Fr. im Umlaufe.

Die beiden erstgenannten Anlehen wurden mit Beschluß der Abrechnungskommission vom 18. September 1922 im Wege einer außerordentlichen Verlosung mit 1. Oktober 1922 für verlost erklärt. Die Einlösung der verlosten Schuldverschreibungen des Anlehens 1903 wurde ab 1. Jänner 1923, jener des Anlehens vom Jahre 1906 ab 1. April 1923 vorgenommen. Von den angeführten Rückzahlungsterminen an hört jede weitere Verzinsung der Schuldverschreibungen auf. Gleichzeitig beschloß die Abrechnungskommission aber auch Schuldverschreibungen der beiden obgenannten Anlehen vor den angegebenen Verlosungstagen im vollen Nennwerte einzulösen. Die Titres des letztgenannten Eisenbahninvestitionsanlehens vom Jahre 1911 befinden sich fast zur Gänze im Auslande, und zwar größtenteils in Händen französischer Gläubiger. Die Einlösung der während des Krieges verlosten Titres und die Bezahlung der während dieser Zeit verfallenen Kupons bilden Auslandsschulden, die nach den Bestimmungen des Friedensvertrages zu tilgen sind. Es ergab sich daher die Notwendigkeit, wegen Ordnung dieser Schulden und zur Regelung des weiteren Anlehensdienstes Verhandlungen mit den Auslandsgläubigern zu führen. Über Beschluß der Abrechnungskommission übernahm dies im Zusammenhange mit den Verhandlungen wegen des eigenen Investitionsanlehens aus dem Jahre 1902 das Bundesland Wien. Das Bundesland Wien nahm demgemäß zwar ungesäumt Fühlung mit den Auslandsgläubigern, doch kam es im Laufe des Jahres 1922 noch zu keinem abschließenden Ergebnis.

Andere Anlehen wurden vom ehemaligen Lande Niederösterreich nicht begeben.

mm) Verfügung über die ehemaligen niederösterreichischen Landesangestellten.

Besonderer Regelung bedurfte die Frage nach der weiteren Verwendung der ehemals niederösterreichischen Landesangestellten, die im Zeitpunkte der Trennung Wiens von Niederösterreich noch im aktiven Dienst standen. Der größte Teil der aktiven Landesangestellten war in Wohlfahrtsanstalten des ehemaligen Landes beschäftigt. Auf sie fand die Bestimmung des Abs. 2 des Art. 5 des Trennungsgesetzes Anwendung, der anordnet, daß die in einer Anstalt beschäftigten Angestellten von dem betreffenden Lande mit der Anstalt zu übernehmen sind. Dadurch war die Aufteilung des größten Teiles des Personals bereits unzweifelhaft gegeben. Der restliche Teil, wozu auch die aktiven Angestellten der

niederösterreichischen Hypothekenanstalt und einige wenige der österreichischen Landesversicherungsanstalten gehören, wurde im Sinne des Art. 17, sofern keine Versetzung in den Ruhestand stattfand, zu gleichen Teilen auf die Länder Wien und Niederösterreich aufgeteilt. Es handelt sich hier ausschließlich um Beamte der allgemeinen Landesverwaltung. Wien übernahm unter Berücksichtigung des Anstaltspersonals anläßlich der Trennung insgesamt 34 Ärzte, 5 Seelsorger, 1145 Anstaltsangestellte, darunter 680 Pflegepersonen und 140 Beamte der allgemeinen Verwaltung.

Gemäß den Bestimmungen des Abs. 2 des Art. 2 des Trennungsgesetzes wurden die von Wien übernommenen Angestellten nach Maßgabe ihrer persönlichen Qualifikation entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten des Wiener Magistrates in die bestehenden magistratischen Angestelltenkategorien eingeteilt.

Der Anordnung des Abs. 1, Art. 17, daß Angestellte, die nicht in den Dienst eines der beiden Länder übernommen sind, in den bleibenden Ruhestand zu versetzen sind, entsprechend, wurden mit 31. Dezember 1921 insgesamt 106 Angestellte in den Ruhestand versetzt. Während des Jahres 1922 kamen hiezu noch 34 gemeinsame Angestellte der Versicherungsanstalt und 5 weitere Landesangestellte, die beim niederösterreichischen Landesschulrat zur Dienstleistung zugeteilt waren.

nn) Entscheidung über die strittige Beitragspflicht zu künftigen Pensionen.

In diesem Zusammenhange sei noch erwähnt, daß es zwischen Wien und Niederösterreich zu einer Meinungsverschiedenheit über das Ausmaß der Beitragspflicht zu den künftigen Pensionen der von den Ländern Wien und Niederösterreich in ihre Dienste übernommenen, ehemaligen niederösterreichischen Landesangestellten kam, zu deren endgültiger Bereinigung ein Schiedsgericht im Sinne des Art. 18 des Trennungsgesetzes berufen wurde. Niederösterreich vertrat den Standpunkt, daß die beiden Länder je zur Hälfte die künftigen Pensionen, und zwar in dem im Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand oder des Ablebens bestehenden Ausmaße, also unter Berücksichtigung aller allfälligen künftigen Bezugserhöhungen zu tragen habe. Das Land Wien war jedoch, gestützt auf Art. 15 des Trennungsgesetzes, der Ansicht, daß im Falle der künftigen Pensionierung oder des Ablebens eines von den beiden Ländern in den aktiven Dienst übernommenen ehemaligen Angestellten zu den gemeinsamen von den beiden Ländern je zur Hälfte zu tragenden Schulden lediglich der Kronenbetrag an Ruhe- und Versorgungsgenüssen gehöre, der dem betreffenden ehemals gemeinsamen Landesangestellten und seinen versorgungsberechtigten Familienmitgliedern im Falle seiner Pensionierung am 1. Jänner 1921, beziehungsweise des Ablebens am 31. Dezember 1920 zugekommen wäre. Nach Auffassung des Landes Wien war diese künftige gemeinsame Schuld bereits im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Trennungsgesetzes in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der am 31. Dezember 1920 für die ehemaligen niederösterreichischen Landesangestellten tatsächlich bestandenen Besoldungsvorschriften mit einem bestimmten Kronenbetrage festgelegt, so daß alle künftigen Regulierungen, sei es beim Lande Niederösterreich, sei es bei der Gemeinde Wien, belanglos bleiben. Das zur Entscheidung über diese Frage berufene Schiedsgericht bestand entsprechend den Bestimmungen des Art. 18 des Trennungsgesetzes aus je drei von den beiden Landtagen gewählten Mitgliedern, die sich auf die Person des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes einigten. Vom Wiener Gemeinderat als Landtag wurden der amtsführende Stadtrat Paul Speiser, Rechtsanwalt Dr. Gustav Harpner und Magistrats-Vizedirektor Dr. August Mayr in das Schiedsgericht entsendet, vom niederösterreichischen Landtag der Präsident des niederösterreichischen Landtages, Ingenieur Karl Juckel, der niederösterreichische Landtagsabgeordnete Hans Müller und der

niederösterreichische Landesamtsrat Dr. Otto Ludwig. Das Schiedsgericht trat unter dem Vorsitz des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, Dr. Paul Vittorelli, am 21. Juli 1922 unter Zuziehung des Magistrats-Oberkommissärs Dr. Robert Kraus als Schriftführer zusammen und entschied im Sinne der oberwähnten Auffassung des Bundeslandes Wien.

oo) Abrechnungskommission.

α) Zusammensetzung.

Die „Abrechnungskommission" für Wien und Niederösterreich, deren Tätigkeit im Vorstehenden schon mehrfach erwähnt worden ist, ist vom Trennungsgesetze in Art. 16 zur Führung jener Angelegenheiten eingesetzt, die sich aus der bisherigen Gemeinsamkeit ergeben, aber vom Gesetze nicht einem der beiden Länder zugewiesen wurden. Sie bestand aus sechs Mitgliedern und sechs Ersatzmännern, von denen je drei in den Landtag des Landes Wien und den des Landes Niederösterreich entsendet wurden. Die Geschäftsordnung der Abrechnungskommission, die nach den Bestimmungen des Trennungsgesetzes, Art. 16, Abs. 4, von den Landesregierungen der beiden Länder Wien und Niederösterreich festzusetzen ist, wurde in der ersten Sitzung der Abrechnungskommission am 7. Jänner 1922 im Entwurfe genehmigt und am 10. Jänner 1922 von den beiden Landesregierungen beschlossen. Nach dieser Geschäftsordnung führte während des Monates Jänner 1922 der vom Bundesland Wien namhaft gemachte Vorsitzende, Nationalrat Albert Sever, den Vorsitz.

β) Büro.

Für die Besorgung der laufenden Geschäfte wurde der Abrechnungskommission ein Büro beigegeben. Zum Leiter der Amtsstelle wurde Landesoberamtsrat Dr. Otto Ziegler und zu seinem Stellvertreter der Magistrats-Oberkommissär Dr. Robert Kraus bestellt. Die Zahl der zugeteilten Angestellten betrug zehn, und zwar waren dies fünf Angestellte des Wiener Magistrates und fünf Angestellte des Landes Niederösterreich. Außerdem wurden zu Kontrollbeamten der Amtsstelle der Abrechnungskommission der städtische Oberrechnungsrat Paul Doralt und als sein Stellvertreter der städtische Oberrechnungsrat Franz Paul für das Land Wien und der Buchhaltungsdirektor Morwitzer und als sein Stellvertreter der Rechnungsdirektor Wilhelm Haimerl für das Land Niederösterreich bestellt.

γ) Zahlstelle.

Die Abrechnungskommission beschloß in ihrer ersten Sitzung den Vollzug der gesamten Geldgeschäfte der Abrechnungskommission der Wiener städtischen Hauptkasse als Zahlstelle der Abrechnungskommission zu übertragen. Zu diesem Zwecke wurden der Hauptkasse von beiden Ländern allmonatlich im Vorhinein die nötigen Geldbeträge zur Verfügung gestellt. Die Auszahlungen wurden auf Grund von Zahlungsanweisungen der Abrechnungskommission vorgenommen.

δ) Sitzungen.

Die Abrechnungskommission erledigte ihre Geschäfte im Laufe des Jahres 1922 in 34 Sitzungen. In der ersten Hälfte des Jahres 1922 hatte sie sich insbesondere mit Angelegenheiten der niederösterreichischen Versicherungsanstalten und der Landesbahnen zu beschäftigen, wobei vor allem die zahlreichen Personalangelegenheiten den Gegenstand der Beratungen bildeten. Weiter kamen die zahlreichen Personalangelegenheiten der gemeinsamen Pensionsparteien zur Beratung. In dieser Hinsicht ist besonders der Beschlüsse über die Anwendung des Pensionsgesetzes aus dem Jahre 1921 auf die gemeinsamen Pensionsparteien und die Besserstellung der niederösterreichischen Gemeindeärzte und Handarbeitslehrerinnen Erwähnung zu tun. Zu den gemeinsamen Pensionsparteien gehören alle vor dem 1. Jänner 1922 in den Ruhestand versetzten oder verstorbenen Landesangestellten und Volks- und Bürgerschullehrer, sowie die Hinterbliebenen

nach solchen. Ihre Zahl betrug anfänglich rund 3000. Nach den Bestimmungen des Abs. 4, des Art. 15 des Trennungsgesetzes haben für ihre Ruhebezüge die beiden Länder Wien und Niederösterreich je zur Hälfte aufzukommen.

ε) Verlängerung der Funktionsdauer.

Da die Liquidierung der gemeinsamen Angelegenheiten im Jahre 1922 noch nicht zu Ende geführt werden konnte und das Weiterbestehen der Abrechnungskommission für wünschenswert erachtet wurde, verlängerten der Wiener Gemeinderat als Landtag und der niederösterreichische Landtag durch übereinstimmende Beschlüsse (Kundmachung der Abrechnungskommission vom 10. Jänner 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 10), die Wirksamkeit der Abrechnungskommission bis zum 28. Februar 1923. Durch Verordnung des Wiener Stadtsenates als Landesregierung vom 27. Februar 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 29 und konforme Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung wurden ab 1. März 1923 die Geschäfte der erloschenen Abrechnungskommission dem Bundeslande Niederösterreich mit der Einschränkung übertragen, daß der Vollzug der gesamten Geldgeschäfte in gemeinsamen Angelegenheiten der Wiener städtischen Hauptkasse als Zahlstelle obliegt und daß die Genehmigung der die Gemeinsamkeit betreffenden Rechnungsabschlüsse den Landesregierungen beider Länder vorbehalten ist. Die Liquidierung der gemeinsamen Angelegenheiten wird voraussichtlich erst in dem Zeitpunkte als endgültig durchgeführt angesehen werden können, wenn der letzte Ruhe- und Versorgungsgenuß aus gemeinsamen Mitteln zur Einstellung gelangt.

ζ) Sonstige mit Liquidierungsarbeiten befaßte Amtsstellen.

Außer dem Büro der Abrechnungkommission waren aber auch noch Abteilungen des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung weiterhin mit gemeinsamen Angelegenheiten in den Fällen befaßt, in denen eine genaue Kenntnis der bisherigen Entwicklung eines Geschäftsfalles oder doch die Weiterbenützung umfangreicher Geschäftsstücke oder sonstiger Amtsbehelfe, wie Verrechnungsbücher, unerläßlich war. Zu diesen Angelegenheiten gehörten im Jahre 1922 insbesondere die Personalangelegenheiten der gemeinsamen Pensionsparteien, die mit Zustimmung der Abrechnungskommission vom Vorreferate für Personalangelegenheiten der niederösterreichischen Landesregierung weiter behandelt wurden. Desgleichen wurde auch die Verrechnung der uneinbringlichen Verpflegskosten und der verschiedenen Flußregulierungen von den bisherigen Stellen weiter besorgt. Auch die Direktion der niederösterreichischen Landesversicherungsanstalten und die Direktion der niederösterreichischen Landesbahnen führten während ihres Bestandes ihre bisherigen Angelegenheiten weiter und fungierten so als Hilfsorgane der Abrechnungskommission.

η) Sonstige Änderungen.

Mit dem im Vorstehenden geschilderten drei Etappen: Demokratisierung der Verwaltung (Gesetz vom 29. April 1920); Schaffung des Landes (Gesetz vom 10. November 1920); Trennung von Niederösterreich und Liquidierung der Gemeinsamkeit (Gesetz vom 29. Dezember 1921) war das große Werk der Änderung der Verfassung vollendet. Geringfügige Ergänzungen und Abänderungen, insbesondere der Kompetenzabgrenzungen nach dem Geldwerte, brachten die Gesetze im Vorstehenden unter (3) angeführte. Im Jahre 1923 wurde auch durch Neukodifikation der Wahlordnung eine — übrigens nicht sehr wesentliche — Änderung der Wahlordnung vollzogen.

Aus der geänderten staatsrechtlichen Stellung Wiens entsprang nun die Notwendigkeit, viele Behörden umzuorganisieren, insbesondere solche, die bisher aus Vertretern der Gemeinde Wien und der staatlichen Landesverwaltung zusammengesetzt waren. Diese Änderungen sind im folgenden (I. Abschnitt) behandelt. Durch Gesetze wurde diese Änderung auf dem Gebiete des Bau- und des Schul-

rechtes vollzogen, und zwar: durch die Gesetze vom 4. November 1920, n.-ö. L.-G.- u. Vdg.-Bl. Nr. 808, in Abänderung der Bauordnung und vom 3. März 1922, L.-G.-Bl. Nr. 36, durch die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes. An Stelle der alten Baudepudation für Wien trat die Bauoberbehörde, an Stelle des alten Bezirksschulrates für Wien und des alten niederösterreichischen Landesschulrates, soweit er sich örtlich auf Wien bezog, trat der Stadtschulrat für Wien, der beide Instanzen in sich vereinigte. (Vergleiche auch den Abschnitt XV B, Seite 700 ff.) Die Neuregelung des Fortbildungsschulwesens erfolgte erst im Jahre 1923.

Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen, die auf das Finanzwesen Bezug haben, sind im Abschnitte II behandelt.

B. Geschäftsordnungen.

In einer Sitzung vom 28. Mai 1920 beschloß der Gemeinderat eine neue Geschäftsordnung, die in der Sitzung vom 26. November 1920 und den geringfügigeren Verfassungsänderungen der Folgezeit entsprechend in späteren Sitzungen in einzelnen Punkten abgeändert wurde.

In gleicher Weise wurde am 28. Mai 1920 die Geschäftsordnung für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Wiener Gemeinderates beschlossen und in den Sitzungen vom 19. November 1920 und vom 26. November 1920 sowie den Änderungen der Verfassung entsprechend in der Folgezeit abgeändert.

Für den Gemeinderat als Landtag wurde die Geschäftsordnung vom Gemeinderat als Landtag in seiner Sitzung vom 28. Mai 1920 beschlossen und am 26. November 1920 und den Verfassungswandlungen der Folgezeit entsprechend abgeändert.

Durch den Beschluß des Gemeinderates vom 26. Jänner 1923 beziehungsweise des Landtages vom 20. Jänner 1923 wurde die Drucklegung der vollständigen Sitzungsberichte aus Ersparungsgründen ab 1. Jänner 1923 eingestellt. Die Berichte selber erliegen nach wie vor im Präsidialbüro beziehungsweise im Gemeindearchiv.

C. Verfassungsrechtliche Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes.

Auf Grund der bestehenden Verfassungsgesetze vollzog sich die behördliche Tätigkeit; es kam jedoch der Verfassungsgerichtshof einigemal in die Lage, über Parteienklage gegen die Gemeinde Wien zu entscheiden. Die wichtigsten der in seinen Erkenntnissen enthaltenen Rechtssätze seien hier kurz erörtert.

a) Prozeß „Der Reigen".

Das erste Erkenntnis erfloß in Angelegenheit des Bühnenwerkes „Der Reigen", 10 Dialoge von Artur Schnitzler. Dieses wurde nach Anhörung des Zensurbeirates über Ansuchen der Direktion der Deutschen Volkstheaters zufolge Entschließung des Bürgermeisters als Landeshauptmannes mit Erlaß vom 12. Jänner 1921 zur öffentlichen Aufführung zugelassen. Eine in den Kammerspielen, wo das Werk aufgeführt werden sollte, angeordnete Zensurprobe ergab keinerlei Beanständung der szenischen Durchführung. Von der Zulassungsbewilligung wurde vorschriftsmäßig das Bundesministerium für Inneres und Unterricht in Kenntnis gesetzt.

Mit Schreiben des Bundesministers für Inneres und Unterricht vom 7. Februar 1921 wurde dem Landeshauptmann nahegelegt, die erteilte Aufführungsbewilligung aus Gründen der öffentlichen Ordnung zu überprüfen und über die hierüber getroffene Verfügung zu berichten, worauf der Landeshauptmann schriftlich erklärte, er sei nicht in der Lage, seine Entscheidung abzuändern. Mit einem an die Magistratsabteilung 55 gerichteten Erlaß vom 10. Februar 1921 wurde dem Wiener Magistrate als politischer Landesbehörde eröffnet, daß das

Bundesministerium die erteilte Aufführungsbewilligung außer Kraft setze und die weitere Aufführung im Grunde des § 5 der Theaterordnung vom 25. November 1850, R.-G.-Bl. Nr. 454, untersage.

Hievon in Kenntnis gesetzt, erklärte der Landeshauptmann in einem Schreiben an den Bundesminister am 11. Februar 1921, daß er die Magistratsabteilung 55 beauftragt habe, mit der Durchführung dieser Verfügung innezuhalten, da nach seiner Ansicht das Bundesministerium im Gegenstande nicht zuständig sei.

Schließlich wurde mit einem nicht unterfertigten Schreiben des Bundesministeriums vom 12. Februar 1921 der Landeshauptmann ersucht, das Erforderliche in der Angelegenheit der Untersagung ungesäumt verfügen zu wollen und dieses Ersuchen als bindende Weisung in einer Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung zu betrachten.

Die Bundesregierung erhob nun gegen den Landeshauptmann die Anklage im Sinne des Art. 142, Abs. 2, lit. d, des Bundesverfassungsgesetzes. Hierüber erkannte der Verfassungsgerichtshof am 26. April 1921, daß der Landeshauptmann von der Anklage freigesprochen werde; die Entscheidungsgründe waren folgende:

„Was zunächst die vom Verteidiger des Angeklagten in Zweifel gezogene Zuständigkeit dieses Gerichtshofes anlangt, so hat sich der Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung über die vorliegende Anklage aus folgenden Gründen als zuständig erklärt:

Durch die ausdrückliche Bestimmung des Art. 142 des am 10. November 1920 in Kraft getretenen Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.-G.-Bl. Nr. 1, ist dem Verfassungsgerichtshofe die Entscheidung über die gegen einen Landeshauptmann im Sinne dieses Artikels erhobene Anklage übertragen. Fraglich blieb nur, nach welchen Verfahren in einem solchen Falle vorzugehen sei, da die bisherigen Verfahrensbestimmungen diesen Fall nicht vorgesehen hatten. Der Verfassungsgerichtshof ist aber zu dem Entschlusse gelangt, daß das Verfahren nach dem Staatsgrundgesetz vom 25. Juli 1867, R.-G.-Bl. Nr. 101 (Ministerverantwortlichkeitsgesetz) auch für den Fall des Art. 142, Abs. 2, lit. d, des Bundesverfassungsgesetzes sinngemäß anzuwenden sei, obgleich sich die frühere Ministeranklage lediglich mit der im Art. 142, lit. b, des zitierten Gesetzes angeführten Anklage im Wesen deckt. Finden die Bestimmungen des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes auf den Fall des Artikels 142, lit. b, des Bundesverfassungsgesetzes Anwendung, so kann dies sinngemäß unbedenklich auch in den übrigen Fällen dieses Artikels geschehen. Hiefür spricht vor allem der Umstand, daß die Zusammenfassung der nach verschiedenen Richtungen zielenden Anklagen in einem Artikel des Bundesverfassungsgesetzes ohne irgendeine Unterscheidung erfolgt ist. Diese Zusammenfassung kommt nicht nur im Abs. 2 des zitierten Artikels, sondern ganz besonders prägnant im Abs. 1 desselben zum Ausdrucke.

Aber auch die Bezugnahme des Art. 143 auf alle im Art. 142 genannten Fälle gibt wohl nur der Auffassung Raum, daß das Verfahren, welches bisher naturgemäß nur auf den im Art. 142, lit. b, angeführten Fall Anwendung finden konnte, nunmehr bis auf weiteres sinngemäß auch auf alle übrigen Fälle dieses Artikels anzuwenden sei.

Die Einwendung der Verteidigung, daß der Gerichtshof unzuständig sei, weil er für den vorliegenden Fall kein Verfahren und insolange er kein solches habe, erschien daher nicht begründet.

In der Sache selbst ist folgendes hervorzuheben:

Nach Art. 142, Abs. 1, des Bundesverfassungsgesetzes hat der Verfassungsgerichtshof über die Anklage, mit der die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der obersten Bundes- und Landesorgane für die durch ihre Amtstätigkeit erfolgten schuldhaften Rechtsverletzungen geltend gemacht wird, zu erkennen, und ist ein Landeshauptmann nach Art. 142, Abs. 2, lit. d, des zitierten

Gesetzes auch wegen Nichtbefolgung der Verordnungen oder »sonstigen Anordnungen« des Bundes in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung verantwortlich.

Die Anklage erblickt nun eine solche schuldhafte Rechtsverletzung in der Nichtbefolgung der Weisungen des Bundesministers für Inneres und Unterricht vom 7., 10. und 12. Februar 1921 durch den Angeklagten; sie bezeichnet diese Weisungen ausdrücklich als individuelle und identifiziert dieselben mit den im Art. 142, Abs. 2, lit. d, hervorgehobenen »sonstigen Anordnungen«. Es ergab sich sonach selbstverständlich zunächst die Frage, ob in den Enunziationen des Bundesministers vom 7., 10. und 12. Februar 1921 solche Anordnungen zu erkennen sind. Diese Frage muß aus folgenden Gründen verneint werden. Mit dem Schreiben vom 7. Februar 1921 wurde dem Landeshauptmann von Wien lediglich nahegelegt, die von ihm erteilte Aufführungsbewilligung für das Bühnenwerk »Reigen« aus Gründen der öffentlichen Ordnung einer Überprüfung zu unterziehen, denn der Schlußpassus dieses Schreibens lautet:

> »Ich bitte Euer Hochwohlgeboren, die Angelegenheit unter diesem Gesichtspunkte überprüfen und mir über die sodann getroffene Verfügung baldmöglichst eine Mitteilung zukommen zu lassen.«

Es bedarf wohl keiner Beweisführung, daß ein so geartetes Ersuchen unmöglich als eine Anordnung des Bundesministers angesehen werden kann und vom Landeshauptmann auch nicht als solche angesehen wurde, da er in Erwiderung dieses Schreibens vom 8. Februar 1921 dem in diesem ausgedrückten Wunsche entsprechend erklärt, er sei nicht in der Lage, seine Entscheidung abzuändern.

Mit dem Schreiben vom 10. Februar 1921, welches an den Magistrat Wien als politische Landesbehörde, Abteilung 55, und nicht an den Landeshauptmann gerichtet ist, hat nun der Bundesminister für Inneres und Unterricht eröffnet, daß das Bundesministerium sich bestimmt finde, die mit der Entscheidung vom 12. Jänner 1921, Magistratsabteilung 55/68/20, erteilte Aufführungsbewilligung außer Kraft zu setzen und im Grunde des § 5 der Ministerialverordnung vom 25. November 1850, R.-G.-Bl. Nr. 454, die weitere Aufführung des bezeichneten Bühnenwerkes zu untersagen.

Dieses Schreiben enthält also nur eine Mitteilung über eine vom Bundesministerium getroffene selbständige Entscheidung, jedoch keinerlei Weisung an den Landeshauptmann, an den, wie gezeigt, dieses Schreiben gar nicht gerichtet war. Es kann also auch in diesem Falle von einer besonderen Anordnung nicht die Rede sein, und wenn der Landeshauptmann in seinem Schreiben an den Bundesminister vom 11. Februar 1921 erklärt, daß er von der Entscheidung des Ministers seitens der Magistratsabteilung 55 in Kenntnis gesetzt, diese Abteilung beauftragt habe, mit der exekutiven Durchführung innezuhalten, so kann dies nicht als Nichtbefolgung eines, wie gezeigt, an ihn gar nicht gerichteten Auftrages, sondern als Protest dagegen aufgefaßt werden, daß das Bundesministerium eine Entscheidung getroffen habe, zu der das Bundesministerium nach Meinung des Landeshauptmannes gar nicht berechtigt war, da sie nach den §§ 3, 5 und 7 der Theaterordnung vom 14. November 1850 nur dem Landeshauptmanne zustehe.

Nun erst sah sich der Bundesminister veranlaßt, den Landeshauptmann mit dem Schreiben vom 12. Februar d. J. dringend zu ersuchen, das Erforderliche in Angelegenheit der Untersagung der weiteren Aufführung des Bühnenwerkes »Reigen« ungesäumt verfügen zu wollen, und dieses Ersuchen als bindende Weisung im Sinne des Art. 103 des Bundesverfassungsgesetzes im Wirkungskreis der dem Landeshauptmanne obliegenden mittelbaren Bundesverwaltung zu bezeichnen.

Aber auch dieses Schreiben vom 12. Februar kann weder als bindende Weisung, noch als Anordnung des Bundesministers angesehen und ihm eine Rechtsverbindlichkeit gegenüber dem Landeshauptmanne nicht zuerkannt werden.

weil der ihm zugegangenen Ausfertigung dieses Schreibens ein wesentliches formales Erfordernis, wie der Augenschein ergeben hat, nämlich die Unterschrift des Bundesministers, und überhaupt jede Unterschrift fehlt.

Es muß ausgesprochen werden, daß der Mangel der Unterschrift auf einem Schreiben von so bedeutungsvollem Inhalte ein derart schweres Formgebrechen bildet, daß es den Inhalt gegenstandslos macht und von einem Auftrag an den Empfänger daher nicht die Rede sein kann. Wird für Anordnungen einer Oberbehörde die schriftliche Form gewählt, so sind hiebei zumindest jene Formalitäten zu beobachten, die es ganz außer Zweifel stellen, daß das Schreiben die Willensmeinung des Auftraggebers enthält, und dazu gehört auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr die Unterschrift des Absenders; um so mehr da, wo es sich um den Verkehr zwischen Minister und Landeshauptmann handelt.

Da somit, wie gezeigt, eine »Verordnung oder sonstige Anordnung« gegenüber dem Angeklagten gar nicht vorlag, fehlte der objektive Tatbestand der im Art. 142, Abs. 2, lit. d, des Bundesverfassungsgesetzes vorgesehenen Rechtsverletzung und mußte der Verfassungsgerichtshof daher, ohne sich auf eine weitere materielle Prüfung der Sache einzulassen, gemäß § 259, Z. 3, der Strafprozeßordnung, mit einem Freispruche vorgehen."

Es wurden sohin folgende Rechtssätze formuliert:

„1. Der Verfassungsgerichtshof ist gemäß Art. 142 des Bundesverfassungsgesetzes auch zur Entscheidung über die gegen einen Landeshauptmann im Sinne dieses Artikels erhobene Anklage zuständig, obwohl ein besonderes gesetzlich festgelegtes Verfahren für diese Fälle nicht besteht.

2. Das Verfahren nach dem Staatsgrundgesetz vom 25. Juli 1867, R.-G.-Bl. Nr. 101 (Ministerverantwortlichkeitsgesetz), ist auch auf den Fall des Art. 142, Abs. 2, lit. d, des Bundesverfassungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

3. Eine Verordnung oder sonstige Anordnung im Sinne des Art. 142, Abs. 2, lit. d, des Bundesverfassungsgesetzes, kann nur dann angenommen werden, wenn eine Weisung an den Landeshauptmann selbst und nicht an die ihm untergeordnete Behörde ergangen ist, und wenn sie zweifellos die Willensmeinung des Auftraggebers klar zum Ausdruck bringt.

4. Daher kann ein bloßes Ansuchen an den Landeshauptmann nicht als Verordnung oder sonstige Anordnung in obigem Sinne angesehen werden.

5. Ebensowenig kann eine schriftliche Weisung an den Landeshauptmann als Verordnung oder sonstige Anordnung aufgefaßt werden, wenn ihr die Unterschrift des Auftraggebers fehlt."

b) Erkenntnis in Sachen der Vereinsbildung.

Über das Recht, „Vereine zu bilden", die Einspruchsfrist der Behörde, die Staatsgefährlichkeit eines Vereines und den Umfang des Prüfungsrechtes des Verfassungsgerichtshofes, erfloß das Erkenntnis vom 1. Juli 1921, aus dem folgende Rechtssätze formuliert wurden:

1. Die gesetzliche vierwöchige Einspruchsfrist der Behörde beginnt nicht vom Tage des Einlangens der Vereinsanzeige bei einer unzuständigen Behörde, sondern erst vom Tage des Einlangens dieser Anzeige bei der zuständigen Behörde.

2. Die Staatsgefährlichkeit eines Vereines liegt nicht bloß dann vor, wenn sich die Tätigkeit des Vereines unmittelbar gegen den Bestand der staatlichen Organisation richtet, sondern auch dann, wenn durch denselben weitere Kreise des Staatsvolkes gefährdet werden.

3. Bei Prüfung der Frage der Gesetzmäßigkeit eines Vereinsverbotes wegen Staatsgefährlichkeit hat der Verfassungsgerichtshof lediglich zu untersuchen, ob die Annahme der Gefahr durch die Vereinsbehörde und die gegen diese Gefahr getroffene Maßregel sachlich zulässig ist."

c) Prozeß in Sachen der Wohnungsanforderung.

Im Kampfe gegen die Wohnungsanforderungen wurde von den Parteien nicht nur der Verwaltungsgerichtshof angerufen, sondern auch der Verfassungsgerichtshof, da die Verfassungsmäßigkeit der Anforderungsverordnung angefochten wurde. Hierüber erflossen mehrere Erkenntnisse. Das erste in dieser Reihe war das vom 14. Dezember 1921, aus dem folgende Rechtssätze formuliert wurden:

1. „Unter Eigentum im Sinne des Art. 5 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, ist jedes Privatrecht zu verstehen, daher auch das Recht an einer Wohnung; unter Enteignung jede Entziehung oder Schmälerung von Privatrechten, daher auch die Anforderung von Wohnräumen.

2. Infolgedessen ist der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 144, Abs. 1, B.-V.-G., zur Entscheidung über Beschwerden wegen Anforderung von Wohnräumen zuständig.

3. Die Verordnung des Bürgermeisters von Wien als Landeshauptmann vom 31. März 1921, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 26, hat in § 8, Punkt 5, die Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 13. November 1918, St.-G.-Bl. Nr. 22, § 3, Punkt 2, und § 4, Punkt 3, nicht abgeändert."

d) Prozeß in Sachen der Verfassungsmäßigkeit der Hausbesorgerordnung.

Über die Verfassungswidrigkeit des Landesgesetzes vom 19. Mai 1921, betreffend die Erlassung einer Hausbesorgerordnung, erfloß das Erkenntnis vom 14. März 1922.

„Anläßlich der durch einen Antrag des Bezirksgerichtes Wien, Josefstadt, vom 11. Jänner 1922 veranlaßten Prüfung der Frage, ob die Kundmachung des Wiener Magistrates vom 19. August 1921, M. Abt. 14, Z. 3410, betreffend die Festsetzung von Mindestansätzen für das von den Mietparteien an die Hausbesorger zu leistende Reinigungsgeld, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 80, gesetzmäßig sei, das heißt, dem Gesetz vom 19. Mai 1921, betreffend die Erlassung einer Hausbesorgerordnung für das Gebiet der Stadt Wien, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 78, entspreche, hat der Verfassungsgerichtshof mit Beschluß vom 7. Februar 1921, gemäß Art. 140, Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes und der §§ 55 bis 57 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1921, über die Organisation und das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes B.-G.-Bl. Nr. 364, von Amtswegen das Verfahren über die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes vom 19. Mai 1921, betreffend die Erlassung einer Hausbesorgerordnung für das Gebiet der Stadt Wien, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 78, eingeleitet.

Der Stadtsenat Wien als Landesregierung, der von diesem Beschlusse unter Bekanntgabe der Bedenken verständigt wurde, die gegen die Verfassungsmäßigkeit des zitierten Gesetzes sprechen, hat von dem ihm gemäß § 56 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1921, B.-G.-Bl. Nr. 364, eingeräumten Recht, eine schriftliche Äußerung über den Gegenstand dem Verfassungsgerichtshof vorzulegen, keinen Gebrauch gemacht.

Das Erkenntnis lautet: Das Gesetz vom 19. Mai 1921, L.-G.-Bl. für Wien, Nr. 78, betreffend die Erlassung einer Hausbesorgerordnung für das Gebiet der Stadt Wien, wird als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt sechs Monate nach dem Tage der Kundmachung der Aufhebung in Kraft.

Der Bürgermeister von Wien als Landeshauptmann ist verpflichtet, dieses aufhebende Erkenntnis im Sinne des Art. 140, Abs. 3, des Bundesverfassungsgesetzes, unverzüglich kundzumachen. Die Entscheidungsgründe waren folgende:

„Die Verfassungswidrigkeit des Landesgesetzes vom 19. Mai 1921, betreffend die Erlassung einer Hausbesorgerordnung für das Gebiet der Stadt Wien, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 78, ergibt sich daraus, daß mit diesem Gesetze die Kompetenz der Landesgesetzgebung überschritten wurde.

Das Gesetz regelt das mit Privatrechtsvertrag begründete Dienstverhältnis zwischen Hauseigentümer und Hausbesorger, insbesondere die auch einen Bestandteil des privatrechtlichen Mietvertrages bildende Verpflichtung des Mieters zur Zahlung eines Reinigungsgeldes an den Hausbesorger. Es regelt sonach eine Materie, die unzweifelhaft dem Zivilrechte angehört. Des weiteren enthält es auch Normen des Zivilprozeßrechtes, so in seinen §§ 13 und 15. Das Zivilrecht sowie auch das Zivilprozeßrecht gehörten aber nach den geltenden Kompetenzbestimmungen in die Bundesgesetzgebung. Nach § 42 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.-G.-Bl. Nr. 2, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, wird bis zum Inkrafttreten der durch das Bundesverfassungsgesetz nominierten Kompetenzbegrenzung zwischen dem Bunde und den Ländern, die bisher bestehende Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Staat und Ländern für das Verhältnis zwischen Bund und Ländern beibehalten. Das bedeutet, daß die Bestimmungen der § 11 und 12 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, auch derzeit noch in Geltung stehen. Nach § 11, lit. k, gehört aber die Zivilrechtsgesetzgebung mit gewissen, für den vorliegenden Fall nicht in Betracht kommenden Ausnahmen in den Bereich der Reichsgesetzgebung. Aber auch die im Jahre 1907 novellierten Bestimmungen des § 12, auf Grund deren in Angelegenheiten, welche zum Wirkungskreis der Landesgesetzgebung gehören, diese die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiete der Zivilrechtsgesetzgebung treffen kann, sind nicht imstande, die Kompetenz des Landtages von Wien zur Regelung des Dienstverhältnisses zwischen Hauseigentümer, beziehungsweise Mieter und Hausbesorger zu begründen, weil dies nur möglich wäre, wenn die Regelung dieses Verhältnisses überhaupt zur Zuständigkeit des Landtages gehören würde, was aber nach dem oben Gesagten nicht der Fall ist."

Das Landesgesetz, betreffend die Hausbesorgerordnung für Wien, enthält fast ausschließlich zivilrechtliche Normen; diese bilden den eigentlichen Gegenstand des Gesetzes. Nach § 12 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, können aber zivilrechtliche Normen den Inhalt eines Landesgesetzes nur insoweit bilden, als sie zur Regelung eines anderen, als eines zivilrechtlichen Gegenstandes, der in die Kompetenzen der Landesgesetzgebung gehört, erforderlich sind. Das Landesgesetz, betreffend die Hausbesorgerordnung, setzt sich überdies ausdrücklich zu der als Bundesgesetz geltenden Zivilprozeßordnung in Widerspruch (§ 13). Es hebt ferner ausdrücklich bundesrechtliche Normen, betreffend das Verhältnis zwischen Hauseigentümer und Hausbesorger, nämlich die auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Verordnungen der Zentralstellen vom 18. Dezember 1919, St.-G.-Bl. Nr. 588, und vom 16. Dezember 1920, B.-G.-Bl. Nr. 52, für den Bereich von Wien auf. Dabei wird aber von dem Landesgesetze selbst die Kompetenz der Bundesgesetzgebung zur Regelung des Dienstverhältnisses zwischen Hauseigentümer und Hausbesorger dadurch anerkannt, daß im § 19 des Gesetzes, hinsichtlich von Kollektivverträgen zwischen Hauseigentümern und Hausbesorgern nur „bis zur Regelung durch die Bundesgesetzgebung" Bestimmungen getroffen werden. Die Bundesgesetzgebung könnte aber zur Regelung eines Kollektivvertrages zwischen Hauseigentümer und Hausbesorger nicht kompetent sein, wenn sie nicht auch die Regelung dieses Verhältnisses überhaupt unter dem Gesichtspunkte der Zivilrechtsgesetzgebung beanspruchen könnte.

Allerdings wurde die Hausbesorgerordnung schon vor dem Landesgesetze vom 19. Mai 1921 durch Landesgesetze, und zwar durch das Gesetz vom 1. Februar 1913, n.-ö. L.-G.-Bl. Nr. 33, und vorher schon durch das Gesetz vom 5. Juni 1910, n.-ö. L.-G.-Bl. Nr. 176, geregelt. Allein dies kann nicht als Grund dafür angeführt werden, daß die Hausbesorgerordnung verfassungsgemäß in den Wirkungskreis der Landesgesetzgebung fällt. Denn schon diese Landesgesetze

waren verfassungswidrig, nur daß es eben unter der Geltung der altösterreichischen Verfassung keine rechtliche Möglichkeit gab, verfassungswidrige Landesgesetze aufzuheben. Daß die Landesgesetzgebung die Hausbesorgerordnung tatsächlich in Anspruch nahm, ist historisch zu erklären. Die Regelung des Hausbesorgerverhältnisses bildete ursprünglich einen Bestandteil der sogenannten Gesindeordnung. Erst durch das Landesgesetz vom 5. Juni 1910, n.-ö. L.-G.-Bl. Nr. 176, wurde die Hausbesorgerordnung aus dem Rahmen der Gesindeordnung ausgeschieden (§ 1). Während der Aera der absoluten Monarchie wurde aber die Gesindeordnung in den verschiedenen Kronländern durch Verordnungen der Landeschefs geregelt, die hiezu seitens der Zentralstelle ermächtigt wurden. Als dann nach Einführung der konstitutionellen Verfassung im Jahre 1861 die Gesetzgebung zwischen Reichsrat und Landtag geteilt wurde, nahmen die Landtage, die bisher durch Verordnungen ihrer Landeschefs geregelten Gesindeordnungen in Anspruch. Als dann das Dienstverhältnis der städtischen Hausbesorger besonders geregelt wurde, behauptete sich diese Landesgesetzgebung weiter, obgleich hiefür keinerlei verfassungsrechtliche Grundlage mehr bestand.

Die Überantwortung dieser Kompetenz an die Landesgesetzgebung wäre aber — ganz abgesehen von der Verfassungslage — schon wegen der damit verbundenen Zerreißung eines besonders wichtigen Bestandteiles des Zivilrechtes, des einheitlichen Arbeiterrechtes bedenklich. Aus diesem Grunde hat ja auch die neue Bundesverfassung das Arbeiterrecht, soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, nicht nur der Gesetzgebung, sondern sogar auch der Vollziehung nach dem Bunde vorbehalten (Art. 10, Punkt 11) und auch, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, wenigstens hinsichtlich der Gesetzgebung der Grundsätze in die Kompetenz des Bundes gestellt (Art. 12, Punkt 5).

Indem der Verfassungsgerichtshof von der ihm durch Art. 140 des Bundesverfassungsgesetzes eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht und für das Außerkrafttreten des verfassungswidrigen Landesgesetzes eine Frist von sechs Monaten bestimmt hat, sollte den kompetenten gesetzgebenden Faktoren Gelegenheit gegeben werden, bis zum Außerkrafttreten des aufgehobenen Gesetzes ein verfassungsmäßiges, den Gegenstand regelndes Gesetz vorzubereiten."

Der hieraus gewonnene Rechtssatz lautet:

„Das Landesgesetz vom 19. Mai 1921, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 78, betreffend die Erlassung einer Hausbesorgerordnung für das Gebiet der Stadt Wien, regelt eine Materie, die dem Zivilrechte angehört und enthält auch Normen des Zivilprozeßrechtes. Es überschreitet daher auch nach § 12 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, die Kompetenzen der Landesgesetzgebung und ist infolgedessen verfassungswidrig."

e) Erkenntnis über Aufhebung verfassungswidriger Verordnungen oder Gesetze.

Im Zusammenhange damit erfloß das Erkenntnis vom 16. März 1922, das folgende Rechtssätze brachte:

„1. Aus dem Titel der Verfassungswidrigkeit des ihr zugrunde liegenden Gesetzes kann eine Verordnung nicht mit sofortiger Wirksamkeit aufgehoben werden, wenn das Gesetz nicht sofort, sondern mit einer Karenzfrist aufgehoben wurde.

2. Das rechtliche relevante Datum einer Verordnung oder eines Gesetzes ist nicht jenes, das im Titel der Verordnung oder des Gesetzes genannt wird, sondern der Tag der Kundmachung oder des Inkrafttretens.

3. Die im § 9, Abs. 4, des Hausbesorgergesetzes vom 19. Mai 1921, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 78, bezeichnete Kommission, die als Behörde aufzufassen ist, konnte mangels Kundmachung der Verordnung des Bürgermeisters, durch welche sie gebildet wurde und die auf Grund des zitierten Gesetzes zu erlassen war, rechtlich überhaupt nicht zustande kommen, weshalb ihre Beschlüsse hinsichtlich der Mindestansätze des Reinigungsgeldes rechtlich überhaupt nicht existieren und die

Kundmachung dieser Beschlüsse im Landesgesetzblatte für Wien Nr. 80 gesetzwidrig ist."

k) Prozeß in Sachen der Verfassungsmäßigkeit der Wohnungsanforderungsverordnung.

Der lange Kampf gegen die Wohnungsanforderungsverordnung wurde beendet durch das Erkenntnis vom 11. Dezember 1922. Im Zuge des Verfahrens über mehrere beim Verfassungsgerichtshofe anhängige Beschwerden wurde der Beschluß gefaßt, von Amts wegen das Verfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Art. 1 der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 9. April 1919, St.-G.-Bl. Nr. 223, womit die Vollzugsanweisung vom 13. November 1918, St.-G.-Bl. Nr. 22, betreffend die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden, abgeändert wird, einzuleiten, weil gegen die Gesetzmäßigkeit Bedenken bestanden und diese Gesetzmäßigkeit die Vorfrage für die Entscheidung über die anhängigen Beschwerden bildete. Aus dem gleichen Anlasse wurde auch das amtswegige Verfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmann von Wien vom 31. März 1921, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 26, eingeleitet.

Das Erkenntnis lautet: „I. Art. 1, Abs. 1, der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 9. April 1919, womit die Vollzugsanweisung vom 13. November 1918, St.-G.-Bl. Nr. 22, betreffend die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden, abgeändert wird, St.-G.-Bl. Nr. 223, wird als gesetzwidrig aufgehoben.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist verpflichtet, diese Aufhebung unverzüglich kundzumachen.

II. Die Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmann vom 31. März 1921, Magistratsabteilung Nr. 15, Z. 3828, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 26, betreffend den Wohnungsnachweis und die Anforderung von Wohnungen und sonstigen Räumen durch die Gemeinde Wien, wird ihrem ganzen Inhalte nach als gesetzwidrig aufgehoben.

Der Bürgermeister als Landeshauptmann von Wien ist verpflichtet, diese Aufhebung unverzüglich kundzumachen."

Die Entscheidungsgründe lauteten: „Im Art. 1, Abs. 1, der nun in Verhandlung stehenden Vollzugsanweisung vom 9. April 1919 verordnet das Staatsamt für soziale Verwaltung, wie folgt: Die Landesregierungen wurden ermächtigt, die Bestimmungen der Vollzugsanweisungen vom 13. November 1918, St.-G.-Bl. Nr. 22, betreffend die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden, über die Anzeigepflicht und Anzeigefrist (§§ 1 und 3), über die unbenutzten und unzulänglich benutzten Wohnungen (§ 3), über den Kreis der der Anforderung unterliegenden Wohnungen und andere Räumlichkeiten (§ 4), über die Räumungsfrist (§ 6), über den Verzicht auf die Anforderung (§ 12) und über das Besichtigungsrecht (§ 17) für Gemeinden, in denen es die örtlichen Verhältnisse erheischen, durch Kundmachung nach Bedarf abzuändern und zu ergänzen."

Die an der Gesetzmäßigkeit dieser Stelle der Vollzugsanweisung gehegten Zweifel bestanden darin, daß es fraglich erschien, ob das Staatsamt für soziale Verwaltung verfassungsrechtlich befugt war, die ihm zustehende Verordnungsgewalt den Landesregierungen auch nur innerhalb gewisser Grenzen zu übertragen. Für die Lösung dieses Zweifels schienen dem Verfassungsgerichtshof die folgenden Erwägungen maßgebend:

„Nach § 3 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, St.-G.-Bl. Nr. 1, wurde der deutschösterreichische Staatsrat mit der Regierungs- und Vollzugsgewalt betraut. Nach § 8, ebenda, hatte er aber die Geschäfte der Staatsverwaltung nicht unmittelbar, sondern durch Beauftragte zu führen, die in ihrer Gesamtheit die Staatsregierung bildeten. Nach § 9, ebenda, waren die Beauftragten für die Erfüllung der Aufträge und

die Einhaltung der Vollmachten, die ihnen der Staatsrat erteilt hatte, verantwortlich. Der Staatsrat hatte den Umfang der erteilten Aufträge und Vollmachten festzusetzen. Er hat nun, wie aus dem Eingang der Vollzugsanweisung vom 13. November 1918, betreffend die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden, St.-G.-Bl. Nr. 22, hervorgeht, dem Staatsamt für soziale Fürsorge die Ermächtigung erteilt, die in dieser Vollzugsanweisung enthaltenen Vorschriften zu erlassen. Dieser Auftrag und diese Vollmacht war nur dem Staatsamte selbst erteilt worden. Die Vollmacht hat nicht den weiteren Inhalt gehabt, daß das Staatsamt die ihm eingeräumte Verordnungsgewalt anderen Organen auch nur teilweise übertragen dürfte.

Das Staatsamt hat aber im Art. I, Abs. 1 der Vollzugsanweisung vom 9. April 1919, den Landesregierungen die Ermächtigung erteilt, die vom Staatsamt für soziale Verwaltung erlassene Vollzugsanweisung vom 13. November 1918 »nach Bedarf abzuändern und zu ergänzen«.

Eine Ermächtigung dieses Inhaltes unterscheidet sich wesentlich von jenen zahlreichen, verfassungsrechtlich einwandfreien Fällen, in welchen durch Vollzugsanweisung oder Verordnung (sei es der gesamten Staats-(Bundes-)Regierung, sei es einzelner Staatssekretäre (Bundesminister), den Landesregierungen oder anderen politischen Behörden lediglich die Ermächtigung gegeben wird, nach ihrem Ermessen oder beim Zutreffen gewisser Voraussetzungen eine von der Zentralregierung ausgegangene Verordnung in Vollzug zu setzen. Sie unterscheidet sich auch wesentlich von der einem untergeordneten Regierungsorgan erteilten Ermächtigung innerhalb des Rahmens der von der Staatsregierung erlassenen Verordnungen genauere Maßnahmen zu treffen, die nur den Vollzug der Verordnung gewährleisten sollen, deren Inhalt dabei unberührt bleiben muß. (Siehe zum Beispiel §§ 6 und 9 der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 29. April 1919, St.-G.-Bl. Nr. 252, vom 19. Mai 1919, St.-G.-Bl. Nr. 272, § 1 der Vollzugsanweisung vom 11. Mai 1920, St.-G.-Bl. Nr. 215.)

Im Art. I der in Verhandlung stehenden Vollzugsanweisung erhalten dagegen die Landesregierungen die Ermächtigung, die von ihnen getroffenen Verfügungen an die Stelle der von der Zentralregierung erlassenen Verordnung zu setzen. Sie dürfen die Vollzugsanweisung vom 13. November 1918 nicht blos ergänzen, sondern auch abändern, ihr also einen anderen Inhalt geben. Art. I, Abs. 1, enthält daher eine wahre Übertragung der nur der Zentralregierung zustehenden Kompetenz, auf Grund des wirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes vom Juli 1917 gesetzändernde Verordnungen zu erlassen, an die Landesregierungen. Darin liegt eine Überschreitung des dem Staatsamt für soziale Verwaltung gegebenen Auftrages und der ihm erteilten Vollmacht. Keinem staatlichen Amte ist anheimgestellt, über die ihm verfassungsgemäß eingeräumte Kompetenz durch deren Übertragung an andere Organe nach freiem Ermessen zu verfügen. Ebenso, wie jede Behörde das Recht hat, die ihr gesetzmäßig eingeräumten Befugnisse auszuüben, obliegt ihr auch die Pflicht, diese Befugnisse auszuüben, und zwar selbst auszuüben.

Im modernen Privatrechte gilt allerdings die Regel, daß jede Person ihr zustehende Rechte auf andere übertragen kann, eine Regel, die sich, wie die Rechtsgeschichte lehrt, erst ihre Geltung erkämpfen mußte. Allein auch im Privatrechte ist diese Regel Ausnahmen unterworfen, wenn die Allgemeinheit an der persönlichen Ausübung der Rechte ein überwiegendes Interesse hat. So ist die Übertragung der familienrechtlichen Gewalten des Vaters, des Vormundes, des Ehemannes nicht zulässig.

Im Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechtes bedarf es stets einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes, um die Übertragung einer behördlichen Kompetenz als statthaft erscheinen zu lassen.

Aus diesen Gründen war der Schluß zu ziehen, daß der Art. I, Abs. 1, der im Spruche bezogenen Vollzugsanweisung gesetzwidrig und aufzuheben ist.

Das Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit der in II. des Spruches zitierten Verordnung bestand darin, daß sie in Ausübung der Befugnisse erlassen wurde, welche die Vollzugsanweisung vom 9. April 1919, St.-G.-Bl. Nr. 223 allen Landeshauptleuten erteilt hatte. Die Verordnung ist, wie ihre Eingangsworte ausdrücklich besagen, auf diese Ermächtigung gestützt; ist die Verordnung vom 9. April 1919 gesetzwidrig, so ist damit der Verordnung des Bürgermeisters die Grundlage entzogen. Mit dem unter I. gefällten Erkenntnisse wurde ausgesprochen, daß Art. I, Abs. 1, der Vollzugsanweisung vom 9. April 1919, St.-G.-Bl. Nr. 223, als gesetzwidrig aufgehoben wird. Es mußte daher auch die Verordnung des Bürgermeisters vom 31. März 1921, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 26 ihrem ganzen Inhalte nach als gesetzwidrig aufgehoben werden.

Die Verpflichtung der zuständigen Behörde zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung war zufolge § 44 der Geschäftsordnung vom 18. November 1921, B.-G.-Bl. Nr. 653, im Spruche zum Ausdruck zu bringen."

In Ergänzung dessen erging am 15. Dezember 1922, das Erkenntnis, welches folgende Rechtssätze brachte:

„1. Die in der Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmannes von Wien vom 31. März 1921, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 26, enthaltenen Bestimmungen über die sogenannte generelle Anforderung von Wohnungen wurden mit dieser Verordnung als verfassungswidrig aufgehoben und finden auch in der Verordnung des Staatsrates vom 13. November 1918, St.-G.-Bl. Nr. 22, keine Deckung.

2. Die »generelle Anforderung« kann von dem privatrechtlich Berechtigten nur in jenen Verwaltungsakten bekämpft werden, mit denen die Gemeinde über die Wohnung verfügt."

D. Änderungen in der Zusammensetzung des Gemeinderates.

Änderungen in der Zusammensetzung des Gemeinderates traten ein durch Tod oder Mandatsverzicht und Einberufung, und zwar am:

18. Jänner 1920: Franz Hötzel (Christlichsozialer) durch Tod; Einberufung des Franz Ullreich (30. Jänner).

22. Jänner 1920: Dr. Fritz Winter (Sozialdemokrat) durch Tod; Einberufung des Anton Meidl (30. Jänner).

24. Jänner 1920: Anna Boschek (Sozialdemokrat) durch Mandatsverzicht; Einberufung des Heinrich Ferenz (30. Jänner).

3. April 1920: Max Findenigg (Christlichsozialer) durch Tod; Einberufung des Karl Wettengel (15. April).

11. Juni 1920: Franz Domes (Sozialdemokrat) durch Mandatsverzicht; Einberufung des Hans Drechsler (12. Juni).

6. Juli 1920: Alois Jakl (Sozialdemokrat) durch Mandatsverzicht; der nächste Ersatzmann Georg Strasser lehnt den Mandatsantritt ab; Einberufung des August Ronge (16. Juli).

9. Oktober 1920: Franz Liksa (sozialistischer und demokratischer Tschechoslovake) durch Mandatsverzicht; Einberufung des Franz Buchar (15. Oktober).

13. November 1920: Dr. Franz Odehnal (Christlichsozialer) durch Mandatsverzicht; Einberufung des Karl Holoubek (26. November).

28. Dezember 1920: Karl Winter (Sozialdemokrat) durch Mandatsverzicht; Einberufung des Josef Beisser (7. Jänner 1921).

12. September 1921: Bohumil Sirotek (Tschechoslovake) durch Mandatsverzicht; Einberufung des Otto Ruzicka (1. Oktober).

28. September 1921: Josef Santa (Tschechoslovake) durch Mandatsverzicht; Einberufung des Karl Haša (7. Oktober).

13. Oktober 1921: Gisela Wozniczak (Sozialdemokrat) durch Mandatsverzicht; der nächste Ersatzmann Oskar Kraus lehnt den Mandatsantritt ab; Einberufung des Leopold Ruthner am selben Tage.

10. März 1922: Ludwig Thonner (Sozialdemokrat) durch Mandatsverzicht; Einberufung des Anton Strohmayer (17. März).

E. Wahlen der Gemeindefunktionäre durch den Gemeinderat.

Nach der Gemeindeverfassung vom 29. April 1920 wurde in der ersten Gemeinderatssitzung vom 1. Juni 1920 gewählt: 4 Vorsitzendestellvertreter des Gemeinderates, und zwar die Sozialdemokraten Ferdinand Skaret, Dr. Robert Danneberg und Frau Amalia Seidl und der Christlichsoziale Johann Breuer (Vorsitzender des Gemeinderates ist der Bürgermeister) und 12 Stadträte (ihre Anzahl war in der Gemeinderatssitzung vom 28. Mai 1920 festgesetzt worden), und zwar die Sozialdemokraten Hugo Breitner, Georg Emmerling, Julius Grünwald, Quirin Kokrda, Karl Richter, Franz Siegel, Paul Speiser und Max Winter und die Christlichsozialen Franz Hoß, Dr. Viktor Kienböck, Karl Rummelhardt und Karl Vaugoin. Ferner wurden die Mitglieder der acht Gemeinderatsausschüsse gewählt. Nach Schluß dieser Sitzung traten die Stadträte sofort zur Konstituierung des Stadtsenates zusammen und bestimmten zu amtsführenden Stadträten der acht Verwaltungsgruppen:

Gruppe I, Personalangelegenheiten und Verwaltungsreform: Paul Speiser.

Gruppe II, Finanzwesen: Hugo Breitner.

Gruppe III, Wohlfahrtseinrichtungen und Jugendfürsorge: Max Winter.

Gruppe IV, Sozialpolitik und Gesundheitswesen: Julius Grünwald.

Gruppe V, Technische Angelegenheiten: Franz Siegel.

Gruppe VI, Ernährungs- und Wirtschaftsangelegenheiten: Quirin Kokrda.

Gruppe VII, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten: Karl Richter.

Gruppe VIII, Städtische Unternehmungen: Georg Emmerling.

In der hierauf um fünf Uhr nachmittags stattfindenden zweiten Gemeinderatssitzung vom 1. Juni 1920 wurde die Bestimmung vom Gemeinderate zustimmend zur Kenntnis genommen und zu Vizebürgermeistern Georg Emmerling und Franz Hoß (Christlichsozial) gewählt.

Am 2. Juni 1920 traten die acht Ausschüsse zur Konstituierung zusammen und wählten:

Ausschuß I: Zum Vorsitzenden den Sozialdemokraten Alexander Täubler; zu Stellvertretern den Sozialdemokraten Ferdinand Skaret und den Christlichsozialen Franz Haider;

Ausschuß II: Alfred Broczyner[1]); Heinrich Heizinger, Franz Zimmerl;

Ausschuß III: Julius Jorde; Amalie Pölzer, Karl Rummelhardt;

Ausschuß IV: Johann Suchanek; Karl Hofbauer, Dr. Moritz Franz Haas.

Ausschuß V: Karl Schmid; Rudolf Müller, Ludwig Biber;

Ausschuß VI: Anton Grolig; Hans Iser, Josef Müller;

Ausschuß VII: Josef Hellmann; Anton Weber, Dr. Franz Odehnal;

Im Ausschuß VIII führt der amtsführende Stadtrat den Vorsitz; zu Vorsitzendenstellvertretern wurden gewählt die Sozialdemokraten Josef Bombek, Johann Schorsch und der Christlichsoziale Heinrich Schmid.

In der Zusammensetzung der obgenannten Funktionäre traten in der Berichtsperiode folgende Änderungen ein:

[1]) Die Reihenfolge bedeutet immer: Vorsitzender, Stellvertreter. In jeder Gruppe gehört der Vorsitzende und ein Stellvertreter der sozialdemokratischen, ein Stellvertreter der christlichsozialen Partei an; es ist dies in jeder Gruppe der zuletzt angeführte Name.

Am 2. Dezember 1920 wählte der Ausschuß VII den Christlichsozialen Sebastian Grünbeck an Stelle des Dr. Odehnal zum Vorsitzendenstellvertreter.

Am 7. Dezember 1920 wählte der Ausschuß IV die Christlichsoziale Josefine Kurzbauer an Stelle des Dr. Haas zum Vorsitzendenstellvertreter.

Am 10. Jänner 1921 wählte der Ausschuß I den Christlichsozialen Leopold Doppler an Stelle Haiders zum Vorsitzendenstellvertreter.

Am 25. Jänner 1922 wählte der Ausschuß VII den Sozialdemokraten Anton Jenschik an Stelle Webers zum Vorsitzendenstellvertreter.

In der Zusammensetzung des Stadtsenates traten folgende Änderungen ein:

Am 4. November 1920 wurde Frau Gemeinderat Dr. Alma Motzko zufolge Verzichtes des Stadtrates Karl Vaugoin in den Stadtsenat gewählt.

Am 10. November 1920 wurde Universitätsprofessor Dr. Julius Tandler an Stelle des ausscheidenden Max Winter zum Stadtrat gewählt und gleichzeitig zum amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe für Wohlfahrts- und Gesundheitswesen bestimmt.

Am 13. Jänner 1922 wurde infolge Rücklegung des Stadtratsmandates durch Julius Grünwald Gemeinderat Anton Weber zum Stadtrat gewählt und zum amtsführenden Stadtrat für die Verwaltungsgruppe für Sozialpolitik und Wohnungsreform bestimmt.

An Stelle des Stadtrates Dr. Viktor Kienböck wurde am 24. November 1922 Gemeinderat Leopold Kunschak in den Stadtsenat gewählt.

In der Zusammensetzung des Gemeinderatspräsidiums mußte infolge der Änderung der Geschäftsordnung vom 26. November 1920 ebenfalls eine Änderung eintreten.

In der Gemeinderatssitzung vom 27. November 1920 wurden daher die Gemeinderäte Ferdinand Skaret, Franz Hoß, Amalie Seidel, Marie Wielsch und Karl Weigl zu Vorsitzendestellverter des Gemeinderates gewählt. Vorsitzender des Gemeinderates ist Bürgermeister Jakob Reumann.

F. Wahlen der Landesfunktionäre durch den Landtag.

Die vom Gemeinderate als Landtag vorgenommenen Wahlen hatten folgende Ergebnisse:

1. Wahl des Präsidiums des Landtages (Sitzung vom 10. November 1920): Präsident: Gemeinderat Dr. Danneberg (sozialdemokratisch); zweiter Präsident: Gemeinderat Heinrich Schmied (christlichsozial); dritter Präsident: Gemeinderat Schorsch (sozialdemokratisch).

2. Wahl der Vertreter der Stadt Wien im Bundesrate (Sitzung vom 10. November 1920): 8 Sozialdemokraten: Bürgermeister Reumann, Vizebürgermeister Emmerling, die amtsführenden Stadträte Breitner und Speiser, die Gemeinderäte Rudolf Müller und Frau Bock, ferner Universitätsprofessor Dr. Hartmann und Sekretär Max Klein; 4 Christlichsoziale: die Gemeinderäte Dr. Kienböck und Breuer, ferner Generalsekretärin Frau Dr. Pichl und niederösterreichischer Landesamtsrat Doktor Hemala.

3. Wahl von 68 Delegierten in den gemeinsamen Landtag als dessen Kurie Stadt (Sitzung vom 30. Dezember 1920): Von der sozialdemokratischen Partei: Dr. Max Adler, Johann Bauer, Josef Billmaier, Leopold Biner, Hugo Breitner, Fanny Darin, Josef Derbl, Georg Emmerling, Dr. Josef Karl Friedjung, Berthold Fuchs, Johann Gion, Anna Grünwald, Eberhard Haider, Johann Hartmann, Josef Hainzel, Albert Hummel, Josef Jaksch, Johann Janecek, Johann Ircek, Max Klein, Anton Kohl, Cäcilia Lippa, Josef

Müller, Rudolf Müller, Josef Paulik, Adolf Pech, Johann Pölzer, Jakob Reumann, Paul Richter, Karl Seitz, Albert Sever, August Sigl, Dr. Julius Tandler, Franz Thoma, Karl Volkert, Josef Wabitsch, Josef Wagner, Max Wagner, Karl Walz, Emil Weber, Laurenz Widholz, Max Winter. Von der christlichsozialen Partei: Franz Bittner, Wolfgang Dirnbacher, Karl Görner, Franz Hoß, Ferdinand Krikawa, Franz Marounek, Anton Nagler, Dr. Anton Nepustil, Georg Philp, Josef Rain, Hans Rott, Karl Rummelhardt, Aloisia Schirmer, Rudolf Solterer, Leopold Steiner, Josef Sturm, Franz Ullreich, Johanna Weiß, Johann Wolfbauer, Josef Wolny, Franz Zimmerl. Von der tschechischnationalen Partei: Johann Klimeš, Anton Machat, Bohumil Sirotek. Von der jüdischnationalen Partei: Robert Stricker. Von der deutschnationalen Partei: Dr. Otto Lutz. Diese traten in der Sitzung des gemeinsamen Landtages vom 4. Jänner 1921 im Herrensaal des Wiener Landhauses zusammen und wählten zum ersten Präsidenten den Sozialdemokraten Seitz, zum zweiten den Christlichsozialen Steiner. In der gleichen Sitzung des gemeinsamen Landtages wurden die Sozialdemokraten Breitner und Dr. Tandler und der Christlichsoziale Karl Müller als Wiener Vertreter in die fünfgliedrige Verwaltungskommission gewählt.

4. Ergänzungswahlen für die Kurie Stadt infolge ihrer Vermehrung von 10 Mandaten (Sitzung vom 27. Mai 1921): Die Sozialdemokraten: Anton David, Florian Hedorfer, Karl Honay, Karl Innerhuber, Amalia Pölzer, Josef Hellmann, Leopold Thaller. Die Christlichsozialen: Rudolf Gschladt, Josef Neubauer, Marie Schlösinger.

5. Ersatzwahl von 3 Landtagsabgeordneten für die Kurie Wien (Sitzung vom 30. September 1921) infolge Ablebens des Landtagsabgeordneten Dirnbacher und der Mandatsniederlegung der Landtagsabgeordneten Hummel und Sirotek: Der Sozialdemokrat Johann Schorsch, der Christlichsoziale Leopold Doppler und der Tschechischnationale Johann Hanza.

6. Ersatzwahl von 1 Landtagsabgeordneten für die Kurie Stadt (Sitzung vom 4. November 1921) infolge Mandatsniederlegung der Landtagsabgeordneten Aloisia Schirmer: Die Christlichsoziale Wilhelmine Mey.

7. Wahl von 3 Mitgliedern und 3 Ersatzmännern in die Abrechnungskommission für Wien und Niederösterreich (Sitzung vom 29. Dezember 1921): Als Mitglieder die Sozialdemokraten Albert Sever und Hugo Breitner und der Christlichsoziale Rummelhardt; als Ersatzmänner die Sozialdemokraten Karl Honay und Paul Richter und der Christlichsoziale Franz Hoß.

8. Wahl von 3 Mitgliedern in die Liquidierungskommission für die Niederösterreichische Landeshypothekenanstalt (Sitzung vom 29. Dezember 1921): Die Sozialdemokraten Paul Richter (Vorsitzender) und Albert Sever und der Christlichsoziale Anton Nagler (Vorsitzenderstellvertreter).

9. Wahl von 3 Mitgliedern und 3 Ersatzmännern in die Abrechnungskommission (Sitzung vom 29. Dezember 1921): Als Mitglieder die Sozialdemokraten Albert Sever (Vorsitzender) und Hugo Breitner und der Christlichsoziale Karl Rummelhardt (Vorsitzenderstellvertreter); als Ersatzmänner die Sozialdemokraten Karl Honay und Paul Richter und der Christlichsoziale Franz Hoß.

G. Mandatsbewegung und Funktionsverteilung der Bezirksvertretungen.

Über die Mandatsbewegung, die Bekleidung der Funktion des Bezirksvorstehers und seines Stellvertreters gibt die folgende Übersicht Auskunft:

Gemeinde Bezirk	Todesfälle von Bezirksräten	Mandatsrücklegungen von Bezirksräten	Einberufung neuer Bezirksräte	Name und Parteistellung des Bezirksvorstehers (BV)	Name und Parteistellung seines Stellvertreters (BVSt)
	seit der Konstituierung der Bezirksvorstehungen am 3. Juni 1919			am Ende der Berichtsperiode	
I.	Meindl Pfisterer	Frankl-Scheiber Steindachner	Anderl Dr. Spitzer Dr. Gruder Dr. Freuder	Josef Wieninger (Christlichsoz.)	Otto Urbach (Sozialdem.)
II.	Kirchengast Rübner Böck	Kowarik	Track Haslinger Dr. Rosenfeld Dworschak	Max Berdiczower (Sozialdem.)	Jg. Ludikowsky (Christlichsoz.)
III.	BVSt. Rauscher Schubert	Beranek Ludvicek	Löschner Bauch Ludvicek Daneš	Adolf Lahner (Sozialdem.)	Friedrich Sperl (Christlichsoz.)
IV.	Haindl Jonak	Kloß Zewy	Novak Madritsch Engl Schembera	M. Charwat (Christlichsoz.)	Alfons Herrlein (Sozialdem.)
V.	Pletzl Mützel	BV. Hummel Aßl Faltl	Panzenberger Ing. Jausen Schieler Becvar Gebhardt	Leopold Rister (Sozialdem.)	Franz Wanderer (Christlichsoz.)
VI.	Gustine	Zelenka Lilleg	Preis Mayer Österreicher	Alex. Langer (Sozialdem.)	Josef Scholz (Christlichsoz.)
VII.	Fraß Wagner Zahor	Hanisch Jandik Jisa Lemberger Neumann Schrammel Schubert Zottl	Müller Röckl Lammel Dürnbacher Jisa Kerber Sonnleithner Morawetz Pervesler Jawecky Zahor	Heinr. Ohrfandl (Christlichsoz.)	Dr. Emil Maurer (Sozialdem.)
VIII.	Schober	Brocyner Nadvornik Stella Futschig Bauer Wlcan	Pöchhacker Vogel Mrkva Diewald Halbgebauer Schebella Schwartz	Joh. Bergauer (Christlichsoz.)	Franz Brückner (Sozialdem.)
IX.	Schwarz Epstein Lotties	Pramer Auer Zickmund Hrabak	Lotties Hirschenhauser Tatzel Dr. Redlich Bellak Schramka Sedlacek	Josef Schober (Sozialdem.)	Hans Stöger (Christlichsoz.)
X.	Mrkvicka Reiter Pichler	Scheuhuber Stika Meidl	Reiter Dittel Müllner Fritschka Swoboda Friedl	August Sigl (Sozialdem.)	Franz Begricht (Tschechoslow.)
XI.	Kupilik Janak	BV. Zehetbauer Folc Schembor	Murhofer Wagner Zevel Pfisterer Duda	Ed. Pantucek (Sozialdem.)	Karl Salesy (Christlichsoz.)

Gemeinde Bezirk	Todesfälle von Bezirksräten	Mandatsrücklegungen von Bezirksräten	Einberufung neuer Bezirksräte	Name und Parteistellung des Bezirksvorstehers (BV)	Name und Parteistellung seines Stellvertreters (BVSt)
	seit der Konstituierung der Bezirksvorstehungen am 3. Juni 1919			am Ende der Berichtsperiode	
XII.	Pirkebner Bezdeka	Jaksch Handl Neumann Misar Huberth	Brosch Ullreich Eckelberg Köberl Kubiznak Eckwolf Staller	Alois Zanaschka (Sozialdem.)	Jos. Burghaber (Christlichsoz.)
XIII.	Maier	Schuhbauer Reinhardt	Eltmann Turba Eder	Franz Schimon (Sozialdem.)	Rudolf Hoff (Christlichsoz.)
XIV.	—	Dallinger Dworak Ottendorfer Hartl	Riediger Petrik Brucha Hofbauer	Karl Frey (Sozialdem.)	Anton Mayer (Christlichsoz.)
XV.	BVSt. Pakesch Tobola	Stecher Dworacek Novak Schmidl	Krikl Schmidl Dworacek Novak Krusina Großner	Joh. Grassinger (Sozialdem.)	Florian Stadler (Christlichsoz.)
XVI.	—	Fiausch BVStellvertr. Weingärtner	Degn Fackler	Joh. Pollitzer (Sozialdem.)	Georg Hofer (Christlichsoz.)
XVII.	Ellmann Vogl Zemann	Felder Hawlisch Leinmüller Spurny Urbisch Wolf	Salmen Schadler Hawlisch Winauer Schmeisser Gart Mlateček Rücker Urbisch	Anton Haidl (Sozialdem.)	Joh. Twaroch (Christlichsoz.)
XVIII.	Danel	Maschke Kassala Hanslik Kölbl Allert Christof Stary	Diamant Lischka Mayerweck Hübner Hauser Müller Trubrik Tvaruczek	August Klepel (Sozialdem.)	Wenzel Dwořak (Christlichsoz.)
XIX.	—	Wölfl Erbacher Kargl Fitzka Hengl Kotrba Jahn	Schönwetter Schubert Schiesel Kotrba Hohm Goldschmidt Kurzbauer	J. Seleskowitsch (Sozialdem.)	Franz Pröll (Christlichsoz.)
XX.	—	Wyt Kysela Weiß Trexler	Schmidt Laciny Houzar Mett	Joh. Janecek (Sozialdem.)	Franz Wimmer (Christlichsoz.)
XXI.	Höchsmann	Brenner Ing. Luck Grübl Kapeller Vanderka	Kapeller Schick Pernfuß Schönleitner Gruber Krejči	F. Bretschneider (Sozialdem.)	Emil Scholz (Christlichsoz.)

Was die Mandate der Bezirksvorsteher und -stellvertreter insbesondere betrifft, ist folgendes hervorzuheben:

III. Bezirk: Vorsteherstellvertreter Rauscher starb am 26. November 1920; sein Nachfolger Friedrich Sperl wurde in der Sitzung der Bezirksvertretung Landstraße vom 23. Dezember gewählt.

V. Bezirk: Vorsteher Hummel legte sein Mandat am 6. Juli 1921 nieder; sein Nachfolger Leopold Rister wurde in der Sitzung vom 20. Juli 1921 gewählt.

XI. Bezirk: Vorsteher Zehetbauer legte sein Mandat am 5. Jänner 1921 nieder; sein Nachfolger Eduard Pantuček wurde in der Sitzung vom selben Tage gewählt.

XV. Bezirk: Stellvertreter Pakesch starb am 20. November 1919; sein Nachfolger Florian Stadler wurde in der Sitzung vom selben Tage gewählt.

XVI. Bezirk: Stellvertreter Karl Weingärtner legte sein Mandat am 27. Mai 1921 zurück; sein Nachfolger Georg Hofer wurde in der Sitzung vom 24. Juni 1924 gewählt.

H. Tätigkeit der Vertretungskörper.

a) Übersicht.

Die Zahl der Sitzungen in der Berichtszeit betrug:

	Sitzungen			
	1919 [1]	1920	1921	1922
Öffentliche des Gemeinderates	18	33	48	47
Vertrauliche des Gemeinderates	13	29	28	27
des Gemeinderates als Landtag	—	4	15	19
„ Stadtrates	60	51	—	—
„ Ausschusses für die Verleihung des Heimats- und Bürgerrechtes	17	4	—	—
„ Stadtsenates	—	43	57	65
„ Gemeindeausschusses I	—	30	42	36
„ „ II	—	20	47	47
„ „ III	—	12	20	20
„ „ IV	—	15	17	13
„ „ V	—	21	42	40
„ „ VI	—	21	36	37
„ „ VII	—	16	21	25
„ „ VIII	—	25	34	41
„ gemeinsamen Landtages	—	3	9	—
der Verwaltungskommission	—	—	25	—
„ Abrechnungskommission	—	—	—	34 [2]
der Bezirksvertretungen, und zwar:				
I. Bezirk	5	6	4	4
II. „	6	9	9	10
III. „	5	9	7	9
IV. „	5	10	10	10
V. „	6	8	8	9
VI. „	5	10	10	10
VII. „	5	10	10	9
VIII. „	4	5	5	8
IX. „	5	8	8	10
X. „	6	11	11	11
XI. „	4	5	7	5
XII. „	6	9	6	7
XIII. „	7	10	11	10
XIV. „	6	6	6	7
XV. „	4	9	8	10
XVI. „	4	6	10	8
XVII. „	5	8	6	7
XVIII. „	5	6	5	4
XIX. „	4	7	7	6
XX. „	4	3	3	7
XXI. „	6	8	10	9

[1]) II. Halbjahr.
[2]) Im Jahre 1923: 4.

Hiezu ist zu bemerken: Die letzte Sitzung des Stadtrates fand am 28. Mai 1920 statt. Sie wurde mit einer Ansprache des Bürgermeisters Reumann geschlossen, in der er hervorhob, daß der Stadtrat vor dreißig Jahren anläßlich der Einverleibung der Vororte ins Leben gerufen worden sei. Anläßlich der Demokratisierung der Gemeindeverwaltung wurde er nunmehr abgeschafft; die gemeinderätlichen Ausschüsse werden in Hinkunft hauptsächlich die Verwaltung führen. Der „Stadtsenat", der aber durchaus nicht identisch sei mit dem bisherigen Stadtrat, werde viel weniger Mitglieder umfassen als der „Stadtrat". Hieran schloß der Bürgermeister den herzlichsten Dank an alle scheidenden Mitglieder des Stadtrates, der somit aufgehört hatte zu bestehen.

Die letzte Sitzung des Ausschusses für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes fand am 27. April 1920 statt. Der Stadtsenat hielt seine erste Sitzung am 1. Juni 1920, die Gemeinderatsausschüsse I bis VIII hielten die ihrigen ebenfalls im Juni 1920 ab, und zwar: Der Gemeinderatsausschuß I am 16., II am 11., III am 7., IV am 15., V am 10., VI am 16., VII am 10. und VIII am 7. Juni 1920. Nachdem der alte Landtag von Niederösterreich seine letzte (47.) Sitzung am 4. November 1920 geschlossen hatte, eröffnete der gemeinsame Landtag seine Tätigkeit mit seiner ersten Sitzung am 9. Dezember 1920 und schloß sie mit seiner letzten am 29. Dezember 1921. Die erste und die letzte Sitzung der Verwaltungskommission fand am 4. Jänner und 30. Dezember 1921, die der Abrechnungskommission am 7. Jänner 1922 und am 28. Juni 1923 statt.

b) Gemeinderat.

1. Im II. Halbjahr 1919.

aa) Bis zur außerordentlichen Sitzung vom 29. Juli 1919.

Die Tätigkeit des Gemeinderates in der Berichtsperiode hat mit der Sitzung vom 2. Juli 1919 (nach Verabschiedung des Hauptvoranschlages 1919/1920 in den Sitzungen vom 26., 27. und 28. Juni 1919) begonnen; als wesentliche Beschlüsse dieser Sitzung sind die Auflösung der Pferdestellwagen-Unternehmung, die Neufestsetzung der Bezüge der Gartenarbeiter, der Arbeitsvertrag mit den Arbeitern der städtischen Elektrizitätswerke, die Neuregelung der Strompreise und die Ausgestaltung des Schlachthofes St. Marx zu nennen. Am 10. Juli 1919 fand die feierliche Angelobung von rund 1000 Beamten und Bediensteten der Gemeinde Wien durch Vizebürgermeister Emmerling statt.

Bereits in der dritten folgenden Sitzung vom 11. Juli 1919 wurde die regelmäßige Folge der Gemeinderatssitzungen im Hinblick auf die üblichen Sommerferien unterbrochen; die Geschäftsführung ging vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch den Gemeinderat an den Stadtrat über; von wichtigeren Beschlüssen der Sitzungen vom 9. und 11. Juli 1919 wären zu nennen: Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Straßenbahnen und der städtischen Automobil-Stellwagenunternehmung, Erweiterung der Freudenauer Hafenanlagen, Aufnahme einer Schatzscheinanleihe von 200 Millionen Kronen, Kollektivvertrag der städtischen Leichenbestattung, Einführung einer Automobil- und Fuhrwerksabgabe, Abänderung des Gehaltsgruppenschemas vom 24. April 1919, Einführung des schulärztlichen Dienstes und Erwerbung des Flüchtlingslagers Steinklamm.

bb) Rede des Bürgermeisters Reumann über den Friedensvertrag von St. Germain in der außerordentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 29. Juli 1919.

Am 29. Juli 1919 mußten die Sommerferien durch eine außerordentliche Sitzung unterbrochen werden, in welcher die unheilvollen Auswirkungen des Friedensvertrages von St. Germain zum Gegenstande einer Willenskundgebung der Gemeinde Wien gemacht wurden, die durch die Unterhändler der Republik

Deutschösterreich in St. Germain zur Kenntnis der Entente zu bringen war. Bürgermeister Reumann führte aus:

„Nach mehrwöchigem Warten und wiederholter Verschiebung des Termins wurde endlich am 20. Juli der endgültige Text der Friedensbedingungen unserer Abordnung in St. Germain überreicht. Niederschmetternde Bestürzung und ärgste Enttäuschung sind die Gefühle, die die gesamte Bevölkerung Deutschösterreichs angesichts dieser Bedingungen beherrschen. Mit Recht hatten sich die Bewohner der jungen Republik der sicheren Erwartung hingegeben, einen Vertrag angeboten zu erhalten, der ihnen zunächst wenigstens das karge Leben und für die Zukunft den wirtschaftlichen Wiederaufbau ermöglichen werde; sie waren zu dieser Hoffnung auf Grund der bekannten 14 Punkte des Präsidenten Wilson berechtigt, hiezu aber auch durch Stimmen angeregt worden, die aus den Ländern der gegnerischen Mächte zu ihnen herüberdrangen. In schlichten Worten, aber um so überzeugender hatte Staatskanzler Dr. Renner seit dem Tage der Überreichung der ersten Bestimmungen des Friedensvertrages am 2. Juni 1919 in zahlreichen Noten und Gegenvorschlägen der Friedenskonferenz die Bedingungen für die elementarsten Lebensnotwendigkeiten unseres Staates vor Augen geführt. Nur ein ganz geringer Teil dieser Darlegungen des Staatskanzlers hat Berücksichtigung gefunden. Im übrigen aber sind die territorialen, wirtschaftlichen und finanziellen Klauseln des Vertragsentwurfes solche, daß sie bei ihrer Aufrechterhaltung den völligen Untergang der deutschösterreichischen Republik zur Folge haben müßten. Selbst die allernotwendigsten Lebensbedingungen sind dem jungen Staatswesen genommen, nur Staatsbankerott, wirtschaftliche Verelendung, Versklavung und Vasallentum mit ihren alle soziale Ordnung zerstörenden Wirkungen müßten die unmittelbare Folge des Friedensvertrages sein, wie er uns nunmehr geboten wird. Von Deutschösterreich ist aber Wien nach seiner Bevölkerungszahl ein Drittel, nach seiner bisherigen wirtschaftlichen und kulturellen Bedeutung weit mehr.

Wien wird daher durch diesen Frieden am härtesten getroffen und die Wiener Gemeindevertretung darf deshalb nicht unterlassen, vor aller Welt zu erklären, was aus Wien werden muß, wenn diese Friedensbedingungen aufrechterhalten bleiben.

Wien war die Hauptstadt einer europäischen Großmacht, der Mittelpunkt eines Völkerreiches, das sich von der Adria bis zur deutschen Ebene, von den Zentralalpen bis in die sarmatische Steppe erstreckte. Bei dem Zerfall dieses Reiches hat es sich damit abgefunden, nur mehr die Hauptstadt des geschlossenen deutschen Siedlungsgebietes des einstigen Gesamtstaates zu bleiben. In dieser Eigenschaft und vermöge seiner günstigen Verkehrslage hoffte es immer, als Industrie-, Finanz- und Handelsplatz wenigstens einen Teil seiner früheren Bedeutung zu behaupten und vor einem katastrophalen Rückgang verschont zu bleiben. Nun sollen durch den Friedensvertrag große Teile Deutschösterreichs im Norden und Süden mit zwei Fünftel seiner Gesamtbevölkerung abgetrennt und unter Fremdherrschaft gestellt werden; übrig bleibt nur das Alpenland mit seinem Vorlande beiderseits der Donau. Verloren gehen für Bodenerzeugnisse und Industrie wichtige und wertvollste Gebiete. Verloren gehen sie insbesondere für Wien. Wien wird daher noch weit mehr, als es sonst ohnehin der Fall war, bezüglich aller Lebensnotwendigkeiten, namentlich Lebensmittel, Kohle und aller übrigen Rohstoffe auf Einfuhr aus dem Auslande angewiesen sein. Und gleichzeitig wird es in der Möglichkeit, diese Einfuhr durch Erzeugnisse des Gewerbefleißes und der Industrie zu bezahlen, auf das Schwerste beeinträchtigt. Der Wegfall der reichen Industriegebiete Deutschböhmens und des Sudetenlandes, der Entfall des Fremdenverkehrs in den deutschböhmischen Weltkurorten und in Südtirol bedeutet für Wien noch mehr als für den Staat Deutschösterreich einen schmerzlichsten Verlust an Steuerkraft. Der Staat müßte, um für jenen Entgang den notwendigen Ersatz zu finden, Wien noch mehr belasten; aber Wien

verliert überdies die großen Summen, die es als Finanz- und Handelszentrum aus jenen Gebieten bisher bezogen hat.

Als Ersatz für die abzutrennenden Gebiete wird Deutschösterreich ein Teil von Deutschwestungarn zugeteilt. Für Wien war Westungarn bisher eine reiche und wichtige Bezugsquelle landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Der zugewiesene Teil ist der weniger fruchtbare. Aber ganz abgesehen davon, ist die Besorgnis nur zu sehr begründet, daß durch diese gewalttätige Hinwegsetzung über Deutschwestungarns Selbstbestimmungsrecht das freundnachbarliche Verhältnis vergiftet, der bisherige Zug Westungarns zum Wiener Markte abgekehrt und somit Wien durch diese scheinbare Schadloshaltung neuerlich schwer geschädigt wird. Obwohl durch diese Zuteilung Neufeld mit seinem der Stadt Wien gehörigen Kohlenbergbau zu Deutschösterreich gelangen würde, stimmen wir in Anerkennung und Achtung des jedem Volke zustehenden Selbstbestimmungsrechtes ohne weiteres zu, daß die Bevölkerung Westungarns durch Volksabstimmung darüber entscheiden möge, ob sie bei Ungarn verbleiben, oder sich mit Deutschösterreich verbinden wolle. In Anerkennung dieses Selbstbestimmungsrechtes haben wir aber auch vorausgesetzt, daß die Friedensmächte es den Bewohnern jener mit rein deutschen Stammesgenossen besiedelten Länder des früheren österreichischen Staates, die nunmehr von uns abgetrennt werden sollen, überlassen, über die zukünftige Staatszugehörigkeit ihrer Heimat zu entscheiden. Daß ein auf so dürftige wirtschaftliche Verhältnisse heruntergebrachter Staat wie das Deutschösterreich des Friedensvertrages für eine Zweimillionenstadt nicht Grundlage ihres Fortbestandes und ihrer weiteren Entwicklung sein kann, ist selbstverständlich. Daraus erklärt sich die Notwendigkeit, Wien in engste, unlösbare Verbindung mit einem großen Wirtschaftsgebiete zu bringen. Das ist allen voran Deutschland, zu dem wir uns mit jeder Faser unseres Herzens gerade in diesen Tagen von beiderseitigem Unglücke hingezogen fühlen. Kann dies auch kraft der Gewalt der Tatsachen entgegen den Wünschen der Masse der Bevölkerung nicht geschehen, so wäre es um so dringender geboten gewesen, den seit Jahrhunderten bestandenen Beziehungen zu den Nachfolgestaaten Rechnung zu tragen und die Belieferung Wiens mit Kohle und Lebensmitteln aller Art, den gegenseitigen freien Warenverkehr nach dem Rechte der Meistbegünstigung, sowie der Erstellung entsprechender Tarife zu sichern. Wenn irgendwo, so wären hier Ansätze der geplanten Völkerversöhnung ein Gebot der Klugheit und Menschlichkeit gewesen.

Von solchen Rücksichten findet sich aber im Friedensvertrage nicht eine Spur. Im Gegenteil, der Friedensvertrag zeigt nur zu deutlich auf jeder Seite den Einfluß des Übelwollens einstiger Reichsgenossen. Am allerdeutlichsten in seinen finanziellen Bestimmungen. In diesen wird Deutschösterreich einfach zum Sündenbock der alten Monarchie gemacht. Die Schadensgutmachung obliegt ihm allein und als Beschädigte treten nicht nur die Staaten auf, die mit uns im Kriegszustande waren, sondern auch unsere bisherigen Staats- und Kriegsgenossen. Wir verwahren uns gegen die Fiktion, daß Deutschösterreich der alleinige Rechtsnachfolger und der Rest des alten österreichischen Staates ist; wir erklären es vielmehr als eine feststehende und rechtlich begründete Tatsache, daß alle Staaten auf dem Gebiete des früheren Österreich auch seine rechtlichen Nachfolger sind und wie an den Aktiven dieses zerfallenen Staates, an denen sie ihren Anteil ohne weiteres beanspruchen, so auch an den Passiven teilhaben. Die Schadloshaltung, die vorläufig in unbestimmter Höhe und in 30 Jahren entrichtbar Deutschösterreich auferlegt wird, wird natürlich vor allem auf Wien als dem am leichtesten und wirksamsten zu erfassenden Steuergebiete lasten. Wie unter einer solchen dauernden Drohung in Wien, das unter der Kriegs- und Nachkriegsnot so schwer gelitten hat, Erwerbsinn, Arbeitsfreudigkeit und Unternehmungslust wieder erstarken sollen, ist unerfindlich.

Deutschösterreich soll alle Schiffe abtreten, Eisenbahnknotenpunkte und wichtige Verkehrslinien verlieren und bestimmte vorhandene Vorräte an Möbeln und Maschinen abliefern. Durch fünf Jahre sollen wir den Ententemächten

den Bezug von Holz, Eisen und Magnesit zum Inlandspreise zugestehen, durch 30 Jahre schweren finanziellen Verpflichtungen nachkommen. Dies kann nur geschehen, wenn uns wenigstens die Möglichkeit zur Arbeit gelassen wird. Wenn uns aber die Friedenbedingungen nahezu den dritten Teil unserer Maschinen nehmen, wenn sie uns sonst die für die Produktion notwendigen Waren nicht belassen, können wir den finanziellen Verpflichtungen nicht entsprechen. Kennzeichnend für die Natur der Vertragsbestimmungen ist es, daß uns die Friedensmächte einerseits mit Lebensmitteln zu Hilfe kommen, anderseits aber die Ablieferung von Milchkühen und sonstigem Vieh verlangen, obwohl wir nicht genügend Milch, Fleisch und Fett haben, um auch unsere Kranken und Kinder ernähren zu können.

Der Stadt Wien, die für den ganzen Kriegsschaden in erster Linie aufkommen soll, wird aber auch noch der allergrößte Teil der Schuldenlast der einstigen Monarchie aufgebürdet. Die Vorkriegsschulden sollen allerdings, soweit sie hypotheziert sind, von allen Staaten, die das Gebiet der Monarchie übernehmen, übernommen werden. Die nicht hypothezierten Schulden sollen aber auf die einzelnen Gebiete nach Maßgabe der Staatseinnahmen in den Jahren 1911 bis 1913 aufgeteilt werden, welche die Reparationskommission als gerechten Maßstab der Leistungsfähigkeit anerkennt. Nicht die tatsächliche, sondern die längst vergangene, nicht mehr bestehende Leistungsfähigkeit soll also Verteilungsmaßstab sein und Wien wird dafür büßen, daß es einst Zentrum eines großen Reiches gewesen ist. Noch ungeheuerlicher für Wien sind die Friedensbestimmungen über die Kriegsanleihen. Sie werden nach dem Territorialprinzip abgestempelt, wo sie derzeit liegen. Die übrigen Sukzessionsstaaten werden bezüglich der auf ihrem Gebiete befindlichen Kriegsanleihen jeder Zahlungspflicht enthoben. Die Tschechoslowakei braucht also den deutschböhmischen Kriegsanleihebesitzern nichts zu zahlen, wenn sie auch dadurch insolvent werden und ihre Kreditgeber, die Wiener Geldinstitute, mit insolvent machen! Deutschösterreich, das heißt also vor allem Wien, muß aber die im früheren Ausland befindlichen Kriegsanleihen bezahlen, auch die in den Sukzessionsstaaten befindlichen, wenn deren Besitzer es verstehen, sie ins Ausland zu bringen. Der Vorteil, den die anderen Sukzessionsstaaten aus dem Erlöse der Kriegsanleihen an Kriegslieferungen, Unterhaltsbeiträgen usw. gehabt haben, bleibt ihnen; die Zahlungsverpflichtung für alle die Anleihen trifft Deutschösterreich und vor allem Wien!

Nicht anders ist es mit der Notenschuld. Die am 15. Juni 1919 im Ausland befindlichen Noten übernehmen Deutschösterreich und Ungarn allein, das heißt, wieder zum allergrößten Teile Wien. Dabei bleibt es völlig unklar, wie die an jenem Tage im Ausland befindliche Notenmenge festgesetzt werden soll. Alle übrigen Kriegsschulden des damaligen Österreich bleiben ausnahmslos dem deutschösterreichischen Staate mit seinem Hauptzahler Wien aufgehalst, die anderen Rechtsnachfolger der Monarchie übernehmen zwar Aktiva, auch Kriegsaktiva, sind aber von jeder Zahlungspflicht befreit. Der alte Rechtssatz des Erbrechtes, der auch im Völkerrechte immer unbestritten gegolten hat, „Wer einen Pfennig erbt, muß einen Taler zahlen", erhält hier die groteske Fassung, „Wer einen Taler erbt, braucht keinen Pfennig zu zahlen". Hiezu kommt die Forderung, die Notenbank sofort zu liquidieren. Hat die Friedenskonferenz bedacht, daß die Durchführung dieser Forderung die momentane Vernichtung von Tausenden und Abertausenden wirtschaftlicher Betriebe unnachsichtlich zur Folge haben muß? Kann überdies unsere Wirtschaft ohne ein Noteninstitut bestehen? Ist es ferner gerechtfertigt, daß die Inhaber der im Auslande befindlichen Banknoten dadurch einen Vorzug genießen sollen, daß ihnen allein ein Anspruch auf die Aktiva der Bank eingeräumt wird?

Aus allen Bestimmungen des Friedensvertrages, den territorialen, den wirtschaftlichen und den finanziellen, geht somit unumwunden hervor, daß der Hauptleidtragende bei dieser Neuordnung der Dinge die Gemeinde Wien ist,

daß alle Verluste und alle Verpflichtungen, die sich aus dem Weltkriege für Österreich ergeben, der Hauptsache nach auf Wien fallen, und daß sich daraus für Wien ein solches Übermaß von Unheil ergibt, daß es darunter nicht etwa allmählich hinsiechen, sondern jäh zusammenbrechen muß. Durch die territoriale und die wirtschaftliche Einengung werden die Erwerbs- und Lebensmöglichkeiten der Bevölkerung Wiens in unerträglicher Weise unterbunden. Dem Staate, der auch die notwendigsten Rohstoffe nicht besitzt, werden alle Lebensbedingungen abgeschnitten; seine viele Hunderttausende zählenden industriellen Arbeiter werden bei Aufrechterhaltung der Entwurfsbestimmungen rettungslos der Arbeits- und Verdienstlosigkeit verfallen. Was dies bedeutet, ist klar. Der durch die finanziellen Friedensbedingungen unausweichliche Bankerott des Staates muß, da infolge der Kriegsfinanzierung die ganze, insbesondere die Wiener Volkswirtschaft in völlige Abhängigkeit vom Staatskredite gebracht worden ist, auch den allgemeinen Bankerott nach sich ziehen. Die Wiener Bevölkerung hat ein ungeheures, jede menschliche Vorstellungskraft übersteigendes Maß von Leid und Entbehrungen tragen müssen, und sie hat alle diese grauenvolle Not in Ruhe erduldet, immer erfüllt von der Hoffnung, daß der Friede Erlösung und allmähliche Wiederaufrichtung bringen wird. Es müßte Stimmungen furchtbarster Verzweiflung auslösen, wenn die Erkenntnis Wurzel fassen sollte, daß wir auf Grund dieses Friedensvertrages erbarmungslos zu dauernder Verelendung verurteilt und alle Anstrengungen, zu besseren Lebensverhältnissen zu gelangen, aussichtslos sind.

Die Wiener Gemeindevertretung richtet daher in letzter Stunde an die Deutschösterreichische Friedensdelegation in St. Germain die eindringliche Bitte, sie möge ihre Vorstellungen gegen diesen Entwurf eines Vernichtungsfriedens mit allem Nachdrucke fortsetzen, um jene Abänderungen zugestanden zu erhalten, welche die schwergeprüfte Bevölkerung Deutschösterreichs und Wiens vor dem Äußersten bewahren und ihr die Möglichkeit einer Wiederaufrichtung belassen.

Aus tiefstem Herzen ringt sich diese Kundgebung zum Lichte der Öffentlichkeit empor. Möge unsere Friedensdelegation in St. Germain jenen Erfolg erreichen, der notwendig ist, um Deutschösterreich und damit auch Wien vor dem gänzlichen Zusammenbruche zu retten."

ee) Bis zur Festversammlung am 12. November 1919.

Die regelmäßigen Arbeiten des Gemeinderates wurden dann mit der Sitzung vom 19. September 1919 wieder aufgenommen, in welcher der Vorsitzende einleitend besonders der damals katastrophal wirkenden Kohlennot mit ihren unheilvollen Begleiterscheinungen — Einstellung der Straßenbahn, Achtuhrsperre der Lokale und Haustore, Sistierung der Stromabgabe für industrielle Zwecke usw. — gedachte; gleichzeitig wurden in dieser Sitzung Mitteilungen über die Notstandsarbeiten der Gemeinde Wien gemacht, für welche Ausschreibungen in der Höhe von rund 40 Millionen erfolgten; aus der reichhaltigen, über 120 Posten umfassenden Tagesordnung seien die Entnahme eines Betrages von 30 Millionen Kronen aus dem Investitionsanlehen 1914, Emission 1917, zur vorschußweisen Deckung laufender Erfordernisse, die unentgeltliche Abgabe von Lernmittel an alle Schulkinder, Fertigstellung zweier städtischer Wohnhäuser im XII. Bezirk mit einem Aufwand von 1½ Millionen Kronen und Neuregelung der landwirtschaftlichen Betriebe der Gemeinde Wien genannt; von den nachträglichen Genehmigungen von Stadtratsbeschlüssen durch den Gemeinderat seien erwähnt:

Förderung von Wohnhausbauten für Eisenbahner im XXI. Bezirk, Systemisierung von über 400 Stellen im Gesundheitsamte, Systemisierungen in den städtischen Humanitätsanstalten und Genehmigung der Baupläne für eine Wohnungssiedlung auf der Schmelz.

dd) Festrede des Bürgermeisters am ersten Jahrestage der Republik Österreich, in der Festversammlung vom 12. November 1919.

Am 12. November 1919, am ersten Jahrestag der Republik Österreich, hielt der Gemeinderat im Festsaale des Rathauses eine Festversammlung ab, in der Bürgermeister Reumann folgende Festrede hielt:

„Nach langer Pause haben sich die Türen des Festsaales des Rathauses den freigewählten Funktionären der Gemeindeverwaltung und ihren Mitarbeitern und Gästen geöffnet. Die erste schlichte und volkstümliche Feier, die dieser Saal nach langer trauriger Zeit umfaßt, gilt der Jahresfeier der Proklamierung der Republik, die das Volk Deutschösterreichs am 12. November 1918 ausgerufen hat.

Die Not der Zeit legt es uns auf, diesen Gedenktag in würdiger Einfachheit zu begehen. Vielleicht werden uns dereinst an dem großen Tage des Volkes, freudige Feste umrauschen. An diesem ersten Jahrestage der Republik können wir nur Rückschau halten, über das vergangene, inhaltsreiche Jahr. Die Front war vor mehr als Jahresfrist zusammengebrochen. Die Soldaten, die in den furchtbarsten aller Kriege getrieben worden waren, die Übermenschliches an Entbehrungen und Strapazen aller Art ausgehalten hatten, die täglich, stündlich dem Tod in seiner entsetzlichsten Gestalt in die Augen sehen mußten — sie waren zermürbt, sie konnten nicht mehr standhalten, sie strömten in Massen der Heimat zu, der Heimat, in der die Reste eines ausgesogenen Volkes hungerten, in der das Elend zum Würgengel der Kinder geworden war. Aus diesem furchtbaren Elend, das alle Bande der Gesellschaft zu sprengen drohte, in dem die Regierung sich auflöste, suchte das Volk Rettung durch eigene Kraft, schuf es Ordnung durch die republikanische Verfassung, die es sich gab, durch die freigewählte Nationalversammlung.

Wie eine Erlösung wirkte die Ausrufung der Republik. Ein einziger Jubelschrei durchzitterte die Massen des Volkes und gab Zeugnis dafür, daß die Monarchie, die mit dem furchtbaren Verbrechen des Weltkrieges belastet bleibt, für immerwährende Zeiten ausgerottet ist. Die alte österreichische Monarchie war zerfallen, ein neues deutsches, republikanisches Österreich war erstanden. Es war ein trauriges Erbe, das dieser neue Staat anzutreten hatte, ein trauriges Erbe, von dem das Volk vor Jahresfrist Besitz ergriffen hat.

Ein durch die Regierungskunst einer unfähigen Bureaukratie verelendetes und an den Bettelstab gebrachtes Land; eine Millionenstadt, die vordem das Zentrum eines großen Reiches war, die in alle Gaue wirtschaftliche Kraft ausstrahlte und wieder von den fruchtbaren Gebieten dieses Reiches ernährt wurde und die nun nach dem Zerfalle des großen Wirtschaftsgebietes von allem abgesperrt und verlassen, aller Mittel beraubt ist, die zur Fristung des Lebens ihrer Bewohner notwendig sind.

Es gibt kein Beispiel in der Geschichte der Völker, das diesem gleich wäre an furchtbarem Ernst und tiefer Bitterkeit. In bewundernswerter Geduld erträgt unser Volk seine furchtbaren Leiden, während seine besten Kräfte dahinsiechen, während Hunderte und Tausende an den Folgen des Elends, das über sie verhängt wurde, zugrundegehen, während Säuglinge sterben, weil sie vor Kälte nicht geschützt werden können.

Die vielen Beweise wärmster Sympathien, die uns vom Auslande erwiesen worden sind, haben uns auf diesem langen Leidenswege des ersten Jahres unserer Republik gezeigt, daß wir nicht völlig verlassen dastehen. Die rührende Hilfsbereitschaft der Schweizer, der Holländer, der Schweden, die sich unserer halbverhungerten Kinder liebevoll annahmen, nicht zuletzt die großzügige Hilfstätigkeit der Amerikaner lassen uns hoffen, daß unserer Stadt das Ärgste erspart bleiben wird.

Unser heißester Wunsch aber ist, daß es uns endlich ermöglicht werde, uns durch die eigene Kraft unserer Bevölkerung, durch ihren Fleiß, durch ihre weltbekannte Geschicklichkeit wieder aufzurichten, auf daß Wien wie früher eine

Stadt der Arbeit, der Künste und der Wissenschaften sei, eine Stadt der Kultur, die aber nicht mehr bevorzugten Klassen und Ständen, sondern der gesamten Bevölkerung eigen sein wird.

Wir wollen nicht von Almosen leben, wir wollen nicht Bettler sein. Durch unermüdliche Arbeit wollen wir unser Wien wirtschaftlich wieder aufbauen und einer Gesellschaft freier und gleicher Menschen zur Heimat machen. Wir ersehnen heiß die Aufbringung der Rohstoffe, die es unserem Volke möglich machen soll, wieder Hand anzulegen an die Werkzeuge und Maschinen, wieder Arbeit zu leisten, deren schaffende Kräfte wohl niemals so gewürdigt wurden, wie in dieser Zeit des Elends. Wir hoffen, daß die Bauern der industriellen und gewerblichen Bevölkerung unserer Stadt und aller Städte unserer Republik bei der Aufrichtung der Wirtschaft zur Seite stehen werden, daß sie ihr geben werden, was nur zu geben möglich ist, daß sie treue Mitarbeiter sein werden beim Wiederaufbau dieses unglücklichen Landes, daß so sehr angewiesen ist auf die gemeinsame brüderliche Arbeit aller seiner Bewohner.

Das Volk, das es übernommen hat, sich selbst zu regieren, es stand in diesem ersten Jahr der Republik vor einer furchtbaren Aufgabe. Mit seiner letzten Kraft suchte es das Land vor dem Untergange zu retten. Die Friedensverhandlungen verzögerten sich. Von Tag zu Tag stieg die Not. Mit gebundenen Händen standen wir alle da und konnten nicht vorwärts. Offenen Auges mußten wir sehen, wie eine Rettungsmöglichkeit nach der anderen entschwand. Wir waren die Sklaven jener Zustände, in die uns die gestürzten Gewalten hineingetrieben haben.

Unsere Staatsmänner haben übermenschliche Kraft an die Meisterung dieser ungeheuren Schwierigkeiten gesetzt. Die neugewählten Vertreter unseres Volkes in Staat, Land und Gemeinde waren rastlos an der Arbeit. Aber sie alle und das gesamte Volk mit ihnen, konnten bis jetzt nur die politische Freiheit erringen, konnten bis jetzt nur die Grundlinen einer neuen sozialen Freiheit ziehen, sie konnten aber unsere zerstörte Volkswirtschaft noch nicht ordnen und in Gang bringen.

Es ist viel geschehen in diesem einen Jahre, alles, was nur geschehen konnte. Mann und Frau stehen gleichberechtigt in der neuen Gesellschaft, die wir aufgebaut haben. Der Lohnarbeiter und der Angestellte sind befreit von jahrzehntelangem Drucke und haben wenigstens die äußeren Sicherungen ihres Daseins gefunden. Der Gewerbsmann und der Fabrikant, sie werden den Weg frei finden für die wirtschaftliche Entwicklung und werden nicht mehr durch bürokratische Verständnislosigkeit in ihrer Fortentwicklung behindert und beschränkt werden. Der Bauer ist jetzt erst ein freier Mann auf freiem Grunde geworden.

Aber wir sind uns dessen wohl bewußt, daß unsere junge Freiheit noch von Gefahren umgeben ist. Wir wissen, daß es nicht an Bestrebungen fehlt, die sich gegen die Republik richten, die die Wiederaufrichtung der Monarchie zum Ziele haben. Alle jene, die solche Ziele verfolgen, glauben in unserer traurigen Ernährungslage, in den täglichen Sorgen um die unmittelbarsten Lebensbedürfnisse, die die Bevölkerung bedrücken, die günstige Grundlage für ihre Absichten zu finden. Aber diese wenigen Männer der alten Zeit täuschen sich schwer. Das Volk hat in diesem Kriege denken gelernt, es erkennt die furchtbare Schule der weggefegten Gewalten, es weiß, daß das Elend von heute die Folge einer verbrecherisch ausgenützten schrankenlosen Macht von gestern ist, es wird niemals dulden, daß der festbegründeten Republik welche Monarchie immer folge.

Es ist wahr: Die harten Friedensbedingungen haben das Elend bis zur Unerträglichkeit vermehrt, haben den Nährboden für die Unzufriedenheit geschaffen. Die Unfreiheit, zu der uns die Friedensbedingungen verurteilt haben, trifft uns ins Mark. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker gilt für Deutschösterreich nicht. Wir dürfen den ersehnten rettenden Bund mit unseren Brüdern in Deutschland nicht schließen. Aber wir tragen die unausrottbare Hoffnung in uns, daß der Anschluß Österreichs an Deutschland nicht für alle Zeiten verhindert werden kann. Und so wie in Deutschland, werden auch bei uns die Massen des Volkes

niemals eine kontrarevolutionäre Strömung, die auf die Errichtung der Monarchie abzielt, stützen.

Unsere Stadt ist bis jetzt vom Bürgerkrieg verschont geblieben. Den Reaktionären wird es, wenn auch die Not eine furchtbare Gefahrenquelle ist, nicht gelingen, ihn zu entfachen. Wir lassen den Mut nicht sinken, wir werden uns emporarbeiten, wir werden die junge Republik über die ungeheuren wirtschaftlichen Schwierigkeiten hinüberführen in hellere, frohere Zeiten.

Das Manifest, das vor Jahresfrist die Dynastie retten sollte, das Manifest über das Selbstbestimmungsrecht der Völker, es hat die revolutionäre Bewegung der Nationen ausgelöst. Das alte Österreich brach zusammen und mit ihm zugleich der Monarchismus, der Militarismus, der Imperialismus. Dr. Viktor Adler sagte am 3. Oktober 1918 im Hause der Abgeordneten in seiner Rede, die dem Frieden galt: »Es wäre wohl eine der schlimmsten Folgen des Krieges gewesen, ein weltgeschichtlicher Kriegsgreuel, wenn der Krieg wirklich die Erhaltung des alten Österreich produziert hätte.« Wohlan! Mit dem alten Österreich ist es vorbei. Das neue republikanische Österreich werden wir schirmen und schützen vor jeder Gefahr.

Der Tag muß kommen, an dem wir aufgenommen werden in einen Bund freier Völker, der nicht entstanden ist durch einen Machtspruch von Despoten. Wir halten uns berufen, als freies Volk unter freien Völkern mitzuarbeiten an den großen kulturellen und wirtschaftlichen Aufgaben der Menschheit, die während des Krieges keine Pflegestätte gehabt haben. Wir sehnen diesen Tag herbei, weil wir wissen, daß sich die Völker dann finden müssen in gemeinsamer friedlicher Arbeit. Wir sehnen ihn herbei, weil wir zeigen wollen, daß wir nur unter dem Drucke unverantwortlicher Machthaber in den furchtbaren Krieg getrieben wurden und daß nur so unserem friedfertigen Volke eine Welt von Feinden erstehen konnte.

In dieser feierlichen Stunde, die die Gefühle des 12. November 1918 in unserer Brust wieder aufleben läßt, gedenken wir auch der Brüder, die uns einst so nahe standen und die seit den Tagen von St. Germain von uns getrennt sind. Wir vermissen ihre Mitarbeit schwer. Aber wenn nun auch Grenzpfähle zwischen uns stehen — die Bande des Blutes überdauern alles Menschenwerk und einigen über alle Schranken hinweg. Von diesem Gefühle beseelt, richte ich aus dem Wiener Rathause unsere Grüße hinaus zu den Brüdern in den Sudeten, im Erzgebirge, im Böhmerwald und den Südgebieten der Alpen. Vor einem Jahre hielt die junge Republik sie mit ihrem einigenden Bande umschlungen; und nun das Band zerrissen ist, folgen ihnen unsere herzlichen Wünsche. Möge die gewaltsame Trennung desto eher zur Einigung führen für alle Zeiten!

Und noch eine zweite Herzenspflicht sei erfüllt: Noch schmachten Tausende und Abertausende von Opfern monarchistischer Herrschsucht in der Gefangenschaft, die Sehnsucht nach der Heimat im Herzen. Viele von ihnen sind vom Tode ereilt worden, ehe ihre Sehnsucht gestillt wurde. Die Grausamkeit, mit der sie zurückbehalten werden, muß ihr Ende finden und die Zurückgekehrten mögen Trost suchen in dem Bewußtsein, daß sie niemals mehr gezwungen werden können, die Mordwaffen zu führen. Wir erwarten die Heimkehrenden, die Väter, die Söhne, die Brüder, die ihren Familien entrissen wurden und die einer Sache dienen mußten, die ihnen allen fremd gewesen ist. Allen diesen unglücklichen Brüdern entbieten wir an diesem Gedenktage der Proklamierung der Republik unsere Grüße und wünschen und fordern, daß auch ihnen endlich die Stunde der Freiheit schlage.

Und nun wollen wir das Gelöbnis ablegen, treue Wacht zu halten für die Errungenschaften unserer jungen Freiheit. Mit unserer ganzen Kraft wollen wir die Republik unserer deutschen Alpenlande schützen. Eine neue Zeit wird anbrechen, die zur Einigung der Völker der Erde führen wird. Es wird eine Zeit des Friedens, der Freiheit, der gemeinsamen Arbeit zum Wohle aller

Völker sein. Die Grenzpfähle werden fallen und im Zeichen der völkerbefreienden Arbeit werden sich die Menschen und die Völker aller Zungen die Hände reichen!"

ee) Bis zum Schluß des Jahres.

Aus den weiteren Gemeinderatssitzungen des Jahres 1919 seien hervorgehoben die Beschlüsse über:

Wiederaufnahme des Straßenbahnverkehrs, Ausgestaltung des Kraftwagenbetriebes (26. September 1919). — Systemisierung des Personals der Volkslungenheilstätte Steinklamm, Maßnahmen gegen die Kohlennot, Bezug amerikanischer Kohle (zunächst 80.000 Tonnen) und Errichtung von vierten Bürgerschulklassen (3. Oktober 1919). — Ausgabe von Papiergeld (10, 20 und 50 h-Scheine), Errichtung eines zentralen Holzlagerplatzes, Eröffnung eines zweiten Kohlenbergbaues in Neufeld, Stellungnahme zur Verhütung der Ausschaltung Wiens aus dem internationalen Eisenbahnverkehr und Betrauung der Wiener Gemüse- und Obst-Übernahms- und Verteilungsstelle mit der Durchführung der Kartoffelversorgung (10. Oktober 1919). — Durchführung einer allgemeinen Wohnungsaufnahme in Wien durch das Wohnungsamt beziehungsweise eigene Kommissionen, bestehend aus einem Beamten oder Lehrer als Leiter und je einem Bezirksrate und Arbeiterrate als Mitglieder, Pachtung eines Kohlenbergbaubesitzes im Waidhofener Becken (17. Oktober 1919; schon in dieser Sitzung beschäftigte sich der Gemeinderat mit Maßnahmen zugunsten einer Gruppe der städtischen Angestellten, welche Maßnahmen — teils allgemein, teils für bestimmte Dienstzweige — in der Folge fast in jeder Gemeinderatssitzung Gegenstand von Beratungen und Beschlüssen waren). — Grundpachtung für Kriegswohnhäuser auf der Schmelz, Einsetzung eines Ausschusses wegen Reform des österreichischen Heimat- und Staatsbürgerrechtes und Ehrengeschenke an Schweizer Persönlichkeiten, die sich um die Schweizer Hilfsaktion für Wiener Kinder besonders bemüht haben (24. Oktober 1919). — Einführung neuer Gemeindeabgaben (29. Oktober 1919; vergleiche diesbezüglich und für die Folge den Abschnitt Finanzwesen). — Ausgestaltung von Kinderspielplätzen, Gründung einer Gesellschaft zur Durchführung der Volksausspeisung mit einem Stammkapital von 20 Millionen Kronen und Förderung der Musterlagermesse (14. November 1919). — Einsetzen der Tariferhöhungen auf der Straßenbahn, der Erhöhungen der Gas- und Strompreise (vergleiche diesbezüglich und für die Folge zusammenfassend den Abschnitt Unternehmungen der Gemeinde Wien), neuerliche Ausgabe von Papiernotgeld (für 3 Millionen Kronen) (21. November 1919). — Übernahme schwedischer Holzhäuser in Lainz und Vorbereitung der Erwerbung des Ybbstaler Kraftwerkes (5. Dezember 1919). — Organisierung der Schweizer Kinderzüge und der Aktion „Wiener Kinder nach Südtirol" (12. Dezember 1919). — Endlich in der Schlußsitzung vom 19. Dezember 1919 Regelung der Brennholzgewinnung im Wienerwalde. Damit war eine im breiten Umfange zunächst der Sanierung der Budgetverhältnisse der Gemeinde Wien und dann der Anpassung der Bezüge der städtischen Angestellten an die fortschreitende Teuerung gewidmete Session beschlossen.

2. Im Jahre 1920.

Diese beiden Kernpunkte bilden auch einen Großteil der Beratungen des Gemeinderates im Jahre, wozu noch die grundlegende Änderung des Wiener Gemeindestatuts mit ihren Auswirkungen auf die Systemisierung von Dienststellen hinzukam. Von Einzelheiten der Sitzungen des Jahres 1920 wären hervorzuheben:

Bericht über die durchgeführte Wohnungsaufnahme: über 40.000 Objekte mit 540.000 Wohnungen in 33 Tagen (9. und 13. Jänner 1920). — Durchführung von Kinderzügen nach Deutschland (9. Jänner 1920). — Genehmigung der Kosten für die außerordentliche Volkszählung vom 31. Jänner 1920 (22 Zählsektionen mit rund 200 Angestellten) (30. Jänner 1920). — Ausgabe

von 15 Millionen Stück neuer 20 h-Kassenscheine, Wiener Musikfest 1920, Eingabe wegen Einführung der Sommerzeit (13. Februar 1920). — Ärztliche Untersuchung der Schulkinder, Ausgabe von 5 Millionen Stück 10 h-Kassenscheine, Aufnahme eines Kommunaldarlehens von 20 Millionen Kronen für Wohnbauzwecke, Übernahme eines Wohnhausgruppenbaues am Margaretengürtel mit einem Kostenvoranschlage von 17½ Millionen Kronen (27. Februar 1920). — Erwerbung von Baracken in Baumgarten für Notwohnungen (12. März 1920). — Änderung der Gräberordnung (42 Friedhöfe) und der Friedhofgebühren (19. März 1920). — Neuerliche Ausgabe von 20 h-Kassenscheinen, neue Gemeindeabgaben (30. März 1920).

Zwei Sitzungen (15. und 16. April 1920) waren der Änderung des Gemeindestatutes und der Gemeindewahlordnung gewidmet.

Weitere wichtige Verhandlungsgegenstände der Session 1920 in chronologischer Aneinanderreihung:

Aufnahme eines 500 Millionen-Kronen-Anlehens (26. April 1920). — Ausgestaltung des Strombades Kuchelau (7. Mai 1920). — Durchführung weitgreifender Straßenumbenennungen aus Anlaß der geänderten staatsrechtlichen Verhältnisse; Überlassung des Schlosses Neulengbach an das niederländische Hilfskomitee (14. Mai 1920). — Geschäftsordnungsreform für den Wiener Gemeinderat und dessen Ausschüsse usw., und Festsetzung der Verwaltungsgruppen (28. Mai 1920). — Aufnahme eines Wechselkredites von 300 Millionen Kronen bei einem Bankenkonsortium; Eingabe an die Regierung und Nationalversammlung wegen Schaffung eines selbständigen Landes Wien (17. September 1920). — Zustimmung zur Errichtung von Schwerhörigenklassen und Kursen für sprachkranke schulpflichtige Kinder (1. Oktober 1920). — Zustimmung zur Errichtung der städtischen Sonderschulen (22. Oktober 1920). — Regelung der städtischen Teichwirtschaft (28. Oktober 1920). — Errichtung einer Wohnungssiedlung in Rannersdorf für die Bediensteten des städtischen Brauhauses; Protestkundgebung an die Regierung wegen der Beschaffenheit des Brotes und unzulänglicher Kartoffelbelieferung (19. November 1920). — Aufnahme eines Darlehens von 350 Millionen Kronen; Ausgabe von 10 Millionen Stück Kassenscheinen à 50 h (3. Dezember 1920). — Schaffung eines Berufsberatungsamtes mit angeschlossener Lehrstellenvermittlung (30. Dezember 1920).

3. Im Jahre 1921.

Subventionen im Gesamtbetrage von zirka 3 Millionen Kronen (7. Jänner 1921). — Aufnahme eines Wechselkredites von 500 Millionen Kronen durch die städtischen Unternehmungen; Anleihen der Gemeinde Wien im Betrage von 1000 Millionen Kronen (18. Jänner 1921). — Eingabe an das Finanzministerium wegen Erhöhung der Exekutionsgebühren und Verzugszinsen (28. Jänner 1921). — Erwerbung der Ybbstalkraftwerke; Ankauf der ehemaligen militärischen Wäscherei im XII. Bezirk; Statut für den Wohn- und Siedlungsfonds der Gemeinde Wien (4. März 1921). — Schaffung einer Standesgruppe der Rechnungsbeamten aus den Beamten der früheren Stadtbuchhaltung, der Hauptkasse und des Steueramtes (11. März 1921). — Errichtung von Sonderklassen für sprachkranke Kinder; Neufestsetzung des Generalregulierungs- und Generalbaulinienplanes (18. März 1921). — Förderung der Lehrfahrten der Schulkinder (1. April 1921). — Beteiligung an der Wiener Messe-A.-G. mit 5 Millionen Kronen (15. April 1921). — Beteiligung an der „Deutschen Jugendschriften Verlags-G. m. b. H." (später „Deutscher Verlag für Jugend und Volk" G. m. b. H.) mit 4·8 Millionen Kronen (21. April 1921). — Statut für den Wohn- und Siedlungsfonds der Stadt Wien; Errichtung einer Wohnsiedlung im XII. Bezirk (29. April 1921). — Beteiligung an der Ausstellung für Wasserstraßen- und Energiewirtschaft in München 1921; Festsetzung einer Kleingarten- und Siedlungszone im Generalregulierungsplan (4. Mai 1921). — Kontokorrentkredit der Deutschen Bank in Berlin von

65 Millionen Mark; Errichtung von Sonderklassen für schwerhörige Kinder (20. Mai 1921). — Errichtung einer Pflaumenetuvage in der Prateranlage der städtischen Lagerhäuser; Überlassung des Schlosses Bellevue zur Führung eines Pflegeheimes für knochentuberkulose Kinder; Elektrifizierung der Straßenbahnlinie Kagran—Groß-Enzersdorf mit einem Kostenvoranschlage von 24 Millionen Kronen (22. Juni 1921). — Voranschlag für das 2. Halbjahr 1921 (24., 25., 27. und 28. Juni 1921). — Übernahme des ehemaligen Militärwaiseninstitutes in Hirtenberg für Jugendfürsorgezwecke (30. Juni 1921). — Vermietung der städtischen ehemaligen Krimsky-Kaserne im III. Bezirk an die Mittella (Lebensmittellagerbetrieb für österreichische Staatsbahnbedienstete); Neufestsetzung der Heimatrechtstaxen; Übernahme der Privatbildungsanstalt für Kindergärtnerinnen (15. Juli 1921). — Ermächtigung des Stadtsenates zur Erledigung von Angelegenheiten, welche der Beschlußfassung des Gemeinderates unterliegen, für die Zeit der Sommerferien (19. Juli 1921). — Systemisierung der leitenden Stellen beim Magistrat (3. August 1921). — Beteiligung an der Gründung der Wasserkraftwerke A.-G. (Wag) mit 250 Millionen Kronen (23. September 1921). — Auflassung der Sanitätsstation V und der Wäscherei in der Sanitätsstation X; Errichtung einer städtischen Ankündigungsunternehmung; Auflassung von Schulen; Abstandnahme vom Museumbau auf der Schmelz (30. September 1921). — Errichtung eines Ausgestaltungsbüros der städtischen Lagerhäuser; Errichtung einer Feuerbestattungsanlage auf den Gründen des Neugebäudes (7. Oktober 1921). — Neufestsetzung der Erhaltungsbeiträge (sogenannte „Armenpfründen") (18. November 1921). — Neuerrichtung von Schulen; Grundsätze für die Vergebung von Gemeindegründen an gemeinnützige Siedlungsgenossenschaften im Baurechte (9. Dezember 1921). — Festsetzung einer Ehrengabe für mittellose Ehepaare, die das Fest der goldenen Hochzeit feiern (Lebensmittelspende); Erwerbung des Männerheimes im XX. Bezirk von der Kaiser-Franz-Josef-Jubiläumsstiftung für Volkswohnungen um 5·7 Millionen Kronen; Verkauf des Erholungsheimes Deutsch-Altenburg um 460.000 Kč (16. Dezember 1921).

Die Sitzungen vom 19., 20., 21. und 22. Dezember 1921 waren dem Voranschlage für 1922 gewidmet.

4. Im Jahre 1922.

Beteiligung an verschiedenen Aktiengesellschaften (12. Jänner 1922). — Errichtung einer städtischen Krankenfürsorgeanstalt; Erhöhung der Unfallsrenten (13. Jänner 1922). — Aufhebung der Standplatzabgabe von Fuhrwerksstandplätzen (20. Jänner 1922). — Erwerbung des Bettelbergbruches in Mauthausen um 16·5 Millionen Kronen; Weihnachtsspende für die in Westungarn dislozierten Wiener Soldaten; Beköstigungsreform in den städtischen Humanitätsanstalten (27. Jänner 1922). — Abräumung einiger alter, seit Jahrzehnten geschlossener Wiener Friedhöfe; Errichtung eines Wiener Jugend-Hilfswerkes (10. Februar 1922). — Beteiligung an verschiedenen Aktiengesellschaften (17. Februar 1922). — Widmung eines Bauplatzes im VI. Bezirk an die Wiener Urania (24. Februar 1922). — Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Wiener Holz- und Kohlenverkauf" durch die Gemeinde und die Großeinkaufsgesellschaft für Konsumvereine (Anteil der Gemeinde Wien: 40 Millionen Kronen, der Großeinkaufsgesellschaft: 20 Millionen Kronen); Errichtung einer Beratungsstelle für Ehewerber; Übergabe des städtischen Versorgungshauses in Ybbs an die niederösterreichische Landes-Heil- und Pflegeanstalt in Ybbs; Einführung von Verwendungszuschlägen bei den städtischen Unternehmungen ab 1. Jänner 1922 (3. März 1922). — Bewilligung der Kosten für den Bau einer Feuerhalle im XI. Bezirk pro 287·5 Millionen Kronen (31. März 1922). — Schaffung einer Standesgruppe der mittleren Verwaltungsbeamten (7. April 1922). — Erbauung eines Wohnhauses im XVI. Bezirk mit einem Kostenerfordernis von 375 Millionen Kronen; Abänderung von Anstaltsbezeichnungen mit

Rücksicht auf die geänderte Staatsform (21. April 1922). — Beteiligung an verschiedenen Aktienkapitalserhöhungen (5. Mai 1922). — Neufestsetzung der Heimatrechtstaxen (26. Mai 1922). — Widmung von 5 Millionen Kronen für die von der Explosionskatastrophe in Blumau Betroffenen; Auflassung der Taubstummenanstalt in Döbling; Übertragung der Bewirtschaftung der städtischen Parkteiche an das Stadtgarteninspektorat (1. Juni 1922). — Kündigung der Passivkapitalien; Neufestsetzung der Platzzinse; Erbauung eines Bediensteten-Wohnhauses für die Braunkohlengewerkschaft Zillingdorf; Erbauung eines Wohnhauses, XVII, Valderichgasse, mit einem Kostenerfordernis von 168 Millionen Kronen; Durchführung der Schulausspeisung für durchschnittlich 20.000 Wiener Schulkinder und 2000 Kindergartenzöglinge (16. Juni 1922). — Vereinigung der städtischen Sparkassen (23. Juni 1922). — Errichtung eines neuen Holzplatzes mit einem Erfordernis von 23 Millionen Kronen; Schaffung eines Kunstbeirates (14. Juli 1922). — Pensionskasse der städtischen Kollektivvertragsbediensteten; Errichtung einer Kreditanstalt für städtische Bedienstete (18. Juli 1922). — Erhöhung der Platzzinse; Sperrung des Sanatoriums „Baumgartnerhöhe"; Einziehung der Räume des Postamtes Rathaus. — Eingabe wegen Instandsetzung der Brigittabrücke; Abänderung der Unfallsfürsorgevorschrift und Teuerungszulagen zu den Unfallsrenten (29. September 1922). — Angliederung der städtischen Kraftstellwagenunternehmung an die städtischen Straßenbahnen (3. November 1922). — Überlassung der Czartoryski-Realität mit Gartenanlagen an den Verein zur Errichtung eines Volksjugendheimes im XVIII. Bezirk (17. November 1922). — Voranschlag für 1923 (20., 21., 22. und 23. Dezember 1922). — Zehn Wohnhausbauten, Neufestsetzung der Hundeabgabe; Auflassung von Dienstvermittlungsstellen; Neufestsetzung der Sitzungsgebühren für Landtag, Gemeinderat und Stadtsenat und Genehmigung von Subventionen (29. Dezember 1922).

c) Landtag.

In der 1. Sitzung, die der Gemeinderat als Landtag abhielt, am 10. November 1920, wurde vom Vorsitzenden der mit diesem Tage erlangten staatsrechtlichen Stellung hervorhebend gedacht und der Befriedigung hierüber Ausdruck gegeben; gleichzeitig wurde die Gesetzesvorlage für die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Landesgesetz 1 ex 1920) und für die Schaffung des Landesgesetzblattes für Wien genehmigt, welches am 18. November 1920 zum erstenmal erschienen ist und unter Nummer 1 das erwähnte neue Statut enthielt.

Aus den weiteren Sitzungen sei, abgesehen von den verschiedenen Abgaben, die vom Landtage genehmigt und im Landesgesetzblatte für Wien publiziert wurden (vergleiche auch Abschnitt II, Finanzwesen), folgendes hervorgehoben: Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes mit der Schaffung des Stadtschulrates (18. Februar 1921). — Hausbesorgerordnung für das Gebiet der Stadt Wien (19. Mai 1921). — Verwaltungsstraferhöhungsgesetz (16. Dezember 1921). — Genehmigung des Trennungsgesetzes, mit welchem das Landesgesetz Nr. 9 ex 1920 über die gemeinsame Landesverfassung von Niederösterreich aufgehoben wurde (L.-G.-Bl. Nr. 153 ex 1921) (29. Dezember 1921). — Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes; Geschäftsordnung des Stadtschulrates (3. März 1922). — Aufnahme eines Wohnbauanlehens im Betrage von 3000 Millionen Kronen (7. April 1922). — Aufnahme eines Investitionsanlehens von 5 Milliarden Kronen und eines Wohnbauanlehens von 3 Milliarden Kronen (26. September 1922) und Stellungnahme zum staatlichen Wiederaufbaugesetz (14. November 1922).

J. Amtsblatt der Stadt Wien.

Nach dem Gemeinderatsbeschlusse vom 20. Oktober 1899 war die Schriftleitung und Verwaltung des Amtsblattes der Stadt Wien unmittelbar dem

Bürgermeister unterstellt. Durch die auf Grund der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 erlassene neue Gesetzeinteilung wurde sie jedoch in die Verwaltungsgruppe VII eingereiht und dem amtsführenden Stadtrat dieser Gruppe unterstellt. In der Zuteilung der Geschäftsredaktion sowie Verwaltung des Amtsblattes der Stadt Wien und des Verordnungsblattes des Wiener Magistrates und Zusammenstellung des Kommunalkalenders trat keine Änderung ein.

Auch die Redaktion und Verwaltung des zufolge des Gesetzes vom 10. November 1920 neu entstandenen L.-G.-Bl. für Wien wurde der Leitung des Amtsblattes zugeteilt. Durch die Verfügung des Bürgermeisters vom 9. Juni 1920 wurden die stenographischen Berichte der Gemeinderatssitzungen nicht mehr in den Kontext des Amtsblattes aufgenommen, sondern als gesonderter Druck dem Amtsblatte beigelegt.

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. April 1919 wurde die Einreihung der Beamten am 18. Juli 1919 vorgenommen.

Mit Verfügung des Magistratsdirektors vom 31. Juli 1920 wurde für das Amtsblatt eine Betriebsbuchhaltung eingerichtet, der später auch das Landesgesetzblatt, der amtliche Anzeiger für Wohnungstausch und Untermiete, die Blätter für das Wohlfahrtswesen und schließlich durch Erlaß der Magistratsdirektion vom 24. Mai 1924 die Gebarung sämtlicher Publikationen unter dem Namen „Betriebsbuchhaltung für die Veröffentlichungen der Gemeinde Wien" angegliedert wurden.

Der seit der Gründung des Amtsblattes bestehende Pachtvertrag mit der Firma Haasenstein und Vogler bezüglich der Inseratenaufnahme wurde vom Stadtrat am 30. August 1919 gekündigt. Das Inseratengeschäft wurde in die eigene Regie übernommen.

Die Nachkriegszeit mit ihrer starken Geldentwertung brachte auch ein jähes Anschwellen der Herstellungskosten. Die Bezugspreise, die im Vorhinein für das ganze Jahr bestimmt wurden und die Inseratengebühren, die auf Grund eines ganz- oder halbjährigen Auftrages zu entrichten waren, konnten sich nicht rasch genug den Herstellungskosten anpassen. Immerhin war es möglich, das Nettoerfordernis — natürlich mit Berücksichtigung der Geldentwertung — ungefähr in den Grenzen der Vorkriegszeit zu halten.

K. Sitzungsprotokolle des Gemeinderates und des Landtages.

Die vom gemeinderätlichen Stenographenbüro aufgenommenen und vom Präsidialbüro herausgegebenen vollständigen Berichte über die Sitzungen des Gemeinderates und die gleichen Berichte über die Sitzungen des Gemeinderates als Landtages wurden zunächst noch in gleicher Form wie bisher im Druck herausgegeben; der Gemeinderat beschloß jedoch in seiner Sitzung vom 26. Jänner 1923, beziehungsweise als Landtag in seiner Sitzung vom 20. Jänner 1923 die Drucklegung aus Ersparnisgründen mit 31. Dezember 1922 einzustellen, weshalb diese beiden städtischen Veröffentlichungen mit diesem Jahrgange ihr Erscheinen eingestellt haben. Die Berichte selber erliegen nach wie vor im Präsidialbüro beziehungsweise im Gemeindearchiv.

L. Kommunale Auszeichnungen.

a) Goldene und silberne Salvatormedaille.

In der Berichtszeit kamen keine Verleihungen vor.

b) Eiserne Salvatormedaille.

Diese während des Krieges für Verdienste auf dem Gebiete der Kriegsfürsorge geschaffene Medaille wurde an folgende Vereinigungen und Persönlichkeiten

verliehen, die sich zur Zeit der ärgsten Lebensmittelnot um die notleidenden Kreise der österreichischen Bevölkerung besondere Verdienste erworben haben:

1. Im II. Halbjahr 1919.

In der Gemeinderatssitzung vom:

26. September: Den Leitern der amerikanischen Kinderhilfsaktion, Leutnant Stockton und Dr. Geist, sowie dem Major Bethell in Würdigung ihrer hervorragenden Verdienste um die Kriegsfürsorge und die Approvisionierung Wiens.

10. Oktober: Dem Oberst-Chefarzt Dr. Bohny, Frau Bohny und Fräulein Kraft in Bern für verdienstvolles Wirken auf dem Gebiete der Kriegsfürsorge.

2. Im Jahre 1920.

In der Gemeinderatssitzung vom:

27. Februar: Den Herren der Schweizer Hilfsaktion für Wien, Hotz und Rutishauser, für die Verdienste auf dem Gebiete der Kriegsfürsorge der Gemeinde Wien.

19. Mai: Dem Präsidenten des Gemeinderates der Stadt St. Gallen, Emil Buomberger, in Anerkennung seiner außerordentlichen Verdienste in der St. Gallener Hilfsaktion für hilfsbedürftige Wiener Kinder.

9. Oktober: Dem Herrn Hollweg in Indianopolis, U. S. A., für seine großherzige Fürsorge und den Herren Faber, Jacobsen, Daniel, Ginge und Dr. Obergard für ihre selbstlose Fürsorgetätigkeit für die notleidende Wiener Bevölkerung.

28. Oktober: In Anerkennung hervorragender Verdienste um die Wiener Kinderfürsorge der Baronin Palmstierna, Frau Markus, Frau Wegner in Stockholm und der Gräfin Trolle in Linköping (Schweden); in derselben Sitzung Herrn und Frau Fritz Kreisler, Präsidenten der Wiener Kinderhilfsaktion in New York, U. S. A., in dankbarer Anerkennung ihrer opferwilligen Fürsorge für die hilfsbedürftigen Wiener Kinder.

3. Dezember: In Anerkennung hervorragender Verdienste um die Wiener Kinderfürsorge den Frauen Björkman, Baronin Uggla, Seth, Direktor Struwe und Fräulein v. Bildt.

Im Jahre 1921.

In der Gemeinderatssitzung vom:

18. Jänner: In dankbarer Würdigung ihrer Verdienste um die Hilfsaktionen ihrer Länder für Wien, beziehungsweise um die Heimkehrer aus russischer Gefangenschaft: Amerika: Rotes Kreuz: die Captains Gurnay, Kidder, Langston, Klein und Leutnant Raoul de Lassus. — Norwegen: Rotes Kreuz: Präsident Heyerdhal und Kassier Anker; Hungersnotkomitee des Roten Kreuzes: Advokat Schou; Wiener Kinderkomitee: C. Möller und Sekretär Diesen; Hilfskomitee in Wien: Leiter Konsul Werenskiöld. — Dänemark: Zentralkomitee für den Aufenthalt Wiener Kinder in Dänemark: Holten-Andersen, Johnsson und Frau Tyobjerk; Hilfsaktion der landwirtschaftlichen Vereinigung in Dänemark: Parlamentsmitglied Piestrup und Ackerbauminister Madsen-Mygdal; Landeskomitee für Fischtransport: Direktor Gamborg; Rotes Kreuz: Chefdirektor Dessau und Oberstleutnant Fock; Leiter der gesamten Hilfsaktion in Dänemark: F. Schroeder in Wien. — Schweiz: Obmann der Hilfsaktion in Bern, Dr. Tawell und Frau, Leiter der Liebesgabenverteilung in Wien, Charles Lee.

28. Jänner: Dem norwegischen Konsul Jakobsen in Christiania in dankbarer Würdigung seiner Verdienste um die Hilfsaktion Norwegens in Wien.

11. Februar: Der Vizepräsidentin des Vereines Rädda Barnen in Stockholm, Frau Elgström, und der Vorsitzenden der österreichischen Sektion des Vereines, Frau Dr. Quenad, in dankbarer Würdigung ihrer Verdienste um das zugunsten der erblindeten Wiener Jugend ins Leben gerufene schwedische Hilfswerk; in derselben Sitzung der Frau Stampe-Bendix in Kopenhagen in dankbarer Würdigung ihrer Verdienste um die dänische Hilfsaktion der Fischtransporte.

18. Februar: Die Funktionäre der amerikanischen Kinderhilfsaktion, Direktor der Aktion Captain Richardson, Kommissär für Wien und Niederösterreich Leutnant Hynes, Direktor des amerikanischen Warenhauses der Dollarpaket-Aktion Leutnant Borland, Direktor des Transportwesens Leutnant Livingson und technischer Konsulent der österreichischen Regierung, Oberst Causey in dankbarer Würdigung ihrer Verdienste um die amerikanische Kinderhilfsaktion in Wien;

18. März: Der Leiterin der Wiener Mission der Society of friends Frau Dr. Hilda Clark in dankbarer Würdigung ihrer Verdienste um die zugunsten der notleidenden Wiener Kinder durchgeführte Hilfsaktion der Society of friends.

20. Mai: In dankbarer Würdigung ihrer Verdienste um die zugunsten der Wiener Bevölkerung durchgeführten auswärtigen Hilfsaktionen, den Frauen: Munch-Peterson und Köfeld, Mitglieder des Zentralkomitees für den Aufenthalt Wiener Kinder in Dänemark; Herrn Nielsen, Mitglied des dänischen Hilfskomitees, Herrn Magnussen, Frau Heymann, Leiterin des schwedischen Kinderheimes, III, Rennweg 8, Herrn Larsen, Mitglied des Amerikan milk relief comitee, und Fräulein Kreißler.

22. Juni: Die Vorsitzenden des Vienna emergency relief funds, Jakson, dem Sekretär der Aktion, Johnson, dem Wiener Repräsentanten der Aktion und dem Oberstleutnant Sir Thomas Cuninghame in dankbarer Würdigung ihrer Verdienste um die britische Hilfsaktion.

15. Juli: Dem Philanthropen D. Otto Glogau aus New York in dankbarer Würdigung seiner im Interesse Wiens entfalteten überaus erfolgreichen charitativen Tätigkeit; in derselben Sitzung in dankbarer Würdigung ihrer außerordentlichen erfolgreichen Betätigung im niederländischen Hilfskomitee für die Wiener Kinder in Wien, Generalkonsul van Royen und Mad. de Bordes.

30. September: Dem Dr. Kunitzer aus New York in dankbarer Anerkennung seiner hervorragenden Mitwirkung in der amerikanischen Hilfsaktion für die Wiener Kinder.

7. Oktober: Dem Dr. Karl Kupelwieser mit Rücksicht auf sein hervorragendes humanitäres Wirken und die dankenswerte Förderung der Wissenschaft anläßlich seines 80. Geburtstages.

28. Oktober: In Anerkennung ihrer Verdienste in der norwegischen Hilfsaktion, besonders auf dem Gebiete für Wiener Kinder, den Herren Melby, Frer Marony, Knudson, Fougner, Munthe-Kaas und den Frauen (Frl.): Lerche, Knudson, Larsen, Sekretär vom norwegischen roten Kreuz, Ström, Weidemann und Andresen; in derselben Sitzung: in Anerkennung der überaus verdienstvollen Wirksamkeit in den amerikanischen Hilfswerken für Wien der Sekretärin des American comitees for vienna relief in Chikago, Frau Hofer-Proudfoot.

18. November: Der Freifrau Luise v. Falkenberg in Stockholm in Anerkennung ihrer Verdienste um die Wiener Kinder.

28. November: Dem Präsidenten des österreichischen Hilfsvereines in Leipzig, Direktor Brummer, und der Vorsitzenden des Frauenkomitees in Leipzig, Frau Redlich, in Würdigung ihrer Verdienste um die Hospitalisierung von Wiener Kindern in Sachsen im Jahre 1920 und in Anerkennung ihrer Hilfstätigkeit für die Kinder der in Leipzig seßhaften Österreicher; endlich in der Sitzung vom

30. Dezember: Den Vertretern des amerikanischen Roten Kreuzes, Major Bakemann und Dr. Lyon, und dem Vertreter des schwedischen Roten Kreuzes, Helikar, in dankbarer Würdigung der Verdienste um die Hilfsaktionen ihrer Länder.

4. Im Jahre 1922.

In der Gemeinderatssitzung vom

13. Jänner: Den Herren Magnus Täcklind und der Frau Olga Täcklind aus Stockholm in dankbarer Anerkennung ihres charitativen Wirkens für die notleidende Wiener Bevölkerung; den Schweizer Staatsangehörigen Hermann Morgenthaler und Schwester Marie Gisser vom Berner Hilfskomitee für hungernde Völker in dankbarer Würdigung ihres äußerst verdienstvollen, charitativen Wirkens für die Wiener Bevölkerung.

3. Februar: Dem Präsidenten der „Evangelischen Kinderhilfe Rotterdam" in Wien, Generalkonsul Beron Lapaire, dem Präsidenten der Huisvesting Comitee in Rotterdam, Carel Pieter Schenk, sowie den Frauen Gudriaan-Valkenburgh und Burgerhoot-Laverge in dankbarer Anerkennung ihrer erfolgreichen Wirksamkeit auf dem Gebiete der Wiener Kinderhilfe.

24. März: Der schwedischen Roten-Kreuz-Schwester Elsa Brandström als Zeichen der Dankbarkeit für das aufopferungsvolle und erfolgreiche Wirken zum Wohle der österreichischen Kriegsgefangenen in Sibirien.

7. April: Dem Präsidenten der Kantonalen Solothurnischen Hilfsaktion Arnold Rauber in dankbarer Anerkennung seines erfolgreichen Wirkens zur Linderung der Not der Wiener Bevölkerung; in derselben Sitzung dem Ehrenpräsidenten der Austrian Home Relief in New York, Dr. von Grimm, in dankbarer Anerkennung seiner vielfachen Verdienste um die notleidende Bevölkerung Wiens.

21. April: Der schwedischen Staatsangehörigen Frau Editha Lagergren aus Helsingborg in dankbarer Würdigung ihres äußerst segensreichen Wirkens zur Linderung der Not der Wiener Kinder.

1. Juni: Der Gattin des Chefs der französischen Militärkommission in Wien Md. Emilie Hallier in dankbarer Würdigung ihres charitativen Wirkens zur Linderung der Notlage der Wiener Bevölkerung. Gleichzeitig wurde dem Kapitän de Muzet in Würdigung seiner im Rahmen des Wohltätigkeitswerkes der Frau Hallier erworbenen Verdienste um die Wiener Bevölkerung der Dank und die Anerkennung des Wiener Gemeinderates ausgesprochen.

18. Juli: Dem englischen Staatsangehörigen Mister Coot Lake aus London in dankbarer Würdigung seiner außerordentlichen Verdienste um die notleidenden Wiener Kinder.

10. November: Dem Herrn Anton Wedl in New York für seine hervorragende munifizente Wirksamkeit im Interesse der Gemeinde Wien und der armen Kinder der Stadt Wien im besonderen; endlich in der Sitzung vom

29. Dezember: Den Herren Ringnes, Beck und Mehlum in Christiania in Würdigung ihrer Verdienste um die Unterbringung erholungsbedürftiger Wiener Kinder in Norwegen.

c) Bürgerrecht.

1. Nach der alten Gemeindeverfassung im Jahre 1920.

Nach der alten Gemeindeverfassung war das Bürgerrecht eine durch bestimmte Sonderrechte verstärkte Heimatberechtigung; seine taxfreie Verleihung geschah als Auszeichnung. Eine solche fand in der Berichtszeit noch zweimal statt:

In der Gemeinderatssitzung vom

26. April 1920 an den Sektionschef Ing. Dr. Wilhelm Exner zu seinem 80. Geburtstage in dankbarer Würdigung der Verdienste, die er sich auf dem

Gebiete technischer Entwicklung und Fortbildung erworben hat, und in der Sitzung vom

9. Juli 1920: dem Kapellmeister Karl Michael Ziehrer anläßlich seines 77. Geburtstages in neuerlicher Würdigung seiner Verdienste um die Wiener Musik.

2. Nach der neuen Gemeindeverfassung im Jahre 1921.

Nach § 11 der neuen Verfassung von Wien ist aber das Bürgerrecht seiner Sonderrechte entkleidet und daher die Ernennung zum Bürger als solche zur Auszeichnung geworden. Solche Ernennungen zum Bürger fanden im Jahre 1921 statt:

In der Gemeinderatssitzung vom

4. März: Hofrat Dr. Johann Palisa in Würdigung seiner hervorragenden Verdienste auf dem Gebiete der astronomischen Forschung, und Hauptmann der Freiwilligen Feuerwehr Ottakring Karl Kantner in Würdigung seiner hervorragenden Verdienste und seiner 50jährigen gemeinnützigen Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens.

22. Juni: Hofrat Prof. Dr. Ernst Fuchs in Würdigung seiner Wirksamkeit als Lehrer an der Universität Wien aus Anlaß seines 70. Geburtstages.

30. September: der Schöpfer des Johann-Strauß-Denkmales Hofrat Prof. Dr. Edmund Heller in Würdigung seiner hervorragenden Leistungen auf dem Gebiete der Bildhauerkunst.

2. Dezember: Publizist Ludwig Basch in Würdigung seines langjährigen verdienstvollen Wirkens auf journalistischem und charitativem Gebiete.

16. Dezember: Burgschauspieler Max Devrient anläßlich seines 40jährigen Burgschauspielerjubiläums in Würdigung seines künstlerischen Schaffens.

3. Im Jahre 1922.

In der Gemeinderatssitzung vom

20. Jänner: Sekretär des Verbandes der Krankenkassen Wiens und Niederösterreichs Bezirksrat Ferdinand Leißner und Buchhalter dieses Verbandes Gemeinderat Anton Kreutzer in Anerkennung ihres langjährigen und äußerst verdienstvollen Wirkens auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge.

7. April: Schauspieler Anton Amon in Würdigung seines hervorragenden Könnens auf dem Gebiete der Wiener Schauspielkunst und in Anerkennung seiner Verdienste auf dem Gebiete der Wohltätigkeit.

12. Mai: Altmeister der Wiener Landschaftsmaler Anton Hlavaček in Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste auf künstlerischem und humanitärem Gebiete.

16. Juni: Pianist und Komponist Alfred Grünfeld anläßlich seines 70. Geburtstages in dankbarer Würdigung seiner hervorragenden Verdienste um die Stadt Wien auf musikalischem Gebiete.

18. Juli: Polizei-Oberbezirksarzt Hofrat Dr. Lazar Rosenfeld in Würdigung seines 50jährigen uneigennützigen und verdienstvollen Wirkens im Dienste der Humanität.

29. September: Hauptmann der Freiwilligen Feuerwehr Altmannsdorf Josef Fuhrmann anläßlich seines 50jährigen Berufsjubiläums in Anerkennung seiner großen Verdienste auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens.

20. Oktober: Burgschauspieler Karl Baumgartner anläßlich seines 25jährigen Jubiläums als Mitglied des Wiener Burgtheaters und Opernsänger Karl Streitmann anläßlich seines 70. Geburtsfestes, beide in Würdigung ihrer Verdienste auf künstlerischem und charitativem Gebiete;

17. November: Schriftsteller Adam Müller-Guttenbrunn aus Anlaß seines 70. Geburtstages in Würdigung seiner Verdienste um das Wiener

Kunstleben und in Anerkennung seiner künstlerischen Tätigkeit als österreichischer und insbesondere als Wiener Schriftsteller, und Ehrenpräsident des Touristenvereines „Die Naturfreunde" Alois Rohrauer anläßlich der Feier seiner goldenen Hochzeit in Anerkennung seines im Interesse der Allgemeinheit gelegenen ersprießlichen Wirkens im Vereine „Die Naturfreunde".

d) Ehrengehalte.

Ein Ehrengehalt wurde in der Gemeinderatssitzung vom 9. Juli 1919 dem Schriftsteller Karl R. Adolph anläßlich seines 50. Geburtstages in Anerkennung seiner literarischen Tätigkeit ausgesetzt.

e) Ehrenpensionen.

Ehrenpensionen wurden zuerkannt in der Gemeinderatssitzung vom

14. November 1919: dem Schriftsteller Josef Popper-Lynkeus in Würdigung seiner hervorragenden Verdienste als Sozialphilosoph, Dichter und Erfinder;

19. November 1919: dem Schriftsteller Rudolf Hawel in Anerkennung seines schriftstellerischen Wirkens;

in der Sitzung des Finanzausschusses vom

14. Dezember 1922: der Witwe des ehemaligen Abgeordneten Bielohlawek.

f) Ehrengaben.

Solche wurden beschlossen:

1. Im II. Halbjahre 1919:

in der Gemeinderatssitzung vom

26. September: der Nichte des Dichters Adalbert Stifter, Frau Emma Minnichreiter;

10. Oktober: dem Zeichner Hans Schließmann;

in der Stadtratssitzung vom 12. Dezember: dem akademischen Maler Eduard Luttich-Luttichheim.

2. Im Jahre 1920:

In der Gemeinderatssitzung vom 30. Jänner: der Schwester des Dichters Franz Nissel, der ehemaligen Burgschauspielerin Frau Karoline Korner-Nissel;

in der Stadtratsitzung vom 24. März: der Witwe nach dem bei der Konkurrenz um den Stadtmuseumsbau preisgekrönten Baurat Friedrich Schachner.

3. Im Jahre 1921:

In der Gemeinderatssitzung vom

16. Dezember: den Schriftstellern Karl Adolph, Rudolf Hawel, Marie Heimel-Purschke, Alfons Petzold, Ingenieur Josef Popper-Lynkeus; den Tonkünstlern Josef Labor, Josef Reiter und Karl Udel; den Bildhauern Franz Koch und Emanuel Pendel; ferner der Witwe des Dichters Franz Keim, der Nichte des Dichters Adalbert Stifter Emma Minnichreiter und der Witwe des Bildhauers Swoboda-Wikingen;

28. Jänner: Der Frau Karoline Nissel.

4. Im Jahre 1922:

In der Gemeinderatssitzung vom 13. Jänner: dem Uhrmacher Josef Nicolaus. — 24. Februar: der Frau Nissel und der Nichte des Dichters Franz Grillparzer, Marie Schmuck;

in der Sitzung des Ausschusses für Wohlfahrtswesen vom 22. Februar: dem Oberrechnungsrate Franz Kanter, in Anerkennung seiner Mühewaltung bei der Übernahme der Schulzahnkliniken durch die Gemeinde;

in der Sitzung des Stadtsenates vom 9. Mai: dem Komponisten, Kapellmeister C. M. Ziehrer, anläßlich des Eintrittes in sein 80. Lebensjahr;

in der Gemeinderatssitzung vom

24. November: dem Bildhauer Emanuel Pendel. — 13. Dezember: Dem Tonkünstler Karl Udel.

g) Ehrengeschenke.

Solche wurden gewidmet:

In der Gemeinderatssitzung vom 24. Oktober 1919: dem Herrn Stadtpräsidenten Hans Nägeli und Genossen, für ihre Bemühungen und das Zustandekommen der Schweizer Hilfsaktion für Wiener Kinder, sowie den an der St.-Gallener Aktion beteiligten Herren Dekan Dr. Hell und Boumberger;

in der Sitzung des Stadtsenates vom 11. Oktober 1921: dem Schauspieler und Theaterdirektor Karl Blasel, aus Anlaß seines 90. Geburtstages und 80jährigen Schauspielerjubiläums;

in der Sitzung des Ausschusses für allgemeine Verwaltung vom 15. Dezember 1920 wurde beschlossen: dem Kapellmeister C. W. Drescher, anläßlich der Vollendung seines 70. Jahres in Würdigung seiner hervorragenden Verdienste auf dem Gebiete der Wiener Volksmusik, ein Anerkennungsdiplom zu überreichen;

In seiner Sitzung vom 28. April 1921 beschloß derselbe Ausschuß, dem holländischen Schauspieler Louis Bouwmeester ein künstlerisch ausgeführtes Gedenkblatt zu widmen.

h) Gaben zur goldenen und diamantenen Hochzeit.

Mittellosen Ehepaaren zur 50- beziehungsweise 60jährigen Feier ihres Hochzeitstages Geldunterstützungen (50 beziehungsweise 60 Kronen) durch das Armendepartement (Magistratsabteilung XI) ausfolgen zu lassen, war seit jeher üblich. Seit dem Jahre 1897 wurde diese Gabe jedoch in feierlicher Form durch den Bürgermeister oder einen von ihm bezeichneten Vertreter mit den Glückwünschen der Stadt überreicht. Im Lauf der Kriegs- und Nachkriegszeit kam dieser schöne Brauch allmählich wieder ab. Gegen Ende des Jahres 1920, verfügte jedoch der Bürgermeister die Wiederaufnahme dieser Gepflogenheit und betraute den amtsführenden Stadtrat der Gruppe I damit, in seiner Vertretung den Hochzeitspaaren in ihrer Wohnung zu gratulieren und ihnen die Ehrengabe und ein Glückwunschschreiben des Bürgermeisters zu überreichen. Als Ehrengabe wurde allerdings nicht mehr der Geldbetrag in der entwerteten Kronenwährung gegeben, sondern ein Kistchen mit 15 Kilogramm verschiedener Lebensmittel. Diese Verfügungen wurden durch den Beschluß des Gemeinderatsausschusses III vom 7. Dezember 1921, als ständige Einrichtung genehmigt.

Die Zahl der so geehrten Hochzeitspaare betrug in den Berichtsjahren: 23, 73, 129 (davon ein diamantenes), und 153 (davon zwei diamantene).

M. Änderungen in der Organisation der städtischen Verwaltung.

a) Allgemeines.

Noch in keiner Periode der bisherigen Berichterstattung über die Verwaltung der Gemeinde Wien war über so zahlreiche, verschiedenartige, tiefgreifende und grundlegende Änderungen in der Verwaltungsorganisation der Gemeinde zu berichten wie in der vorliegenden. Es erschien daher angezeigt, die Fülle des Stoffes (ohne zu enge Beschränkung auf Änderungen nur im Gefüge des Magistrates, also mit Einbeziehung der sonstigen Organisations-

formen der kommunalen Verwaltung, jedoch mit Ausschluß des im Abschnitte XIV, Seite 700—725, behandelten Schulwesens) an dieser Stelle in Form einer Chronik zu bringen; die genauere Behandlung der meisten so erwähnten Vorgänge erfolgt in den jeweilig sachlich zuständigen Kapiteln II bis XVII. Der Aufgabe des Verwaltungsberichtes entspricht die chronistische Form. Einer späteren pragmatischen Geschichtsschreibung muß es vorbehalten bleiben, die Triebkräfte der jetzt zu schildernden Organisationsänderungen aufzuzeigen und den Stoff nach ihnen zu gliedern. Hier soll nur ganz kurz als Einleitung zur Verwaltungschronik versucht werden, die wichtigsten Gründe der Veränderungen beispielsweise zu nennen. Zwei Tendenzen, einander entgegen gerichtet, waren im Werke der Umorganisation merkbar, eine des Abbaues und eine des Aufbaues.

Der Abbau bezog sich zunächst auf die durch die Kriegsnot und die Demobilisierungsaufgaben seinerzeit nötigen, nun aber mit fortschreitender Rückführung der Verhältnisse auf den normalen Zustand wieder unnötig gewordenen Verwaltungsorganisationen. Weiterhin konnte für verschiedene Verwaltungszweige, die durch den Wechsel der Zeitverhältnisse minder umfangreich geworden waren, eine einfachere Organisation genügen; hieher gehört unter anderem der Abbau der Dienstvermittlungsstellen. Endlich war die Gemeinde genötigt, sparsam zu sein; es erfolgte zwar kein Zwangsabbau von Angestellten, aber ein Abbau nicht mehr unbedingt nötiger Amtsstellen, deren Aufgaben von anderen mitbesorgt werden konnten, wie zum Beispiel die Auflassung der städtischen Kraftstellwagenunternehmung als selbständiger Unternehmung. Manche Amtsstellen waren endlich im Zuge tiefgreifender Umformung umzuändern; hieher gehört zum Beispiel die Auflassung des Konskriptionsamtes, das — neben Wegfall vieler seiner Agenden — durch Übergang seiner Beamtenschaft in den neugeschaffenen Status der mittleren Verwaltungsbeamten in die Magistratsabteilung 50 beziehungsweise 13 a, und in die magistratischen Bezirksämter aufging.

Demgegenüber stand jedoch ein großzügiger Aufbau. Zunächst brachten die drei Etappen der Verfassungsänderung viele Neuorganisationen und die Übernahme von zwar schon bestehenden, aber bis dahin noch nicht städtischen Verwaltungsorganisationen mit sich. Hiezu gehört in erster Linie die Institution der „amtsführenden Stadträte", die in den ressortmäßig aufgeteilten Apparat der bisher bürokratischen Verwaltung als demokratische Volksbeauftragte, als parlamentarische Ressortchefs eintraten, während im Stadtsenat als Landesregierung neben ihnen weitere parlamentarische Volksbeauftragte aus der Minorität sozusagen als Minister ohne Portefeuille sitzen. Die Übernahme von bisher dem Bunde oder dem Lande Niederösterreich zugehörigen Agenden brachte einen großen Zuwachs an Verwaltungsstellen. Die durch die Verfassung der Stadt zugewiesene Steuerhoheit eines Landes machte den Ausbau von Amtsstellen zu ihrer Ausübung nötig. Hiezu trat die auf allen Gebieten der Verwaltung kräftig ausbauende Tätigkeit der Gemeinde, die zum Beispiel im Fürsorge- und Gesundheitswesen neue Organisationsformen hervorbrachte. Auch die wirtschaftliche Tätigkeit der Gemeinde dehnte sich aus; nicht nur, daß eine neue Unternehmung (die „Gewista") gegründet wurde; es entstand ein neuer, verfassungsrechtlich geregelter Typus: der des Betriebes, der zwar weniger kaufmännische Selbständigkeit als eine Unternehmung besitzt, aber sich vom sonstigen Verwaltungsapparat, dem er in den übrigen Belangen eingegliedert ist, unterscheidet durch intensivere kommerzielle Durchbildung und größere Amtskompetenz für seine kaufmännisch zu fassenden Entschlüsse. All dies erforderte natürlich auch eine äußere und innere Umorganisierung des Kassen- und Buchhaltungsdienstes; einerseits wurde die Doppelstellung der alten Stadtbuchhaltung als zugleich verrechnende und kontrollierende Stelle aufgehoben und ein — verfassungsmäßig verankertes — Kontrollamt für die

Kontrolltätigkeit gebildet, andererseits die Buchhaltung als bloß verrechnende Stelle mit dem Kassendienst zum Rechnungsamte vereinigt; eine neue Kassenordnung kam den neuen Bedürfnissen im Zahlungswesen im modernen Geiste nach, während der Übergang von der kameralistischen zur doppelten Buchhaltung alle mit kommerzieller Verrechnung befaßten Stellen in den Stand setzte, ihren Amtsobliegenheiten klaglos nachzukommen.

Einer Form kommunaler Tätigkeit ist noch zu gedenken, die zwar früher schon sporadisch vorkam, aber erst in dieser Berichtsperiode zur vollen Ausbildung kam. Die Gemeinde trat als solche in Handelsgesellschaften nach dem Handelsgesetzbuche ein, sei es, daß sie in bereits bestehende als Geschäftsteilhaber eintrat oder daß sie solche mit anderen Rechtssubjekten neu gründete. In der großen Anzahl dieser Fälle ist die Stellung der Gemeinde nicht überall dieselbe. In manchen Fällen ist ihr Kapitalsanteil — der aber nie aus spekulativen, sondern immer aus verwaltungspolitischen Motiven erworben wurde — gering, demzufolge ihr organisatorischer Einfluß auf den betreffenden Betrieb nicht bedeutend; in anderen Fällen ist sie Alleininhaberin des Betriebes, der somit zwar verfassungs- und privatrechtlich ein von der Gemeinde gänzlich verschiedenes Rechtssubjekt ist, faktisch aber einen Zweig der Kommunalverwaltung bildet; dazwischen liegen mannigfaltige Abstufungen.

Es seien nun im Folgenden die wesentlichsten Organisationsänderungen chronologisch angeführt:

1. Im Jahre 1919.

1. Juli: Das Invalidenamt Wien, eine spezielle politische Behörde I. Instanz mit dem Amtssprengel: Gemeinde Wien und politischer Bezirk Hietzing-Umgebung, geschaffen durch das Invalidenentschädigungsgesetz vom 25. April 1919, St.-G.-Bl. Nr. 245, beginnt seine Wirksamkeit. Es besteht aus 16 Unterabteilungen und aus 20 Anmeldestellen in Wien und 2 außerhalb Wiens. — Eröffnung der Bezirksjugendämter Innere Stadt und Brigittenau.

2. Juli: Beschluß des Gemeinderates auf Auflassung des städtischen Stellwagenbetriebes, Auflösung der Direktion und Löschung der Firma. Das Personal wird, soweit es hiezu geeignet ist, in den Dienst der durch den Beschluß des Gemeinderates vom 8. Mai 1919 geschaffenen Unternehmung: „Gemeinde Wien — städtische Kraftstellwagenunternehmung" übernommen. Teilweise erfolgt auch eine Übernahme in den städtischen Lastfuhrwerksbetrieb.

9. Juli: Beschluß des Gemeinderates: Die Unterbringung des Bezirksjugendamtes Leopoldstadt und eines Durchzugsheimes im Augartenpalais (Wien II) wird zur Kenntnis genommen. — Beschluß des Gemeinderates: Die Gemeinde Wien erwirbt von Jakob Löwy das Ziegelwerk nächst der Station Oberlaa und überträgt dessen Führung der Magistrats-Bauabteilung XI (Baustoffbeschaffung). — Verfügung des Bürgermeisters mit Erlaß des Magistratsdirektors vom 10. Juli: Die Geschäftsgruppen des Magistrats im Sinne des § 5 der Geschäftsordnung für den Magistrat werden mit 5 festgesetzt. (Wirtschaft, Fürsorge, Verkehr und Unternehmungen, Rechtsangelegenheiten und dergleichen, Bezirksämter und Agenden der politischen Verwaltung.) Die Oberleitung obliegt dem Magistratsdirektor.

10. Juli: Beschluß des Gemeinderates: Errichtung eines Kindergartens im Augartenpalais.

11. Juli: Beschluß des Gemeinderates: Die Errichtung einer Tageserholungsstätte für leichttuberkulöse Frauen, Mädchen und Knaben bis zu 14 Jahren im Anschlusse an den Lainzer Tiergarten neben der Hermesstraße wird genehmigt. Gleichzeitig wird die Errichtung weiterer Tuberkulosenfürsorgestellen grundsätzlich genehmigt. — Beschluß des Gemeinderates: Der schulärztliche Dienst (Untersuchung der Kinder und Beratung der Eltern und Lehrer) wird an sämtlichen Volks- und Bürgerschulen eingeführt und den städtischen Amtsärzten, sowie fünf hiezu ernannten praktischen Ärzten im Vertragsverhältnisse

übertragen. — Beschluß des Gemeinderates: Die Gemeinde Wien kauft von der Staatsverwaltung das ehemalige Flüchtlingsbarackenlager in Steinklamm (Niederösterreich) für Zwecke einer Lungenheilstätte (städtisches Genesungsheim „Steinklamm"). — Beschluß des Stadtrates: Die Verrechnung der Lebensmittelgeschäfte für sämtliche Bezirkswirtschaftsämter ist mit 1. Juli in der neugeschaffenen Zentralbuchhaltungsstelle zu vereinen.

12. Juli: Das Kinderfreibad Floridsdorf wird eröffnet. — Tatsächliche Übernahme der ehemaligen militärischen Wäscherei, XII Schwenkgasse, deren treuhändige Übernahme durch die Magistratsbauabteilung VI d vom Stadtrate am 27. Dezember 1918 genehmigt worden war.

15. Juli: Die Unternehmung „Gemeinde Wien — städtische Kraftstellwagenunternehmung" wird handelsgerichtlich protokolliert. — Die Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, betreffend die Anforderung von Wohnungen, tritt in Wirksamkeit. Im Zusammenhange damit wird in jedem Bezirke ein Wohnungskommissär bestellt. Die Mietsenate werden von zwei auf sechs vermehrt. Im Wohnungsamte wird eine Zuweisungskommission zur Entscheidung über Zuweisungen und eine Zuweisungsgruppe zur Durchführung der Zuweisungen gebildet.

18. Juli: Beschluß des Stadtrates: Bildung eines 15gliedrigen Gemeinderatsausschusses zur Beratung der Angelegenheiten des Kleingartenwesens.

19. Juli: Das Kinderfreibad „Hietzing" wird eröffnet. — Verfügung des geschäftsführenden Vizebürgermeisters mit Erlaß des Magistratsdirektors vom 23. Juli: Die Magistratsabteilung XI a (Heimat- und Bürgerrechtsangelegenheiten) wird aufgelassen, ihre Geschäfte der Magistratsabteilung XVI (Militär- und Bevölkerungswesen) zugewiesen.

22. Juli: Das Kinderfreibad im IX. Bezirk, Geiselbergstraße, wird eröffnet.

25. Juli: Beschluß des Stadtrates: Der Kindergarten, VIII Florianigasse Nr. 29, wird in das Schulgebäude, VIII Langegasse 36, verlegt.

26. Juli: Verfügung des Bürgermeisters mit Erlaß des Magistratsdirektors vom 29. Juli: Sämtliche Geschäfte des städtischen Genesungsheimes Steinklamm — mit Ausnahme der dem Wohnungsamte verbleibenden sich aus dem Kaufvertrag ergebenden Agenden — werden dem städtischen Gesundheitsamte zugewiesen.

30. Juli: Beschluß des Stadtrates: Die Verwaltung des Amtsblattes übernimmt das Inseratengeschäft in eigener Regie.

15. August: Übernahme der Anstalt „Steinklamm".

19. August: Rückübernahme des Tagbaues I in Neufeld von der ungarischen Räteregierung.

4. September: Erlaß der niederösterreichischen Landesregierung: Die Strafgewalt in kriegswirtschaftlichen Übertretungsfällen wird bis auf weiteres vom Wiener Magistrate an die Polizeidirektion Wien übertragen.

7. September: Der Betrieb „Gemeinde Wien — städtische Kraftstellwagen-Unternehmung" wird eröffnet.

8. September: Erlaß des Magistrates: Feuerpolizeiliche Anzeigen und Ansuchen um amtliche Festsetzung von Kehrungen sind unmittelbar beim Feuerwehrkommando einzubringen, das darüber entscheidet.

10. September: Beschluß des Stadtrates: Die Liquidierung der Stellen des Bezirkswirtschaftsamtes ist rasch und weitgehend durchzuführen; mit der Liquidierung wird ein stadträtliches Komitee betraut.

12. September: Beschluß des Stadtrates: Das Armenhaus, XIX Eisenbahnstraße, wird aufgelassen.

19. September: Beschluß des Gemeinderates auf Errichtung des Strandbades „Mühlschüttel".

26. September: Beschluß des Gemeinderates: Die Gemeinde Wien, die Generaldirektion der Habsburg-Lothringenschen Vermögensverwaltung und der österreichische Staat durch die amtliche Übernahmsstelle für Vieh und Fleisch

gründen die „Land- und forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung".

3. Oktober: Beschluß des Gemeinderates: Die Errichtung des zum Bezirksjugendamte Innere Stadt gehörigen Durchzugsheimes im Grinzinger Kriegsspitale wird genehmigt. — Beschluß des Gemeinderates: Der Name „Städtisches Genesungsheim Steinklamm" wird in „Volkslungenheilstätte Steinklamm der Gemeinde Wien" abgeändert. — Erlaß des Bürgermeisters mit Erlaß des Magistratsdirektors vom 4. Oktober: Auf Grund des Ergebnisses der Beratungen des stadträtlichen Komitees für den Abbau des Bezirkswirtschaftsamtes wird ab 6. Oktober die Stelle 6 des Bezirkswirtschaftsamtes (Beschaffung von Kartoffeln, Gemüse, Obst und Obsterzeugnissen) und die ihr angegliederte Kartoffelabgabestelle aufgelassen. Als Liquidierungsstelle wurde die Magistratsabteilung IX (Approvisionierungsangelegenheiten) als IX-L bestellt.

6. Oktober: Mit Wirksamkeitsbeginn vom 6. Oktober werden durch stadträtliche Ermächtigung am Sitze der magistratischen Bezirksämter, Mietämter, aus mehreren Mietsenaten bestehend, und durch Verfügung des Bürgermeisters Bezirkszuweisungskommissionen gebildet.

10. Oktober: Beschluß des Gemeinderates: Das Übereinkommen zwischen der Gemeinde Wien und der Wiener Gemüse- und Obstübernahms- und Verteilungsstelle, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wird genehmigt. Die Gemeinde Wien betraut genannte Stelle mit der Durchführung des Kartoffelgeschäftes.

17. Oktober: Beschluß des Gemeinderates: Zwischen der Gemeinde Wien und Kamilla de Majo wird bezüglich ihres Steinkohlenbergbaubesitzes in Ybbstal, Niederösterreich, ein Pachtübereinkommen getroffen; die Gründung einer Handelsgesellschaft unter Beteiligung der Gemeinde Wien ist in Aussicht genommen. — Beschluß des Stadtrates: Alle Warenbestellungen des Magistrates und der Unternehmungen sind beim Wirtschaftsamte zu zentralisieren. Dem Direktor des Wirtschaftsamtes wird ein fünfgliedriges stadträtliches Komitee beigegeben.

22. Oktober: Beschluß des Stadtrates: Das Jugendheim in Pottendorf-Landegg wird ab Februar 1920 aufgelassen. — Beschluß des Stadtrates: Im Sehrschen Stiftungshause (X Quellenstraße) wird eine Schulzahnklinik errichtet.

25. Oktober: Erlaß des Magistratsdirektors: Mit Genehmigung des Bürgermeisters wird die Benzinstelle der Gemeinde Wien zur Versorgung aller städtischen Ämter, Anstalten, Betriebe und Unternehmungen als eine den öffentlichen Interessen dienende, nicht auf Gewinn berechnete Verwaltungsstelle errichtet und der städtischen Kraftstellwagen-Unternehmung eingegliedert.

15. November: Das Notspital XIX, Eroicagasse wird aufgelassen. — Die niederösterreichische Landesregierung richtet durch eigene Organe die Milchinspektion („Stadtdienst und Milchmeierdienst"), die bis dahin vom Marktamte versehen wurde, ein.

26. November: Beschluß des Stadtrates: Die Änderungen der Satzungen der „Gemeinde Wien — städtische Versicherungsanstalt" wird genehmigt. An die Stelle des bisherigen Direktionsausschusses tritt ein sechsgliedriger Verwaltungsausschuß unter dem Vorsitze des Bürgermeisters. Außerdem besteht ein Überwachungsausschuß.

27. November: Beschluß des Stadtrates: Der Auflösung des österreichischen Arbeitsausschusses für die Herstellung eines Großschiffahrtsweges Elbe—Oder—Donau wird zugestimmt. — Beschluß des Stadtrates: Die Schließung des Betriebes der Dienstvermittlungsstelle im II. Bezirk und Übertragung ihrer Geschäftsführung auf die für den I. Bezirk wird beschlossen.

28. November: Beschluß des Gemeinderates: Der Fürsorgeausschuß für Kriegshinterbliebene wird ins Leben gerufen. Das Invalidenamt Wien fungiert als dessen Geschäftsstelle. (Er geht mit Schaffung des Gemeinderatsausschusses IV in diesen auf.) Verfügung des Bürgermeisters mit Erlaß des Magistratsdirektors vom 3. Dezember: Die Magistratsabteilung XVII a (Sachabrüstung

und Übergangswirtschaft) wird aufgelöst. Von ihren Agenden werden die Gewerbeförderung der Magistratsabteilung XVII b (Genossenschafts- und Lehrlingsfürsorgewesen), die sonstigen dem städtischen Wirtschaftsamte zugewiesen.

2. Dezember: Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 2. Dezember 1919, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 389: Die niederösterreichische Landesbenzinstelle bei der niederösterreichischen Landesregierung wird geschaffen. Sie hat bis zur Errichtung der Landesbenzinstelle für Wien auch für Wien Geltung.

18. Dezember: Landesgesetz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von Wertzuwachsen von Liegenschaften im Gebiete der Stadt Wien, niederösterreichisches L.-G.-Bl. Nr. 460, § 20, setzt zur Entscheidung über Beschwerden gegen Bemessungen dieser Steuer eine Kommission ein, die aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter als Vorsitzenden und sechs weiteren, vom Gemeinderate aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern und aus vier vom Bürgermeister zu bestimmenden rechtskundigen Beamten des Wiener Magistrates besteht. Der § 26 des die Materie neu regelnden Gesetzes vom 29. August 1922, L.-G.-Bl. Nr. 126, rezipiert diese Bestimmung. Die einzelnen kommunalen Steuergesetze übertragen die Entscheidung über Beschwerden gegen ihre Steuervorschreibungen sukzessive ebenfalls dieser Kommission (Beschwerdekommission).

30. Dezember: Das Notspital, XII, Wienerbergstraße (Barackenspital), wird aufgelassen. — Beschluß des Stadtrates: Die städtischen Krankenbaracken, XII, Wienerbergstraße—Eibesbrunngasse sind als Zweigstelle der städtischen Kinderpflegeanstalt zu verwenden.

2. Im Jahre 1920.

1. Jänner: Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung: Als Ziehkinderaufsichtsstellen für Wien im Sinne der Ziehkinderordnung werden die städtischen Bezirksjugendämter bestellt.

8. Jänner: Beschluß des Stadtrates: Die Feuerwache im städtischen Donaubade II wird aufgelassen.

20. Jänner: Die konstituierende Generalversammlung des Hauptausschusses für gesundheitliche Jugendpflege und Fürsorge findet unter Teilnahme des Jugendamtes statt.

29. Jänner: Beschluß des Stadtrates: Das Armenhaus, XV, Zwölfergasse 27, wird bis auf weiteres nicht mehr mit Pfleglingen belegt, sondern für Amts- und Wohnzwecke verwendet.

31. Jänner: Verfügung des Bürgermeisters mit Erlaß des Magistratsdirektors vom 3. Februar: Die Magistratsabteilung XI c, städtisches Wohlfahrtsamt, wird aufgelassen; ihre bisherigen Agenden werden aufgeteilt auf: die Magistratsabteilung I (Rechtshilfe-Stellesachen), die dann durch die neue Geschäftseinteilung, Entschließung des Bürgermeisters vom 31. Mai 1920, an die Magistratsabteilung 8 fielen, Gesundheitsamt (Heilfürsorge für mittellose Erwachsene, städtisches Erholungsheim Neulengbach, Mittelstandssanatorium, soziale Fürsorgestelle im Spital der Stadt Wien), Jugendamt (städtisches Mittelstands-Kindererziehungsheim), Magistratsabteilung XI (staatliche Mittelstandsfürsorge), Kriegsfürsorgezentrale (Gemeinschaftsküchen) und Invalidenamt (Geschäftsstelle des Fürsorgeausschusses für Kriegshinterbliebene, Aktionen für heimkehrende Kriegsgefangene). Die Agenden der Akademie für soziale Verwaltung verbleiben dem bisherigen Vorstande der aufgelösten Abteilung.

1. Februar: Beginn des Tagbaues II in Neufeld.

11. Februar: Niederösterreichisches Landesgesetz vom 11. Februar 1920, L.-G.-Bl. Nr. 112: Die Zusammensetzung der Schulausschüsse und des Fortbildungsschulrates werden geändert. Die Gemeinde Wien entsendet folgende

Vertreter: in den Schulausschuß bei den allgemeinen gewerblichen Fortbildungsschulen je einen Delegierten der Bezirksvertretung und des Ortschulrates; bei den fachlichen Fortbildungsschulen: einen Vertreter; in den Fortbildungsschulrat: vier vom Gemeinderate ernannte Mitglieder und einen Vertreter des Magistrats.

13. Februar: Beschluß des Gemeinderates: Die Errichtung einer Feuerwache der Berufsfeuerwehr im XXI. Bezirke, neben der bestehenden Freiwilligen Feuerwehr wird genehmigt.

18. Februar: Entschließung des Bürgermeisters mit Erlaß des Magistratsdirektors vom 2. März: Im Veterinäramt wird eine selbständige Lebensmitteluntersuchungsstelle unter dem Titel „Magistrat Wien, städtisches Veterinäramt, Untersuchungsstelle" errichtet.

11. März: Beschluß des Stadtrates: Das Stadtbauamt wird angewiesen, einen endgültigen Entwurf über die Ausgestaltung des Südwestfriedhofes auszuarbeiten.

18. März: Wehrgesetz vom 18. März 1920, St.-G.-Bl. Nr. 122 (§ 8): Dem Leiter jeder Heeresverwaltungsstelle steht eine Kommission der Landesvertretung beratend zur Seite, die aus drei vom Landtag nach dem Verhältniswahlrecht gewählten Mitgliedern besteht: In der Sitzung des Gemeinderates als Landtages vom 18. Februar 1921 wurde diese Kommission als Wiener Landeskommission erstmalig gewählt.

24. März: Gesetz vom 24. März 1920, St.-G.-Bl. Nr. 162: Die Donauregulierungskommission wird ermächtigt, die vorhandenen Kreditreste auch über den durch das Gesetz vom 27. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 177 bestimmten Endtermin bis 31. Dezember 1921 für die Fortdauer ihrer Bautätigkeit heranzuziehen. Beschluß des Stadtrates: Der Schlachthof Hernals wird aufgelassen; seine Räume sind als städtischer Fuhrhof zu verwenden.

30. März: Beschluß des Gemeinderates: Der Anstaltsfriedhof des städtischen Versorgungshauses in Ybbs an der Donau wird ab 1. Mai 1920 nicht mehr belegt.

9. April: Beschluß des Stadtrates: In der Kinderherberge Grinzing wird der häusliche Gruppenunterricht für die Herbergskinder eingeführt.

29. April: Gesetz, betreffend Änderungen des Gemeindestatuts, L.-G.-Bl. Nr. 307: Schaffung des Kontrollamtes (§ 41 a), Definition der Unternehmungen der Gemeinde (§ 43 a), Schaffung der Geschäftsgruppen des Magistrates (§ 99).

30. April: Der Betrieb des Jugendheimes in Fischau wird wegen Ablaufes des Benützungsrechtes der Realität eingestellt.

14. Mai: Beschluß des niederösterreichischen Landtages: Das „Niederösterreichische Jugendhilfswerk" wird gegründet.

15. Mai: Die niederösterreichische Landesregierung hebt ihre Milchinspektion, die sich nicht bewährt hat, wieder auf; der Dienst wird wieder vom Marktamte übernommen.

24. Mai: Gesetz vom 24. Mai 1920, St.-G.-Bl. Nr. 158, über die Arbeitslosenversicherung: Die bisherige Organisation der mit Arbeitslosenunterstützung befaßten Amtsstellen wird vom neuen Gesetze übernommen. Durch die Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 4. November 1918, St.-G.-Bl. Nr. 19, war die Industrielle Bezirkskommission Wien geschaffen und der Arbeitsnachweis der Stadt Wien als Arbeitslosenamt der Stadt Wien für ungelernte Hilfsarbeiter, Kutscher, Chauffeure, Gärtner und Angehörige der freien Berufe bestimmt. Auf Grund des § 22, Abs. 1, werden zu Zahlstellen bestimmt: Die städtischen Hauptkasseabteilungen der magistratischen Bezirksämter für die Angehörigen der größeren Arbeitslosenämter, für das Arbeitslosenamt der Stadt Wien und die Angehörigen der kleineren Arbeitslosenämter die Zahlstelle, VII, Neubaugürtel 38, des Arbeitslosenamtes der Stadt Wien.

26. Mai: Erlaß des Staatsamtes für soziale Fürsorge: Die Evidenzstelle der Industriellen Bezirkskommission Wien für die Rückzahlung widerrechtlich bezogener Arbeitslosenunterstützungen wird geschaffen und erhält ihren Sitz beim Arbeitslosenamte der Stadt Wien.

28. Mai: Beschluß des Gemeinderates: Der Gemeinderat genehmigt das Organisationsstatut für die Unternehmungen. — Beschluß des Gemeinderates: Der von der Amtsstelle der Gemeinde Wien für die Wirtschaftsbetriebe der städtischen Angestellten zur Aufbringung und Beschaffung von Lebensmitteln und Bedarfsartikeln für die städtischen Angestellten (gegründet durch Beschluß des Gemeinderates vom 24. April 1919) verwaltete Kredit geht auf die Konsumvereinigung der städtischen Angestellten über. — Beschluß des Gemeinderates: Generalstabsarzt d. R. Dr. Franz Pick wird als Experte mit der Überprüfung der gesamten städtischen Humanitätsanstalten und der Mitwirkung an deren Reorganisation betraut.

31. Mai: Entschließung des Bürgermeisters mit Erlaß des Magistratsdirektors vom selben Tage: Änderungen in der Geschäftsordnung für den Magistrat. Aus diesem anläßlich der Demokratisierung der Verwaltung entstandenem umfangreichen Erlaße, sei folgendes auszugsweise hervorgehoben: Die zentrale Geschäftsbehandlung erfolgte durch den Bürgermeister, den Magistratsdirektor, die Magistratsabteilungen und sonstigen zentralen Ämter und den einzelnen Anstalten; die dezentralisierte, durch die magistratischen Bezirksämter, die Bezirksaufsichtsräte und die Bezirksjugendämter. Oberster Vorstand des Magistrates im selbständigen und übertragenen Wirkungskreise und als politischer Behörde I. Instanz ist der Bürgermeister. Als solcher übt er die im § 73 b des Gemeindestatuts angeführten Befugnisse aus. Ihm ist die Erteilung allgemeiner, alle oder mehrere Geschäftsgruppen des Magistrates betreffenden Weisungen vorbehalten; sie werden weder von ihm selbst oder über seinen Auftrag vom Magistratsdirektor erlassen. Im Falle seiner Verhinderung wird er von dem im § 73 e, Abs. 2, des Gemeindestatuts bezeichneten Stadrate (Vizebürgermeister) oder vom Magistratsdirektor vertreten. Vorstände der einzelnen Geschäftsgruppen des Magistrats im selbständigen Wirkungskreise sind die amtsführenden Stadträte. Als solche sind sie insbesondere berechtigt, die Amtstätigkeit der ihrer Gruppe zugeteilten Angestellten zu regeln und zu überwachen, alle bei den Abteilungen ihrer Gruppe anhängigen Dienststücke einzusehen und, soweit sie in den selbständigen Wirkungskreis fallen, bezüglich ihrer Erledigung Weisungen zu geben oder sie sich selbst vorzubehalten. Alle derartigen Dienststücke, die an den Bürgermeister, den zuständigen Gemeinderatsausschuß, den Stadtsenat oder den Gemeinderat gehen, sind mit einem bestimmten Antrage ihnen zur Prüfung und Unterfertigung vorzulegen. Dasselbe gilt von den Dienststücken des selbständigen Wirkungskreises, die von den magistratischen Bezirksämtern an den Bürgermeister, einen Gemeinderatsausschuß, den Stadtsenat oder den Gemeinderat geleitet werden. Um ihnen fortlaufend Kenntnis von den wichtigeren bei den Abteilungen ihre Gruppe einlaufenden Dienststücken zu verschaffen, ist ihnen täglich von jeder Abteilung ein kurzer Ausweis dieser Dienststücke vorzulegen. Überdies sind die Abteilungsvorstände verpflichtet, ihnen von allen wichtigeren Vorkommnissen ungesäumt Mitteilung zu machen. Der Magistratsdirektor, welcher unmittelbar dem Bürgermeister untersteht, hat die Oberleitung und Oberaufsicht über alle Ämter und Anstalten des Magistrates. Er ist berechtigt, alle bei ihnen anhängigen Dienststücke einzusehen und bezüglich ihrer Erledigung Anordnungen zu treffen. In Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises hat er hiebei mit dem zuständigen amtsführenden Stadtrate das Einvernehmen zu pflegen. Wenn in solchen Fällen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Magistratsdirektor und dem amtsführenden Stadtrate bestehen, entscheidet hierüber, ebenso wie bei solchen Meinungsverschiedenheiten amtsführender Stadträte untereinander, der Bürgermeister. Dem Magistrats-

direktor obliegen die Besetzungsvorschläge hinsichtlich der Direktoren der städtischen Ämter (mit Ausnahme des Magistrats- und Kontrollamtsdirektors, deren Vorschlag dem Bürgermeister vorbehalten ist) und die sonstigen ihm durch die Geschäftseinteilung vorbehaltenen Personalangelegenheiten. Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Stadtsenates, der Gemeinderatsausschüsse und der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen und in den beiden erstgenannten auch Anträge zu stellen. Alle an den Bürgermeister gerichteten Dienststücke sind vorher dem Magistratsdirektor zur Einsicht vorzulegen. Zum unmittelbaren Vertreter des Magistratsdirektors für den Fall seiner Verhinderung wird vom Bürgermeister ein Obermagistratsrat bestellt. In Ermanglung einer solchen Bestellung und im Falle der Verhinderung auch dieses Stellvertreters fällt die Vertretung dem rangältesten Obermagistratsrate zu. Die Leitung und Oberaufsicht über alle technischen Abteilungen hat der Stadtbaudirektor. Er ist den Sitzungen des Gemeinderatsausschusses für technische Angelegenheiten mit beratender Stimme und dem Rechte der Antragstellung beizuziehen. Die Leitung und Oberaufsicht über den gesamten ärztlichen Dienst der Gemeinde bezüglich der Verhütung und Behandlung von Krankheiten und in Angelegenheiten der Sozialhygiene hat der Oberstadtphysikus. Er ist den Sitzungen des Gemeinderatsausschusses für Sozialpolitik und Gesundheitswesen mit beratender Stimme und dem Rechte der Antragstellung beizuziehen. Zur Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Magistratsabteilungen, Ämter und Anstalten bestimmt der Bürgermeister über Antrag des Magistratsdirektors Oberbeamte. (Diese wurden durch Entschließung des Bürgermeisters vom 10. Juni, beziehungsweise Erlaß des Magistratsdirektors vom 14. Juni namhaft gemacht.) Sie haben durch regelmäßige Visitation der ihnen zugewiesenen Ämter die Einhaltung der Dienstvorschriften zu überwachen, die Gesetz- und Zweckmäßigkeit der Amtshandlungen und die sachgemäße Bearbeitung der Dienststücke zu prüfen und darauf zu achten, ob das zugeteilte Personal entsprechend verwendet wird, ob und aus welchen Gründen Rückstände in der Geschäftsführung bestehen und ob die Amtsvorstände ihren Verpflichtungen nachkommen. Über ihre Wahrnehmungen haben sie, wenn es sich um Angelegenheiten des Stadtbauamtes, des Gesundheitsamtes oder des Veterinäramtes handelt, im Wege der Direktoren dieser Ämter, beziehungsweise des Oberstadtphysikus, periodisch an den Magistratsdirektor zu berichten und bekanntzugeben, welche Anordnungen zur Behebung der wahrgenommenen Mängel sie selbst getroffen haben oder noch für nötig halten. Die nötigen Anordnungen trifft der Magistratsdirektor, solche rein fachlicher Natur der betreffende Amtsdirektor (Oberstadtphysikus). Das Recht der Visitation der Magistratsabteilungen, Ämter und Anstalten steht auch dem amtsführenden Stadtrate der Geschäftsgruppe für Personalangelegenheiten und Verwaltungsreform zu. Ausfertigungen an die Präsidentschaftskanzlei, die staatlichen Zentralstellen und an diplomatische Vertretungen sind dem Magistratsdirektor vorbehalten. Entscheidungen und Verfügungen der technischen Magistratsabteilungen, des Gesundheitsamtes und des Veterinäramtes, die in den Geschäftsbereich der politischen Behörde I. Instanz fallen, bedürfen der Fertigung des Magistratsdirektors beziehungsweise des Bezirksamtsleiters. Die kollegiale Geschäftsbehandlung im Gremium der Magistratsräte sowie im Senate für den eigenen Wirkungskreis wird aufgehoben; sie erfolgt nur in gegebenenfalls vom Bürgermeister, seinem amtsführenden Stadtrat oder vom Magistratsdirektor zur Vorberatung besonderer Angelegenheiten eingesetzten eigenen Komitees oder vom ständigen Senate, dem die Beschlußfassung über die ehemals dem II. Senate zugewiesenen Angelegenheiten des Magistrates im übertragenen Wirkungskreise oder als politischer Behörde I. Instanz obliegt. Er besteht aus dem Magistratsdirektor oder seinem unmittelbaren Stellvertreter als Vorsitzenden und sechs Mitgliedern und vier Ersatzmännern, die vom Bürgermeister über Vorschlag des Magistratsdirektors, beziehungsweise Baudirektors und Oberstadtphysikus bestimmt werden. Von den

Mitgliedern sind vier dem Stande der rechtskundigen Räte, je eines dem Stande der technischen Beamten und der Stadtphysici, von den Ersatzmännern zwei dem Stande der rechtskundigen Räte, je einer dem Stande der technischen Beamten und der Physici zu entnehmen. Der Baudirektor und der Stadtphysikus sind berechtigt, an Stelle des ihrem Personal angehörigen Mitgliedes an den Senatssitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung eines Ersatzmannes kann der Magistratsdirektor einen anderen Beamten den Senatssitzungen beiziehen. — Entschließung des Bürgermeisters mit Erlaß des Magistratsdirektors vom gleichen Tage, mit der eine neue Geschäftseinteilung des Magistrates genehmigt wird. Aus dieser — gesondert als Buch gedruckten — Geschäftsordnung kann hier nur das Wesentlichste mitgeteilt werden. Die bisherigen — mit römischen Ziffern bezeichneten — Magistratsabteilungen und Magistratsbauabteilungen werden durch folgende — mit arabischen Ziffern numerierte — 54 Magistratsabteilungen ersetzt:

Gruppe I.

Magistratsabteilung 1: Allgemeine Personalangelegenheiten.

Magistratsabteilung 2: Individuelle Personalangelegenheiten (beide bisher in der Magistratsdirektion, verschiedenen Magistratsabteilungen, im Bauamt, Gesundheitsamt usw. enthalten gewesen).

Magistratsabteilung 3: Angestelltenfürsorge (Magistratsdirektion, teilweise Magistratsabteilung XVIII).

Gruppe II.

Magistratsabteilung 4: Finanzangelegenheiten (aus den Teilen der Magistratsabteilungen II, XI und XV).

Magistratsabteilung 5: Gemeindeabgabenverwaltung (Magistratsabteilung II teilweise).

Magistratsabteilung 6: Staatssteuern und Zuschläge (Magistratsabteilung XIX teilweise).

Gruppe III.

Magistratsabteilung 7: Jugendamt (bisher Jugendamt).

Magistratsabteilung 8: Armenpflege (aus Teilen der Magistratsabteilung XI und I).

Magistratsabteilung 9: Pflegeanstalten (Magistratsabteilung XI b).

Magistratsabteilung 10: Stiftungen (Magistratsabteilung XIII).

Magistratsabteilung 11: Notstandsfürsorge (bisher Kriegsfürsorgezentrale und Kriegsküchenkommissariat).

Gruppe IV.

Magistratsabteilung 12: Gesundheitsamt (bisher Gesundheitsamt).

Magistratsabteilung 13: Friedhofs- und sanitäre Rechtsangelegenheiten (Magistratsabteilung X).

Magistratsabteilung 14: Arbeiterfürsorgeamt (bisher Arbeiterfürsorgeamt und teilweise Magistratsabteilung XVIII).

Magistratsabteilung 15: Wohnungs- und Siedlungsamt (bisher Wohnungsamt und teilweise Landwirtschaftsamt).

Gruppe V.

Magistratsabteilung 16: Plan- und Schriftenkammer (bisher Plan- und Schriftenkammer).

Magistratsabteilung 17: Technische Studienabteilung (bisher Studienabteilung).

Magistratsabteilung 18: Stadtregulierung und Gartenwesen; Bauberatung (bisher Magistratsbauabteilung I).

Magistratsabteilung 19: Technische Grundangelegenheiten (Magistratsbauabteilung II).

Magistratsabteilung 20: Technische Verkehrsangelegenheiten (Magistratsbauabteilung III).

Magistratsabteilung 21: Statik (Magistratsbauabteilung IV).

Magistratsabteilung 22: Architektur (Magistratsbauabteilung VI a).

Magistratsabteilung 23: Hochbauten für Schulen, Jugendfürsorge und Lebensmittelversorgung (Magistratsbauabteilung VI b).

Magistratsabteilung 24: Bauten für Amts-, Feuerwehr-, Humanitäts- und Sanitätszwecke (Magistratsbauabteilung VI c).

Magistratsabteilung 25: Heizungen und Bäder (Magistratsbauabteilung VI d).

Magistratsabteilung 26: Allgemeine Gebäudeerhaltung, Bau- der Zins- und Stiftungshäuser (Magistratsbauabteilung VI e).

Magistratsabteilung 27: Beleuchtung (Magistratsbauabteilung VII).

Magistratsabteilung 28: Straßenneubau (Magistratsbauabteilung VIII a).

Magistratsabteilung 29: Straßenerhaltung (Magistratsbauabteilung VIII b).

Magistratsabteilung 30: Straßenreinigung, Kraftwagenbetrieb Magistratsbauabteilung IX).

Magistratsabteilung 31: Kanalbau- und -betrieb (Magistratsbauabteilung X).

Magistratsabteilung 32: Baustoffbeschaffung, Stein- und Schotterbrüche (Magistratsbauabteilung XI).

Magistratsabteilung 33: Brücken- und Wasserbau (Magistratsbauabteilung XII).

Magistratsabteilung 34: Wasserverteilung und Abgabe (Magistratsbauabteilung XIII a).

Magistratsabteilung 35: Wassergewinnung und -zuleitung; Wasserkraftanlagen (Magistratsbauabteilung XIII b und teilweise Magistratsabteilung VIII a).

Magistratsabteilung 36: Technische Baupolizei für die Bezirke I, III, IV, V, VI und VII Magistratsbauabteilung XIV a).

Magistratsabteilung 37: desgleichen für die Bezirke II, VIII, IX und XX (XIV b).

Magistratsabteilung 38: desgleichen für die Bezirke X bis XIX und XXI (XIV c).

Magistratsabteilung 39: Administrative Verkehrsangelegenheiten, Wasserrecht (Magistratsabteilung V).

Magistratsabteilung 40: Administrative Baupolizei (Magistratsbauabteilung XIV).

Magistratsabteilung 41: Forstwirtschaft (teilweise Magistratsabteilung VIII a).

Gruppe VI:

Magistratsabteilung 42: Approvisionierung (Magistratsabteilung IX, teilweise Landwirtschaftsamt).

Magistratsabteilung 42/L: (Liquidation), Beschaffung von Kartoffeln, Gemüse, Obst und Obsterzeugnissen (Magistratsabteilung IX/L; Bezirkswirtschaftsamt, Stelle 1, 2, 3, 4, 5, 8 (früher gleichlautend) und 9 (Milchversorgungsstelle).

Magistratsabteilung 43: Veterinäramt (Veterinäramt).

Magistratsabteilung 44: Wirtschaftsamt (früher Wirtschaftsamt und teilweise die Magistratsabteilungen II, XV, XXI und XXII.

Magistratsabteilung 45: Administrative Grundangelegenheiten (teilweise Magistratsabteilung III, VIII a und XIII).

Magistratsabteilung 46: Amts- und Schulhäuser (teilweise die Magistratsabteilung XXII, III und IX und Landwirtschaftsamt).

Gruppe VII.

Magistratsabteilung 47: Zivilrechtsangelegenheiten (Magistratsabteilung I).

Magistratsabteilung 48: Schul- und Volksbildung (teilweise die Magistratsabteilung XV, III und XXII).

Magistratsabteilung 49: Wahlen, Verschiedenes (Magistratsabteilung XIX und teilweise XXII). (48 und 49 bleiben vorläufig vereinigt).

Magistratsabteilung 50: Bevölkerungswesen und Wehrangelegenheiten (Magistratsabteilung XVI).

Magistratsabteilung 51: Statistik (Magistratsabteilung XXI).

Magistratsabteilung 52: Lokalpolizei (Magistratsabteilung IV).

Magistratsabteilung 53: Gewerbeangelegenheiten (Magistratsabteilung XVII).

Magistratsabteilung 54: Genossenschaftsangelegenheiten (Magistratsabteilung XVII b).

Die Behandlung der Akten für die einzelnen Gemeinderatsausschüsse wird gehandhabt von den Abteilungen: 1 (Gruppe I), 4 (II), 7 (III) 13 (IV), Büro des Stadtbaudirektors (V), 44 (VI) und 50 (VII). (Für die Gruppe VIII besteht eine eigene Stelle.) Die unter den früheren Amtsstellen nicht genannten (Büro des Präsidiums, der Magistratsdirektion, der Baudirektion, Redaktion des Amtsblattes, Direktion der städtischen Sammlungen, Markamt usw., sowie die magistratischen Bezirksämter und die Bezirksjugendämter) werden von den Änderungen nicht berührt.

Im wesentlichen sind also die Agenden der alten Abteilungen unzerteilt den entsprechenden neuen überwiesen, nur folgende alte Abteilungen sind durch Aufteilung verschwunden: XV auf 2, 4, 44, 46 und 48, XVIII auf 2, 3 und 14, XIX in 2, 6 und 49, XXII in 2, 44, 46, 48 und 49.

1. Juni: Beschluß des Gemeinderates: Die vom Schriftsteller Ernst Vergani der Gemeinde Wien mit der Widmung für ein Mittelstandserholungsheim für deutsche Schriftsteller vermachte Villa in Emmersdorf wird der deutschösterreichischen Schriftstellergenossenschaft zum widmungsmäßigen Betrieb überlassen. — Beschluß des Gemeinderates: Der Vertrag mit der Land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgesellschaft, zufolge dessen diese mit der Durchführung der land- und forstwirtschaftlichen Angelegenheiten der Gemeinde Wien betraut wird, wird genehmigt.

5. Juni: Das Strandbad Mühlschüttel wird eröffnet.

7. Juni: Erlaß des Magistratsdirektors: Im Sinne des mit Gemeinderatsbeschluß vom 1. Juni genehmigten Vertrages der Gemeinde Wien und der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgesellschaft m. b. H. wird die Stelle 7 des Bezirkswirtschaftsamtes und das städtische Landwirtschaftsamt aufgelassen.

11. Juni: Beschluß des Gemeinderates: Im Sinne des § 43 a des Statutes für die Stadt Wien und des § 1 des Organisationsstatutes für die Unternehmungen der Gemeinde Wien erkennt der Gemeinderat folgenden wirtschaftlichen Einrichtungen die Eigenschaft einer Unternehmung zu: 1. Städtische Gaswerke; 2. Städtische Elektrizitätswerke; 3. Braunkohlenbergbau-Gewerkschaft Zillingdorf; 4. Ybbstaler Steinkohlenwerke de Majo, Betrieb Gemeinde Wien; 5. Städtische Straßenbahnen; 6. Städtische Kraftstellwagenunternehmung; 7. Städtische Leichenbestattung; 8. Lagerhäuser der Stadt Wien; 9. Brauhaus der Stadt Wien.

30. Juni: Beschluß des Gemeinderates: Das für ein städtisches Erholungsheim bestimmte Schloß Neulengbach wird dem niederländischen Hilfskomitee für Wiener Kinder für Zwecke eines Ferienheimes für Wiener Kinder und Jugendliche bis Ende Oktober 1920 überlassen. — Beschluß des Gemeinderates: Die Geschäftsordnung für das Kontrollamt wird genehmigt und tritt ab 1. Juli in Kraft. — Der Tagbau I in Zillingdorf, der am 5. Mai 1919

wiedereröffnet worden war, wird wegen Erschöpfung des Kohlenvorkommens endgültig eingestellt.

1. Juli: Beginn der Neuorganisation des Rechnungs- und Kassendienstes.

13. Juli: Verfügung des Bürgermeisters: Infolge Auflassung des Landwirtschaftsamtes, das bisher unter anderem auch das Kleingartenreferat führte, wird im Wohnungs- und Siedlungsamte eine eigene Abteilung für Kleingartenwesen geschaffen.

23. Juli: Beschluß des Gemeinderates: Das städtische Ziegelwerk Oberlaa und das durch Beschluß des Gemeinderates vom 22. November 1918 angekaufte ehemals Sonnleitnersche, nunmehr städtische Kalkwerk in der Hinterbrühl sind künftig als gewerbliche Betriebe mit dem Zwecke zu führen, die für städtische Bauzwecke nicht benötigten Erzeugnisse zu verkaufen; die Anmeldung des Gewerbes und die Eintragung in das Handelsregister der Firma „Ziegelwerk Oberlaa der Gemeinde Wien" und „Kalk- und Schotterwerk der Gemeinde Wien" ist vorzunehmen. — Beschluß des Gemeinderates: Die Gemeinde Wien, die Republik Österreich und das Land Niederösterreich gründen im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 1919, St.-G.-Bl. Nr. 389, den „Holzmarkt Wien, gemeinwirtschaftliche Anstalt".

24. Juli: Beschluß des Gemeinderates: Die Gasabgabe durch Automatgasmesser und die mietweise Überlassung von Gasverbrauchsgegenständen wird eingestellt.

31. Juli: Erlaß der Magistratsdirektion: Errichtung einer Betriebsbuchhaltung für das Amtsblatt. Aus ihr geht durch Erlaß der Magistratsdirektion vom 24. Mai 1924 die Betriebsbuchhaltung für Veröffentlichungen der Gemeinde Wien hervor.

13. August: Beschluß des Handelsgerichtes, durch welchen die „Wirtschaftsgenossenschaft der Bediensteten der Gemeinde Wien, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung" in das Genossenschaftsregister eingetragen wurde. In diese ging die mit Beschluß des Gemeinderates vom 24. April 1919 gegründete Amtsstelle der Gemeinde Wien für die Wirtschaftsbetriebe der städtischen Angestellten auf.

17. August: Beginn des Braunkohlentagbaues II in Zillingsdorf.

1. September: Das Notspital, XXI, Leopoldau, wird aufgelassen.

7. September: Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Gruppe IV: Die Dienstgeschäfte für das Beerdigungswesen für den Südwestfriedhof werden dem städtischen Totenbeschreibamte zugewiesen. — Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Gruppe IV: Die Gräberausschmückung des Südwestfriedhofes ist als Filialbetrieb des Zentralfriedhofes zu übernehmen.

10. September: Der Windegg-Steinbruch in Mauthausen wird aufgelassen.

23. September: Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Gruppe III: Das Jugendamt wird ermächtigt, die ärztliche, fürsorgende und rechtliche Beratung von Schwangeren und jungen Müttern auch außerhalb seiner bestehenden Amtsstellen auszuüben. Die Mutterberatungsstelle in Döbling wird als Nebenstelle des Bezirksjugendamtes Innere Stadt geschaffen.

28. September: Beschluß des Stadtsenates mit Erlaß des Magistratsdirektors vom 22. Oktober: Die städtischen Anstalten, und zwar die Waisenhäuser, Mittelstands-Kindererziehungsheime, Kinderherbergen, Kinderpflegeanstalt, die Kinderheime Grinzing, Untermeidling und Jedlesee, das Kindererziehungsheim in St. Andrä an der Traisen, die Kinderheilanstalten Bad Hall, Sulzbach-Ischl und San Pelagio, die Lungenheilstätte Steinklamm und das Asyl- und Werkhaus werden der Magistratsabteilung 9 unterstellt; unberührt hievon bleibt die bisherige Kompetenz bezüglich Zuweisung, Aufnahme und Entlassung der Pfleglinge, Verpflegskostenersatz, technischer und sanitärer Angelegenheiten.

5. Oktober: Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Gruppe III: Errichtung einer Schulzahnklinik in XX, Pöchlarnstraße 14.

7. Oktober: Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Gruppe III: Das städtische Versorgungshaus St. Andrä an der Traisen ist als solches aufzulassen. Das III. städtische Waisenhaus, IX, Galileigasse, ist als solches aufzulassen; es wird als Versorgungshaus weiter benützt. Die Verlegung des Oberhollabrunner Jugendheimes nach St. Andrä wird grundsätzlich genehmigt.

22. Oktober: Beschluß des Stadtrates: Errichtung eines Jugendheimes in Fischau.

28. Oktober: Beschluß des Gemeinderates: Die Bewirtschaftung der städtischen Park-, Stau- und Eisteiche wird dem Bauinspektor Ing. Doppelreiter übertragen. — Der Betrieb des Jugendheimes im Faniteum wird wegen Ablauf des Benützungsrechtes an dem Schlosse Faniteum eingestellt.

1. November: Die Direktion der städtischen Elektrizitätswerke errichtet eine eigene Abteilung für die Projektierungsarbeiten anläßlich des Ausbaues der Wasserkräfte.

2. November: Verfügung der Direktion des städtischen Fuhrwerksbetriebes: Die Fuhrhöfe XVI, Arnethgasse und XVII, Johann-Nepomuk-Berger-Platz, werden aufgelassen.

4. November: Gesetz, betreffend die Abänderung der Bauordnung für Wien, L.-G.- u. Vdg.-Bl. Nr. 808/1920: An Stelle der Baudeputation tritt die Bauoberbehörde als Rekursinstanz; sie besteht aus dem Bürgermeister als Landeshauptmann oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, aus zwei Mitgliedern des Stadtsenates, dem Magistratsdirektor und dem Stadtbaudirektor oder dessen Stellvertreter, aus vier vom Wiener Gemeinderate gewählten Bausachverständigen und einem vom Bürgermeister als Landeshauptmann aus dem Landessanitätsrate gewählten Mitgliede.

8. November: Beschluß des Gemeinderatsausschusses für die Gruppe VIII: Errichtung eines Reklamebüros der städtischen Verkehrsmittel.

10. November: Gesetz, womit die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien erlassen wird, L.-G.-Bl. Nr. 1: Der § 111 schafft die Betriebe, das heißt „Verwaltungszweige, die sich ihrer Natur nach dazu eignen" und die durch Beschluß des Gemeinderates als Betriebe organisiert werden. — Gesetz über das Landesgesetzblatt für Wien, L.-G.-Bl. Nr. 2, in Kraft seit dem 18. November 1920: Für verbindliche Kundmachungen im Rahmen der Landesgesetzgebung ist das „Landesgesetzblatt für Wien" bestimmt. Es wird vom Bürgermeister als Landeshauptmann in deutscher Sprache herausgegeben. Die Redaktion wird von der Schriftleitung des Amtsblattes der Stadt Wien besorgt.

11. November: Erlaß des Magistrates: Die ständige Wache der Feuerwehr in der Vonwillerschen Mühle wird aufgelassen.

15. November: Die Notionierungskommission für Zwangs- und Besserungsanstalten wird im Einvernehmen der Landesteile Wien und Niederösterreich-Land als gemeinsame Kommission bestellt.

16. November: Beschluß des Stadtsenates mit Erlaß des Magistratsdirektors vom 20. November: Das Siedlungswesen wird aus der Magistratsabteilung 15, die nunmehr bloß „Wohnungsamt" heißt, der Magistratsabteilung 18, die nunmehr „Stadtregulierung und Gartenwesen, Bauberatung, Siedlungswesen" betitelt ist, zugewiesen.

19. November: Beschluß des Gemeinderates: Die Magistratsabteilungen 12 und 13 (Gesundheitsamt und sanitätsrechtliche Angelegenheiten) werden aus der Verwaltungsgruppe IV aus- und in die Gruppe III eingereiht.

23. November: Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Gruppe IV: Die Errichtung einer Tuberkulösenfürsorgestelle im XII. Bezirke wird genehmigt. — Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Gruppe IV: Die Entlausungen in der Entlausungsanstalt, XII, Steinbauergasse, sind einzustellen. Die Anstalt wurde am 18. Dezember 1918 faktisch, beziehungsweise zufolge Beschluß des Stadtrates vom 27. Dezember 1918 vom ehemaligen Militärärar treuhändig übernommen und seit 12. Juli 1919 von der Magistrats-

bauabteilung VI d geführt. — Verfügung des Bürgermeisters mit Erlaß des Magistratsdirektors vom 24. November: Die Stellen 2, 3 und 4 des Bezirkswirtschaftsamtes werden in die gemeinsame Stelle 2 zusammengelegt.

27. November: Verfügung des Bürgermeisters auf Grund des Stadtsenatsbeschlusses vom 19. November mit Erlaß des Magistratsdirektors vom 27. November: Anläßlich des Inkrafttretens der Bundesverfassung hat der Magistrat die Agenden einer politischen Landesbehörde zu übernehmen. Für das für den Magistrat neue Gebiet des staatlichen Polizeiwesens (allgemeine Angelegenheiten, Automobil- und Radfahrsachen, Ehrenkränkungen, Fremdenpolizei, Geschwornenlisten, staatsanwaltschaftliche Funktionäre, Rekurse in Kinolizenzsachen, Kinooperateurprüfungen, Filmzensur, Rekurse gegen Polizeistrafen und Kriegswucheramtsentscheidungen, Paß- und Meldewesen, Preß- und Sittlichkeitspolizei, Theaterzensur, Waffenpatent, Pulververschleiß, Abgabe in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, Strafrekurse nach der Devisenordnung) wird eine neue Magistratsabteilung 55 errichtet; für die Berufungsfälle in Gewerbesachen wird eine neue Magistratsabteilung 56 errichtet, die als zweite Gewerbeabteilung fungiert und der aus dem Bereiche der ersten Gewerbeabteilung (53) zugewiesen werden: Platzfuhrwerk, Platzdiener, Pfandverleiher, Rauchfangkehrer, Leichenbestatter, Personentransport. Im übrigen werden die neu zugewachsenen Agenden den bisher bestehenden magistratischen Amtsstellen zugeteilt. Die Einberufung der Baudeputation obliegt nunmehr dem Bürgermeister, die Vorbehandlung der von den Magistratsabteilungen und den magistratischen Bezirksämtern an den Bürgermeister als Landeshauptmann im Rechts- oder Gnadenmittelzuge gehenden Geschäftsstücke, die Abhaltung der praktischen Prüfungen für die politische Geschäftsführung, die Personalangelegenheiten der Gewerbeinspektoren und Börsensensale sowie die Antragstellung wegen staatlicher Auszeichnung dem Magistratsdirektor, das Lotterie- und Tombolawesen und die Börsenangelegenheiten der Magistratsabteilung 4, die staatlichen Kassen, Zoll-, Gefälls-, Tax-, Stempel- und Steuersachen der Abteilung 6, die Entscheidungen in Armen-Verpflegskostenangelegenheiten im staatlichen Wirkungskreise der Abteilung 8, die stiftungsbehördlichen Agenden der Abteilung 10, die landesbehördlichen Sanitätssachen, wie die Physikatsprüfung der Ärzte und Tierärzte, Lebensmittelexperten- und Hebammenprüfungen der Abteilung 12, die Sanitätspolizei und ihre Rechtsangelegenheiten der Abteilung 13, die Angelegenheiten des Handlungsgehilfengesetzes, die Heimarbeitersachen und Arbeiterschutz der Abteilung 14, die gleichzeitig statt des bisherigen Amtstitels „Arbeiterfürsorgeamt" den Sachtitel soziale Fürsorge erhält; Arbeiterwohnungen und Volkspflegestätten der Abteilung 15; eisenbahnrechtliche Expropriationen sowie solche nach dem Gesetze vom 4. Februar 1919 zu Wohnzwecken, Flußregulierung, landesbehördliche Post-, Telegraph- und Telephonangelegenheiten der Abteilung 39; landesbehördliche Forstsachen und Agenden des Landesforstinspektorates der Abteilung 41; Jagd-, Fischerei- und Vogelschutzsachen, Bergbau, Meliorationsfondssachen, Lagerhäuser, Kellereiinspektorate, Genehmigung der Marktordnungen, Markttarife und Schlachthausgebühren der Abteilung 42, die landesbehördlichen Agenden der Lebensmittelkarten, des Getreide- und Mehlverkehres, Benzinverteilung (siehe auch im folgenden die Kundmachung des Bürgermeisters vom 17. Jänner 1921) und der Sparmaßnahmen bei Gas- Elektrizitäts- und Brennstoffverbrauch den Bezirkswirtschaftsämtern Stelle 1 beziehungsweise 2 beziehungsweise 5; die Verwaltung der Realitäten des Studienfonds der Abteilung 45; Fideikommisse und Verhandlungen über die Eigenschaft eines Grundes als öffentliches Gut der Abteilung 47; Schul- und Unterrichtssachen, soweit sie nicht in die Kompetenz des Bezirks- und Landesschulrates fallen, sowie die bisher der Abteilung 10 unterstellte Karl Diehlsche Stiftungsschule der Abteilung 48; die Kultussachen, Wahlsachen für die Arbeiter- und die Handelskammer, Angelegenheiten der Gemeindevermittlungsämter, Vereins-, Versammlungsangelegenheiten, nicht

gewerbliche Angelegenheiten der Aktiengesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Lehenssachen, Gewerbe- und Industrieausstellungen, Markenschutz und allgemeine Korrespondenzsachen der Abteilung 49; Angelegenheiten der Bundesbürgerschaft, freiwillige Aufnahmen in den Heimatverband, streitige Heimatrechtsangelegenheiten, Ehedispense, Namensgebung und Namensänderung der Abteilung 50, deren Sachtitel nunmehr „Staatsbürgerschafts-, Heimatrechts-, Personenstands- und Wehrangelegenheiten" lautet; Produktionslizenzen, Singspielhallenkonzessionen, Straßenpolizei, insbesondere bei Vorbehandlung von Rekurs- oder Gnadenstücken an den Landeshauptmann der Abteilung 52; Sachen des Beirates der Gewerbebehörde I. Instanz, der behördlichen Gesellenprüfungskommissionen und Meisterprüfungssachen (früher Abteilung 53) der Abteilung 54; die Entscheidungen nach § 66 des Krankenversicherungsgesetzes über Aufnahmen in den Heimatverband nach §§ 2 bis 5 des Heimatgesetzes, die individuellen Angelegenheiten des Preßgewerbes, der Leihbibliotheken und Lesekabinette, der Baugewerbe, Elektrotechniker, Informations- und Reisebüros, Telegraphenagenturen, der Privatdetektive, des Zündwarenerzeugungsgewerbes, der Erdölleitungen, des Petroleum-Tankwagenbetriebsgewerbes und der Privatgeschäftsvermittlung der magistratischen Bezirksämter. — Kundmachung des Wiener Magistrates als politische Landesbehörde, L.-G.-Bl. Nr. 7/1920: Zur Vornahme der von der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. September 1912 angeordneten Prüfungen für Kinematographenoperateure wird bei der Abteilung 55 eine Prüfungskommission bestellt (erfolgt mit Entschließung des Bürgermeisters als Landeshauptmannes vom 9. Jänner 1921). — Beschluß des Stadtsenates mit Verfügung des Bürgermeisters und Erlaß des Magistratsdirektors vom 30. November: Organisation und Leitung des gesamten Betriebes der Sanitätsstationen (ausschließlich der dem Gesundheitsamte verbleibenden Sanitätspolizei und Desinfektion) werden der Magistratsabteilung 30 übertragen.

28. November: Erlaß des Magistratsdirektors auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 19. November, welche das Gesundheitswesen vom Ausschusse IV weg, und dem Ausschusse III zugewiesen hat: Die Magistratsabteilungen 12 und 13 werden aus der Gruppe IV ausgeschieden und der Gruppe III zugewiesen. Mit der Behandlung der Akten für den Ausschuß IV wird die Abteilung 15 (bisher Abteilung 13) betraut.

1. Dezember: Die Kohlenförderung des Tagbaues II in Neufeld wird begonnen.

3. Dezember: Beschluß des Gemeinderates: Das Grundarmenhaus II im Werd wird wegen Devalvierung seines Vermögens unter Auflösung seines Kuratoriums als Versorgungshaus Leopoldstadt in die unmittelbare Verwaltung der Gemeinde Wien übernommen.

7. Dezember: Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Gruppe IV: Die Dienstvermittlungsstelle für den VIII. Bezirk wird bis auf weiteres mit der für das höhere Hauspersonal zusammengelegt. — Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Gruppe IV: Die vom Arbeiterfürsorgeamte seinerzeit eingerichtete Berufsberatungsstelle für Frauen wird zu einem Berufsberatungsamte ausgestaltet, dem in erster Linie die Berufsberatung jugendlicher Personen beiderlei Geschlechtes und ihrer gesetzlichen Vertreter, dann aber auch solcher Erwachsener obliegt, die neu ins Berufsleben eintreten oder den Beruf wechseln.

12. Dezember: Verfügung des Wiener Magistrates: Die Bezirkskommission für Kriegsleistungen (§ 33 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236) wird aufgelöst. (Die Landeskommission hat sich nie konstituiert.)

16. Dezember: Beschluß des Gemeindeausschusses der Gruppe III: Die Rückübernahme des städtischen Gebäudes, XIII, Hütteldorferstraße 188 (ehemalige Baumgartner Landwehrkaserne und Malariaspital), von der Staatsverwaltung und die Einrichtung als „Städtisches Versorgungshaus Baumgarten" wird genehmigt.

21. Dezember: Beschluß des Gemeinderates: Die Verlegung der Heizwerkstätte in die Steinbauergasse (Entlausungsanstalt) wird beschlossen. Infolgedessen wird die dortige Wäscherei sukzessive am 26. April 1921 gänzlich eingestellt.

30. Dezember: Beschluß des Gemeinderates: Die vom Arbeiterfürsorgeamte seinerzeit eingerichtete Berufsberatungsstelle für Frauen wird zu einem Berufsberatungsamte ausgestaltet, dem in erster Linie die Berufsberatung jugendlicher Personen, dann aber auch solcher Personen obliegt, die neu in das Berufsleben eintreten oder einen Berufswechsel vornehmen. Im Anschluß daran ist eine Lehrstellenvermittlung einzurichten, der auch die Überprüfung der angemeldeten Lehrplätze und die Überwachung der vermittelten Lehrlinge obliegt.

31. Dezember: Kundmachung des Wiener Magistrates als politischer Landesbehörde, L.-G.-Bl. Nr. 3/21: Die von der niederösterreichischen Landesregierung für die Aufsichtsbezirke in Wien bestellt gewesenen Dampfkesselprüfungskommissäre werden anläßlich der Trennung Wiens vom Lande Niederösterreich für die Fortführung ihrer Funktion bestätigt.

3. Im Jahre 1921.

1. Jänner: Die Zentralausgleichsstelle für Arbeitsvermittlung Österreichs, ein Exekutivorgan der Industriellen Zentralkommission, wird räumlich und faktisch mit dem Arbeitsnachweis der Stadt Wien vereinigt. — Die Bezirksabteilungen des Rechnungs- und Kassendienstes werden in die Organisation des Rechnungsamtes einbezogen.

2. Jänner: Entschließung des Bürgermeisters als Landeshauptmann: Bestellung eines Theaterzensurbeirates.

5. Jänner: Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Gruppe IV: An Stelle des bisherigen Vorberatungsausschusses für Kleingartenwesen wird ein aus sechs Mitgliedern bestehender Unterausschuß zur Beratung der Angelegenheiten des Kleingarten- und Siedlungswesens bestellt. — Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Gruppe V: Die Reinigung der Hauptsammelkanäle an beiden Ufern des Donaukanals sowie der Nebenanlagen ist ab 1. Jänner 1921 im Eigenbetriebe der Gemeinde durchzuführen.

9. Jänner: Entschließung des Bürgermeisters als Landeshauptmannes: Die Prüfungskommission für Kinematographenoperateure wird bestellt.

11. Jänner: Entschließung des Bürgermeisters: Die Bezirkszentrale für Tuberkulösenfürsorge (durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 2. Jänner 1917 gegründet) wird in eine Landeszentrale zur Bekämpfung der Tuberkulose umgewandelt.

12. Jänner: Beschluß des Gemeinderates: Die Gemeinde Wien kauft den Bettelbergbruch in Mauthausen zu fünf Sechstel an.

15. Jänner: Der Betrieb der Kinderherberge im Augartenpalais wird eingestellt.

17. Jänner: Kundmachung des Bürgermeisters als Landeshauptmannes, L.-G.-Bl. Nr. 5: Das Bezirkswirtschaftsamt Wien, Stelle 5, hat als Landesbenzinstelle ab 1. Februar die Bezugs- und Abgabebewilligungen in eigenem Wirkungskreis zu erteilen.

18. Jänner: Beschluß des Stadtsenates mit Entschließung des Bürgermeisters vom 19. und Erlaß des Magistratsdirektors vom 24. Jänner: Die Geschäftseinteilung des Magistrates wird infolge Umgestaltung der technischen Magistratsabteilungen dahin umgeändert, daß die Magistratsabteilungen 16, 17, 21, 29, 35, 37, 38 aufgelassen werden; folgende Abteilungen erhalten neue Kompetenzabgrenzungen: 18 — Stadtregulierung und Vermessungswesen, Siedlungswesen (bisher 18 und 16); 19 — Grundangelegenheiten; 20 — Verkehrsangelegenheiten (bisher 20, teilweise 39 und 52); 22 — Architektur, Gartenwesen und Friedhöfe (bisher 22 und teilweise 18 und 24); 23 — Hochbau, Erhaltung der Marktanlagen und Schlachthöfe (bisher 23 und teilweise 24 und 25); 24 — Wärmewirtschaft, Heizung und Lüftung, Kühlanlagen, allgemeine maschinen-

technische Angelegenheiten (bisher teilweise 23, 25 und 44); 25 — städtische Bäder, Wäschereien und Werkstätten (bisher 25 und teilweise 27 und 34); 26 — Gebäudeerhaltung (bisher 26 und teilweise 44); 27 — Licht- und Kraftanlagen, Wasserleitungseinrichtungen in städtischen Gebäuden und Anlagen (bisher 27 und teilweise 34 und 39); 28 — Straßenwesen (bisher 28 und 29); 30 — Städtischer Fuhrwerksbetrieb (einschließlich Straßensäuberung, Kraftwagenbetrieb und Betrieb der Sanitätsstationen); 31 — Kanalisationswesen; 32 — Gewinnung und Beschaffung von Baustoffen; 33 — Brücken- und Wasserbau (bisher 33 und teilweise 39); 34 — Wasserversorgung (bisher 34 und 35 und teilweise 39 und 41); 36 — Bau-, technische Feuer- und Gewerbepolizei (bisher 36, 37, 38, 17 und 21, teilweise 40 und 52); 39 — Verkehrspolizei und administrative Verkehrsangelegenheiten (bisher Magistratsabteilung V); 40 — Administrative Baupolizei (bisher XIV); 41 — Forstwirtschaft (bisher VIIIa); 52 — Lokalpolizei (früher IV); auch die Aufzählung der Geschäfte des Baudirektors erfuhr eine Neukodifizierung.

12. Jänner und 20. Jänner: Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Gruppe III und gleicher Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Gruppe V vom 20. Jänner 1921: Der Beschluß des Ausschusses IV vom 7. September 1920, wonach die Gräberausschmückung am Südwestfriedhofe als Filialbetrieb des Wiener Zentralfriedhofes zu führen ist, wird außer Kraft gesetzt; die Gräberausschmückung wird verpachtet.

25. Jänner: Beschluß des Stadtsenates: Die Liquidierung der durch das Sinken des Geldwertes wirtschaftlich unmöglich gewordenen Begräbniskostenversicherungen wird geregelt. Im Zuge der Liquidierung wird auch die Versicherungsabteilung der städtischen Leichenbestattung liquidiert. Die Fortführung der bestehenden Verträge übernimmt die Lebens- und Rentenversicherungsanstalt.

28. Jänner: Erlaß der Magistratsdirektion: Als Teil der Magistratsabteilung 13 wird die allgemeine Verpflegskostenstelle (für Spitalsverpflegskosten) und die Irrenverpflegskostenstelle geschaffen. — Erlaß der Magistratsdirektion: Aus der früheren Stadtbuchhaltung wird nach Schaffung des Kontrollamtes unter Einbeziehung des ehemaligen Steueramtes und der ehemaligen Hauptkasse das Rechnungsamt geschaffen.

3. Februar: Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Gruppe V: Das Gewerbe der Zier- und Handelsgärtnerei der Gemeinde Wien mit dem Standorte: Städtischer Reservegarten im II. Bezirk ist gewerbebehördlich anzumelden.

11. Februar: Beschluß des Gemeinderates mit Erlaß des Magistratsdirektors vom 25. März: Der städtische Fuhrwerksbetrieb (Magistratsabteilung 30) wird als Betrieb im Sinne des § 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien organisiert. Sein Direktor untersteht unmittelbar dem amtsführenden Stadtrate der Gruppe V, beziehungsweise dem Magistratsdirektor.

18. Februar: Sitzung des Gemeinderates als Landtag: Die Landeskommission zur Beratung der Heeresverwaltungsstelle Wien (§ 8 des Wehrgesetzes vom 18. März 1920) wird gewählt.

21. Februar: Beschluß des Gemeinderatsausschusses III: Die Mutterberatungsstelle für den XXI. Bezirk wird als Nebenstelle des Bezirksjugendamtes Brigittenau geschaffen.

3. März: Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Gruppe III: Im städtischen Schulgebäude, X, Triesterstraße 114, und im städtischen Hause, V, Margaretengürtel 96, sind städtische Kindergärten zu errichten.

4. März: Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, B.-G.-Bl. Nr. 134: Der Landessanitätsrat für Wien besteht aus dem Landessanitätsreferenten und acht ordentlichen Mitgliedern, von denen sechs auf Vorschlag des Bürgermeisters als Landeshauptmann vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ernannt, zwei vom Stadtsenate entsendet werden. — Beschluß des Gemeinderates: Der Ankauf der ehemals militärischen Wäscherei,

XII, Schwenkgasse, mit der Wäscherei-, Entlausungs- und Reinigungsanstalt wird genehmigt.

10. März: Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Gruppe VII: Die Errichtung einer Bezirkslehrerbücherei für den XIII. Bezirk wird genehmigt.

11. März: Beschluß des Gemeinderates mit Erlaß des Magistratsdirektors vom 18. März: Aus den Standesgruppen der Beamten der Stadtbuchhaltung, der Hauptkasse und des Steueramtes wird eine neue einheitliche Standesgruppe der Rechnungsbeamten gebildet.

15. März: Erlaß des Magistratsdirektors: Dem Wirtschaftsamte werden alle Agenden, betreffend Bereifung der Kraftwagen, einschließlich der städtischen Unternehmungen, übertragen.

16. März: Das Notspital, XX, Engerthstraße, wird aufgelassen.

17. März: Die Freiwillige Feuerwehr Gaudenzdorf löst sich auf. Ihr Rayon wächst der Hauptfeuerwache Mariahilf zu.

18. März: Beschluß des Gemeinderates mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 2. April: Die Magistratsabteilung 25 (städtische Bäder, Wäschereien und Werkstätten), 32 (Gewinnung und Beschaffung von Baustoffen) und 34 (Wasserversorgung) werden zu Betrieben im Sinne des § 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien erklärt. — Beschluß des Gemeinderates vom selben Tage: Kuratorium des Wohnungs- und Siedlungsfonds, dessen Statut durch Beschluß des Gemeinderates vom 29. April 1921 genehmigt wird, wird im voraus gewählt; es besteht aus dem Bürgermeister als Oberkurator und neun vom Gemeinderate gewählten Mitgliedern; die Vorstände des Wohnungs- und Siedlungsamtes gehören ihm mit beratender Stimme an.

14. April: Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Gruppe V: Der Betrieb des städtischen Schotterbruches Sievering ist einzustellen.

16. April: Die konstituierende Sitzung des Landessanitätsrates für Wien findet statt.

17. April: Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmann, betreffend die Prüfung von Kraftfahrzeugen und ihrer Führer, L.-G.-Bl. Nr. 36: Zur Vornahme der Befähigungsprüfung der Führer von Kraftfahrzeugen werden vom Bürgermeister als Landeshauptmann Prüfungskommissäre bestellt. Zur Prüfung der Kraftfahrzeuge ist die für Wien ernannte (alte) Automobilprüfungskommission berufen. — Entschließung des Bürgermeisters als Landeshauptmann: Eine Automobilprüfungskommission für den Amtsbereich des Landes Wien wird ernannt und Prüfungskommissäre zur Vornahme der Führerprüfung bestellt.

19. April: Beschluß des Gemeinderates: Schaffung eines „Wohnungs- und Siedlungsfonds der Bundeshauptstadt Wien".

21. April: Beschluß des Gemeinderates: Die Errichtung des „Deutschen Verlages für Jugend und Volk, G. m. b. H." wird beschlossen. Gesellschafter sind zu 60% die Gemeinde Wien, zu 40% die Firma Gerlach u. Wiedling.

29. April: Beschluß des Gemeinderates: Das Statut des Wohnungs- und Siedlungsfonds wird genehmigt.

4. Mai: Beschluß des Gemeinderates: Die Festsetzung einer Kleingarten- und Siedlungszone im Generalregulierungsplan für Wien wird grundsätzlich beschlossen.

19. Mai: Gesetz betreffend die Erlassung einer Hausbesorgerordnung, L.-G.-Bl. Nr. 78, § 9, Abs. 4: Durch Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmann kann die Bestellung einer Kommission verfügt werden, welche die Mindestansätze der Reinigungsgelder festsetzt (aufgeschoben durch die Kundmachung des Bürgermeisters als Landeshauptmann vom 29. März 1922 wegen Verfassungswidrigkeit), L.-G.-Bl. Nr. 55 und 56.

24. Mai: Beschluß des Stadtsenates mit Verfügung des Bürgermeisters und Erlaß des Magistratsdirektors vom 7. Juni: Als Zentralstelle für alle kommunalen Aufgaben des Siedlungswesens wird eine neue Magistratsabteilung 18 a

(Siedlungswesen) im Rahmen der Gruppe V errichtet; ihr werden zugewiesen das Siedlungswesen (bisher Abteilung 18) und die Angelegenheiten des Wiener Kriegerheimstättenfonds (bisher Abteilung 15); desgleichen werden die allgemeinen Angelegenheiten des Baurechtes aus der Abteilung 15 ausgeschieden und der Abteilung 45 zugewiesen.

27. Mai: Die südliche Dampfstraßenbahnlinie der städtischen Straßenbahnen Mauer—Mödling wird elektrifiziert dem Verkehr übergeben.

28. Mai: Beginn des Tagbaues III im Braunkohlenbergwerk in Zillingsdorf.

30. Mai: Das 1917 errichtete Uhrenmuseum der Stadt Wien wird dem allgemeinen Besuch eröffnet.

6. Juni: Verfügung der Direktion des städtischen Fuhrwerksbetriebes: Der Fuhrhof XX, Hellwagstraße 13, wird aufgelassen.

12. Juni: Entschließung des Bürgermeisters mit Erlaß des Magistratsdirektors vom 16. Juni: Die Militärtaxabteilung und das Einquartierungsamt des Konskriptionsamtes werden aufgelassen; ihre Agenden werden der Abteilung für Wehr- und Liegenschaftsangelegenheiten, der Konskriptionsamtszentrale zugewiesen.

15. Juni: Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Gruppe III: Das Armenhaus im XIX. Bezirk, Sandgasse, wird aufgelassen.

20. Juni: Beschluß des Stadtsenates mit Verfügung des Bürgermeisters und Erlaß des Magistratsdirektors vom 16. Dezember 1921: Ab 1. Jänner 1922 wird die zivilprozessuale Geltendmachung des Regreßanspruches der Gemeinde Wien nach § 23 des Heimatgesetzes aus dem Wirkungsbereiche der Magistratsabteilung 7 in den der Abteilung 8 übertragen.

22. Juni: Beschluß des Gemeinderates: Die Errichtung einer Pflaumenetuvage in den städtischen Lagerhäusern wird genehmigt. — Beschluß des Gemeinderates: Das Jugendheim Bellevue ist zur Heilstätte für knochentuberkulöse Kinder umzugestalten. — Erlaß des Magistratsdirektors: Ernennung von weiteren fünf Büroinspektoren (vergleiche Erlaß des Magistratsdirektors vom 14. Juni 1920, früher erwähnt bei der Entschließung des Bürgermeisters vom 31. Mai 1920).

24. Juni: Weisung des Magistrates: Die Abteilung VI des Arbeitsnachweises der Stadt Wien für Bäcker wird aufgelassen.

26. Juni: Die Mithilfe des Jugendamtes an der Jugendgerichtshilfe wird systemisiert.

28. Juni: Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Gruppe V: Die Sperrung des städtischen Granitwerkes Mauthausen ab 1. Juli 1921 wird beschlossen.

29. Juni: Verfügung des Bürgermeisters mit Erlaß des Magistratsdirektors vom 30. Juni: Die Liquidierungsstelle der Magistratsabteilung 42 und die Gruppe III des städtischen Rechnungsamtes werden aufgelöst, da die Arbeit für die Liquidierung der am 3. Oktober 1919 aufgelassenen Stelle 6 und der Kartoffelabgabestelle des Wirtschaftsamtes beendet sind.

30. Juni: Beschluß des Gemeinderates: Durch die Genehmigung der Leitsätze für die Geschäftsbehandlung der Fürsorgeangelegenheiten in den Bezirken werden die bisherigen „Armeninstitute" in „Fürsorgeinstitute" umorganisiert und Bezirkswohlfahrtsausschüsse gebildet. Die Armenrats- und Waisenratsorganisation wird in die einheitliche der Fürsorgeräte zusammengelegt.

1. Juli: Verfügung der Direktion des Fuhrwerksbetriebes: Der Lastfuhrwerksbetrieb wird mit dem Pferdefuhrwerksbetrieb ab 2. Juli 1921 vereinigt.

6. Juli: Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Gruppe III: (geschaffen durch Entschließung des Bürgermeisters vom 20. April 1918) Die städtische Kinderherberge Jedlesee wird geschlossen. — Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Gruppe VIII: Der Magistrat wird ermächtigt, am 18. Juli 1921 mit der Belegung des Südwestfriedhofes zu beginnen.

12. Juli: Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Gruppe IV: Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, daß die Zentralstelle für weibliche Berufsberatung ihre Tätigkeit mit Eröffnung des städtischen Berufsberatungsamtes einstellt.

15. Juli: Beschluß des Gemeinderates: Die Übernahme der Privatbildungsanstalten für Kindergärtnerinnen vom Vereine für Kindergärten und Kinderbewahranstalten in Österreich und die Errichtung einer städtischen Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen als Teil der städtischen Akademie für soziale Verwaltung wird beschlossen.

22. Juli: Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmann, L.-G.-Bl. Nr. 76: Auf Grund der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 26. März 1919, St.-G.-Bl. Nr. 198 wird zur Regelung des Holzverkehres eine Landesholzstelle für Wien errichtet, welche nicht auf Gewinn berechnete Stelle dem Bürgermeister als Landeshauptmann untersteht; in ihrem Beirate sitzen unter anderem ein Vertreter des Stadtsenates als Vorsitzender, ein Vertreter des Magistrates und einer der mit den Agenden eines Landesforstinspektors in Wien betrauten Stelle (das ist die Magistratsabteilung 41). Die Landesholzstelle wurde mit Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmann vom 10. Jänner 1923, L.-G.-Bl. Nr. 6 aufgehoben.

25. Juli: Die konstituierende Generalversammlung der Aktiengesellschaft zum Betriebe der Ybbstaler Steinkohlenwerke de Majo findet statt.

26. Juli: Beschluß des Stadtsenates mit Verfügung des geschäftsführenden Vizebürgermeisters und Erlaß des Magistratsvizedirektors vom 7. August: Die Magistratsabteilung 41 (Forstwirtschaft) wird aufgelassen; ihre Geschäfte, insbesondere auch die als politische Landesbehörde (Landesforstinspektorat) werden der Abteilung 34 — Wasserversorgung als eigenes Referat zugewiesen.

2. August: Beschluß des Kuratoriums des Wohnungs- und Siedlungsfonds der Landeshauptstadt Wien: Der Wohnungs- und Siedlungsfonds der Bundeshauptstadt Wien beteiligt sich an der zu gründenden gemeinnützigen Siedlungs- und Baustoffanstalt (Gesiba) (heißt später österreichischer Verband für Siedlungs- und Kleingartenwesen). Teilnehmer: Hauptverband für Siedlungswesen, Bauarbeiterverband, Gemeinde Wien und Bundes Wohn- und Siedlungsfonds. Anteile 10,000.000 K.

31. August: Erlaß des Magistratsdirektors: Im Einvernehmen mit der Wiener Polizei-Direktion sind Anfragen über Gewerbeausschließungsgründe an das Strafregisteramt der Polizei-Direktion zu richten, beziehungsweise abzutreten.

14. September: Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Gruppe III: Der öffentliche Kindergarten der Gemeinde Wien, VII, Westbahnstraße 19 wird aufgelassen. — Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Gruppe III: Eine Abteilung des öffentlichen Kindergartens der Gemeinde, XX, Wintergasse 8 wird im städtischen Hause XX, Dammstraße 35 (Wintergasse 34) untergebracht.

21. September: Entschließung des Bürgermeisters: Die Benzinstelle wird mit Wirksamkeit vom zweiten Halbjahr 1921 der Direktion der städtischen Straßenbahn eingegliedert.

23. September: Beschluß des Gemeinderates: Die Gemeinde Wien und die Wiener Großbanken gründen die Wasserkraftwerke-Aktiengesellschaft „Wag". Die Besetzung des Präsidenten mit einer Person aus der Mitte des Verwaltungsrates wird der Gemeinde Wien vorbehalten.

26. September: Eröffnung der städtischen Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen.

27. September: Beschluß des Stadtsenates mit Verfügung des Bürgermeisters und Erlaß des Magistratsdirektors vom 12. Oktober: Die Verwaltung der städtischen Zinshäuser und Gründe wird den magistratischen Bezirksämtern genommen und in der Magistratsabteilung 45 zentralisiert.

30. September: Beschluß des Gemeinderates, beziehungsweise Stadtsenates vom 19. August und Erlaß des Magistratsdirektors vom 31. August: Eine

städtische Ankündigungs-Unternehmung wird unter der Firma: Gemeinde Wien — städtische Ankündigungs-Unternehmung „Gewista" gegründet und für die Eigenschaft einer städtischen Unternehmung im Sinne des § 77 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien zuerkannt. Sie wird der Geschäftsgruppe VIII angegliedert. Die magistratischen Bezirksämter haben die Platzzinsagenden an die „Gewista" abzugeben.

1. Oktober: Durch Weisung des Magistrates werden folgende Abteilungen des Arbeitsnachweises aufgelassen: I. für Metallverarbeitung, II. für Holzindustrie, III. für Bekleidungsindustrie (ohne Kleidermacher), IV. für Baugewerbe, V. für Fleischhauer und Fleischselcher, X. für Kleidermacher, XIII. für kaufmännisches Personal.

3. Oktober: Kundmachung des Wiener Magistrates als politische Landesbehörde, L.-G.-Bl. Nr. 99: Die Magistratsabteilung 7 — Jugendamt, wird als zentrale Ziehkinderaufsichtsstelle für Ziehkinder in nicht öffentlichen Anstalten bestellt. — Die Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung durch die Hauptkassenabteilungen der magistratischen Bezirksämter wird eingestellt und die Zahlstelle II des Arbeitslosenamtes der Stadt Wien errichtet. (Am 8. Jänner 1923 wird eine dritte Zahlstelle für Metallarbeiter am Sitze des Arbeitslosenamtes für Metallarbeiter errichtet.)

7. Oktober: Beschluß des Gemeinderates: Die Errichtung einer Feuerbestattungsanlage auf den Gründen des Neugebäudes wird genehmigt. — Beschluß des Gemeinderates: Die Beistellung und Verabreichung der Lernmittel aus öffentlichen Mitteln an die Schulkinder der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen Wiens wird genehmigt. Die Lernmittelverwaltung untersteht dem Wirtschaftsamte als Lagerbetrieb hiefür.

4. November: Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Gruppe III: Die vorübergehende Schließung des öffentlichen Kindergartens der Gemeinde Wien, I, Zelinkagasse 5, wird beschlossen.

15. November: Konstituierende Sitzung der „Vereinigten Fürsorgenachweise."

16. November: Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Gruppe III: Eine Abteilung des öffentlichen Kindergartens der Gemeinde Wien, XX, Wintergasse 8, am 14. September 1920, Dammstraße 35 (Wintergasse 34) untergebracht, wird zu einem selbständigen Kindergarten mit insgesamt drei Abteilungen ausgebaut.

1. Dezember: Weisung des Jugendamtes auf Grund der Ermächtigung des amtsführenden Stadtrates der Gruppe III: Die Anteilnahme an der polizeilichen Jugendgerichtshilfe geht ab 1. Dezember 1921 vom Verbande für freiwillige Jugendfürsorge auf die Bezirksjugendämter über.

6. Dezember: Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Gruppe IV: Das Übereinkommen zwischen der Gemeinde Wien und der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien, betreffend die Errichtung eines Berufsberatungsamtes als gemeinsames Amt der Stadt und der Arbeiterkammer Wien wird zur Kenntnis genommen.

7. Dezember: Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Gruppe III: Der schulärztliche Dienst wird neu organisiert und die Anstellung von 60 Schulärzten im Nebenamte mit einem Grundgehalte von 2400 K monatlich genehmigt, später im Jahre 1922 auf 3600 K erhöht. — Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Gruppe V: Im XIII. Bezirk, Trauttmansdorffgasse 22, wird ein neuer Fuhrhof errichtet.

16. Dezember: Beschluß des Gemeinderates: Das Erholungsheim Deutsch-Altenburg wird um 460.000 Kč verkauft. Der Erlös als Zweckvermögen für Erholungsheime der Bediensteten und Arbeiter der städtischen Straßenbahn gewidmet.

21. Dezember: Bundesgesetz, B.-G.-Bl. Nr. 716 (Abbaugesetz): Zur Durchführung des Abbaues der staatlichen Lebensmittelzuschüsse werden in Wien 413 Abbaukommissionen geschaffen, von denen nach dem Abschluß der Erstmeldungsarbeiten 21 Bezirksabbaukommissionen weiterfunktionieren.

24. Dezember: Konstituierende Generalversammlung der „Wag".

27. Dezember: Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Gruppe III: Ab 1. Jänner 1922 wird für den 4., 5. und 6. Bezirk eine Nebenstelle vom Bezirksjugendamt XII unter der Bezeichnung „Bezirksjugendamt Margareten" errichtet.

28. Dezember: Beschluß des Stadtsenates als Landesregierung: Die Notionierungskommission für die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten wird für Wien selbständig bestellt.

29. Dezember: Verfassungsgesetz, womit ein selbständiges Land Wien gebildet wird (Trennungsgesetz), L.-G.-Bl. für Wien Nr. 153/21, für Niederösterreich-Land Nr. 346/21. Eine Anzahl von ehemals niederösterreichischen Anstalten gehen in die Verwaltung und das unbeschränkte Eigentum des Landes Wien ab 1. Jänner 1922 über (siehe Abschnitt I A). In Konsequenz des Gesetzes tritt eine Teilung der Agenden des niederösterreichischen Landesschulrates ein, wodurch der Landesschulrat für Wien entsteht.

4. Im Jahre 1922.

1. Jänner: Geltungsbeginn des Trennungsgesetzes: An das Land Wien gehen über, folgende ehemals niederösterreichischen, sodann für Wien und Niederösterreich-Land gemeinsamen Anstalten: Die Landes-Heil- und Pflegeanstalten „Am Steinhof" samt dem Sanatorium; die Landespflegeanstalt für Geisteskranke in Ybbs (Niederösterreich); das Landes-Zentralkinderheim in Wien XVIII, das Landes-Zentralkinderheim in Schwadorf (Niederösterreich); das Seehospiz in Lussin-Grande (Italien); die Landes-Taubstummenanstalt in Wien XIX; die Landes-Erziehungsanstalt in Eggenburg; die Tageserholungsstätten in Hütteldorf und in Pötzleinsdorf.

7. Jänner: Die Abrechnungskommission für Wien und Niederösterreich konstituiert sich.

9. Jänner: Beschluß des Gemeinderates: Die Tuberkulosenfürsorgestelle für den X. Bezirk und die für den XVI. Bezirk werden von der Gemeinde Wien übernommen.

10. Jänner: Beschluß des Stadtsenates mit Verfügung des Bürgermeisters und Erlaß des Magistratsdirektors vom 20. Jänner: Die Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches hinsichtlich des Zentralfriedhofes werden aus der Magistratsabteilung 13 ausgeschieden und der gleichzeitig neu gebildeten Abteilung 13 a — Zentralfriedhofsverwaltung zugewiesen; diese gehört der Geschäftsgruppe III an. — Kundmachung des Wiener Magistrates als politische Landesbehörde, L.-G.-Bl. Nr. 7: Das Bezirksjugendamt Margareten wird als Ziehkinderaufsichtsstelle bestimmt.

11. Jänner: Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Gruppe III: Die Schulzahnkliniken für den XIV. und für den XX. Bezirk werden durch die Gemeinde Wien von der österreichischen Gesellschaft für Schulzahnpflege in den Schulen ab 1. Jänner 1922 übernommen. Im Rainerspital (XIII. Bezirk) wird eine neue Schulzahnklinik errichtet. — Das Notspital XIX, Krottenbachstraße wird aufgelassen.

12. Jänner: Beschluß des Gemeinderates: Die Errichtung der Wasserkraftwerke A. G. („Wag") mit 50prozentiger Beteiligung der Gemeinde wird genehmigt.

13. Jänner: Beschluß des Gemeinderates: Der Gemeinderat stimmt der Errichtung einer obligatorischen Krankenfürsorgeanstalt für die Wiener Angestellten und Bediensteten zu und genehmigt ihre Satzungen. Die städtische Krankenfürsorge wird mit Wirksamkeitsbeginn der neuen Krankenfürsorgeanstalt eingestellt.

17. Jänner: Erster Spatenstich für die Herstellung des Kraftwerkes Opponitz.

23. Jänner: Die nördliche Dampfstraßenbahnlinie der städtischen Straßenbahnen Kagran—Groß-Enzersdorf wird elektrifiziert dem Verkehr übergeben.

27. Jänner: Beschluß des Gemeinderates: Da gemäß § 1 der VII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetze (B.-G. vom 21. Oktober 1921, B.-G.-Bl. Nr. 581) Hausgehilfen bei den bestehenden obligatorischen Krankenkassen versicherungspflichtig sind, und zwar gemäß Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 17. Dezember 1921, B.-G.-Bl. Nr. 703, ab 1. Jänner 1922, wird die Liquidierung der Hausgehilfenkrankenkasse der Stadt Wien beschlossen. Der Schlußbericht über die Liquidierung wurde vom Gemeinderate in seiner Sitzung vom 20. Juni 1924 genehmigt.

28. Jänner: Der Marbacher Bruch in Mauthausen wird wieder eröffnet.

1. Februar: Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Gruppe III: Für die Bezirke XVII und XVIII wird das Bezirksjugendamt Währing errichtet. — Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Gruppe III: Der ärztliche Dienst in den öffentlichen Kindergärten der Gemeinde Wien wird vom Jugendamte übernommen. — Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Gruppe III: Dem niederländischen Hilfskomitee für Wiener Kinder in Wien wird das Schloß Neulengbach bis 1. Mai 1922 überlassen und von diesem Zeitpunkte an, dem Verbande der Angestellten der Stadt Wien zum Zwecke eines Erholungsheimes übergeben. Jedoch wird der amtsführende Stadtrat ermächtigt, mit dem niederländischen Hilfskomitee und dem Verbande zu verhandeln, um den Betrieb des Schlosses Neulengbach als Erholungsheim für Wiener Mädchen über den Sommer 1922 zu ermöglichen.

7. Februar: Beschluß des Stadtsenates mit Entschließung des Bürgermeisters vom 8. und Erlaß des Magistratsdirektors vom 15. Februar: die Gewerberechtsangelegenheiten des konzessionierten Gewerbes der Versteigerung von beweglichen Sachen sind zentral von der Magistratsabteilung 56 zu behandeln. Von den Angelegenheiten des Gewerbes der Dienst- und Stellenvermittlung ressortieren die Genehmigung der Geschäftsordnung zu der Abteilung 56, die sonstigen zu den magistratischen Bezirksämtern.

10. Februar: Beschluß des Gemeinderates: Die seit Jahrzehnten geschlossenen alten Wiener Friedhöfe, und zwar der St. Marxer, der katholische Matzleinsdorfer, Hundsturmer, die beiden Währinger, der Neustifter, Döblinger, Sieveringer, Floridsdorfer und Donaufelder Friedhof, werden vom 1. März 1923 an abgeräumt und der Bevölkerung als Erholungsstätten gewidmet. — Beschluß des Gemeinderates: Die Liquidierung des „Niederösterreichischen Jugndhilfswerkes" (Nöjug") wird zur Kenntnis genommen, der Errichtung des gleichartigen „Wiener Jugendhilfswerkes" („Wijug"), dessen rechtlicher Träger die Gemeinde Wien ist, zugestimmt.

22. Februar: Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Gruppe III: Die städtische Berufsvormundschaft wird im Sinne des § 208 a. b. G.-B. (neue Fassung) in die städtische Generalvormundschaft umgewandelt. Als Generalvormund fungiert der Amtsleiter des örtlich zuständigen Bezirksjugendamtes.

27. Februar: Übereinkommen zwischen dem Bunde und dem Lande Wien: Das ehemalige niederösterreichische Landeslehrerseminar hat Anstalt des Bundes zu bleiben, die Lehrerakademie ist ab 1. Jänner 1923 als Anstalt des Landes Wien zu führen.

28. Februar: Die Kohlenabteilung des Bezirkswirtschaftsamtes, Stelle V („Kabewa") wird aufgelassen.

3. März: Gesetz, betreffend Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes, L.-G.-Bl. Nr. 36: An Stelle des ehemaligen Bezirkschulrates Wien und des ehemaligen niederösterreichischen Landesschulrates, soweit er sich auf Wien bezog, tritt der Stadtschulrat von Wien. — Beschluß des Gemeinderates: Die Gemeinde Wien und die Großeinkaufsgesellschaft für Konsumvereine reg. G. m. b. H. gründen die Firma „Wiener Holz- und Kohlenverkaufs-Gesellschaft m. b. H." („Wihoko"). Die bestehenden Betriebe „Gemeinde Wien — städtischer Kohlenverkauf" und Holzstelle sind zu liquidieren. Ihre Agenden werden von der Wihoko übernommen. — Beschluß des Gemeinderates: Das städtische Versorgungshaus in

Ybbs wird als solches mit 1. März 1922 aufgelöst, beziehungsweise mit der Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke in Ybbs zu einer einheitlichen Anstalt mit dem Titel „Heil- und Pflegeanstalten des Landes Wien für Geisteskranke und Geistessieche in Ybbs" zusammengezogen. — Beschluß des Gemeinderates: Die Errichtung einer fakultativen gesundheitlichen Beratungsstelle für Ehewerber in Angliederung an das städtische Gesundheitsamt wird grundsätzlich genehmigt.

8. März: Kundmachung des Wiener Magistrates als politische Landesbehörde, L.-G.-Bl. Nr. 41: Das Bezirksjugendamt Währing wird zur Ziehkinderaufsichtsstelle bestimmt.

12. März: Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Gruppe VII: Die Errichtung einer Bezirkslehrerbücherei für den XVI. Bezirk wird genehmigt.

15. März: Das Ambulatorium für Geschlechtskranke XV, Klementinengasse 27 wird aufgelassen. — Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Gruppe III: das Jugendamt wird ermächtigt — da sich die Errichtung eines Kindergarten im X. Bezirke als notwendig erwies — im Hause X, Paltramplatz 5/6, einen Kindergarten einzurichten.

17. März: Beschluß des Gemeinderates: Zur Verwendung des Ertrages der für Wohnungen eingehobenen Mietzinsabgabe wird eine gemeinderätliche Kommission gewählt; der bisher bestandene Wohnungs- und Siedlungsfonds wird aufgelöst.

21. März: Beschluß des Stadtsenates: Die Bestimmung des Zentralkinderheimes als öffentliche Findelanstalt wird am 1. Mai 1922 an aufgehoben.

22. März: Kundmachung des Bürgermeisters als Landeshauptmann, L.-G.-Bl. Nr. 52: Die Landesbenzinstelle wird aufgehoben.

28. März: Beschluß des Stadtsenates mit Verfügung des Bürgermeisters und Erlaß des Magistratsdirektors vom 10. April; das Bezirkswirtschaftsamt, Stelle 5 (Versorgung mit Kohle und Petroleum und zugleich Landesbenzinstelle für Wien) und Stelle 8 (Brenn- und Nutzholzbeschaffung) werden aufgelassen. Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches oder der mittelbaren Bundesverwaltung bezüglich Versorgung mit Nutzholz und Brennstoffen sind von der Abteilung 42 zu besorgen. — Beschluß des Stadtsenates mit Verfügung des Bürgermeisters und Erlaß des Magistratsdirektors vom 11. April: a) Die Gewerbeangelegenheiten des konzessionierten Gewerbes der Theaterkartenbüros werden den magistratischen Bezirksämtern übertragen. b) Die bisherige Magistratsabteilung 18 a — Siedlungsamt — erhält die Bezeichnung Magistratsabteilung 16 und wird aus der Gruppe V aus und in die Gruppe IV eingereiht.

7. April: Beschluß des Gemeinderates mit Erlaß des Magistratsdirektors vom 18. April: Die Standesgruppen der Beamten des Markt-, des Konskriptions-, des Kellermeisteramtes, der Verwaltungsbeamten, der Humanitätsanstalten, der Kanzleibeamten, der technischen Kanzleibeamten, der Beamten der Gemeindefriedhöfe, der Stadtgartenbeamten, der Beamten des Wasserbezugsrevisorates, des Exekutionsamtes und des Steuerkatasters werden aufgelassen; die gewissen Bedingungen entsprechenden oder die vorgeschriebene Prüfung ablegenden Beamten dieser Gruppen, werden zu einer neuen Standesgruppe des mittleren Verwaltungsdienstes zusammengefaßt, die nicht in diese Gruppe übernommenen in einem Zweckverband (Gruppe II b) vereinigt.

11. April: Beschluß des Stadtsenates mit Verfügung des Bürgermeisters vom 8. April und Erlaß des Magistratsdirektors vom 14. April: Die Magistratsabteilung 11 — Notstandsfürsorge — wird aufgelassen; ihre Agenden werden der Magistratsabteilung 8 zugewiesen.

15. April: Die Ambulatorien für Geschlechtskranke IX, Lackierergasse 5 und IX, Mariannengasse 10 (Poliklinik) werden aufgelassen.

21. April: Beschluß des Gemeinderates mit Erlaß des Magistratsdirektors vom 26. April: Mit Rücksicht auf die Änderung der Staatsverfassung sind die Anstalten, welche monarchistische Bezeichnungen tragen, umzubenennen, und

zwar I. und II. Wiener Hochquellenleitung, Krankenhaus der Stadt Wien in Lainz, Seehospitz der Stadt Wien in San Pelagio-Rovigno, Kinderheilanstalt der Stadt Wien in Sulzbach-Ischl, beziehungsweise Bad Hall, Kriegerheimstätten in Aspern, sowie eine Reihe von Schulen und Kindergärten, die bloß nach Gattung und Standort zu bezeichnen sind. — Beschluß des Gemeinderates: Das ehemalige Versorgungshaus in St. Andrä a. d. Traisen, das durch Beschluß des Ausschusses für Wohlfahrtseinrichtungen vom 7. Oktober 1920 zu einem Jugendheim umgestaltet worden ist, wird als Versorgungsheim wieder errichtet, nachdem es durch Übersiedlung der Zöglinge des hiemit aufgelassenen Jugendheimes St. Andrä frei geworden ist. — Beschluß des Gemeinderates: Das von der Gemeinde Wien angekaufte Männerheim im XX, Bezirk wird als „Versorgungshaus Meldemannstraße" der geschlossenen Armenpflege gewidmet.

25. April: Weisung des Magistrates: Die Dienstvermittlungsstelle für den XIX. Bezirk wird aufgelassen.

1. Mai: Der Bettelbergbruch in Mauthausen wird wieder eröffnet.

3. Mai: Beschluß des Stadtsenates mit Verfügung des Bürgermeisters vom 27. April und Erlaß des Magistratsdirektors vom 8. Mai: Die gesamten Angelegenheiten der registrierten Hilfskassen werden der Magistratsabteilung 49 zugewiesen, die hinfort den Sachtitel führt: „Wahlen, Kultusangelegenheiten, Vereins- und Versammlungswesen, Verschiedenes". Die Angelegenheiten der Fürsorge- und die Konzessionsabgabe obliegen der Magistratsabteilung 6.

5. Mai: Beschluß des Gemeinderates: Die Errichtung einer Erholungsstätte für Leichtlungenkranke im Schwesterngarten des Krankenhauses der Stadt Wien in Lainz und einer beim Schloß Bellevue wird genehmigt.

10. Mai: Der Bürgermeister übergibt den neuen Kontumazmarkt in St. Marx der öffentlichen Benützung. Die Kontumazanlage wird der Magistratsabteilung 43 als neue Dienststelle angegliedert.

17. Mai: Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Gruppe III: Die Grundarmenhäuser, III, Gstettengasse, XIII, Stockhammergasse und XXI, Jeneweingasse, werden aufgelassen. Gleichzeitig werden die schon bisher aufgelassenen Armenhäuser XI, Kobelgasse, XIII, Trauttmansdorffgasse, XV, Zwölfergasse, XVI, Neulerchenfelderstraße, XVI, Arnethgasse, XIX, Sandgasse, XIX, Ruthgasse, XIX, Eisenbahnstraße, nunmehr endgültig aufgelassen. — Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Gruppe III: Im Asyl- und Werkhaus wird eine Altmaterialsammel- und Verwertungsstelle für die städtischen Humanitätsanstalten geschaffen. — Verfügung des Bürgermeisters mit Genehmigung des Stadtsenates mit Erlaß des Magistratsdirektors vom 3. Juni: Das Bezirkswirtschaftsamt, Stelle 1, wird mit 17. Juni 1922 aufgelassen; die Agenden, betreffend Kinder- und Krankenmilchkarten, werden der Milchversorgungsstelle zur Durchführung des Abbaugesetzes der Magistratsabteilung 8 überwiesen. — Die konstituierende Generalversammlung der niederösterreichischen Landes-Elektrizitätswerke-Aktiengesellschaft („Nöwag") findet statt.

20. Mai: Erlaß des Magistrates: Die Beratungsstelle für Ernährung der Kranken im Kriege wird aufgelöst.

22. Mai: Erlaß des Magistratsdirektors: Das Wirtschaftsamt wird zur Zentralverwertungsstelle für Altmaterialien bestellt.

1. Juni: Beschluß des Gemeinderates: Die Taubstummenanstalt der Stadt Wien in Döbling wird mit Ende des Schuljahres 1921/1922 zeitweilig geschlossen.

8. Juni: Beschluß des Gemeinderates: Die Pflaumenetuvage der städtischen Lagerhäuser wird in eine Frucht-Trocknungs- und Veredlungsanlage der Stadt Wien erweitert. — Beschluß des Gemeinderates: Die von dem Ausschuß und Kuratorium der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien sowie von den Wiener Kommunalsparkassen, mit Ausnahme der Sparkasse Währing, gefaßten Resolutionen, betreffend die Vereinigung der städtischen Sparkassen, werden zur

Kenntnis genommen. Der Gemeinderat stimmt grundsätzlich der Zusammenfassung aller städtischen Sparkassen zu.

14. Juni: Weisung des Magistrates: Die Dienstvermittlungsstellen für den IV., VII., XI., XII., XV. und XVII. Bezirk werden aufgelassen.

16. Juni: Vom Beginn des Schuljahres 1922/1923 an ist die Schulausspeisung von durchschnittlich 20.000 fürsorgebedürftigen Wiener Schulkindern und 2000 Kindergartenzöglingen durchzuführen.

21. Juni: Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Gruppe III: Der Hauptausschuß für gesundheitliche Jugendpflege und -fürsorge liquidiert bis 30. Juni und wird in eine Landeshauptstelle Wien für Mutterberatung, Säuglings- und Kinderschutz umgewandelt. Diese konstituiert sich am 30. Juni als „Landeshauptstelle Wien für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge".

1. Juli: Erlaß der Magistratsdirektion: Die Veterinäramtsabteilung des magistratischen Bezirksamtes für den XV. Bezirk wird mit der des XIV. Bezirkes vereinigt.

3. Juli: Erlaß der Magistratsdirektion: Die Errichtung einer Einzahlungsstelle für Verpflegskosten in der allgemeinen Verpflegskostenstelle wird genehmigt.

10. Juli: Verfügung des Bürgermeisters mit Genehmigung des Stadtsenates und Erlaß des Magistratsvizedirektors vom 4. August: Das Bezirkswirtschaftsamt, Stelle 2, wird mit 15. August 1922 aufgelassen; etwaige nachher fallende Agenden ressortieren zur Abteilung 42.

12. Juli: Beschluß des Gemeinderates: 14 städtische Kindergärten werden in Volkskindergärten umgewandelt. — Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Gruppe III: Die Errichtung einer Nebenstelle des Bezirksjugendamtes Fünfhaus wird für den XIII. Bezirk unter der Bezeichnung „Bezirksjugendamt Hietzing" genehmigt. — Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Gruppe V: Das Strandbad „Aspern" wird aufgelassen beziehungsweise in das Strandbad „Stadlau" übertragen.

14. Juli: Beschluß des Gemeinderates: Als Berater der Gemeinde Wien in allen für das Bauwesen, die Stadtentwicklung, die Ausgestaltung des Gemeindegebietes wichtig erscheinenden künstlerischen Fragen und in Angelegenheiten der allgemeinen Kunstpflege ist ein Kunstbeirat zu errichten. Ihm haben als ehrenamtliche Mitglieder Vertreter der für das Kunstleben bedeutungsvollen Körperschaften und Ämter sowie auch Vertreter aus dem Kreise der Kunstfreunde und Kunstsammler anzugehören. Die Vertreter der in Betracht kommenden Amtsstellen der Gemeindeverwaltung haben an den Sitzungen des Kunstbeirates mit beratender Stimme und dem Rechte zur Antragstellung teilzunehmen. Seine Satzungen sind mit Entschließung des Bürgermeisters vom 5. Februar 1923 genehmigt worden. — Beschluß des Gemeinderates: Der Ankauf der Liegenschaft, V. Bezirk, Spengergasse 23, von der Wassermesserwerke-Gesellschaft m. b. H. für Zwecke der Wiener Wasserversorgung wird genehmigt.

18. Juli: Beschluß des Gemeinderates: Der Gemeinderat genehmigt die Errichtung einer „Kreditanstalt der Gemeinde Wien für städtische Bedienstete" mit selbständiger Rechtspersönlichkeit; der Magistrat hat die Anstalt zu konstituieren. — Beschluß des Gemeinderates: Die Gemeinde Wien errichtet eine Pensionskasse für die Bediensteten und Arbeiter der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen (mit Ausschluß der Braunkohlenbergbaugewerkschaft Zillingsdorf), deren Arbeitsverhältnis durch kollektive Arbeitsverträge geregelt ist; sie ist ein zweckgewidmetes Fondsvermögen der Gemeinde Wien. — Beschluß des Stadtsenates mit Verfügung des Bürgermeisters vom 13. Juli und Erlaß des Magistratsdirektors vom 10. August: Die der Bundeshauptstadt Wien als selbständigem Bundeslande zur Besorgung obliegenden Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches sind von den bestehenden magistratischen Amtsstellen als Ämter der Landesregierung nach Maßgabe ihres bisherigen Wirkungsbereiches zu besorgen. Die Bezirksämter sind im selbständigen Wirkungsbereiche der Landesverwaltung nur in den ihnen ausdrücklich zugewiesenen Fällen zur Amts-

handlung berufen. Die Verwaltung der infolge der Trennung Wiens von Niederösterreich an Wien gefallenen Anstalten obliegt der Magistratsabteilung 9; somit insbesondere die Verwaltung aller Kranken- und Heilanstalten der Bundeshauptstadt Wien. In fürsorgerischer Beziehung und bezüglich der Überwachung in gesundheitlicher Hinsicht sowie der Beaufsichtigung des ärztlichen Dienstes, ferner hinsichtlich der technischen Angelegenheiten fallen den Magistratsabteilungen 7, 8 und 12 sowie den technischen Magistratsabteilungen die gleichen Obliegenheiten zu, wie sie ihnen nach der Geschäftseinteilung hinsichtlich der Gemeindeanstalten bisher zukamen. Die Geschäftsaufzählung der Magistratsabteilung 7 hat wie folgt zu lauten: Jugendfürsorge, Kindergärten, Kindererholungsheim, Tageserholungsstätten und Kinderheilanstalten, ferner Erziehungsheim für Kinder des Mittelstandes, Erziehungsanstalten Eggenburg, Jugendheim in St. Andrä a. d. Traisen, Generalvormundschaft; Mitwirkung bei der Durchführung des Pflegestättengesetzes; Jugendfürsorgestatistik, Zuschüsse aus Bundesmitteln für die private Fürsorge, Organisation und Dienstaufsicht der Bezirksjugendämter. Die Einbringung der Verpflegskosten für die Versorgungs-, Erziehungs- und sonstigen Fürsorgeanstalten wird aus Magistratsabteilung 7, 8 und 9 ausgeschieden und in der Magistratsabteilung 13 zentralisiert, die hiefür eine eigene Verpflegskostenstelle errichtet.

27. Juli: Die konstituierende Generalversammlung der „Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer, Versicherungs-Aktiengesellschaft" findet statt.

9. August: Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Gruppe V: Nach durchgeführter Automobilisierung des ganzen Sanitätsbetriebes ist die Sanitätsstation V, Bräuhausgasse, aufzulassen und die Desinfektion der Sanitätsstation, XX, Gerhardusgasse, einzustellen. Der Betrieb ist auf die Sanitätsstation im X. und im XVII. Bezirk zu übertragen.

25. August: Beschluß des Stadtsenates mit Verfügung des geschäftsführenden Vizebürgermeisters und Erlaß des Magistratsdirektors vom 13. August: Die Verwaltung der Fondsgüter und der städtischen Waldungen in Wien und Umgebung wird aus der Abteilung 34 ausgeschieden und der Magistratsabteilung 45 — administrative Grundangelegenheiten — zugewiesen, die der Forstverwaltungsbezirke Naßwald und Wildalpen verbleibt bei der Magistratsabteilung 34 a.

29. August: Betreffend Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften im Gebiete der Stadt Wien, L.-G.-Bl. Nr. 126: § 26 rezipiert die Beschwerdekommission des Gesetzes vom 18. Dezember 1919 Nr. 960.

5. September: Beschluß des Stadtsenates mit Verfügung des geschäftsführenden Vizebürgermeisters und Erlaß des Magistratsdirektors vom 18. September: Der Magistratsabteilung 13 a werden die Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches hinsichtlich aller Gemeindefriedhöfe übertragen. Die Magistratsabteilung 13 erhält den Sachtitel „Sanitäre Rechtsangelegenheiten"; die Abteilung 13 a den Titel „Gemeindefriedhöfe".

7. September: Kundmachung des Wiener Magistrates als politischer Landesbehörde, L.-G.-Bl. Nr. 132: Das Bezirksjugendamt Hietzing wird als Ziehkinderaufsichtsstelle bestimmt.

15. September: Die meisten Ämter der Verwaltungsgruppe III übersiedeln in das städtische Amtshaus, I, Landesgerichtsstraße 10, I, Rathausstraße 9, welches den Titel „Wohlfahrtsamt" erhält. Anläßlich dieser örtlichen Vereinigung wird die bisherige Gesundheitsabteilung des Jugendamtes wieder mit dem städtischen Gesundheitsamte vereinigt.

19. September: Die Unterstation Hernals der städtischen Elektrizitätswerke wird aufgelassen. — Beschluß des Stadtsenates mit Verfügung des Bürgermeisters vom 20. und Erlaß des Magistratsdirektors vom 25. September: Die bisherige Magistratsabteilung 15 wird geteilt: in eine „Abteilung 15 a — Wohnungsamt, generelle Angelegenheiten" und „15 b — Wohnungsamt, individuelle Angelegenheiten".

29. September: Beschluß des Gemeinderates: Das Sanatorium Baumgartnerhöhe ist mit Ende September zu sperren.

6. Oktober: Beschluß des Gemeinderates: Die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bestehend aus der Gewista und zwei privaten Ankündigungsfirmen, wird beschlossen. („Wipag.")

9. Oktober: Verfügung der Magistratsdirektion: Die Fachrechnungsabteilung III c für Verpflegskosten wird geschaffen und der Magistratsabteilung 13 angegliedert.

17. Oktober: Beschluß des Stadtsenates mit Verfügung des Bürgermeisters und Erlaß des Magistratsdirektors vom 19. Oktober: Die Magistratsabteilung 10 — Stiftungen, wird mit der Abteilung 8 — Armenpflege, und die Magistratsabteilung 56 — Berufungen in Gewerbesachen, mit der Abteilung 53 — sonstige Gewerbesachen vereinigt. Der Sachtitel der Abteilung 8 lautet hinfort: „Armenpflege, Stiftungen", der der Abteilung 53 „Gewerbeangelegenheiten".

20. Oktober: Beschluß des Gemeinderates auf Errichtung der Schulzahnkliniken, X, Uhlandgasse 1, und XVI, Neulerchenfelderstraße 52.

31. Oktober: Beschluß des Stadtsenates beziehungsweise Verfügung des Bürgermeisters vom 7. und Erlaß des Magistratsdirektors vom 11. November: Die Magistratsabteilung 39 — Verkehrspolizei und administrative Verkehrsangelegenheiten wird aufgelassen. Die Magistratsabteilung 34 — „Wasserversorgung" wird geteilt: in eine Abteilung 34 a — „Betrieb Wasserversorgung" und 34 b — „Wasserrechtsangelegenheiten". Die Agenden der Abteilung 39 werden aufgeteilt auf die Abteilung 34 b (Schiffahrts- und Strompolizei, Wasserbruch und Wasserstraßen), 40 — Administrative Baupolizei (Eisenbahnen, Wiener Verkehrsanlagen, Elektrizitätswegrecht, Grundenteignungen), 45 — Administrative Grundangelegenheiten (Verwaltung der Stadtbahnbogenöffnungen und der namens der Kommission für Verkehrsanlagen eingelösten Liegenschaften Flugplatz Aspern). — Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Gruppe IV mit Verfügung des Bürgermeisters vom 10. November: Die Bezirkswohnungskommissionen werden durch eine zentralisierte Wohnungszuweisungskommission ersetzt.

3. November: Beschluß des Gemeinderates: Aus Ersparungsgründen wird die städtische Kraftstellwagenunternehmung an die städtischen Straßenbahnen angegliedert, die selbständige Direktion aufgelassen, und der Betrieb der Direktion der städtischen Straßenbahnen unterstellt.

8. November: Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Gruppe III: Der Kindergarten, XVII, Geblergasse 39, wird in den Turnsaal der Mädchenvolksschule, XVII, Redtenbachergasse 79, verlegt.

10. November: Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung: Mit 31. Dezember 1922 werden acht Abendambulatorien für Geschlechtskranke geschlossen, und zwar: I, Fleischmarkt 20; VI, Sandwirtgasse 5; VIII, Schmidgasse 5; IX, Klinik Riehl; XI, Drischützgasse 4; XII, Schwenkgasse; XVI, Stephaniespital; XVIII, Spital der israelitischen Kultusgemeinde.

17. November: Beschluß des Gemeinderates: Die städtische Kinderherberge, XII, Eibesbrunnergasse, wird in die Baracken auf dem Tivoli (Hohenbergstraße) verlegt.

19. November: Erlaß der Magistratsdirektion: Die Veterinäramtsabteilung des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk wird mit der des VI. Bezirkes vereinigt.

22. November: Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Gruppe III: Die städtischen Kindergärten, V, Siebenbrunnengasse 78, und XXI, Wenhardgasse 34, werden bis auf weiteres geschlossen. — Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Gruppe III: Die Errichtung einer Nebenstelle zum Bezirksjugendamte VIII für Döbling im XIX. Bezirk (Bezirksjugendamt Döbling) wird genehmigt.

24. November: Weisung des Jugendamtes an die Bezirksjugendämter: Die Beurteilung der Fürsorgebedürftigkeit polizeilich beanständeter Jugendlicher geht an die Jugendreferenten der Bezirkspolizeikommissariate über.

28. November: Beschluß des Stadtsenates mit Verfügung des Bürgermeisters vom 29. November und Erlaß des Magistratsdirektors vom 4. Dezember: Das Konskriptionsamt wird aufgelassen. Die von der bisherigen Konskriptionsamtszentrale besorgten Agenden sind von der Magistratsabteilung 50 zu besorgen, nur werden die Agenden bezüglich der Invaliden dem Invalidenamt zugewiesen. Das Totenbeschreibamt (Führung des Totenkatasters) wird der Magistratsabteilung 13 a angegliedert. Die Volkszählungsagenden werden derart verteilt, daß die Magistratsabteilung 51 — Statistik — die wissenschaftliche Vorbereitung und Aufarbeitung, die Abteilung 50 die Durchführung im Einvernehmen und unter Einflußnahme der Abteilung 51 zugewiesen erhält. — Beschluß des Stadtsenates mit Verfügung des Bürgermeisters vom 29. November und Erlaß des Magistratsdirektors vom 4. Dezember: Die Magistratsabteilungen 3 — Angestelltenfürsorge — und 54 — Genossenschaftsangelegenheiten — werden aufgelassen. Von den Agenden der Abteilung 3 entfallen die der Krankenfürsorge (die nunmehr der Krankenfürsorgeanstalt obliegen); die übrigen werden der Abteilung 14 zugewiesen. Die bisher der Abteilung 54 obliegenden Agenden werden zugeteilt, und zwar: Gewerbegenossenschaften, Gewerbeförderung und Wiener Messe der Abteilung 49 (in deren Sachtitel das Wort „Genossenschaftsangelegenheiten" aufgenommen wird), Lehrlingsfürsorge der Abteilung 14, Gesellen- und Meisterprüfungen der Abteilung 53.

1. Dezember: Erlaß der Magistratsdirektion: Die Veterinäramtsabteilung des magistratischen Bezirksamtes für den IV. Bezirk wird mit der des V. Bezirkes vereinigt.

7. Dezember: Bundesgesetz vom 7. Dezember (Mietengesetz), B.-G.-Bl. Nr. 872: Die Mietämter werden aufgehoben. An ihre Stelle treten (§ 25) Mietkommissionen am Sitze eines jeden Bezirksgerichtes. Als obligatorische Vorentscheidungsstelle wird am Sitze jedes magistratischen Bezirksamtes eine Schlichtungsstelle errichtet. — Bundesgesetz vom 7. Dezember betreffend Wohnungsanforderungen, B.-G.-Bl. Nr. 873. Es tritt am 1. Jänner 1923 in Wirksamkeit und verliert am 31. Dezember 1925 seine Wirksamkeit.

11. Dezember: Erlaß der Magistratsdirektion: Die Veterinäramtsabteilung des magistratischen Bezirksamtes für den XX. Bezirk wird mit der des II. Bezirkes vereinigt.

13. Dezember: Mit Verfügung des Bürgermeisters und Erlaß des Magistrates werden die Mitglieder der Bezirksabbau- und der Brotkommissionen abberufen. — Beschluß des Gemeinderates: Das Übereinkommen mit der Regierung, wonach ab 1. Jänner 1923 die ehemalige niederösterreichische Lehrerakademie als Anstalt des Landes Wien, das ehemalige niederösterreichische Lehrerseminar als Anstalt des Bundes weitergeführt wird, wird genehmigt. — Beschluß des Gemeinderates: Die Pferdeschlachtungen werden mit 2. Dezember aus dem Pferdeschlachthause in die Wiener Kontumazanlage verlegt und das Zentralpferdeschlachthaus mit 1. Dezember 1922 bis auf weiteres gesperrt. — Beschluß des Gemeinderates: Der Status des Marktgebühreneinhebungspersonales wird aufgelassen. Die Bemessung und die Einhebung der Gebühren obliegt fortan den Marktaufsehern.

15. Dezember: Beschluß des Gemeinderates: Die Bildung einer Handelsgesellschaft: „Kleingartenstelle der Stadt Wien, G. m. b. H." mit der „Gesiba" und der Land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgesellschaft m. b. H. wird genehmigt. Sie hat ab 1. Jänner 1923 die Geschäfte der bisherigen Abgabestelle der Kleingartenstelle für Samen, Futtermittel, Materialien usw. zu übernehmen.

17. Dezember: Die feierliche Eröffnung der Feuerhalle (Krematorium) findet durch Bürgermeister Neumann statt.

19. Dezember: Erlaß des Magistratsdirektors: Ab 20. Dezember 1922 werden die Aufgaben der Donaukanalinspektion von der Magistratsabteilung 33 übernommen.

21. Dezember: Beschluß des Gemeinderates: Die Herausgabe des „Amtlichen Wiener Tausch- und Untermietenanzeigers für Wohnungen" durch die Magistratsabteilung 15 b wird beschlossen.

22. Dezember: Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, B.-G.-Bl. Nr. 38: Die Invalidenämter werden als selbständige politische Behörden I. Instanz aufgehoben. Auf Grund dieser Verordnung stellen die 20 Anmeldestellen des Invalidenamtes Wien ihre Tätigkeit mit 31. Dezember 1922 ein. Das Invalidenamt Wien hat nach Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 30. Jänner 1923 als Teil des Magistrates als politischer Behörde I. Instanz weiter zu bestehen; seine Kompetenz wird erweitert durch alle charitative Einzelfürsorge und auch jene Agenden, welche nach dem Invalidenbeschäftigungsgesetze bisher der II. Instanz (Invalidenentschädigungskommission) vorbehalten gewesen waren. Durch Beschluß des Stadtsenates vom 13. Februar 1923 wurde es als Magistratsabteilung 11 konstituiert.

23. Dezember: Erlaß des Magistratsdirektors: Auf Grund der Auflassung der Standesgruppen des Konskriptions- und des Exekutionsamtes (Gemeinderatsbeschluß vom 7. April 1922) werden die Konskriptions- und Exekutionsabteilungen der Bezirksämter aufgelassen und die Beamten dieser bisherigen Abteilungen räumlich und sachlich mit den rechtskundigen und den mittleren Verwaltungsbeamten vereinigt.

29. Dezember: Beschluß des Gemeinderates: Mit 1. Jänner 1923 sind folgende städtische Dienstvermittlungsstellen aufzulassen: I, Salvatorgasse 7; V, Ramperstorffergasse 61; IX, Städtisches Amtshaus; X, Viktor-Adler-Platz 9; XIII, Eduard-Klein-Gasse 2; XVI, Yppenplatz 7; XVIII, Kutschkergasse 9; XX, Städtisches Amtshaus; XXI, Am Spitz 1. Die Dienstvermittlungstätigkeit für diese Bezirke wird den übrigbleibenden vier Dienstvermittlungsstellen (I, Landesgerichtsstraße 8; III, Hauptstraße 98; VI, Gumpendorferstraße 106, und XIV, Lehnergasse 8) übertragen.

31. Dezember: Das mit dem Zentralkinderheim übernommene ehemalige niederösterreichische Rechtsschutzamt, das wegen Aufhebung der Widmung des Zentralkinderheimes als Findelhaus in Liquidierung geführt wurde, hat wegen Beendigung dieser Liquidierung durch die zuständigen Bezirksjugendämter faktisch zu bestehen aufgehört. — Die Zentralausgleichsstelle für Arbeitsvermittlung Österreichs wird aus der räumlichen und faktischen Eingliederung in den Arbeitsnachweis der Stadt Wien wieder ausgelöst.

N. Dienstrechtliche Regelungen.

a) Allgemeines.

So wie das Verfassungsleben Wiens in der Berichtszeit unter dem Zeichen der Verfassungsänderung, die Verwaltung der Gemeinde unter dem der Verwaltungsreform stand, so stand das Beamtenrecht unter dem der Umwandlung der einzelnen Standesgruppen nach den Erfordernissen der Verwaltungsreform einerseits, der durch das ständige Sinken der Kaufkraft der Krone bedingten häufigen ziffermäßigen Hinaufsetzung des Nennbetrages der Bezüge der Angestellten der Gemeinde andererseits. Ein neuzeitliches, dem gewerkschaftlichen Gedanken Rechnung tragendes Dienstrecht war schon durch den Beschluß des Gemeinderates vom 24. April 1919 über die Erlassung einer „Allgemeinen Dienstordnung" geschaffen worden.

Die Gemeindeverwaltung ist seit langer Zeit bestrebt, die Verwaltungsreform ohne Festlegung eines theoretischen Programms schrittweise und beharrlich zu verwirklichen. Die Ziele der Verwaltungsreform sind naturgemäß gegeben: Führung der Verwaltungsagenden mit einem tunlichst geringen

Personalstand, volle Ausnützung des Personales, Intensivierung der Arbeit, Beschleunigung des Geschäftsganges, zweckentsprechende Organisation der Ämter und Arbeitseinteilung, Vereinfachung des Verfahrens. In allen diesen Richtungen hat die Gemeindeverwaltung, ob es sich nun um Verhandlungen mit der Gesamtheit der städtischen Angestellten oder mit einzelnen Bediensteten-gruppen handelte, die Anpassung an die Bedürfnisse der Gegenwart und die Modernisierung des Amtsbetriebes angestrebt. Hier kann nur über die wichtigsten Ergebnisse auf diesem Gebiete berichtet werden.

b) Aufnahmssperre und Personalstand.

Seit Beginn der Berichtsperiode bestand eine allgemeine Aufnahmssperre, so daß Neuaufnahmen nur in den Fällen der unumgänglichen Notwendigkeit erfolgten. Im Jahre 1919 betrug der Gesamtstand der Angestellten des Magistrates rund 18.900, der Lehrpersonen rund 8900 und der Angestellten und Bediensteten der städtischen Unternehmungen rund 27.000, somit zusammen rund 54.800. Am Ende der Berichtsperiode betrug der Stand rund 17.600 Magistratsangestellte, 7900 Lehrpersonen und 24.500 Unternehmungsangestellte, somit zusammen rund 50.000. Es hat sich also eine Personalverminderung von fast 10% ergeben, die aber in Wirklichkeit noch bedeutender ist, wenn man erwägt, daß in der Zwischenzeit gewisse Agenden sich vermehrt haben, einzelne Betriebe, so namentlich die städtischen Werkstätten und Baustoffbetriebe, ausgebaut wurden und namentlich durch Übernahme von Anstalten und Angestellten des ehemaligen Landes Niederösterreich eine bedeutende Personalvermehrung erfolgte.

c) Aufhebung von Ämtern und Standesgruppen.

Eine zweite nicht minder wichtige Reformmaßnahme bildet die Aufhebung einzelner entbehrlich gewordener Ämter und Übertragung ihrer Agenden an andere schon bestandene Abteilungen und die Zusammenlegung bestehender Ämter und Abteilungen, im Zusammenhange damit die Auflösung der kleinen besonderen Standesgruppen und die Bildung großer einheitlicher Standesgruppen von Angestellten. Hier wird auf das vorher unter M Gesagte verwiesen; es soll nur das Wichtigste wiederholt werden, und zwar die Zusammenziehung der früheren Standesgruppen der Buchhaltungs-Hauptkasse und Steueramtsbeamten in eine neue einheitliche Standesgruppe der Rechnungsbeamten, ferner die Bildung einer einheitlichen Standesgruppe der Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes aus den bis dahin bestandenen Standesgruppen der Marktamtsbeamten, der Konskriptionsamtsbeamten, der Beamten des Kellermeisteramtes, der Verwaltungsbeamten der Humanitätsanstalten, der Kanzleibeamten, der technischen Kanzleibeamten, der Beamten der Gemeindefriedhöfe, der Stadtgartenbeamten, der Beamten des Wasserbezugsrevisorates und der Beamten des Exekutionsamtes und des Steuerkatasters.

d) Maßnahmen zugunsten der Angestellten.

Wenn nun im folgenden über die Maßnahmen zugunsten der Angestellten berichtet wird, so kann sich die Darstellung bei der großen Zahl der in Betracht kommenden Verfügungen nur auf die Wiedergabe des Wesentlichsten beschränken.

1. Dienstrecht der Allgemeinen Dienstordnung vom 24. April 1919.

In dienstrechtlicher Hinsicht kann festgestellt werden, daß sich die durch die Allgemeine Dienstordnung vom 24. April 1919 geschaffenen Einrichtungen, durch welche den Angestellten eine Mitwirkung bei der Behandlung und Erledigung der Personalangelegenheiten eingeräumt wurde, durchaus bewährt haben. Durch die Personalvertretungen ist die bei Ordnung von Angestellten-

fragen erwünschte Mitwirkung des Personales hergestellt. Die gemeinderätliche Personalkommission, welche gewissermaßen die zentrale Instanz für die Behandlung von Angestelltenfragen unter Mitbeteiligung des Personales bildet, hat die ihr dienstordnungsmäßig zukommenden Aufgaben voll erfüllt. Die Zahl der Sitzungen betrug im Jahre 1919 26 (die erste fand am 23. Juni statt), im Jahre 1920 33, im Jahre 1921 24 und im Jahre 1922 18, zusammen also 101. In diesen Sitzungen wurden erledigt im Jahre 1919 815, im Jahre 1920 961, im Jahre 1921 958 und im Jahre 1922 517 Geschäftsstücke, zusammen 3251.

Die Personalkommission für die Angestellten der städtischen Unternehmungen, die seit November 1920 besteht, hat erledigt: im Jahre 1920 in 4 Sitzungen 44 Geschäftsstücke, im Jahre 1921 in 16 Sitzungen 188 Geschäftsstücke und im Jahre 1922 in 8 Sitzungen 95 Geschäftsstücke, zusammen in 28 Sitzungen 327 Geschäftsstücke.

2. Fortbildung des Dienstrechtes.

Das mit der erwähnten Dienstordnung für die Angestellten des Magistrates geschaffene Dienstrecht besteht im Wesentlichen auch heute noch unverändert. Änderungen sind nur erfolgt durch die Neuregelung des Pensionsrechtes, über die noch später im Zusammenhange mit den Maßnahmen zugunsten der Pensionisten berichtet wird, dann durch eine Änderung der Urlaubsbestimmungen, indem sowohl beim Magistrat wie bei den Unternehmungen die längsten Urlaube gekürzt wurden. Beim Magistrat ist überdies eine Reform des Disziplinarrechtes durchgeführt worden. Die wesentlichste Änderung ist die Einführung eines Berufungssenates, der aus dem amtsführenden Stadtrat für Personalangelegenheiten als ständigen Vorsitzenden und 5 Mitgliedern besteht, von denen 2 vom Bürgermeister aus der Zahl der Gemeinderäte und 3 vom Verband der städtischen Angestellten zu entsenden sind. Der Verhandlung und Beratung ist überdies ein rechtskundiger Beamter mit beratender Stimme beizuziehen. Die Berufung gegen ein Disziplinarerkenntnis steht bei Verhängung schwerer Disziplinarstrafen dem Beschuldigten, bei Freispruch oder Verhängung leichter Disziplinarstrafen dem Magistratsdirektor zu. Überdies ist in den neuen Disziplinarbestimmungen auch auf die durch das Gesetz vom 23. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 373, ermöglichte bedingte Verurteilung Bedacht genommen, indem eine solche nicht schon wie eine unbedingte die Entlassung zur Folge hat, sondern das Disziplinarverfahren einzuleiten ist, in dem auch eine andere Disziplinarstrafe als die Entlassung verhängt werden kann.

3. Dienstrecht der im Kollektivvertrag Stehenden.

Auch für die Gruppe der in Kollektivverträgen stehenden Bediensteten des Magistrates und der städtischen Unternehmungen wurden die grundsätzlichen Bestimmungen des Dienstrechtes festgelegt. Mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 9. Oktober 1920 wurden Leitsätze für den Abschluß von Arbeitsverträgen genehmigt und weitere allgemeine Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis jener Arbeitnehmer, welche Arbeitsverträgen unterliegen, getroffen. Hienach ist für ständige Arbeitnehmer nach fünfjähriger ununterbrochener Verwendung im Gemeindedienste die Erlangung des Definitivums in Aussicht genommen, weiters wurden Bestimmungen über Art und Voraussetzung der Auflösung des Arbeitsverhältnisses und über Ruhe- und Versorgungsgenüsse getroffen. Auf Grund dieser allgemeinen Bestimmungen ist dann die Regelung des Pensionsrechtes dieser Arbeitergruppen mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 18. Juli 1922 erfolgt, indem eine eigene Pensionskasse für die Bediensteten und Arbeiter der städtischen Straßenbahnen, der Kraftstellwagenunternehmung, der Gaswerke, Elektrizitätswerke, Lagerhäuser, des Brauhauses, der Leichenbestattung, des Lastkraftwagenbetriebes und des Pferdefuhrwerksbetriebes geschaffen wurde. (Vergleiche Abschnitt V E, Seite 419 f.) Die Dienstordnungen, durch welche das sonstige Dienstrecht dieser Arbeitergruppen geregelt werden soll, sowie

eine für die Angestellten der städtischen Feuerwehr, welche eine eigene Gruppe bilden, standen am Ende der Berichtszeit noch in Verhandlung; ihre Bestimmungen lehnen sich im wesentlichen an die Dienstordnung der pragmatischen Angestellten des Magistrates an. In allen Verhandlungen waren die Angestellten durch ihre gewerkschaftlichen Organisationen vertreten. Diese waren in erster Linie der „Verband der Angestellten der Stadt Wien", der grundsätzlich die Angestellten umfaßt, welche der allgemeinen Dienstordnung unterstehen und auch die Lehrerschaft vertritt, die eine eigene Sektion des Verbandes bildet. Die pragmatischen Angestellten der städtischen Unternehmungen haben sich im Jahre 1920 zu einer selbständigen Gewerkschaft der „Angestellten der städtischen Unternehmungen" zusammengeschlossen. Eine andere Gruppe bilden die in Kollektivverträgen stehenden städtischen Arbeiter und Bediensteten. Diese wurden vertreten vom „Freien Gewerkschaftsverband" (Handels- und Transportarbeiterverband, und zwar Kollektivvertragsbedienstete der städtischen Straßenbahnen, Lagerhäuser, Leichenbestattung, Pferdefuhrwerks- und Lastkraftwagenbetriebes, Wirtschaftsamtes; ferner die Feuerwehrangestellten und ein Großteil der Angestellten der Heil- und Pflegeanstalten), vom „Zentralverband der Bauarbeiter Österreichs" (die Kollektivler des städtischen Ziegelwerkes Oberlaa und des Granitwerkes Mauthausen), vom „Verband der Arbeiterschaft der chemischen Industrie Österreichs" (Kollektivler der städtischen Gaswerke), vom „Verband der Kanalräumer Österreichs" (Kollektivler des Kanalräumungsbetriebes; erst nach dieser Berichtsperiode), vom „Österreichischen Metallarbeiterverband" (Kollektivler der städtischen Elektrizitätswerke, der Überlandzentrale Ebenfurth und der Wassermesserreparaturwerkstätte), vom „Wiener-Neustädter Bezirkssekretariat der Bergarbeiter Österreichs" (Kollektivler der Braunkohlenbergbaugewerkschaft Zillingsdorf) und vom „Zentralverband der Lebens- und Genußmittelarbeiter und -arbeiterinnen" (Kollektivler des städtischen Brauhauses und weiterhin der Bäckerei des Wirtschaftsamtes).

4. Besoldungsmaßnahmen.

Von den eigentlichen Besoldungsmaßnahmen, die ohnedies nur mehr historische Bedeutung haben und die im „Amtsblatte" veröffentlicht worden sind, seien hier nur die allgemeinen, für die großen Angestelltengruppen getroffenen, kurz erwähnt.

Mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 11. November 1919 wurde eine wesentliche Verbesserung des Schemas dadurch herbeigeführt, daß in den Gruppen V, VI und VII in der 9. Bezugsklasse je zwei Stufen entfallen und dafür zwei weitere Stufen eröffnet wurden.

Für die pragmatischen Angestellten wurde mit Gemeinderatsbeschluß vom 12. Dezember 1919 eine Erhöhung der Teuerungszulage von 2400 auf 4800 K und der Kinderzulage von 600 auf 1200 K bewilligt. Die Teuerungszulage zu Ruhe- und Versorgungsgenüssen wurde von 1200 auf 2400 K erhöht und auch den Angestellten im Ruhestande eine Kinderzulage von 600 K neu bewilligt. Mit demselben Gemeinderatsbeschlusse wurde ab 1. Jänner 1920 eine gleitende Zulage bewilligt, die auf der Differenz der jeweiligen amtlichen Preise für die vorschriftsmäßigen Verbrauchsmengen an Mehl, Brot, Fett und Zucker gegenüber dem Stande dieser Preise vom 31. Oktober 1919 aufgebaut war, wobei auch der Familienstand berücksichtigt wurde.

Mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 30. März 1920 wurde unter Einstellung des bisherigen Quartiergeldes ein Ortszuschlag gewährt, der in Wien 100% des jeweiligen Gehaltes betrug; die Teuerungszulage wurde auf 8400 K erhöht. Für auswärtige Dienstorte wurden der Ortszuschlag und die Teuerungszulage entsprechend gestaffelt. Mit demselben Beschlusse wurde eine Frauenzulage von 1200 K neu eingeführt und die gleitende Zulage durch Festsetzung eines Monatsgrundbetrages von 100 K neu geregelt. Die Teuerungszulage für Angestellte im Ruhestande wurde auf 6000 K, für Witwen nach Angestellten auf 3600 K und

die Kinderzulage, welche nunmehr auch Witwen nach städtischen Angestellten für die im Genusse von Erziehungsbeiträgen stehenden Kinder erhielten, auf 1200 K erhöht. Endlich wurde den Pensionsparteien die gleiche gleitende Zulage wie den Aktiven bewilligt. Bei diesem Anlasse wurde auch die Gleichstellung der weiblichen Lehrpersonen im Ruhestande mit den männlichen Lehrpersonen im Ruhestande durchgeführt.

Die Geldentwertung und die mangelnde Abgrenzung der Steuerhoheit der Gemeinde brachten es mit sich, daß die letzterwähnte Regulierung nur durch eine Zuschußleistung des Bundes ermöglicht werden konnte. Hieraus ergab sich eine gewisse Bindung der Gemeinde Wien an die Besoldungsmaßnahmen des Bundes, die während der weiteren Berichtsperiode unverändert fortbestand und schließlich sogar im Abgabenteilungsgesetz und im Wiederaufbaugesetz festgelegt wurde. Die Gemeindeverwaltung hatte also von diesem Zeitpunkte an nicht jene volle Freiheit in der Behandlung der Besoldungs- und sonstigen Personalfragen, die sachlich erwünscht gewesen wäre.

Mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 17. Dezember 1920 wurde den Angestellten und Ruheständlern des Magistrates eine Fahrpreisermäßigung auf den städtischen Straßenbahnen im Ausmaße von 50% zugestanden.

Mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 22. Oktober 1920 wurden die Gehaltsbezüge der Angestellten des Magistrates und der Unternehmungen um 100% erhöht und der Ortszuschlag mit Dreiviertel dieses Gehaltes bemessen. Die Teuerungszulage wurde um 120%, die Frauenzulage um 150%, und die Kinderzulage um 25% erhöht. Die Bezüge der Pensionsparteien erfuhren eine prozentuale Erhöhung der Gehaltspension und eine entsprechende Erhöhung der Teuerungszulage. Für die Angestellten der städtischen Unternehmungen wurden mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 4. November 1920 Sonderbestimmungen getroffen, indem sie bei gleichzeitiger Festsetzung einer täglichen Dienstzeit von acht Stunden einen Zuschlag im Ausmaße eines Drittels der jeweiligen ständigen Bezüge an Gehalt und Ortszuschlag und der jeweiligen Teuerungszulage erhielten. Weiters wurden zwecks Förderung des persönlichen Arbeitseifers und Hebung der Arbeitsintensität für diese Angestellten Verwendungszuschläge eingeführt und hiefür ein Prozentsatz des Gesamterfordernisses an Gehalt, Ortszuschlag, Teuerungszulage und dem vorerwähnten Drittelzuschlag gewidmet. Die Aufteilung hatte auf die besonders qualifizierten Angestellten nach einem festgesetzten Wertungsschlüssel zu erfolgen. Endlich wurde sowohl den aktiven Angestellten wie den Ruheständlern der städtischen Unternehmungen die gleiche Fahrpreisbegünstigung wie den Angestellten des Magistrates zuerkannt.

Mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 11. März 1921 wurde für die Angestellten des Magistrates eine vom 1. Jänner 1921 wirksame Gehaltsregulierung durch Verdoppelung des Gehaltes und Ortszuschlages und eine Erhöhung der Teuerungszulage durchgeführt. Für die Unternehmungsangestellten wurde mit dem gleichen Wirksamkeitsbeginn eine ähnliche Regulierung mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 18. März 1921 genehmigt, wobei der Zuschlag mit 25 vom Hundert festgesetzt wurde. Die Pensionsparteien beider Gruppen erhielten eine entsprechende Bezugserhöhung. Diese beiden Regulierungen standen nur zwei Monate in Kraft.

Eine grundlegende Neuregelung erfuhren die Bezüge der Angestellten beider Gruppen mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 19. Juli 1921 und vom 3. August 1921. Für beide Gruppen wurde ein vollständig neues Schema aufgestellt. Das Schema des Magistrates zerfällt in zwei Teile. Das Schema I für die leitenden Beamten, dessen Bezüge nur im Wege der Stellenbeförderung erlangt werden können, und das Schema II für die zugeteilten Angestellten, dessen Bezüge durch Zeitvorrückung erreicht werden. Die bisherige Gruppeneinteilung ist im wesentlichen unverändert geblieben, nur wurde die Gruppe I b, deren Angehörige in die Gruppe I a überreiht wurden, aufgelassen und die bisherige Gruppe I c wurde zur Gruppe I b. Die bisherigen Gruppen II b 1 und II b 2

wurden zu einer Gruppe II b vereinigt. Eine besondere Verbesserung beinhaltet das neue Schema für die unteren Kategorien dadurch, daß die Zeitvorrückungsfrist von Stufe zu Stufe einheitlich mit zwei Jahren festgesetzt wurde, während vorher in den unteren Kategorien Vorrückungsfristen von drei, vier und fünf Jahren bestanden. Die Teuerungszulage wurde für Wien mit 54.000 K, für Angestellte im Alter bis 22 Jahre, die nicht mehr als zwei Dienstjahre haben, mit 40.000 K festgesetzt. Für die auswärtigen Dienstorte wurde eine entsprechende Abstufung vorgesehen. Die bisherige Frauenzulage wurde eingestellt. Hiefür erhielten alle Angestellten ohne Unterschied des Familienstandes eine allgemeine Zulage im Ausmaße von 6000 K jährlich. Die Kinderzulage wurde im bisherigen Ausmaße von 4200 K nur mehr für das zweite und jedes folgende Kind gegeben, das Alter, bis zu dem diese Zulage gebührt, mit dem 21. Lebensjahr festgesetzt. Die bis dahin bestandenen Leiterzulagen und Funktionszulagen der Oberbeamten wurden eingestellt. Für den Magistratsdirektor, den Stadtbaudirektor und den Oberstadtphysikus wurden Einzelgehalte festgesetzt. Diese Regulierung trat mit 1. März 1921 in Wirksamkeit. Die Bezüge der Pensionsparteien erfuhren eine vorläufige Regelung, die aber später durch den ebenfalls mit 1. März 1921 in Wirksamkeit getretenen Gemeinderatsbeschluß vom 7. April 1922 überholt wurde. Nach diesen Bestimmungen wurde die Ruhegenußbemessungsgrundlage mit 90% der für die Pension anrechenbaren Aktivitätsbezüge festgesetzt. Durch die sogenannte Automatikklausel wurde den Pensionsparteien zugestanden, daß bei künftigen allgemeinen Änderungen der anrechenbaren Bezüge der aktiven Angestellten sich auch die Bemessungsgrundlage sowie die Ruhe- und Versorgungsgenüsse im gleichen Verhältnisse ändern, soferne es sich nicht um eine Erhöhung der Aktivitätsbezüge infolge gesteigerter dienstlicher Verpflichtungen der aktiven Angestellten handelt. Als Voraussetzung für den Anspruch der Witwe auf einen Versorgungsgenuß wurde das Leben im gemeinsamen Haushalte festgesetzt, soferne der Frau nicht etwa vom Gericht ein abgesonderter Wohnort bewilligt, oder die Ehe aus Verschulden des Mannes geschieden worden war; doch besteht auch in den beiden letzteren Fällen dann kein Anspruch, wenn der Angestellte später eine Ehe mit Nachsicht vom Ehehindernis des bestehenden Ehebandes geschlossen hat. Die Witwe aus einer Ehe, die mit Nachsicht vom Ehehindernis des bestehenden Ehebandes geschlossen wurde, hat unter denselben Voraussetzungen einen Anspruch auf Versorgungsgenüsse. Für die Witwe eines Angestellten, der infolge eines im Dienste erlittenen Unfalles oder infolge einer erwiesenermaßen in unmittelbarer Ausübung des Dienstes zugezogenen Krankheit gestorben ist, wurde die Bemessung eines erhöhten Versorgungsgenusses neu ermöglicht. Für den Fall, als aus Gemeindemitteln Ruhe- und Versorgungsgenüsse nebeneinander gebühren, ist nur ein Bezug, und zwar der höhere auszuzahlen. Der Verlust der österreichischen Bundesbürgerschaft hat den Verlust der Ruhe- und Versorgungsgenüsse zur Folge. Über Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission kann der Stadtsenat Ruhegenüsse wegen einer der demokratisch republikanischen Staatsform feindlichen Tätigkeit oder Propaganda kürzen oder aberkennen.

Die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Altpensionisten wurden im wesentlichen derart neu bemessen, als ob sie in das neue Gehaltsschema überführt worden wären. Zu den Gehaltspensionen erhalten Alt- und Neupensionisten Teuerungsbeiträge, deren Bemessungsgrundlage 90% der Teuerungszulage eines aktiven Angestellten beträgt. Von dieser Bemessungsgrundlage erhalten die Angestellten im Ruhestande denselben Prozentsatz, der der Bemessung des Ruhegenusses zugrunde gelegt ist, die Witwe 50% und Vollwaisen zusammen 30%. Auch hier ist den Ruhestandsparteien durch eine Automatikklausel zugestanden, daß bei künftigen Änderungen der Teuerungszulage der aktiven Angestellten sich ihre Teuerungsbeiträge im gleichen Verhältnisse verändern. Die allgemeine Zulage von 6000 K und die Kinderzulage gebührt den Pensionsparteien wie den aktiven Angestellten.

Das Bezugsschema der Unternehmungsangestellten sieht neun Gruppen für die zugeteilten Angestellten vor, welche den Gruppen VI, V, IV III, II b 2, II b 1, II a, I b und I a des Gehaltsschemas des Magistrates entsprechen. An Stelle des bisherigen Oberbeamtenschemas erscheinen die Bezugsgruppen 10, 11 und 12 für die Inspektoren, Oberinspektoren und Zentralinspektoren. Die Bezüge der Direktoren sind als Einzelgehalte festgesetzt. Die Teuerungszulage beträgt 72.000 K jährlich, für Angestellte unter 22 Jahren und weniger als zwei Dienstjahren 56.100 K. Beide Beträge beinhalten schon die beim Magistrat gewährte allgemeine Zulage von 6000 K. Die Frauenzulage wurde eingestellt, hinsichtlich der Kinderzulage gelten dieselben Bestimmungen wie beim Magistrat. Die Leiterzulagen blieben mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Unternehmungen auch weiterhin in Geltung. Auch diese Regulierung trat mit 1. März 1921 in Wirksamkeit und auch hier wurden die provisorischen Maßnahmen zugunsten der Pensionsparteien durch den mit demselben Zeitpunkt in Kraft getretenen Gemeinderatsbeschluß vom 24. November 1922 überholt. Der im Schema festgesetzte Gehalt ist zu vierfünftel, höchstens aber abzüglich von 45.000 K für die Pension einrechenbar. Da die Gehaltsansätze des Schemas der Unternehmungsangestellten im wesentlichen durch den Zuschlag von einem Viertel der Bezüge, höchstens jedoch durch den Zuschlag eines Betrages von 45.000 K zu denen des Schemas des Magistrates erstellt wurden, sind die Gehaltspensionsbemessungsgrundlagen, welche auch hier 90% des anrechenbaren Gehaltes betragen, bei den Unternehmungen wie beim Magistrat annähernd gleich. Von der Teuerungszulage ist derselbe Betrag wie beim Magistrat, also 54.000 K, beziehungsweise 40.000 K für die Pension anrechenbar. Auch die pensionsrechtlichen Vorschriften und die Bestimmungen über die Überführung der Altpensionisten stimmen im Wesen mit denen des Magistrates überein.

Im Zusammenhange mit diesen Regulierungen wurden auch die Titel der Angestellten des Magistrates und der städtischen Unternehmungen neu geregelt.

Im August 1921 wurde allen pragmatischen Angestellten eine einmalige Zuwendung von 2000 K bewilligt. Im September wurde allen pragmatischen Angestellten eine Notstandsaushilfe im Ausmaße von 50% des Gehaltes, vermehrt um 2250 K bewilligt. Im Monat Oktober 1921 wurde ein außerordentlicher Teuerungszuschlag im Ausmaße von 75 vom Hundert des Gehaltes, vermehrt um einen Betrag von 5265 K, bei den Unternehmungsangestellten vermehrt um einen Betrag von 6435 K, gewährt. Im Monate November 1921 gelangte erstmalig ein Index zur Auszahlung, in dem die um 500 K vermehrten schemamäßigen Bezüge für ledige Angestellte mit 3, für verheiratete mit 3·2 vervielfacht wurden, im Dezember wurden diese Bezüge verdoppelt, also 6, beziehungsweise 6·4 um 500 K vermehrte schemamäßige Bezüge ausbezahlt. Vom Jänner 1922 an wurde durch fallweise Beschlüsse des Gemeinderates in jedem Monate die Auszahlung desselben Vielfachen der um 500 K vermehrten Märzbezüge genehmigt, mit welchem die Bezüge der Bundesangestellten auf Grund der Bestimmungen über den Index zur Auszahlung gelangten. Dieses Vielfache betrug für ledige Angestellte im Jänner 7, im Februar und März 8·25, im April 9·26, im Mai 15·2, im Juni 23, im Juli 36·6, im August 81·1, im September und Oktober 156·8, im November 146·3 und im Dezember 137·5. Verheiratete erhielten vom Jänner bis inklusive Juni 0·4 Märzbezüge mehr, ab Juli 1 Märzbezug mehr.

5. Gebühren für Mehr- und Außendienstleistungen.

Im Zusammenhange mit den einzelnen Besoldungsmaßnahmen wurden auch die Gebühren für Mehr- und Außendienstleistungen jeweils den neuen Verhältnissen angepaßt. Gegenwärtig gilt bezüglich der Angestellten des Magistrates der Gemeinderatsbeschluß vom 9. Dezember 1921, wonach Überstunden von der 8. Dienststunde an mit dem 1½fachen des Betrages entlohnt werden, der sich für einen ledigen Angestellten durch Teilung der jeweiligen Monats-

bezüge an Gehalt und Teuerungszulage durch 182 (26 × 7) als jeweiliger mittlerer Stundenverdienst ergibt. Die Weggebühr ist mit der Höhe des doppelten Preises eines Fahrscheines der städtischen Straßenbahn festgesetzt. Die im Achtstundendienst stehenden Angestellten erhalten dieselbe Überstundenvergütung für Mehrdienstleistungen von der 9. Stunde an; für Dienstleistungen bei Nacht, sowie an Sonn-, Feier- und Ersatzruhetagen wird ein Zuschlag von 25 vom Hundert gewährt. Für die Angestellten der städtischen Unternehmungen gilt nach dem Gemeinderatsbeschlusse vom 26. Mai 1922 eine ähnliche Berechnungsart, nur daß der mittlere Stundenverdienst durch Teilung durch 208 (26 × 8) errechnet wird.

6. Entlohnungen nach Kollektivverträgen.

Die Entlohnung und die sonstigen dienstrechtlichen Bestimmungen der Arbeiter und Bediensteten, namentlich der städtischen Unternehmungen, sind durch Kollektivverträge geregelt. Solche Kollektivverträge bestehen bezüglich der Arbeiter und Bediensteten der städtischen Straßenbahnen, Kraftstellwagenunternehmung, der Gaswerke, der Elektrizitätswerke, der Lagerhäuser, des Brauhauses, der Leichenbestattung, des Lastkraftwagenbetriebes und des Pferdefuhrwerksbetriebes. Im großen und ganzen sind hier die Entlohnungsverhältnisse der verwandten Branchen maßgebend, wobei im einzelnen auf die Besonderheiten des städtischen Dienstbetriebes Bedacht genommen wird. Die Besoldung dieser Angestellten mußte natürlich ebenfalls jeweils den herrschenden Geldverhältnissen angepaßt werden, und es sind zahllose Verhandlungen mit diesen Gruppen und den sie vertretenden Gewerkschaften geführt worden. Eine Darstellung der Entwicklung im einzelnen würde über den Rahmen dieses Berichtes hinausgehen. Über das Dienst- und Pensionsrecht dieser Gruppe ist bereits in der Einleitung gesprochen worden.

7. Bezüge bei der städtischen Feuerwehr.

Die Angestellten der städtischen Feuerwehr hatten seit jeher ein eigenes Lohnschema mit einem besonderen Aufbau. Auch dieses Lohnschema ist jeweils, und zwar im gleichen Zeitpunkte und entsprechend den Maßnahmen für die pragmatischen Angestellten, geändert worden. Die Pensionisten dieser Gruppe nahmen an den Maßnahmen verhältnismäßig teil. Den Angestellten sowie den Ruheständlern der städtischen Feuerwehr wurde auch die gleiche Fahrpreisermäßigung zugestanden, welche die Angestellten des Magistrates und der Unternehmungen erhielten.

8. Maßnahmen für Heimkehrer.

Für alle Gruppen von Angestellten wurden mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 23. Juli 1920 Maßnahmen zugunsten der Heimkehrer getroffen. Nach diesem Beschlusse erhielten die zur aktiven Militär- (Landsturm-) Dienstleistung eingerückten oder zur persönlichen Dienstleistung für Kriegszwecke herangezogenen, durch Kriegsgefangenschaft oder Krankheit an der Heimkehr verhinderten Angestellten und Bediensteten, soferne sie nach den früheren Bestimmungen Anspruch auf Fortbezug eines Teiles der Aktivitätsbezüge hatten, ab 1. Mai 1919 die vollen Aktivitätsbezüge und Teuerungszulagen. Angestellten, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Dienstleistung bei der bewaffneten Macht im Weltkriege dienstunfähig wurden und mit dem Anspruch auf einen dauernden Ruhegenuß in den Ruhestand versetzt werden, werden zur anrechenbaren Dienstzeit hinsichtlich der Prozentermittlung 10 Jahre für die Ruhegenußbemessung zugerechnet. Die Bestimmungen des Stadtratsbeschlusses vom 19. November 1914 (Gemeinderatsbeschluß vom 22. Februar 1916) über die Gewährung vorläufiger Versorgungsgenüsse wurden mit Rücksicht auf das Inkrafttreten des Invalidenentschädigungsgesetzes aufgehoben.

9. Maßnahmen für einzelne Gruppen.

Von den für einzelne Gruppen getroffenen Maßnahmen seien nachstehende angeführt:

Mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 11. Juli 1919 wurde verfügt, daß den Professionisten die Privatdienstzeit im Fachberufe mit Ausnahme der Lehrdienstzeit und der vor dem 18. Lebensjahre zurückgelegten Dienstzeit im halben Ausmaße, höchstens jedoch im Ausmaße von sechs Jahren eingerechnet wird. Mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 19. Juli 1921 wurden die bisher in die Gruppe VII eingereihten Professionisten in der Gruppe VI überreiht. Weiters wurde auf Grund dieses Gemeinderatsbeschlusses eine Professionistenzulage eingeführt, die je nach der Monturgruppe, in der sich die Professionisten befinden, das einfache, zweifache oder dreifache Ausmaß einer Stufendifferenz der 8. Bezugsklasse beträgt.

Die unteren Kategorien der Angestellten erfuhren vielfach dadurch eine Besserstellung, daß eine Anzahl Oberstellen in höheren Gehaltsgruppen des Schemas systemisiert wurde. Die bereits in der Gruppeneinteilung des Jahres 1919 vorgesehenen Oberstellen in der IV. und III. Gehaltsgruppe des Schemas erfuhren vielfach eine Vermehrung. Der Gemeinderat faßte überdies den grundsätzlichen Beschluß, daß bei Besetzung freiwerdender Stellen Angestellte tieferer Gruppen auch bei Abgang der vorgeschriebenen theoretischen Vorbildung dann berücksichtigt werden können, wenn sie durch eine mehrjährige besondere fachliche Verwendung ihre Befähigung für den in Betracht kommenden Posten dargetan haben.

Die ehemaligen „Unterbeamten" der Feuerwehr erhielten den Titel „Meister", von den bisherigen Unterbeamtenstellen wurde eine Anzahl in der Gruppe III für „Obermeister" systemisiert. Mit Beschluß des Gemeinderates vom 19. September 1922 wurde eine neue Kategorie von Feuerwehrmeistern geschaffen, die in dienst- und besoldungsrechtlicher Hinsicht nach den für die Mannschaftspersonen geltenden Bestimmungen zu behandeln sind. In Zukunft werden Feuerwehrmeister alter Kategorie nicht mehr ernannt, sondern im Falle des Freiwerdens einer Feuerwehrmeistersstelle gelangt eine solche in der neuen Kategorie zur Besetzung. Stellung und Bezüge der bereits vorhandenen, der allgemeinen Dienstordnung unterstehenden Feuerwehrmeister bleiben hiedurch unberührt. Mit Gemeinderatsbeschluß vom 7. April 1922 wurde eine Feuerwehrzulage eingeführt, welche für die Bediensteten des Branddienstes und die im 24-Stundendienst stehenden Bediensteten des Verwaltungs- und Betriebsdienstes 5000 K monatlich, für weibliche Feuerwehrbedienstete 1000 K monatlich beträgt. Die im Achtstundendienste stehenden Feuerwehrbediensteteten erhalten Qualifikationszulagen im Ausmaße von 3000 bis 8000 K monatlich.

Mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 12. Jänner 1922 wurde der Bezug von Dienst- und Arbeitskleidern neu geregelt und an Stelle der bis dahin vielfach verschiedenartigen Bestimmungen eine neue Monturvorschrift geschaffen. Nach der neuen Monturvorschrift sind zehn Monturgruppen vorgesehen. Für jede Monturgruppe besteht ein Anspruch auf bestimmte Dienst- und Arbeitskleider, die Tragdauer aller Sorten ist einheitlich festgesetzt. Neben diesen Monturen, die mit Ablauf der Tragdauer in das Eigentum des Angestellten übergehen, ist auch für gewisse Dienststellen die Beistellung von Inventarstücken vorgesehen. Die Gemeindeverwaltung hat auch zur Anerkennung besonderer Leistungen und zur Förderung des Arbeitseifers außerordentliche Maßnahmen in bedeutendem Umfange getroffen. Diese bestehen in der Mehrzahl der Fälle in außertourlichen Vorrückungen, welche in der Berichtszeit mehrmals für Beamte, Lehrpersonen und Arbeiter durchgeführt wurden. Die besonderen Maßnahmen bezüglich der anläßlich der Verfassungsänderung und des Teuerungsgesetzes übernommenen Beamten und Angestellten sind im Abschnitte I A dargestellt.

e) Förderung der Selbsthilfe.

Abgesehen von Bezugsregulierungen und den sonstigen im vorstehenden erwähnten Maßnahmen förderte die Gemeinde auch die Selbsthilfetätigkeit ihrer Angestellten in verschiedener Weise.

1. Lebensmittelbeschaffung.

In der Zeit des Kriegsnotstandes hat die Gemeindeverwaltung zwecks Einrichtung von Lebensmittelabgabestellen und Gemeinschaftsküchen verfügbare Räume unter besonders günstigen Bedingungen beigestellt. Für die Errichtung von Erholungsheimen in Waldegg und Gutenstein wurden unverzinsliche Betriebsvorschüsse gewährt. Die Wirtschaftsbetriebe der Angestellten wurden vielfach durch Gewährung von Vorschüssen und durch die Übernahme der Haftung für anderwärts aufgenommene Darlehen gefördert. So war durch den Beschluß des Gemeinderates vom 24. April 1919 für die Beschaffung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen für die städtischen Angestellten einschließlich der Lehrpersonen ein unverzinslicher Kredit bis zum Höchstbetrage von zehn Millionen Kronen und weiters ein ebenso hoher Betrag für die Verbilligung solcher Artikel durch fallweise Zuschüsse aus Gemeindemitteln bewilligt worden. Mit der Aufbringung der Artikel war durch den gleichen Beschluß eine eigene „Amtsstelle der Gemeinde Wien für die Wirtschaftsbetriebe der städtischen Angestellten" betraut worden, der ein Beirat aus Vertretern der Gemeinde, des Magistrates, der Stadtbuchhaltung und der Fachvereine der städtischen Angestellten zur Seite gestellt war. Da es sich als zweckmäßig herausstellte, die verschiedenen autonomen Wirtschaftsorganisationen, denen diese Verbilligungsorganisation zugute kam, einheitlich zu organisieren, erfolgte die Gründung der „Wirtschaftsgenossenschaft der Bediensteten der Gemeinde Wien, reg. Gen. m. b. H.", die am 13. August 1920 ins Genossenschaftsregister eingetragen wurde. Schon am 28. Mai 1920 hatte der Gemeinderat beschlossen, den der Amtsstelle bewilligten Kredit von zehn Millionen Kronen auf die „Wirtschaftsgenossenschaft" von der Registrierung an auf vorläufig zehn Jahre zu übertragen.

2. Krankenfürsorgeanstalt.

Mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 13. Jänner 1922 wurde die Errichtung einer obligatorischen Krankenfürsorgeanstalt für die Wiener städtischen Angestellten und Bediensteten genehmigt. Diese Krankenfürsorgeanstalt beruht auf dem Grundsatz der paritätischen Beitragsleistung des Dienstgebers und der Dienstnehmer und der paritätischen Verwaltung. In die Krankenfürsorgeanstalt sind grundsätzlich alle Angestellten der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen — einschließlich der Lehrpersonen — in der Aktivität sowie während des Ruhestandes einbezogen. Ausnahmen bilden bloß die Saisonarbeiter und die nebenberuflich Beschäftigten, ferner Angestellte und Bedienstete, die versicherungspflichtige Mitglieder einer Krankenkasse sind und die Bediensteten der städtischen Straßenbahnen, die auch weiterhin der Betriebskrankenkasse angehören. Die Krankenfürsorgeanstalt gewährt nach Maßgabe ihrer Satzungen im Falle der Erkrankung nicht nur den Mitgliedern, sondern auch den Familienangehörigen derselben ärztliche Behandlung und Medikamente oder den Ersatz der Kosten, Ersatz der Verpflegskosten bei Pflege in einer öffentlichen Krankenanstalt, Vergütung der Auslagen im Falle der Pflege in einer privaten Kranken- oder Heilanstalt, Vergütungen bei Pflege in Genesungsheimen, bei Landaufenthalten und eventuellen Kurgebrauch, endlich Ersatz von ärztlichen Auslagen und gewisse besondere Vergütungen bei Entbindungen nach Maßgabe ihrer Satzungen. Der Beitrag, den die Angestellten zu entrichten haben, ist gegenwärtig mit 1·3 % der im vorhinein festgesetzten Bezüge bestimmt. Die Gemeinde beziehungsweise die Unternehmungen leisten für jeden Angestellten und Bediensteten einen Beitrag in gleicher Höhe. (Vergleiche darüber das im Abschnitte V D, Seite 405 ff., Gesagte.)

3. Kreditanstalt.

Der Wunsch der Angestellten und Bediensteten, für wirtschaftliche Notfälle auf dem Boden der Selbsthilfe vorzusorgen, hat zur Errichtung einer Kreditanstalt der Gemeinde Wien für die städtischen Bediensteten geführt. Die Satzungen dieser mit selbständiger Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Kreditanstalt wurden mit Gemeinderatsbeschluß vom 18. Juli 1922 genehmigt. Hiebei hat die Gemeinde Wien eine Gründungseinlage von 25 Millionen Kronen gewidmet und weiters für jedes Tausend Teilnehmer, das die Zahl von 5000 übersteigt, einen Zuschuß von einer Million Kronen zur Gründungseinlage bis zum Höchstbetrag von 70 Millionen zugestanden. (Vergleiche darüber das unter V H, Seite 425, Gesagte.)

O. Personalangelegenheiten.

a) Ernennung des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl.

Einen Tag vor Beginn der Berichtsperiode ereignete sich die Personalveränderung, welche die höchste Stelle der städtischen Beamtenschaft betraf und die für die ganze Periode des kommunalen Wiederaufbaues von entscheidender, richtunggebender Wichtigkeit ist. In der Sitzung vom 30. Juni 1919, in welcher dem Gesuche des Magistratsdirektors Karl Pawelka um Versetzung in den bleibenden Ruhestand Folge gegeben wurde, ernannte der Stadtrat den Magistratsrat Dr. Karl Hartl zum Magistratsdirektor. Gleichzeitig wurde Obermagistratsrat Dr. August Mayr zum Magistratsvizedirektor ad personam ernannt. Die weiteren in die Berichtszeit fallenden wichtigsten Personalveränderungen auf hervorragenden Dienstposten seien im folgenden kurz aufgezählt.

b) Rechtskundige Beamte.

Die Direktoren des Wirtschafts-, des Wohnungs-, des Jugend- und des Fürsorgeamtes wurden durch Beschluß des Gemeinderates vom 28. Oktober 1920 wieder in den Status der rechtskundigen Beamten als Abteilungsvorstände eingereiht.

In den bleibenden Ruhestand traten im zweiten Halbjahr 1919: die Obermagistratsräte Dr. Viktor Winkler (8. Juli[1]) und Josef Langthaler (18. Juli), die Titular-Obermagistratsräte Hugo Arzt (30. Juni), Dr. Karl Schaad (18. Juli), Karl Hanisch (18. September) und der Magistratsrat Dr. Wolfgang Madjera (8. Juli), letzterer unter Verleihung des Titels „Obermagistratsrat" (Gemeinderatssitzung vom 9. Juli). — Im Jahre 1920: die Titular-Obermagistratsräte Dr. Gustav Ehrenberg (15. Jänner), Dr. Otto Nagel (15. Jänner) und Josef Schaufler (16. November). — Im Jahre 1921: Titular-Obermagistratsrat Dr. Anton Loderer (4. Oktober[1]). — Im Jahre 1922: die Titular-Obermagistratsräte Heinrich Demel (3. Oktober), Dr. Theodor Held (19. September) und Dr. Rudolf Bibl (28. November); die Magistratsräte unter Verleihung des Titels „Obermagistratsrat" Eduard Heilingsetzer (19. September), Dr. Karl Schenk (19. September), Dr. Josef Ebermann (17. Oktober), Dr. Rudolf Pape (24. Oktober), Dr. Franz Fattinger (31. Oktober), Eduard Paul (31. Oktober), Dr. Josef Korschann (31. Oktober) und Johann Karinger (12. Dezember), ferner der Direktor des Wirtschaftsamtes Dr. Josef Förster (28. November).

Ernannt wurden im zweiten Halbjahre 1919: Zu Obermagistratsräten die Magistratsräte Dr. Adolf Rucka (8. Juli) und Dr. Otto Hürsch (8. Juli); Magistratsrat Wilhelm Gmeiner erhielt Titel und Bezüge eines Obermagistratsrates (Gemeinderatssitzung vom 9. Juli); der Titel „Obermagistrats-

[1]) Ab hier bedeutet das Datum die Sitzung des Stadtsenates, in der der betreffende Beschluß gefaßt worden ist.

rat" wurde verliehen an die Magistratsräte Heinrich Demel und Dr. Rudolf Bibl (beiden durch Gemeinderatsbeschluß vom 30. Jänner 1920), Dr. Anton Schwarz und Dr. Josef Seemann (beiden durch Gemeinderatsbeschluß vom 8. Oktober 1920), ferner durch Stadtsenatsbeschlüsse usw. vom 19. August 1921 dem früheren Direktor des Wohnungsamtes Magistratsrat Dr. Alois Sagmeister, vom 11. November 1921 dem früheren Direktor des städtischen Arbeiterfürsorgeamtes Magistratsrat Karl Hofer, vom 19. Dezember 1922 dem Magistratsrat Dr. Alois Tischler.

c) Stadtbauamt.

In den bleibenden Ruhestand traten:

Im zweiten Halbjahre 1919: der Titular-Oberbaurat Ing. Anton Kuchlbacher (18. Juli[1]), ferner die Bauräte Ing. Franz Zuber (13. Juli), Ing. Wenzel Schetril (18. Juli) und Dr. Martin Paul (14. November), und zwar unter Verleihung des Titels „Oberbaurat" (Gemeinderatssitzungen vom 26. September und 14. November). — Im Jahre 1920: am 15. Jänner der Titular-Oberbaurat Ing. Alexander Swetz, am 31. August[2]) der Stadtbaudirektor Dr. Heinrich Goldemund. — Im Jahre 1921: der Oberbaurat Ing. Friedrich Wintersberger (19. April) unter Verleihung des Titels „Stadtbaudirektor" (Gemeinderatssitzung vom 21. April) und der Baurat Ing. Heinrich Mayer unter Verleihung des Titels „Oberbaurat" (gleiches Datum). — Im Jahre 1922: die Oberbauräte Ing. Hans Bartack (10. Jänner), Ing. Wilhelm Glaß (7. Juni) und Ing. Richard Binder (19. September); die Bauräte Ing. Hugo Vietoris (3. Jänner) und Ing. Josef Tlolka (13. Juni), beide unter Verleihung des Titels „Oberbaurat" (Gemeinderatssitzung vom 13. Jänner beziehungsweise Stadtsenat vom 13. Juni).

Gestorben ist der Titular-Stadtbauvizedirektor Ing. Leopold Trnka (19. November 1920). An dessen Stelle wurde am gleichen Tage Oberbaurat Ing. Wilhelm Voit zum Stellvertreter des Stadtbaudirektors bestellt.

Ernannt wurden: Zum Stadtbaudirektor Oberbaurat Ing. Max Fiebiger (31. August 1920[2]); zu Oberbauräten die Titular-Oberbauräte Ing. Hans Hafner (13. September 1921), Ing. Johann Fiedler und Ing. Josef Hartl (beide am 17. Oktober 1922).

Titel wurden vom Gemeinderate verliehen: dem Oberbaurate Ing. Leopold Trnka der eines Stadtbauvizedirektors (24. September 1920), der eines Oberbaurates den Bauräten Ing. Johann Fiedler (8. Oktober 1920) und Ing. Hans Hafner (1. Februar 1921); der eines technischen Oberverwalters den technischen Verwaltern Franz Pohl, Ludwig Horn und Reinhold Rumler (13. Februar 1920).

Als Fachmann für das Siedlungswesen wurde durch Beschluß des Gemeinderatsausschusses I vom 23. Mai 1921 Dr. H. Kampffmeyer vertraglich verpflichtet.

d) Gesundheitsamt.

Der Generalstabsarzt des Ruhestandes Dr. Franz Pick wurde durch Beschluß des Gemeinderates vom 28. Mai 1920 mit der Überprüfung und Mitwirkung an der Reorganisation der gesamten städtischen Humanitätsanstalten betraut; er starb am 13. März 1923.

Der Stadtsenat hat als Landesregierung durch Beschluß vom 11. Jänner 1921 den Universitätsprofessor Dr. Arnold Durig und Hofrat Dr. Anton Merta zu ordentlichen Mitgliedern des Landessanitätsrates ernannt.

---

[1]) Das Datum bedeutet, falls nichts anderes beigesetzt ist, den Tag der Sitzung des Stadtrates, in der der betreffende Beschluß gefaßt worden ist.

[2]) Ab hier bedeutet das Datum die Sitzung des Stadtsenates, in der der betreffende Beschluß gefaßt worden ist.

Die Betrauung des Oberstadtphysikus Dr. August Böhm zum Landessanitätsreferenten für Wien wurde vom Präsidium des Volksgesundheitsamtes im Bundesministerium für soziale Verwaltung durch Erlaß vom 5. März 1921 zur Kenntnis genommen.

Der Stadtsenat hat in seiner Sitzung vom 25. Oktober 1921 den Oberbezirksarzt Dr. Alfred Freund zum Stadtphysikus ernannt.

e) Veterinäramt.

Der Veterinäramtsdirektor Dr. Albin Nemeczek trat am 8. Juli 1919[1]) in den bleibenden Ruhestand; am 20. August 1919[1]) wurde Veterinärrat Dr. Johann Juritsch zum Veterinäramtsdirektor ernannt; seine Bestellung zum Landesveterinäramtsinspektor wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durch Erlaß vom 14. März 1921 zur Kenntnis genommen. Der Vizedirektor Dr. Ludwig Bausenwein trat am 31. Oktober 1922[2]) in den bleibenden Ruhestand.

f) Städtische Sammlungen.

Am 14. April 1920[2]) trat der Vizedirektor der Stadtbibliothek Ludwig Böck in den bleibenden Ruhestand unter Verleihung des Titels „Direktor der Stadtbibliothek" (Gemeinderatssitzung vom 26. April 1920); dem Kustos der städtischen Sammlungen Dr. Hugo Kosch wurde vom Gemeinderate am 23. Juli 1920 der Titel „Vizedirektor der Stadtbibliothek" verliehen; der Vizedirektor der Stadtbibliothek Dr. Franz Wilhelm Englmann trat am 28. April 1922, der Titular-Vizedirektor Dr. Hugo Kosch am 11. Juni 1922[2]), der Direktor der städtischen Sammlungen Johann Eugen Prosst am 13. Juni 1922 in den bleibenden Ruhestand; ebenso am 23. Mai 1922 der Inspektor für die archäologische Erforschung Wiens Josef Nowalski-Lilia. Zum Direktor der städtischen Sammlungen wurde Kustos Alois Trost am 27. Juni 1922 ernannt.

g) Feuerwehr.

Branddirektor Hugo Jenisch trat am 18. Jänner 1921[2]) in den bleibenden Ruhestand; am selben Tage wurde Brandoberinspektor Ernst Schifter zum Branddirektor ernannt; der Branddirektorstellvertreter Richard Mayer trat am 13. September 1921 unter Verleihung des Titels „Branddirektor" durch den Gemeinderat (30. September 1921) in den bleibenden Ruhestand.

h) Hauptkasse.

Am 8. Juli 1919[1]) trat Hauptkassendirektor Georg Groh in den bleibenden Ruhestand; am selben Tage wurde Hauptkassenvizedirektor Josef Terzer zum Direktor ernannt, der am 17. Oktober 1922[2]) in den bleibenden Ruhestand trat. Weiterhin traten in den bleibenden Ruhestand der Hauptkassenoberkontrollor Eduard Maschek (6. Mai 1920[1]) unter Verleihung des Titels „Hauptkassenvizedirektor" (Gemeinderatssitzung vom 7. Mai 1920), der Rechnungsrat Leopold Mottl (14. Juli 1921[2]) unter Verleihung des Titels „Hauptkassendirektor" durch den Gemeinderat (15. Juli 1921), der Hauptkassenvizedirektor Anton Stöckl (4. Oktober 1921) und der Rechnungsrat Alois Knobloch unter Verleihung des Titels „Hauptkassenvizedirektor" durch den Stadtsenat (19. September 1922). Der Hauptkassenoberkontrollor Alfred Gabriel wurde am 8. Juli 1919[1]) zum Hauptkassenvizedirektor ernannt, dem Hauptkassenoberkontrollor Michael Steller wurde in der Gemeinderatssitzung vom 26. April 1920 der Titel „Hauptkassenvizedirektor" verliehen.

---

[1]) Das Datum bedeutet, falls nichts anderes beigesetzt ist, den Tag der Sitzung des Stadtrates, in der der betreffende Beschluß gefaßt worden ist.

[2]) Ab hier bedeutet das Datum die Sitzung des Stadtsenates, in der der betreffende Beschluß gefaßt worden ist.

i) Steueramt.

In den bleibenden Ruhestand traten: den 17. September 1921[1]) der Steueramtsvizedirektor Max Dättel, am 1. Oktober 1919 der Titular-Steueramtsvizedirektor Ludwig Zederbauer, am 10. Oktober 1919 der Steueramtsdirektor Emil Mock; zum Steueramtsdirektor (seit 11. März 1921 „des Steuerdienstes") wurde am 16. November 1920[1]) der Steueramtsoberkontrollor Rupert Neworal, zum Steueramtsvizedirektor der Steueramtsoberkontrollor Hermann Heiter (16. November 1920[2]) ernannt; den Steueramtsoberkontrolloren Anton Lorenz und Emanuel Scheckenbacher verlieh der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19. November 1920 den Titel „Steueramtsvizedirektor".

k) Marktamt.

In den bleibenden Ruhestand traten: Marktamtsdirektor Adolf Bauer (8. Juli 1919[1]), Marktamtsoberinspektor Karl Philipp (12. Dezember 1919), dem der Gemeinderat (12. Dezember 1919) den Titel „Marktamtsvizedirektor" verlieh, der Oberinspektor Josef Kneifel (21. November 1922[2]), ebenfalls mit dem Titel „Marktamtsvizedirektor", und der Marktamtsvizedirektor Karl Spring (28. Dezember 1922). Zum Marktamtsdirektor wurde am 8. Juli 1919[1]) der Marktamtsoberinspektor Anton Winkler ernannt.

l) Konskriptionsamt.

In den bleibenden Ruhestand traten: im zweiten Halbjahr 1919 der Konskriptionsamtsdirektor Eduard Glaser (8. Oktober[1]) und der Titular-Vizedirektor Johann Gradwohl (1. Oktober); im Jahre 1921: der Titular-Vizedirektor Max Reinhold (2. August[2]) und der Vizedirektor Gustav Henel (13. September), dem der Gemeinderat am 30. September den Titel „Konskriptionsamtsdirektor" verlieh; im Jahre 1922 der Vizedirektor Gustav Fleischmann unter Verleihung des Direktortitels (23. Mai), der Oberkontrollor Karl Krupitz unter Verleihung des Titels „Konskriptionsamtsvizedirektor" (13. Juni) und der Direktor Franz Mayer (21. November).

Ernannt wurde zum Konskriptionsamtsdirektor der Vizedirektor Franz Mayer (8. Oktober 1919[1]); zum Konskriptionsamtsvizedirektor der Konskriptionsamtsoberkontrollor Gustav Fleischmann bestellt (6. November 1919); dem Konskriptionsamtsoberkontrollor Adolf Haas wurde vom Gemeinderate am 13. Jänner 1922 der Titel „Konskriptionsamtsvizedirektor" verliehen.

m) Kanzlei.

In den bleibenden Ruhestand traten: im zweiten Halbjahr 1919: der Kanzleivizedirektor Franz Fiala (12. Dezember[1]) unter Verleihung des Titels „Kanzleidirektor" durch den Gemeinderat, am 12. Dezember im Jahre 1920 die Kanzleidirektoren Karl Hell (11. Februar[1]) und Karl Hönisch (25. Juni[2]) und die Kanzleidirektionsadjunkten Josef Mannas (15. Jänner), Adolf Heinrich, Wilhelm Bugiel (19. Mai) und Karl Sallaba (21. Dezember), sämtlich unter Verleihung des Titels „Kanzleivizedirektor" durch den Gemeinderat (30. Jänner, 18. März, 21. Mai und 30. Dezember); im Jahre 1921 der Vizedirektor Dr. Karl Högelsberger (14. Juli). Ernannt wurde der Kanzleidirektionsadjunkt Roman Kienast zum Kanzleidirektor (6. August 1920[2]), der Titel „Kanzleivizedirektor" wurde verliehen: den Kanzleidirektionsadjunkten durch Gemeinderatsbeschluß vom 9. Juli 1919 Franz Scheihlauer, vom 24. Oktober 1919 Adolf Lachmayr, vom 8. Oktober 1920

[1]) Das Datum bedeutet, falls nichts anderes beigesetzt ist, den Tag der Sitzung des Stadtrates, in der der betreffende Beschluß gefaßt worden ist.

[2]) Ab hier bedeutet das Datum die Sitzung des Stadtsenates, in der der betreffende Beschluß gefaßt worden ist.

Gustav Tieze und durch Beschluß des Stadtsenates vom 25. Oktober 1921 Anton Rinlack; der Titel „Kanzleidirektor" wurde durch Gemeinderatsbeschluß vom 17. September 1920 dem Vizedirektor Julius Berger und durch Gemeinderatsbeschluß vom 8. Oktober 1920 dem Titular-Vizedirektor Franz Scheiblauer verliehen.

n) Exekutionsamt.

Zum Direktor wurde am 4. Juli 1919[1]) der Exekutionsamtsvizedirektor Ferdinand Janauschek ernannt; mit seiner Stellvertretung wurde am 21. Mai 1920[1]) der Exekutionsamtsdirektionsadjunkt Ferdinand Ledermann betraut, der, als Direktor Janauschek am 11. Mai 1921[2]) in den bleibenden Ruhestand trat, am 20. Jänner 1922 zum Direktor ernannt wurde.

In den bleibenden Ruhestand unter gleichzeitiger Verleihung des Titels „Exekutionsamtsvizedirektor" durch den Gemeinderat (1. Oktober 1919, 19. März 1920) traten die Direktionsadjunkten Josef Höhne (10. Oktober 1919), Raimund Hantschel und Franz Hippauf (beide am 18. März 1920[1]).

o) Zentral-Wahl- und Steuerkataster.

Der Direktor des Zentral-Wahl- und Steuerkatasters Josef Dworschak trat am 24. Juli 1919[1]) in den bleibenden Ruhestand; zum Direktor war am 4. Juli 1919 der bisherige Vizedirektor Alois Österreicher ernannt worden.

p) Arbeiterfürsorgeamt.

Der Vorstandstellvertreter Adolf Gehrke erhielt durch Beschluß des Gemeinderates vom 19. Dezember 1919 den Titel eines Vizedirektors.

q) Städtische Kleingartenstelle.

Der Gemeinderat verlieh in seiner Sitzung vom 29. Oktober 1919 dem provisorischen Inspektor der Kriegsgemüsegärten Franz Siller den Titel „städtischer Inspektor der Kleingärten".

r) Stadtbuchhaltung (ab 1. Juli 1920 städtisches Rechnungsamt).

Der Titular-Oberrechnungsrat Johann Oberal wurde (4. Juli 1919[1]) zum Direktor der Stadtbuchhaltung ernannt; mit seiner Stellvertretung wurde (8. November 1919) Oberrechnungsrat Otto Eger betraut. Direktor Oberal trat am 3. Oktober 1922[2]) in den bleibenden Ruhestand; am 17. Oktober 1922 wurde der Oberrechnungsrat Josef Knobloch zum Direktor des Rechnungsamtes ernannt.

s) Kontrollamt.

Zum Direktor wurde Oberrechnungsrat Franz Müllner ernannt (Sitzung des Stadtsenates vom 25. Juni 1920).

t) Städtische Gaswerke.

Der Gemeinderat verlieh am 11. Juli 1919 dem Werkleiter des Gaswerkes Simmering, Ing. Franz Böser, und dem des Gaswerkes Leopoldau, Ing. Karl Marischka, den Titel „Werksdirektor", sowie dem Oberinspektor Hans Günther den eines „Zentralinspektors". In der Gemeinderatssitzung vom 26. Mai 1920 wurde Günther zum wirklichen Zentralinspektor und in der Stadtsenatssitzung vom 11. November 1921 zum Vizedirektor ernannt. In der

[1]) Das Datum bedeutet, falls nichts anderes beigesetzt ist, den Tag der Sitzung des Stadtrates, in der der betreffende Beschluß gefaßt worden ist.

[2]) Ab hier bedeutet das Datum die Sitzung des Stadtsenates, in der der betreffende Beschluß gefaßt worden ist.

Stadtsenatssitzung vom gleichen Tage wurden die Oberinspektoren Ing. Alexander Kaiser und Alfred Seitz und Direktionssekretär Dr. Hintermayer, in der vom 19. Dezember 1922 Oberbuchhalter Eugen Scheichl zu Direktionsräten ernannt. Der Direktorstellvertreter Ernst Kirst trat (17. September 1919[1]) unter Verleihung des Titels „Direktor der städtischen Gaswerke" durch den Gemeinderat (26. September 1919) in den bleibenden Ruhestand.

u) Städtische Elektrizitätswerke.

Die Direktionsräte Dr. Josef Harbich und Ing. Rudolf Beron erhielten vom Gemeinderat am 9. Juli 1919 den Titel „Direktorstellvertreter", der Stadtsenat ernannte sie am 11. November 1921 zu wirklichen Vizedirektoren und gleichzeitig den Direktionssekretär Dr. Rudolf Jonas zum Direktionsrat. Rechnungsrat Rudolf Reiter wurde durch Stadtsenatsbeschluß vom 7. Juni 1922 vom Magistrate als Leiter des kaufmännischen Dienstes übernommen und zum Direktionsrat ernannt. Zum Werkleiter des Überlandkraftwerkes Ebensurth wurde der technische Beamte Josef Schutja vom Gemeinderate in seiner Sitzung vom 28. Mai 1920 ernannt.

v) Städtische Straßenbahnen.

In den bleibenden Ruhestand traten: die Zentralinspektoren Dr. Adolf Knoll (11. April 1922[2]) und Adolf Sichart (24. Oktober 1922), dem Oberinspektor Ing. Karl Lerchenfelder verlieh der Stadtsenat in seiner Sitzung vom 31. August 1920 den Titel „Betriebsleiterstellvertreter", in seiner Sitzung vom 9. Februar 1921 ernannte er ihn zum Zentralinspektor und in der am 18. Februar 1921 zum wirklichen Betriebsleiterstellvertreter. In der gleichen Sitzung wurde der Zentralinspektor Titular-Direktorstellvertreter Ing. Ottokar Hradetzky zum wirklichen Vizedirektor und die Oberinspektoren Ing. Leopold Sterr und Ing. Heinrich Werner zu Betriebsleiterstellvertretern ernannt. Am 11. Juli 1922 wurden die Direktionsräte Dr. Josef Haßmann und Leopold Strizek und am 19. Dezember 1922 der Oberinspektor Karl Knoll zum Zentralinspektor befördert.

w) Städtische Stellwagenunternehmung.

Der Direktor Viktor Liffka trat am 18. Juli 1919[1]) in den bleibenden Ruhestand. Die Firma „Städtische Stellwagenunternehmung" war am 30. Juni 1919 gelöscht worden.

x) Städtische Kraftstellwagenunternehmung.

Zum Direktor der durch Gemeinderatsbeschluß vom 8. Mai 1919 neu gegründeten Unternehmung wurde mit gleichem Beschluß der Direktor der städtischen Straßenbahnen Ing. Ludwig Spängler bestellt. Oberinspektor der städtischen Straßenbahnen Franz Berbolk, der die Betriebsleitung des Stellwagenbetriebes hatte, trat am 28. Februar 1922[2]) in den bleibenden Ruhestand; am 28. März 1922 wurden Direktionsrat Ing. Franz Hollerwöger und Oberinspektor Ing. Hugo Thumb der Straßenbahnen zum Betriebsleiter beziehungsweise Betriebsleiterstellvertreter des Kraftstellwagenbetriebes ernannt.

y) Brauhaus der Stadt Wien.

Der Gemeinderat ernannte am 7. Mai 1920 den Braumeister Adolf Stanka zum Direktor und den Magistratsrat Dr. Anton Schlesinger zum Direktorstellvertreter.

---

[1]) Das Datum bedeutet, falls nichts anderes beigesetzt ist, den Tag der Sitzung des Stadtrates, in der der betreffende Beschluß gefaßt worden ist.

[2]) Ab hier bedeutet das Datum die Sitzung des Stadtsenates, in der der betreffende Beschluß gefaßt worden ist.

z) Lagerhäuser der Stadt Wien.

Der Gemeinderat übernahm in der Sitzung vom 18. März 1921 den vom Stadtbauamte zugeteilten technischen Betriebsleiterstellvertreter Ing. Gustav Kittel als Oberinspektor mit dem Titel „Technischer Zentralinspektor" in den Dienst der Lagerhäuser und verlieh in gleicher Sitzung dem Direktionsrat Josef Peldrian den Titel „Direktorstellvertreter", dem Oberinspektor Friedrich Hauschka den Titel „Oberbuchhalter" und dem Oberinspektor Otto Cakl den Titel „Direktionsrat".

z a) Städtische Ankündigungsunternehmung.

Der Stadtsenat bestellte in seiner Sitzung vom 19. August 1921 den bisherigen Leiter des Reklamebüros der städtischen Verkehrsmittel, Karl Pikolon zum Leiter und erkannte ihm am 6. September 1921 den Titel „Direktor" zu.

z b) Zentralsparkasse der Gemeinde Wien.

Der Stadtrat genehmigte in seiner Sitzung vom 24. Juli 1919 die Bestellung des Direktionssekretärs Dr. Robert Pokorny zum Stellvertreter des leitenden Direktors.

z c) Städtische Versicherungsanstalt.

Direktor Josef Frank und Direktorstellvertreter August Krönig traten am 1. August 1923 in den bleibenden Ruhestand; zum Direktor wurde Norbert Liebermann, zum Direktorstellvertreter der Chefmathematiker Leopold Müller ernannt.